







Contenta.

1. Joz. Stajk. Köthener vorklägliche Einreden über einige Landessachen.
Beschwerden des Königl. Köthener Gymnasiums, d. Jura. 1775.
2. Klagen über die Einweisung und Eingrenzung der von Sitten des Köthener
Köthener und Landesherrn des Königl. Köthener jüngeren Levin
Gymnasiums in Beziehung zu Jura, wider die
Königl. Köthener jüngeren Levin besonders Privilegien.
Höchst. gen. Köthener Mandat, d. Jura, über die seit langer
Wegsamkeit neuer und alte Privilegien, nebst
Erzählungen. Jütlings 1772. nebst vorerwähnten unvollständigen Applicationen.
3. Vorklägliche Nachrichten des Jütlings Fakultät zu Mordburg
über die von dem Königl. Köthener jüngeren Levin
Köthener gegen ihre gesammten Landesherrn und Landesherren
vorklägliche Beschwerden, nebst dem Verhüllten eingekommen
Reponnen des Jütlings Fakultät zu Jütlings. 1775.
4. Lehramts-Jura Beschäftigung, Jura bei dem H. Senats
Jütlings zu Köthener unter dem Köthener einige Jütl.
Königl. Köthener jüngeren Levin Köthener, und Landesherrn
gegen ihre gesammte Landesherrn aufgehoben
Beschwerden, mit Erzählungen No: 1 — 95. 1775.
5. Jura bezügliche Nachrichten über die von Sitten des Köthener
und Landesherrn des Königl. Köthener jüngeren Levin Jura
Köthener in Beziehung zu Jura, wider die Königl. Köthener
Königl. Köthener jüngeren Levin, in Beziehung Privilegien, zu
Jura Mandat, d. Jura, No: Jütlings. 1775. nebst Erzählungen.

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a letter or manuscript page.]



Rechtliches
S u t a c h t e n

der

löblichen Juristen-Facultät zu Marburg

über

die von einer Gräfl. Neuß-Plausischen jüngerer Linie

R i t t e r s c h a f t

gegen ihre gesammte

hohe Landes- und Lehns Herren

vermeintlich

aufgestellte Beschwerden

und

das deshalb eingeholte Responsum

der

Juristen-Facultät zu Göttingen.



Anno 1775.

Gelehrter
Anzeiger

der
Abtheilung zurischen-Zeitung in Wittenberg

die von einer Orth. Evang. Pflanzschule hingerichtet

Blätter

gegen ihre Lehren

der Landes- und Kirchen-Zeitung

vermehrt

ausgegeben

von

dem Verleger

in

Wittenberg



1772





Rechtliches Gutachten.

Als uns eine Geschichtserzählung samt zweien Fascicula Acten und Urkunden auch siebenzehn Fragen; in Belange vermeintlicher Beschwerden der löblichen Ritterschaft der Gräflich: Neuß: Plauischen Herrschaft Gera, wider ihre hohe Landes und Lehnherren, zugesendet, vernebst hierüber unsere rechtliche Meinung begehret worden ist, demnach erachten wir, nach deren fleißigen Verlesung und collegialischen Erwägung, für Recht: Hat die Ritterschaft der Herrschaft Gera allein und ohne Zutheil der übrigen Stände der gesanten den hochgebohrnen regierenden Herrn Reichs Grafen zu Neuß Plauen: c. zusehenden Lande am 13. September 1773. zwey und zwanzig angebli cher Beschwerden aufgestellt; anebeneben ein rechtliches Bedenken der löblichen Jurisfen Facultät in Eßbitingen angefüget, wollen aber die Gräflich: Neuß: Plauische insgesamt zur Regierung verordnete Herren Canzlar und Räthe in Gera, bey Gegeneinanderhaltung der Landes Verfassung und Verordnungen, dieselben nicht anders, als irrig, auch in Rechten und der Geschichte unterstellt, ansehen, wodurch ihrer gnädigsten Herrschaften wohl hergebrachten Hohheits: Rechten und Landesherrlichen Vorzügen offsenbar zu nahe getreten werden wolle. Wird hierbey vorausgesetzt, welchergestalt die sämtliche Vasallen der vier Hochgräflich Neußischen Herrschaften, Jüngerer Linie, in Absicht auf das Land der Lehen: auch Unterthanen: Pflicht bey gesanten hohen Landesherren seit der vorgenommenen Landescheidung vom Jahre 1647. in einer ungetrennlichen Gemeinschaft verblieben seynd, ingleichen zusammen nur ein Corpus ausmachen, folglich überall gleiche Rechte gemessen und einerley Gerichtsstand bey der Gemeinschaftlichen Regierung in Gera anzuerkennen verbunden sind. Werden die

von der Ritterschaft der Herrschaft Gera eingereichten Beschwerden *communis gravamina* des gesammten Ritter- und Landschaftraden *Corporis* in den Herrschaften Gera, Schleich und Lobenstein gemeinet, geben aber die von der Ritterschaft der Herrschaften Schleich und Lobenstein in ihren eingereichten Schreiben ausdrücklich zu vernehmen; was moßen sie keine Beschwerden hätten, sondern nur für die Stände der Herrschaft Gera intercediren wollen, hat vielweniger ein einziger Stand von der Landschaft am sothanen anmaßlichen Beschwerden Antheil genommen, sind sie am allerwenigsten auch nur von einer einzigen Stadt unterschrieben worden.

Führen inzwischen die vorgebliche Beschwerden zweyerley Haupt-Rubriken, als A. *Ecclesiastica*, und B. *Politica Gravamina*, bestehen die erstere wiederum aus dreyerley Abchnitten, als:

a.) wegen der Concurrenz der Ritterschaft, und einzelner Gerichts-Herren bey Kirchen-Visitationen, Kirchen-Rechnungen und dahin einschlagenden Handlungen;

b.) der Eingriffe halber, welche den Kirchen-Patronen und Colatoren selbst geschehen, in Absicht auf die Gebahrung über die Kirchen-Gelder und bey Verfügung über geistliche Gebäude, wider die Kirchen-Ordnungen;

c.) daß die unlösbar zu bürgerlichen-Sachen gehörige Dotations- und Alimentations-Sachen unbewunden zu Consistorial- und Gemüths-sachen gezogen werden wollten. Enthalten die sogenannten *Gravamina politica* zwanzig Punkte. Haben dieselbe zu Gegenständen

I.) die angeblich ohne Einwilligung gesammter Land-stände zum Druck beförderet und vermittelst eines *Rescriptes* vom 4. September 1764 öffentlich bekannt gemachter Decisionen;

II.) einer gesammten Ritter- und Landschaft, vermittelst errichteter *Gedinae* und *Verträge*, vermeintlich zustehendes *votum negativum et necessarium*, bey Abfassung neuer allgemeiner Landes-Gesetze, in Kirchen-Polizey-Justiz-Lehn- auch andern die gesammten Lande und Untertanen betreffenden Sachen;

III.) das neuerlich wegen der *Advocaten ins Land*, ohne mit den Land-Ständen gehörige *Communication* zu pflegen und sie mit ihren dagegen habenden Erinnerungen zu hören, ergangene sogenannte *Generale* vom 26sten May 1773, welches nicht einmahl von den hohen Landes-Herren, sondern nur vom Herrn *Canzlar Wehrcamp* unterschrieben worden, auch dem *Deputations-Abschiede* vom 3ten Nov. 1700. entgegen wäre;

IV.) das *Jagd-Privileg* vom Jahre 1667. und 1699. inmaßen die Land-stände sich darwider protestando und appellando verwahrt hätten, bevorab, da in sothanem *Privilegio* theils unbewilligte Strafen, theils Einschränkungen der *Jagdberechtigten Vasallen*, in Absicht auf das Schicksal gehalten und *Verpachten der Jagd* enthalten wären;

V.) die

V.) die den Landständen in Jagd: Sachen zustehende Cognition, welchen den neuern Zeiten den Vasallen entzogen, und sie von den Herrschaftlichen Beamten darinn beeinträchtigt werden wollen;

VI.) die Cognition in Handwerks: Sachen und anderen Vorfällen, welche den Adeltlichen Gerichten und Landständen neuerlich besitzten und in Zweifel gezogen würden;

VII.) der Sag behauptet werden wolte: Daß zur Bezahlung der Krieges: Schulden oder Krieges: Steuern, die Landschaftliche Bewilligung nicht erst abzuwarten sey, welcher wider die auf dem letzten Land: Tage ertheilten Reversalien lauffe, und das uralte Herkommen vereitele;

VIII.) die Ausantwortung eines Exemplars von sämtlichen Contributions: Rechnungen zum Landschaftlichen: Archive, wie sonst immer gesehen wäre;

IX.) die begehrte Einhändigung eines Exemplars von den Steuer: Rechnungen einige Tage vor derselben Abnahme und Iustification an ihre Steuer: Deputirten;

X.) das den Landständen zustehende ius subcollectandi;

XI.) die Verminderung der Anzahl der Landstände durch Verweigerung des dem Bethenhäuser Ritterguts: Besitzer zustehenden Sitz: und Stimm: Rechts auf Landtagen;

XII.) die Auskäufung der Rittergüter und dadurch intendirten Verfühlung oder Verringerung der Landstände;

XIII.) das Vorkaufs: Recht der Landes: Herrschaft an freiwillig oder nothwendig feil werdenden steuerbaren Grundstücken, zur Schwächung des Steuer: Stockes;

XIV.) die neuangelegte Gleits: Zollstätte, Erhöhung der Gleits: Gelder und deren Nichtverwendung zum Wegebau und anderer Bestimmung auch dadurch geschehenen Beschwerung der Eingesessenen: Unterthanen, dafern diese zu ihrer eigenen Wirthschaft Holzwerk sich anschaffeten;

XV.) die natürliche Freyheit: sich ein: und ausländischer Advocaten bedienen zu können;

XVI.) die Streitigkeiten zwischen den Landes: auch Lehnherrschaften mit ihren Vasallen und Land: Ständen nicht vor der gesamten Landes: Regierung, sondern vor einem niederzusetzenden, auch zu bestellenden Mann: Gerichte, oder allenfalls einer anzuordnenden unpartheyischen Commission zu erdteern.

XVII.) Die Monopolien und Concessionen für Handwerksleute, Hausblächter, den Geralschen Stadt: Psefer, die Papiermühle bey Greß, die Cavallerie: Meister und andere, welche auf die Ritter: Güter

ther erstreckt würden, ungeachtet die Landstände niemals ihre Einwilligung dazu gegeben hätten.

XVIII.) Der neuerlich bey der Regierung in Sachen des Nachridders wider den Seifarthshöfder Ritterguths-Schäfer angenommenen unbestimmten Satz: daß wider die auf Befehl gnädiger Landesherreschaften aus der Regierung erlassene Verordnungen die Anziehung eines Besizes nicht statt finde;

XIX.) Die unterlageten Ständtischen Conferenzen;

XX.) Die Verichtigung der Landesgrenzen und damit verknüpfte Erfüllung des Lehncontracts; daher gefragt wird?

A.) Ob, so viel die vermeintlichen Beschwerden, in Rücksicht auf das Kirchenwesen, betrifft, a) außer den Kirchenpatronen und Collatoren, den einzeln Gerichtsherrn bey Kirchen-Visitationen, Abnahmen der Kirchenrechnungen und dahin einschlagenden Handlungen nach den Landesverordnungen und Gewohnheiten auch denen gemeinen Kirchen-Rechten evangelischer Reichsstände eine begründete Befugniß beizulegen sey, denselben beizuwohnen und sie darzu gezogen werden müssen?

b) Ob in den Gräflich-Neupfischen Landen ohne Vorwissen der Kirchen-Patronen und Gerichtsherrn Kirchengelder ausgegeben, auch Kirchen-Pfarren und Schul-Haus-Bau veranstaltet werden mögen?

c) Ob das hochgräfliche Consistorium in Sera über die Dotations- und Alimentations-Sachen bey erfolgten Schwängerungsfällen und Eheklagen allein erkennen, auch sie als Consistorial-Geschäfte ansehen mögen?

Zweifelsgünde des Ersten, **D** nun wohl bey den anmaßlichen, zum Kirchenwesen gerechneten Beschwerden des ersten Abschnittes halber eingestreuet werden wollen, weicht erstalt einem Landesherrn den Kirchen-Patronen in den ihnen zustehenden Patronat-Rechten einigen Eingriff zu thun, ordentlichweise nicht frey stehe,

Casp. Ziegler de iur. majest. lib. I. cap. 14. §. 6.

vielmehr löblich sey: daß, wenn bey Ausübung derselben etwa einige Anordnung mit untergelauffen wäre, er den Fehler, so viel als möglich, übersehe, und den ausgestellten Reverfallen auch Geschlechts-Bereinigungen gemäß, an Ausübung der hergebrachten Rechte, den Patronen nicht hinderlich falle, noch sie davon ausschliesse, sondern sie darin ruhig belasse, ihnen der Abnahme der Kirchenrechnungen beizuwohnen verstatte, auch sie zugleich dahin Sorge tragen lasse: daß der Kirchenkasten, deren Capitalien und die Kirchen auch Pfarrgüther, samt den geistlichen Gebäuden, im guten Stande erhalten, werden möchten, wozu noch komme, daß in den benachbarten Chur- und Fürstlich-Sächsischen Visitationen auch Kirchen-Ordnungen und anderen in Kirchen- und Schulfachen erlassenen Verfügungen ausdrücklich enthalten sey: daß die Kirchen-Rechnungen jährlich von den Kirchen-Pfätern, dem Lehnherrn, ne-

ben

ben dem Erbherrn, Superintendenten, Pfarrern und den Gemeinden auf den Dörfern abgelegt werden sollten; darnebst die Superintendenten vor allen Dingen mit den Collatoren, Lehr- und Gerichtsherren; ohne Anmaßung eines Directorii, sich freundlich vernehmen und eines gewissen Tages, wegen Ablegung der Rechnungen, auch Anhörung der Probe-Predigten gütlich vereinigen und also unndthigen Mißverstand verhüten sollen &c.; inzwischen diese gesetzlichen Verfügungen mit der auf geschene Bestimmung der Landstände errichteten Gräflich-Keussischen Consistorial-Verordnung vom 21sten May 1635. §. 6. übereinkämen, gleichwohl derselben von den Visitatoren nicht gemäs gehandelt, vielmehr die Lehr- und Gerichtsherren neuerlich von den Kirchen-Rechnungs-Abnahmen und den dahin einschlagenden Handlungen besonders (b) wenn ein Bau oder eine Reparatur geistlicher Gebäude zu verfügen gewesen, neuerlich ausgeschlossen, und, wenn schon ihrer Untersuchen Interesse dabey einschlage, sie mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen nicht gehöret würden, und zwar unter dem Vorwande, als wenn dergleichen Gebahrungen leebdiglich zu den Hofeirs-Rechten und Regalien gehörten, da doch aus dem Zeugnisse des Herrn Johann Ernst Nüglers, Ephori- und Vicarii *) erhelle: daß der Gerichtsherr in Oberpöppsch zugelassen worden; indeß durch solche Ausschließung der Gerichtsherren nicht nur den Kirchen-Kassen, sondern auch den Pfarr-Kindern hters großer Nachtheil zuwachse, wie die angezogene Beispiele auswiesen, welches also wider die klare Vorschrift der zur Hülfe angenommenen benachbarten Kirchen-Ordnungen freite, nach welchen ohne Vorwissen der Collatoren und Gerichtsherren weder etwas von den Kirchengeldern ausgegeben noch ein Bau veranstatet werden sollte, befrage der Fürstlich-Sachsen-Coburgischen Kirchen-Ordnung vom Jahr 1626.

Blatt: Seite 224. §. 6. und Seite 310. fg. und des Corp. iur. eccles. Saxon. S. 90. b. S. 437. §. 3.

Schon bey der dritten angeblichen Beschwerde die Mitterschaft wähen und des möchte: Wasmaßen die Dotations- und Alimentations-Sachen dritten Abtheilung des Consistorial- und Geistlichen Sachen gezogen werden dürften, vielmehr dieselbe als bürgerliche Angelegenheiten zu den weltlichen, auch patrimonial-Gerichtsbarkheiten der Landstände gehöret.

Intermaßen aber bey dem ersten Abschnitte nach dem allgemeinen und besondern Staats-Rechte hauptsächlich in Evangelischer Reichsstände Landmingsgründen zur Grundlage angenommen werden muß, wasmaßen vermdge der obersten Landeshoheit auch des eminentis imperii einer Landesherrschaft die oberste Gewalt und Aufsicht so über die weltlichen als geistlichen Kirchen, Schulen, öffentliche Gebäude, Collegien, auch deren Güter-Verwaltung zuthe;

Gr. Lud. Pöhlmer, de iure principis circa loca et opera publica, Coett. 1747. 4., cap. I. §. 14. fgg. Blatt: Seite 18. und cap. III. §. 1. fgg.

*) S. die Beilage n. 2. zu der diesseitigen attemmäßigen Geschichtserzählung.

diesemnach ein Landesherr gewisse Personen darzu verordnen mag, welche in seinem Namen die Aufsicht über selbige, auch derselben Gebäude führen, da nebst die bey demselben abzulegenden Rechnungen abnehmen und die nöthigen auch nöthigen Anstalten vorsehen sollen,

Dav. Mevius in comment. ad ius Lubecense P. II. Tit. 3. Num. 23. fgg. Blatt: Seite 457. fgg. Frankfurt und Leipzig 1747. Fol.

Ge. Ad. Struve, de administratione rerum ad civitat. pertinent. Iena, 1679. 1718. 4., theil 6,

Sam. Struß, de iure principis circa rationes civitat. 1699. cap. I. n. 55. fg. c. II. n. 2. fgg. c. VIII. n. 26-39.

Christian Thomassius, de foro competente, et subiectione clericorum sub potestate civili, Halle, 1709. und 1739. 4. cap. I. §. 1. fgg. Seite 4. fgg. cap. III. §. 2. fgg. S. 33. fgg.

Joh. Peter von Ludewig de praecipuo principis evangel. cap. VII. §. 1. fgg.

wenn also hierin die Rechtsgelehrten einstimmig sind, daß dem Evangelischen Landesherren, Kraft der Hoheitsrechte, die Aufsicht, wie über die geistlichen Personen und Kirchen, also auch deren Rechnungen zustehet; obgleich gedachte Hoheitsrechte von verschiedenen mit dem ungebührlichen und der Evangelischen Reichs-Stände Staatsverfassung widerstrebenden Namen der bischöflichen Gewalt belegt werden wollen, worüber schon manche angesehene Rechtsgelehrte Augspurgischer Confession geüfert haben,

Just. Henn. Boehmer, in iure parroch. sect. VI. cap. 3. §. 6. Blatt: Seite 376. fg. Halle 1738. 4.

Joh. Schilter, de condominio circa sacra, Strass. 1704. 4., cap. 4. §. 1-3. S. 17. fg.

Joh. Rud. Engau, de iure principum evangel. in oratores sacros, Ienae 1752. 4., §. 3. fgg. S. 2. fgg.

alsdenn erwähnte Hoheitsrechte keinesweges aus der Lehn- oder Patronats-Gerechtigkeit, vielmehr aus der vom Landesherren anvertrauten oder zu Lehn gereichten Gerichtsbarkeit abzuleiten sind, vielmehr sie von einander wohl zu unterscheiden stehen, damit die Patronatsrechte, den Hoheitsrechten und Reformationen-Rechten keinen Abbruch thun,

Ösnabrückischer Friedensschluß Art. X. §. 42-44.

Schilter, am a. D. cap. 4. §. 2. S. 19.

Sieg.

Sieg. Fintelhaus, de iure patron. eccles. Leipz., 1639. 4.
cap. 2. n. 25. fg. Blatt Seite 37.

Stryck, am a. D. cap. 8. n. 32.

Heinr. Lint, de iure episcop. cap. 10. n. 19.

Ernst Joh. Friedr. Mangel, de iure patronatus, Hofsch.
1752. J. 17. S. 12. fg.

Insomant die evangelische Reichsstände die Hofsichts: Rechte in ihren Landen allein auszuüben haben,

Joh. Pet. von Ludewig, de praecipuo principis evangelici.
Halle 1719. 1739. 4., cap. 1. §. 15. fg. §. 20. S. 4. fgg. cap. II.
§. 1. fgg. cap. IV. §. fg., S. 15. fg.

Engau, am a. D. §. S. 12.

Ge. Fr. Harpprecht, in Conf. 18. n. 64. vol. VII. Conf. Tub.

das Patronat: Recht aber an sich nicht einmahl eine Gerichtsbarkeit verschaffet; vielweniger die Hofsichts: Rechte; und wenn auch die Landesherliche Beamte dahin angewiesen sind, daß sie die Kirchen: Schulen: Pfarren: und Schulbedienten bey ihren Gerechtfamen handhaben sollen, hieraus kein Patronat: Recht erwächst, sondern dieses der Beamten Obliegenheit mit sich dringet, wie solches auch die Fürstlich: Sachsen: Coburgische Kirchenordnung den Beamten und Gerichtshaltern zc. aufgiebet,

im 2ten Buche, 23ten Cap. §. 1. Blatt: Seite 232., und Cap. 21.
S. 221. fg.

Aug. Gottl. Petermann, de exercitio iuris patronatus re-
ali &c. Leipz. 1746. 4. §. 6. et 7. S. 10. fg.

inszwischen außer den Superintendenten geistlichen und anderen hierzu von der Landesherrschaft herordneten Personen, der Kirchen: Patron zu Abraham und Ablägung der Kirchen: Rechnungen seines und der Kirche Interesse habe der wohl gezogen zu werden pfleget, welches auch in den Gräflich: Neupfischen Landen geschieht, worüber kein Streit ist, sondern ihnen zugestanden wird,

Joh. Brunemann, in iure eccles. lib. II. cap. 8. §. 1. S. 421.
§. 24. S. 429. S. 457. 1686. 4.

Stryck, am a. D. cap. VIII. n. 33.

Böhmier, in iure paroch. sect. VI. cap. 3. §. 4. und Tom. I.
P. I. conf. 20. n. 15. n. 33. fg.

Ben. Carjovs, iurispr. eccles. Lib. II. Tit. 20. def. 316. n.
10. fg. def. 317.

Andr. Meyers, Addit. ad Ben. Carpovii iurisprud. eccles.
lib. II. def. 316. S. 164. fg. Dresd. 1718. Fol.

dahingegen der bloße Lehnherr oder ein Justiz-Beamter eines Lehn- und Gerichtsherrn, welcher weder Landesherr des Ortes, noch wirklicher Kirchen- Patron oder Collator ist, in Ermangelung besonderer Landes-Gesetze, eigener Verordnungen und erwieslich gemachter Gewohnheiten, von Rechtswegen keinen Antheil noch ein wahres Interesse bey der Kirchen-Rechnungs-Abnahme haben, noch dazu gezogen zu werden, mit Besitze der gemeinen Evangelischen Geistlichen- und Kirchenrechte beauftragt dürfen, darwider den bloßen Lehn- und Gerichts- Herren, welchen kein Patronat-Recht zustehet, nichts hilft, was in den Zweifelgründen aus den Churfürstlich-Sächsl. und Fürstlich-Sächsen-Coburgischen Kirchen-ordnungen angezogen worden, wohlwogen unter den daseibst benannten Amtleuten, Zweifel ohne diejenigen zu versehen seyn werden, welche als Chur- oder Fürstliche Justiz-Beamte denen Kirchen-Rechnungs-Abnahmen beywohnen sollen, welche auf Chur- oder Fürstl. Antsederen angenommen werden, allein die Chur- oder Fürstliche Sächsen-Coburgische Kirchenordnungen, im Falle sie auch in den Hochgräf. Neuhischen Landen wirklich zur Hülfe Rechts angenommen wären, wie jedoch von Hochgräf. Seite in Abrede gestellet wird, dennoch auf den gegenwärtigen Rechtshandel sie nicht anzuwenden wären, in genauerer Erwägung, daß die zur Hülfe angenommene Rechte den eigenen Landesverordnungen und Gewohnheiten weichen, hiebro zurück stehen und außer Acht gelassen werden müssen, woben kein sicherer Schluss von der zur Hülfe angenommenen Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten sofort auf die Chur-Sächsische Kirchenordnung zu machen ist, sintemal es von den Landes-Herrn eines jeden Staars abhänget, was sie für Rechte von benachbarten Fürsten in ihren Landen für gültig erklären wollen, gesetzt auch den Fall, daß das alte Sachsen-Recht in den Gräflich-Neuhischen Landen, sofern dasselbe durch den Gerichtsbrauch bestärket wird, üblich seyn sollte, dennoch das Sächsische Landrecht von dem evangel. Kirchenrecht und den Hobeirechten der Augspurgl. Confessions-Verwandten Reichstände nichts enthält, folgar dahierv keine Anwendung haben kann; sondern auf das Herkommen, die Gesetz- Absicht, de und Verträge eines jeden Landes vor allen Dingen zu sehen ist, wofern also die Gräflich-Neuhische besondere Landes- und Kirchen-Verfassung, ingleichen eigene Land- Tags- Abschiede, Verordnungen, auch das Herkommen, wozu noch die besondere Gräflich-Neuhische sogenannte Landes- Instruction *) zu nehmen ist, so der Kirchen- Visitation, als der abzunehmenden Kirchen-Rechnungen halber vorhanden sind, in diesem Falle die auswärtige, benachbarte und auf allen Fall zur Hülfe angenommene Sächsische Rechte keine Wirksamkeit haben, noch zur Nichtschure gebrauchet werden dürfen; Wenn nun das Herkommen und die Hochgräflich-Neuhische Landes- Instruction Art. 5. die Kirchen-Rechnungs- Abnahme dem zeitigen Superintendenten jeden geistlichen Bezirkes nebst dem ihm zugeordneten Politico, welcher ein Herrschaftlicher Diener ist, beyleget, alsdenn so die bloßen Lehnherren als die Gerichts- Herren

*) S. die Beilage n. 2. an dem angezogenen Orte.

ren sich auf die Churfürstlich: Sächsische = und Sachsen-Coburgische Kirchen-Ordnungen nicht stützen noch darauf berufen dürfen,

Joh. Ge. Estors bürgerliche Rechts-Gelahrtheit der Teutschen, ausgefertiget von Joh. Andr. Hofmann, Th. II. S. 633. fg. S. 107. fg.

Fried. Cf. von Puffendorf Vol. I. Obf. 166.

Zumal, da aus der Gräflich: Neussischen Consistorial-Ordnung vom 21sten May 1635. §. 6. keinesweges ausdrücklich sich veroffenbahret, daß die Churfürstliche Kirchen-Ordnung in den Gräflich: Neussischen Landen aufgenommen worden sey, sondern die Rede daselbst von allerhand guten theologischen Schriften und anderer Evangelischen Chur- und Fürsten des heiligen Römischen: Reichs ausgegebenen Kirchen-Ordnungen ist, woby nicht außer Acht gelassen werden mag, daß, wenn auch Vasallen und andere überhaupt mit der Gerichtsbarkeit belehnet sind, oder sie damit von den Landesherren begnadiget worden, dieselbe nur von der weltlichen und nicht geistlichen Gerichtsbarkeit zu verstehen sey, gestalt man nach dem gemeinen teutschen Gerichtsbrauche in Evangelischen Landen dafür hält, daß im Falle, auch einer mit allen Gerichten belehnet worden, die geistliche Gerichtsbarkeit im Zweifel hierunter nicht mit begriffen sey, sondern mit der Landes-Hoheit verknüpft bleibe;

Ge. Ad. Struve in Synt. lur. feud. cap. VI aph. 17.

Strycks usus modern. ꝛ. lib. II. tit. I. §. 5.

Joh. Sam. Strycks, de usu et origine iuris dict. eccles. Halle. 1710.

Aug. von Leyser in medic. ad ꝛ. Spec. 76. med. I. med. 2.

wannher auch die Abnahme der Kirchen-Rechnungen als eine Consistorial-Sache betrachtet wird,

Just. Henn. Böhmer. T. I. P. I. Conf. 123. n. 5. fg. von Leyser, am a. O. med. 12. 13. Spec. 75.

folgsbar die Aeußerung des Gräflich: Neussischen Consistoriens, daß keine Gerichts-Herrschaft in dässen Landen, welche nicht zugleich die Patronat-Rechte habe, der Regel nach, zu den Kirchen: Rechnungs: Abnahmen genommen noch darzu eingeladen werde, auf rechtlichen Grunde beruhet,

Böhmer, in iur. eccles. protest. lib. III. tit. 39. §. 44. fg. und im iur. paroch. Sect. VI. cap. I. §. 18. cap. 3. §. 5.

dargegen nichts hilft, wenn auch ein oder das andere Beyspiel angezogen, und dargethan werden könnte, daß allenfalls einer oder der andere Ver-
richts

richts: Herr darzu gekommen, und durch die Superintendenten etwa in vorigen Zeiten zugelassen worden wäre, ihnen dennoch dieses von Rechts wegen nicht gebühret hat, noch die eigenmächtige Vergünstigung der Superintendenten den Landes- Herren an ihren Hohheits- Rechten einigen Nachtheil zu verursachen mag,

Sam. Ströf, de obligatione principis ex facto ministri,
cap. II. n. 33. fgg. n. 48. fg. cap. 4. n. 24. fg.

im Falle aber ein Gerichts- Herr zur Mahlzeit bey der Abnahme der Kirchen- Rechnung eingeladen worden seyn möchte, dieses ihm kein Recht verschaffet hat, wozu noch kommt daß die Kirchen- Visitation in evangelischer- Reichs- Ständte Länden als ein Hohheits- Recht betrachtet werde,

Math. Frisch, de iure visitandi eccles. c. cap. III. n. 6,
fg. cap. V. n. 6, 7. cap. 7. n. 1. fg.

Mangel, de visitat. eccles. ejusque necess. Rost. 1751. §. 2.
fg. §. 19. §. 22. fgg. S. 1. fg. S. 8. fgg.

welches seine heilsamen Absichten hat, woran einem jeden Landes- Herrn sehr viel und noch mehr, als an der ebenfalls lobenswürdigen Landes- Visitation gelegen seyn muß,

Frisch, am a. D. cap. IX. S. 503. fa. opusc. var. Nürnberg.
1690. Fol. und de visit. provinc. utiliter instit. S. 840 fgg.

angesehen die Kirchen- und Schul- Visitation die ewige Wohlfahrt der Unterthanen hauptsächlich, nebst anderen guten Bewegungsgründen, zum Augenmerke haben, wofür eine jede Landes- Obrigkeit zu sorgen verbunden ist, wie solches auch Herr Heinrich der Andere, Graf und Herr zu Plauen etc. in der am 17. Decembr. 1717. ausgelassenen und 1720 wieder erneuerten Verordnung zu Beförderung des wahren Christenthumes und zur Abstellung der Hindernisse, an den Tag gelegt haben,

Joh. Jac. Moser, corp. iur. evangel. eccles. Th. 2. Blat.
seite 1198-1201.

Sam. von Puffendorf, de habitu religionis christ. ad vitam civil. Brem. 1706. 12.

Joh. Phil. Stevogt, de cura principis circa religionem.
Jena, 1699. in 4.

Böhmer am a. D. lib. I. tit. 31. §. 44. fg. §. 58. fg.

bey solcher Kirchen- Visitation zugleich die Kirchen- Pfarrer- und Schul- Gebäude etc. von den Visitatoren in Augenschein genommen und vom zeitigen Superintendenten mit Zuziehung des Collatoren, das nöthige auch

bedürftige veranfalet werden foll, wie folches die von der Ritterfchaft für ſich angezogene Fürfl. Sachen: Coburgifche Kirchen: Ordnung

Th. II. cap. 21. §. 1. fgg. Blatt: Seite 223. fg.

enthält und zugleich den Erbherren aufgiebet, daß ſie ihre Unterfaßen als Eingefarrten, zum feftgefegten Beytrage zu den geiftlichen Gebäuden ernftlich anhalten ſollen, welches auch den Pfarrer, Lehn: Herren, weltlichen Gerichtshaltern, deren Verwaltern auch Befehlshabern daſelbſt auferlegt ſiehet,

Th. II. Cap. 23. §. 1. S. 232.

wobey aber nichts zu finden iſt, daß die Pfarrer: Lehn: und andere Gerichts: Herren zu den vorzunehmenden und zu überlegenden Kirchen: Bau: Anſtalten vorher gezogen werden ſollen, vielmehr ſie hiervon ausgeſchloßen zu achten ſind, geſtal denn ohnehin, nach dem Herkommen und gemeinen Gerichtsbrauche in der Evangelifchen Reichs: Stände Landen alle Eingefarrte einen Beytrag zur Unterhalt: Herſtell: und Aufbanung der Kirchen: Pfarrer: und Schul: Häuſer, zur Hülfe auf den Fall, daſern der Kirchen: Kaſſen die Bau: Koſten zu tragen nicht vermag, thun müßen, wozu nicht allein die Pfarr: Kinder, bey der Mutter: Kirche, ſondern auch die ſogenannte Filialhñten von Obrigkeit wegen angeſtrengt werden können,

Ultr. Marbach de ſubſidiaria eccleſ. reparat. Straßburg, 1702.
Cap. 4. Poſit. 12. S. 22. fg.

Andr. Flor. Nivinus de onere paroch. conſervandi aedificia paroch. Witt. 1746. §. 2. fgg. S. 5. fgg.

Eredh. Jac. Nies de eccleſ. filiabus. Altd. 1701. cap. 6. §. 14. fgg. S. 49. fgg.

indef hierbey Rückſicht darauf zu nehmen iſt, unter welcher Gerichtsbarkeit die zum Beytrage anzuhaltende Eingefarrte ſtehen, allwo ſie hierzu rechtlich gendthiget werden ſollen, da denn ein jeder Gerichts: Herr und Beamter, auf geſchehenes Anrufen, Gerechtigkeit zu verwalten und Recht anzugeben zu laßen pflichtig iſt, außerdem aber ein bloßer Beamter, oder Gerichts: auch Pfarr: Lehnherr, daſern ihnen nicht das Patronat: Recht erweißlichermaßen zuſiehet, ſich um die Veranfaletung der zu reparirenden Kirchen: und Pfarr: auch Schul: Gebäude nicht zu bekümmern haben, vielweniger denſelben bey Abnahme der Kirchen: Rechnung eine entſcheidende Stimme beygeleget werden darf, am allerwenigſten ſie den Kirchen: Viſitationen bezuwohnen berechtiget ſind, vielmehr ihr Geſuch abzuschlagen und ihre beſfalls aufgeſtellte Beſchwerden für ungegründet auch wiederrechtlich zu achten ſehen, ſintemal ihre gemachte Anſprüche nach dem Herkommen und den Landes: Rechten für begründet nicht befunden werden,

Ge. Fried. Harpprecht im Conf. 7. n. 200. Conf. 8 n. 15
Conf. 20 n. 57. n. 63. Conf. 23. n. 24. conf. 24. n.
14. Vol. VII. conf. Tub.

des andern, hiernächst, der andern Beschwerde halber, daß nehmlich die Kirchen-Patronen und Collatoren bey der Gebahrung über Kirchen-Gelder und bey den zuverfügenden Anstalten über geistliche Gebäude neuerlich übergegangen werden wollen, unter dem Vorwande, als wenn dergleichen Verordnungen lediglich zu den Regalien geböreten, von der Ritterschaft kein einziger Punkt auf eine rechtmäßige Art erweislich gemacht worden ist, gleichwohl sie in ihrer eignen Sache sich als einen tüchtigen Zeugen aufzustellen nicht vermag,

arg. L. 10. r. L. 10. cod. de testibus.

darnebst die Hochgräfliche gesamte Regierung in Gera, das Vorgeben der Ritterschaft in Absicht auf die Kirchen-Patronen, in Abrede stellet, in gleichen von der Ritterschaft noch nicht gebührend erweislich gemacht worden, daß die Churfürstl. und Fürstlich-Sachsen-Coburgische Kirchenordnung in den Gräfl. Neuh. Landen allgemein zur Hülfe auf- und angenommen worden sind, wie oben bemerkt stehet; Drowegen, so lange dieses von der Ritterschaft auf eine rechtmäßige Art nicht beygebracht worden, auf solchane benachbarten Kirchenordnungen keine Achtung genommen werden darf, nicht zu gebenken, daß, wenn auch auf den noch unerwiesenen Fall, das Gräfl. Neuh. Landen allgemeine Consistorium in Gera, etwa geäußert haben sollte; welchergestalt die Gebahrung über die Kirchen-Gelder zu den Hoheits-Rechten gehöre, dieses unter den Evangelischen Staats-Rechts-Lehrern nichts unerhörtes ist. Vielmehr sie behaupten, was maßen in Evangelischen Landen den Landes-Herrn die oberste Aufsicht über die Kirchen-Güter und das Vermögen der milden Stiftungen zustehet, welches sie durch ihre Bestellten, so geistliche Personen, General- und besondere Superintendenten, als weltliche nachgeordneten Beamten und Diener führen auch verwalten lassen können, wesßhalber denn die Kirchen-Rechnungen den bestellten Kirchen-Kassen-Berwaltern bey Kirchen-Visitationen, und zu andern Zeiten von denselben abgenommen werden,

J. H. Böhmer de administr. honor. eccles. Halle, 1702.
1730. cap. I. §. 5. S. 10. fg. cap. III. §. 1. 199. S. 41.
fg. und im lur. paroch. Sect. VI. cap. I. §. 17. fg. S.
317. fg. cap. II. §. 13. S. 348. fg.

Heyers addit. ad Carpov. iurispud. eccles. Lib. II.
Def. 16. 18. S. 164. 199.

wobey zugleich die Beschaffenheit der Schuld- und Pfand-Verschreibungen, so untersucht als durchgegangen und wohl geprüft werden sollen, damit, im Falle sie nicht anreichend seyn möchten, die dabey befindliche Landes-Herrschafftliche Beamte den Kirchen-Bätern, Pflegern oder Räten

fen-Vorsehern aufgeben können, daß sie auf tüchtige gerichtliche Pfandverschreibungen bey den Schuldnern dringen sollen, diejenigen Beamten und Gerichts-Herren aber, unter welchen die Schuldner stehen, nicht allein die Pfand-Verschreibungen gerichtlich ausfertigen, sondern sie auch zur Sicherstellung der Kirchen-Kassen und Bezahlung, auf gefchehenes Anrufen, anzuhalten haben, wofern aber die Kirchen-Kassen-Vorsehere hierbey einige Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, diese ihnen zur Last fällt, und sie dafür haften müssen,

Carpov, in iurispud eccles. lib. II, tit. 20. def. 313 - 318.

Böhmers ius paroch. Sect. III, cap. 2. §. 13. S. 348.

wiewohl auch diejenige zur Hülfe für verbindlich gehalten werden können, welche sie bestellet haben,

Böhmer am a. D. Sect. VI cap. I. §. 21.

wobey die unachtsame Justiz-Beamte nicht ausgenommen sind,

Joh. Friedr. Kober de pecunia mutua. tuto collocanda, Cödt. 1761. 4. cap. VIII. §. 124. §. 125. S. 224. 229.

bey so gestallten Sachen diese andere noch gänzlich unerwiesene auch abgeleugnete Beschwerde nicht zu achten sehet, wohlervogen eine jede Klage, auch Beschwerde ohne Beweis vor vergebens gehalten wird,

Wolff. Ad. Schöff im conf. 47. num. 22. S. 455. Vol. IX. conf. Tub.

sodann, bey der dritten Beschwerde ein jeder leicht begreifen wird, daß sie unbestimmt, auch unverständlich von der Kitterschaft aufgestellt sey; um aber dieselbe deutlicher zu machen, zweyen unterschiedene Fälle wohl zum Grunde geleyet werden mögen, und zwar 1.) voraus gesetzt, wird.

Daß entweder über streitige Ehe-Verspruchs-Sachen auch Schwangers-Fälle bey den Hochgräflichen Consistorien Prozesse erpfrosen und verhandelt werden, wobey zugleich die Punkte so der Ehelichung oder der rechtlichen Abfindung der geschwächerten Weibs-Person, als des erzielten unehelichen Kindes halber zu entscheiden sind, oder 2.) außer diesen Fällen, eine Person ihren gebührenden Lebens-Unterhalt von einer unter den Consistorien nicht stehenden Person, auch wohl von einer Weibsperson von ihrem Hurer oder ihren angehörigen die Ausstattung und der schuldige Brautschaß gefordert werden will, im ersten Falle, daferne auf einen angeblichen Ehepruch oder wechselseitig von der Geschwängerten geklaget wird, daß sie nemlich der Hurer entweder heyrathen, oder ihr eine Ausstattung reichen sollte, so die Klage, als die rechtliche Untersuchung, auch Entscheidung allein für das Consistorium und keinesweges zu der bürgerlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehdret,

D

Carp.

Carzov, iurispud. eccles. lib. II. tit. 12. def. 231. n. 109

Joh. Brunemanns, ius ecclesiastic. lib. II. cap. 18. n. 25. n. 26. S. 699. 1686. 4.

Schöpf, im Conf. XX. n. 17. fg. S. 225. Vol. IX. conf. Tub. und die daselbst angezogene Schriftsteller.

in andern Fällen, wenn blosshin eine Klage auf den zureichenden Unterhalt oder die Abfindung und Ausstattung erhoben wird, dieselbe vor dem gebührenden weltlichen Richtern wohl angebracht und verhandelt werden kann,

Jac. Friedr. Ludovici in der Einleitung zum Consistorial-Process, cap. VI. §. 6. fg

Schöpf im Conf. 87. n. 89. fg. S. 806. Vol. VIII. conf. Tub.

Als erhellet hieraus soviel:

Daß a) den blossen Gerichts- und Pfarr-Lehnherrn in der Herrschaft Gera den Kirchen- Visitationen und der Kirchen-Rechnungs-Abnahme bezuzuziehen nicht gebühre, b) der Patronen und Collatoren unerwiesene Beschwerde nicht zu achten, c) die dritte Beschwerde, dasern auf einen angeblichen Eheverspruch oder wechselseitig auf die Ehelichung und Ausstattung von einer Geschwächerten geklaget und zugleich der Unterhalt von ihr für das uneheliche Kind begehret wird, für unbegründet zu halten, dars nebst dergleichen Rechtsstreite keinesweges an die weltliche Gerichte, sondern vor das Consistorium gehören.

Erste Frage:

über die

Politischen Beschwerden.

- 1) Ob die Decisionen im Jahre 1764. ohne förmliche Einwilligung der Landstände, aus Landesherrlicher Macht öffentlich im Drucke ausgegeben und bekant gemacht werden können, auch dieselbe für gültig zu achten sind?

Scheingrün-
de der ersten
Frage über die
politischen
Beschwerden.

Sogleich bey der ersten sogenannten politischen Beschwerde die Ritterschaft der Herrschaft Gera vorspiegeln dürfte, wasmaßen die ohne förmliche Einwilligung der Landstände zum Druck beförderte und vermittelst Receptes vom 4. Sept. 1764. öffentlich bekant gemachte Decisionen für gültig nicht geachtet werden möchten, inmaßen dieselbe einseitig von der hohen Landes-Herrschaft zum Druck befördert worden wären, da doch die

Land-

Landstände bey dem 1764. gehaltenen allgemeinen Landtage verhasst hätten, daß auf ihre über die in Vorschlag gebrachten neuerlichen Decisionen unterm 4ten April. 1764. eingereichten triftigen Erinnerungen ein Landesväterlicher Bedacht genommen und nicht sofort ohne deren erfolgten förmlichen Einwilligung, mit der Publication sothaner Decisionen verfahren werden sollen, demohingachtet ihre Erinnerungen besonders in Belange der Subhastation und Versicherungen der Zinsen von den auf Rittergüthern concentrirten Capitalien hintangesezt, wodurch zu vielfältigen Nichtigkeiten, neuerlichen Auslegungen und Erklärungen Anlaß gegeben worden, wodurch den streitenden Partheyen große Kosten und vergeblicher Schriftwechsel verursacht würden, welchen also noch abhelsichemasse zu verschaffen wäre, bevorab, da nicht wohl in Abrede gestellet werden möchte, daß hier und da noch einige Erläuterungen in denselben anzubringen seyn dürften, besonders bey den verordneten Subhastationen u. d. g.

Undweil aber die Ritterschaft selbst gesehet: welchergestalt die erwehnte Decisionen den löblichen Ständen vor dem Drucke vorgeleget worden, sie auch darüber damals ihr Gutachten erstattet, und Erinnerungen eingereicht hätten, wofern nun dieses geschehen ist, alsdenn es von den hohen Landesherren als Gesezgebern zu urtheilen abgehängt hat: ob und in wie ferne sie auf die von den Landständen wider die ihnen mitgetheilten Decisionen eingereichten Erinnerungen Rücksicht nehmen, auch dieselben für triftig und erheblich oder von keiner Wichtigkeit mit guten Grunde achten wollen, immahen sie an keine Einwilligung der Landstände zur Bekanntmachung der Decisionen, nothwendig nach Maßgebung des deutschen und der hochgräflichen Preussischen Landen besondern Staats-Rechtes, gebunden gewesen sind, wosherwogen, den Reichsständen, kraft der deutschen Reichs-Gesetze und besonders des Osnabrückischen Friedensschlusses, die Landeshoheit so in geistlichen als weltlichen Sachen

Entscheidungsgründe der ersten Frage

Nic. Christoph Lynker, de superioritate sacra, Ienae 1699.
4. et de superioritate territoriali S. 59.

Euf. Achat. Beck's, Princeps christianus aeternae subditorum salutis curator Jena, 1730.

Befähiget worden ist, woraus die Macht Geseze zu geben ihnen zusiehet, die Landstände aber mit keiner Landeshoheit, folglich sie auch mit keiner Gesezgeberrischen Gewalt begabet sind, wenn nun auch die Landesherren mit ihren Landständen über auszulassende neue Geseze sich berathschlaget haben, die Landstände aber hierbey nicht beffällig sind; gleichwohl hierdurch nicht neues, welches den besonderen Verrträgen, Privilegien auch unwiderrustlichen Rechten zuwider laufe, oder sie schmälere, verordnet werden solten, in diesem Falle die Landesherren als Gesezgebere, vermöge der Landeshoheit das Uebergewicht behalten müssen, welche dann auch die Geseze vermöge derselben öffentlich verkündigen lassen mögen, zumahl da durch den Osnabrückischen Friedensschluß und neuerlichen Reichs-Geseze die Landeshoheit weis höher gestiegen ist, als sie in den ältern Zeiten gewesen, annehmen dieselbe den Reichsständen

den und nicht den Landständen verliehen worden, bey so bewandten Umständen durch Veränderung der Zeiten ebenfalls die Landeshoheit eine andere Gestalt, erhalten hat; daſerue nun die Landstände nicht beſonders auf ihrer Huth geweſen, und ihre alten hergebrachten Rechte von Zeit zu Zeit gewahrt haben, ſie auf die alte Verfaſſung ſich nicht mehr berufen dürfen,

Sam. Stryck, de ſtatib. provinc. cap. 4. n. 23. fgg.

Maſch. Friſch, de convent. prov. cap. 2. n. 5.

Joh. Heinr. Edler von Berger, in reſol. leg. obſtant. lib. I. tit. 4. Blatt: Seite 13.

Aug. von Kehler, de princip. german. absoluta poteſt. leges ferendi, Witt. 1750. med. XIII. S. 15. fgg. et de libero principis in legum promulgatione arbitrio, 1751. 4., med. 27. fg.

und wenn auch die Landstände in einem Lande, vermöge beſonderer Bedinge und Verträge, auch Revertalien das Recht hergebracht haben, daß dieſelbige allgemeine Geſetze, welche das ganze Land angehen, und deſſen Wohlfahrt betreffen, auf den Landträgen vorgetragen, deſſelben Gutachten gemeinlich, wo nicht gar erweiſlichermaßen, deſſelben Einwilligung jeweiligen hier und da erfordert werden müſſen, dennoch hieraus weiter nichts zu folgern iſt, als daß ſie durch einigermäßen die Geſetzgeberiſche ſonſt freye Macht beſchränket ſey, demohingechtet die Landeshoheit den Ständen des Reichs aufrecht verbleibet,

Joh. Nic. Hert, de ſpecial. rom. germ. imp. rebus publ. ſect. II. §. 28. Blatt: Seite 96. Vol. I. Tom. II. Frankft. 1737. 4., et de ſuperioritate territor. §. 25. ebend. S. 176. fg.

welcher die Landstände als Landſaſſen unterworfen ſind, und ſich zu Sinnen nicht ſteigen laſſen dürfen, als wenn ſie der Landesherren Mitregenten wären,

Hert de ſubject. territor. §. 6. S. 264.

vielmehr ſie der Regel nach, wie ſonſt die Schriſtſaſſen unter den Obergerichten des Landesherren ſehen,

Joh. Wl. Freyherr von Cramer, in Weſſlar. Nebenſtunden, Th. XVIII. Abhandl. 1. Blatt: Seite 1. fgg. und Theil XIX. Abhandl. 4. S. 54. fgg.

Joh. Ge. Eſtors, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Teutſchen ausgefertiget von Joh. Andr. Hofmann, S. 131. S. 152. des IIIten Bandes,

ſolchemnach die Landeshoheit der Reichsstände ein unſchätzbares Kleinod und ein ausnehmender Vorzug iſt, woben Se. Kayſerl. Majestät, wie auch bey den Lehnherlichen Gerechtigſamen, alle Stände laſſen, und ſchützen wollen, Inhalts der Kayſerlichen Wahlcapitulation,

Art.

Art. I. §. 2. §. 9. Art. XV. §. 1. fgg. Art. XXI. §. 1. fgg.

auch weder den Reichsgerichten noch sonst jemanden, wer der auch sey, verstaten; daß den Ständen in ihren territorien in Religions-Politischen-Zustiz; Cameral- und Criminal-Sachen sub quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor oder eingegriffen werde.

Kayserl. Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. Art. 15. §. 1. fgg. Art. 18. §. 3. fgg.

vielmehr den Reichsständen zugelassen und erlaubt ist, sich nach der Verordnung der Reichsfügungen bey ihren hergebrachten und habenden Landesherrlichen Gerechtigkeiten selbst zu handhaben,

Kayserliche Wahlcapitulation Art. XV. §. 8.

und in Falle Landstände auch Untertanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, *Et* Kayserliche Majestät, dafern es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien überhaupt als auch besonders die iura collectarum, armaturae, sequelae, Landes-Defension, Befestigung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654. §. und gleichwie *ic.* und dergleichen betrifft, auf bloßes Ansuchen der Untertanen, keine Mandate, noch protectoria, noch conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt des gedächten Reichs-Abschiedes §. *ic.* und §. was dann *ic.* zuförderst die Austräge in Acht nehmen sollen, und wollen.

Art. XIX. §. 6. der Kayserlichen Wahlcapitulation, Kayserliche Reichs-Hofrath's-Ordnung tit. 2. §. 2.

woraus also erhellet: welschergestalt der Kayser die Reichsstände bey ihren Rechten und Herrlichkeiten erhalten, ihre Privilegien und hohe Gerechtigkeiten bekräftigen wollen; wozu auch die Gesetzgebende Macht gehöret, woben nicht schlechterdings auf diejenige teutsche Reichsverfassung, in Absicht auf die Verabredung der Reichs-Gesetze zwischen dem Kayser und den Reichsständen, das Augenmerk zu richten ist, sondern die eigene Art und Beschaffenheit, auch das erweisliche Herkommen eines jeden Landes genommen werden muß, nicht zu verschweigen, daß die Reichsstände in ihren Landen aus eigener Macht vielfältige Hoheitsrechte ausüben, welche der Kayser für sich allein nicht unternehmen darf, welches unter andern, beyder Macht Gesetz zu geben, sich äußert; woben zwar noch hier und da der Landstände Gutachten erfordert werden muß, dafern es noch hergebracht ist; allein die Einwilligung derselben nothwendig nicht erheischet wird, im Falledieses aus besondern Bedingen und Necessen nicht zu erweisen stehet, noch durch solche Verfügungen jemandes unwiderwärtliches Recht geschmälert, sondern das gemeine Beste erfordert, den zweifelhaften auch ungewissen Meynungen und Rechten abhelfliche Maas zu verschaffen, darnebst Mißbräuche aufgehoben und eine gute Justiz-Pflege eingeführt werden sollen,

Dav. G. Strubens, rechtlicher Bedenken dritter Theil, No. 84.
Blatt Seite 300 fgg.

E

Frisch,

Früsch, de convent. provinc. cap. III, n. 7. fgg. Blatt: Seite
356. opusc. var. iur. publ. &c.

Sam. Struck, de Statibus provinc. Frankfurt an der Oder
1679. cap. I. num. 25. cap. IV., num. 2. n. 5. n. 24.
n. 27. fg.

Fried. Mr. Pestel, de comitiis provinc. Rinteln, 1732. 4) §. 18. 19.

folchemnach die Reichsstände an diejenigen Erinnerungen und Befinnungen, welche ihre Landstände über die ihnen zum Gutachten mitgetheilten und öffentlich bekannt zu machenden Verordnungen geäußert haben, nicht gebunden sind, noch darauf einige Rücksicht zu nehmen für pflichtig gehalten werden, bedorab, wenn solche Erinnerungen der Landstände aus guten Gründen für erheblich nicht zu achten seyen, anebendem diese neue Verordnungen, auch Entscheidungen, zweifelhafter Rechtsfälle niemanden ein sonst wohl erworbenes Recht entziehen, hntemahl ein teutcher Reichsstandt die alten Geseze nach den ersehenden Umständen abzuändern, neue zu machen auch unentschiedene Rechtsfälle zu schlichten und solche öffentlich verkünden zu lassen, vermag.

Herr, de superioritate territor. §. 25. §. 26.

Struben am. a. D. Blattseite 301. des dritten Theiles.

welches denn auch in den Gräflich-Neußischen Landen, vermittelst der zum Drucke beförderten Decisionen süglich geschehen; Woselne aber in denselben wirklich solche, jedoch unermessene Punkte befindlich seyn sollten, welche einer Erklärung oder Abänderung bedürfen möchten, diese von den hohen Landesherren jederzeit ihre absehlische Maasse erhalten könnten, wosbey nicht außer Acht zu laßen ist, wasmaßen schon aus den Landtags- Abschiede vom Jahre 1662. sich erbreche: Daß die zweifelhaften Rechtsfälle zusammengetragen, in Schriften verfaßt, jedoch vor der Promulgation den Landständen zur Eröffnung Dero treuen Gutachtens mitgetheilet werden sollen, welches denn noch im Jahre 1764. geschehen ist, darnebst die Landstände ihr Gutachten auch verstatet haben, gleichwohl weber in solchanem Landtags- Abschiede noch in einem andern anzutreffen ist, daß die Landes- Herren gedachte Decisionen, ohne erfolgte förmliche Einwilligung der Landstände zu publiciren nicht berechtigte seyn sollten, vielmehr dieses nach erstattetem Gutachten der Landstände, aus Landesherrlicher Macht, mit allem Rechte, hat geschehen können, wie erfolget ist, welches denn auch mit der Hochgräflich-Neußischen Geschlechter-Veremigung vom Jahre 1668. §. 68. der Entscheidung und publication halber übereinstimmt,

Joh. Christ. Lunigs, Specilegium Saec. Th. I. C. 909. fgg.
so veroffenbahret sich hieraus so viel;

Daß die im Jahre 1764. ohne förmliche Einwilligung der Landstände öffentlich ausgegebene Decisionen für gültig zu achten sind, wenn auch schon
auf

auf die von den Landständen darüber eingebrachten Erinnerungen auf Landesherrlicher Seite kein Bedacht genommen worden seyn sollte, bevorab, wenn der Ritterschaft an ihren wohl hergebrachten Rechten kein Abbruch geschehen ist.

Andere Frage:

II.) Ob der gesamten Ritter- und Landschaft in den Hochgräflich Reussischen Landen und besonders der Herrschaft Gera, bey Errichtung allgemeiner neuer Landes-Gesetze in Kirchen-Polizey-Zustiz-Lehn auch anderen, so die gesamten Lande, als Unterthanen angehenden Sachen eine entscheidende oder verneinende und nöthwendige Stimme aus den Landes-Verträgen und Landtags-Abshieden zustehe?

Schon der andern Frage halber die Ritterschaft der Herrschaft Gera ^{Erwähnt der andern Frage sey der insofern politischen Beschwerden,} dafür halten möchte, wasmoßen die hohe Landes-Herrschaften in vielen Landtags-Abshieden, Resolutionen, und Heberjalen einer gesamten Ritter- und Landschaft die wiederholte Versicherung der allgemeinen teutschen Reichs-Verfassung gemäß, von Zeit zu Zeit gegeben, auch untereinander selbst in den errichteten Geschlechts-Vereinigungen und Recessen 1668. 1681. 1690. &c. festgesetzt hätten, sich mit den Landständen in wichtigen Landes-angelegenen Sachen, und demjenigen, was auf Landtagen, oder sonst mit ihnen beschloßen würde, allenthalben nachzustehen, auch die Ritter- und Landschaft bey ihren Privilegien, Rechten, und Gerechtigkeiten erhalten werden sollen.

Joh. Christian Lünigs, Specilegium Saeculare Th. 1. S. 909. 999. S. 949.

Moser, von der teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen etc. 1769. 4, im 4ten Buche 2. Cap. S. 32. Blattseite 1123.

darnebst von den hohen Landes-Herren mehremahlen versichert worden, daß Hochdieselbe in wichtigen Landes-Angelegenheiten der gesamten Ritter- und Landschaft getreues Einrathen und Gutachten abwarten, und ohne selbige aufzudeckert mit ihren Erinnerungen zu hören, keine allgemeinen Landes-Gesetze verordnen wollten. Wannhero nach solchen vorhandenen Grundgesetzen auch Verträgen einer gesamten Ritter- und Landschaft ein vortum negativum auch necessarium unlängbar zustehe, wenn allgemeine Landes-Gesetze in Kirchen-Polizey-Zustiz-Lehn auch andern die gesamten Lande und Unterthanen betreffenden Sachen errichtet und publiciret werden sollten, nichts desto weniger neuerlich und nur seit dem letztem Landtage und zwar

a) in Sachen Fiscalis wider die minderjährigen Gebrüdere von Naundorf, zu Naundorf,

b) wider den Major von Binau auf Toppeln, c) wider den gemeinschaftlichen Ritter- und Landschafts- Consulenten der gesamten Ritter- und Landschaft von Seiten der herrschaftlichen Beamten, die entscheidende und verneinende Stimme bezweifelt, und lieber alle Zuziehung durchaus versaget, auch sogar die Gesetzgebende Gewalt auf einen bloßen uneingeschränkten Willkühr wider die laudierenden kaiserlichen zu Greiz publicirten Commissions-Recesse vom 2ten November 1567. gesetzt werden wollen; Wenn aber dergleichen Vorgeben eine gänzlich Abänderung der durch so viele weise Landes- Recess und Verträge, festgesetzten Landes-Verfassung verrathe, als woben eine Ritter- und Landschaft so gleichgültig nicht bleiben könnte, da dergleichen Behauptungen fünfzig zu ihrem Nachtheile angezogen werden dürften, zudem auch dergleichen Sätze Recess- und Revers widrig wären, wodurch nur unnütze Prozesse, Verbitterung- und Zerrüttungen angeponen würden; mithin ein wichtiges Landesgebrechen ausmachten; wes halber die Ritter- und Landschaft, ohne im mindesten dem hohen Landesherlichen *juri statuendi et legislatoriae potestati* zu nahe zu treten, in Unzertänklichkeit wünsche, und begehre: daß es bey dem alten rechtskräftigen herkommen, und sie bey ihrem voto negativo ungekränkt gelassen, auch den Beamten desfallige Anweisung gegeben werden möchte, damit hierüber nicht weiter ein Streit, oder vergebliches Gezänke veranlassen würde; bevorab, da schon 1.) aus der von wepland Herrn Heinrichen Burggrafen in Meissen 1c. im Sept. 1551. für die Gräflich- Meißnischen Lande errichteten Polizey-Ordnung klärlchlich erbreche: daß sie mit Einwilligung der Landstände errichtet worden, welches noch andere Grundgesetze und Landes-Verträge von den Jahren 1575 bis 1609. bekräftigen; immosen dann auf dem im Jahre 1662. gehaltenen Landtage die Landschaft unterm 17ten Januar 1662. mit Dank angenommen und erkennen habe: daß die Hochgräfliche Herrschaften es bey dem üblichen Herkommen beruhen und ohne Vorwissen Dero getreuen Landstände keine *leges provinciales* verordnen, sondern dabey der Landschaft Bedenken in Gnaden erwarten wollten 1c. auf gleiche Weise in dem am 23ten Jenner 1662. errichteten Landtags Abschiede enthalten sey: daß in Absicht auf die vorzunehmende Verordnung schriftliche Verfassungen, und Entscheidung der streitigen Rechtsfälle und zweifelhaften Fragen vor der öffentlichen Bekanntmachung den Landständen dieselbe zur Eröffnung ihres unterthänigen Gutachtens mitgetheilt werden sollten; nicht minder 2.) in der am 12ten August 1671. von den damaligen Herren Grafen gezeichneten Erdrterung der Ritterschaftlichen Beschwerden vom Jahre 1669. Art. 15. wegen einer von der Ritterschaft vorgeschlagenen Landtags-Ordnung es heiße:

„wollen gnädige Herrschaft ihre fernere Meinung specialius vernehmen, und daß sie zugleich einen Aufsat einer solchen Ordnung übergeben würden 1c.

3) in der am 15ten Novbr. 1689. gezeichneten Erdrterung der Landes- Beschwerden Art. 41. dahin Erwähnung geschehe: „Ihro Hochgräflich Gnaden
seyen

sehen aus ganz erheblichen Ursachen bedacht, eine allgemeine Kirchen- Post- ley- und Gerichtsordnung abzufassen, auch nach beschehener Communication mit der getreuen Landschaft im Druck publiciren zu lassen ic.

4) in einer unterm 20sten Novembr., 1695. ertheilten Hochgräflichen Erklärung auf eine vorhergegangene Landschaftliche Protestation vom 28sten Novbr. 1695. wider die zwischen den damals streitenden Theilen Gräflicher Herrschaften Jüngerer Linie, am 25sten Dec. 1693. und 2ten Aug. 1694. aufgerichtete Vergleichungs- Recesse, welche ohne Zuziehung der Landschaft gefertiget werden wollen, da sie, Landstände, doch dafür hielten: das sie mit ihrem eintrathen, und Gutachten vorher zu admittiren gewesen seyn würden; worauf die Herren Grafen, unter anderen zu vernehmen geben lassen:

„Ob nun wohl die gnädige Herrschaften, wenn sie neue Landes- Verordnungen zu errichten gemeinet sind, Dero getreuen Ständen davon pflegen Nachricht zu geben; so ist doch solches auf einen Vergleich, Transacti- on- oder Pactum keinesweges zu extendiren, und haben dannerher gnädige Herrschaften in solchen negotiis jederzeit freye Hand und Disposition behalten ic.

5) Gesamte Stände von der Ritterschafft, und Städten, in einer zu Berg den 9ten Dec. 1695. gegebenen Erklärung auf die Landtags- Proposition, vom 27sten Nov. 1695. unter andern, der aufzurichtenden Landes- Consistorial- und Proceßordnung halber hätten einfügen lassen:

„weil solches ein Werk von sehr großer Wichtigkeit ist, und eine genaue Wissenschaft von allen besonderen iuribus, welche in diesem Hochgräf. Plautischen Lande bisher observiret worden, praelupponiret, dergleichen Information aber diejenige, welche von der getreuen Landschaft darzu sollen gezogen werden, in einer kurzen Zeit nicht alle erlangen können; so bitten wir unentehänglich, solche Berichtigung nicht zu überleihen ic.; worauf

6) in dem hernach erfolgten Landtags- Abschiede vom 12ten Dec. 1695. festgesetzt worden:

„Wegen Verfertigung der Landes- Consistorial- und Proceßordnung geschehet Hochgräf. gnädigen Herrschafft Meinung dahin: das nicht sonder ein volumen constitutionum - - als nach dem von allen sonder iuribus, welche in diesen observiret worden, genaue Erkundigung, und Information eingejogen, was in einigen discrepanten Rechten ausgejogen, und relictis aliis opinionibus, künftig pro norma beständig zu halten, zusammengetragen, in gewisse Abtheilung gefasset, den Deputatis der getreuen Landstände, wenn solches gänzlich projectiret, zugeschicket, eine Zusammenkunft über das Werk zu consultiren angestellet, und mit Canzlar und Rätthen umständlich überleget, und so dann, wenn nichts weiters dabey zu erinnern, auch mit der Gräf. Neupfl. Herrschafft älterer Linie der Constitution- und Publication

„cation halber Rathes solle gepflogen, und Schluß gemachet werden etc; Wozu noch

7) die vorhin belobete Hochgräf. Neussische Erb- und Geschlechts- Vereini-
gung vom Jahre 1668. §. 68. zu finden sey; und was die neuerlich erlassenen
Jagd- Patente, auch Verordnungen angehe, dieselbe nach dem alten Her-
kommen der Poligen: Ordnung vom 8ten Sept. 1551. dem Jagd- Mandate
vom 22sten Aug. 1565. auch den Landtags- Abschieden, und Verträgen erklä-
ret, auch abgefaßt werden müssen; wie dann die von der Ritterschafft in
den neueren Zeiten, als im Jahre 1669. 1689. 1695. 1720. 1743. u. über die
jüngeren einseitig ausgelassenen Jagd- Patente Beschwerde geführt hätten;
indess aber in denen Landen, worinnen Landstände angetroffen würden,
nichts geröthlicher wäre, als daß die Gesetzgebende Macht, ob sie schon ein
Stück der Landeshoheit enthalte, dennoch in ihrer Ausübung, wie viele andere
Hoheitsrechte, an Berathschlagung mit den Landständen und deren Einwilli-
gung gebunden wäre; gestalt dann auch der Sache selbst es gemäß sey, daß
den Landständen, die mit Behbehaltung ihrer Freyheit, und nicht auf despo-
tische Art regieret werden, nicht ohne ihre Mitberathschlagung, auch Beystim-
mung willkührliche gefähliche Verordnungen ertheilet würden,

Gottl. Sam. Treuers, monstrum superior. territ. arbitrar.
Jena 1739. 4. S. 16. f. 1. 40. und über des Wils. Freyherren
von Schröder absolutes Fürstenrecht, Wolfenb. 1719. 8.

inmaßen diejenige Satzungen, welche in die Landes- Verfassungen einschli-
gen, und im ganzen Lande von gleicher Wirkung seyn sollten, oder gar solche,
welche die Freyheit, und Vorrechte so aller als einzel Landchaftlicher Mit-
glieder entziehen, oder einschränken wollen, desto billiger an der Landstände
Mitbewilligung gebunden wären, damit ihre wohlhergebrachte Gerechtigame
gewahret, und erhalten werden möchten.

Cass. Heinr. Horns, class. II, resp. 7. §. 89.;

gleichwie dann auch solches in verschiedenen Teutschen Reichs- Landen beson-
ders in den Herzogthümern Würtemberg, Mecklenburg, und andern herge-
bracht sey.

Burgh. Gottl. Struven's, Discurs von Ursprung, Unterscheid,
und Gerechtigamen der Landstände in Teutschland; insonderheit
im Herzogthume Mecklenburg von E. G. J. mit Anmerkungen
herausgegeben, Hamb. 1741. 8.;

darnebst dasselbe der Natur der Sache, nicht minder der Teutschen- Verfafs-
ung gemäß befunden werde, daß solchane Grundsätze unter ähnlichen
Umständen, und im Falle nicht besondere Abweichungen in Verträgen, oder
dem Herkommen gegründet wären, auch anderwärts wohl zur Grundlage ge-
nommen werden können; bevorab, da sich in den Größlich- Neussischen- Land-
tags Acten und Verträgen wohl finden lasse, allwo sich auf die Verfassung
anderer

anderer Chur- und Fürstenthümer bezogen werde, und wenn auch die auf den Landtagen anzustellende Berathschlagung mit den Landständen über die das ganze Land betreffende Angelegenheiten, wie überhaupt, also auch die abzufassende allgemeine Landesgesetze besonders, mit dem Nahmen eines voti decisivi, in dem Sinne, als ob die Entscheidung des ganzen Geschäftes jedwemal von der Landschaft abhänge, nichtfüglich bezeugt werden möchte; dennoch auch nicht die bloße Benennung eines voti consultativi verdienet, als ob es nemlich in der Landesherrenschafft freyen Willkühr sithe: ob und wie weit sie auf der Landstände Gutachten Rücksicht nehmen wolle, oder nicht? Inmaßen auf solchen Fall die Berathschlagungen der Landesherren mit den Landständen ein vergebener Handel, und dem wahren Endzwecke der ganzen Sache nicht gemäß seyn würden; anebenen die fast in allen Landtags- Recessen am Ende befindliche Schlussformul: daß man sich eines solchen Schlusses verglichen, und vereinigt habe, keine Wirkung haben könnte; welcher jedoch so von Landesherrlicher, als Landständischer Seite von rechts wegen straflich zu befolgen wäre; folglich ein bloßes *votum consultativum* daraus nicht abzunehmen sey; vielmehr der Landstände bey den in wichtigen Landesangelegenheiten, und wider die zustehenden Gerechsamten zu publicirenden Gesetze geäußerte Widerspruch dergleichen Gesetzen die rechtliche Wirkung entziehe; wofern nun die Landesherren dafür halten wollten: daß ihnen von den Landständen die Einwilligung ohne triffigen Grund verweigert werde, sie allenfalls diese Sache zur Kayserlichen Entscheidung an ein- oder anderes höchstes Reichsgericht gelangen lassen möchten, indes hieraus so viel behauptet werden könnte: daß bey Errichtung neuer Landesgesetze, welche nicht bloß ein Landesherrliches Reservat- Recht zum Grunde hätten, und nicht bloß des Landesherren eigenen Amtes-Untertanen, sondern das ganze Land, mit Zubegriff der Ritterschafft, und Städte, verbinden sollen, auch in den Gräflich-Preussischen Landen den Landständen eine solche Concurrrenz von rechts wegen zukomme: daß ohne ihre Einwilligung, kein solches neues Gesetz verbindlich sey, und am wenigsten solche gesetzliche Verfügungen, wodurch der Ritterschafft oder anderer Landstände eigene Gerechsamte, und Freyheiten eingeschränket werden sollten, ohne deren Einwilligung auf eine verbindliche Art gemacher werden könnten.

Sie will aber dennoch schon in den vorhergehenden Entscheidungs-Gründen Gründe aus unumstößlichen Rechtsfügen, und Reichsabschieden dargethan worden: deder an ist: welchergeralt den Reichsständen in Teutschland die Gesetzgebende Macht demn Frage zustehet, und sie solche wider die gemeinen bürgerliche Rechte auszuüben vermögen.

Ge. Ad. Struve, de superioritate principum imp. potestate legislat. contra jus commune, Halle 1703. S. 15 fgg, f. 9. fgg.

Joh. Heumann, de caractere superioritatis territoriorum designand. Altd. 1749. S. 36. f. 54.

dafern sie nur nicht wider die teutsche Reichs- und Landesstaats-Verfassung freiten, noch denen Unterthanen ihre wohlerworbene, und der Wohlfahrt des gemeinen Besten nicht widerstrebende Rechte entziehen, noch vermindern.

Sam. Stryck, de abusa juris quaesiti, cap. I, n. 31. fgg.

Thomasius, am a. D. §. 48. fgg.

Joh. Ge. Effers bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen, ausgefertiget von Joh. And. Hofmann im 2ten Bande S. 51. Blattseite 67. und S. 2084. f. 889.

inzwischen Niemand in Zweifel ziehen wird, daß die mit eigenen Landen versehenen Reichs- Grafen inner die teutschen Reichsstände gebören, Sitz und Stimme auf den teutschen Reichs- und Craistagen haben, und die Landeshoheit, folglich auch die gesetzgebende Gewalt, vermöge derselben, in ihren Landen ausüben mögen.

Joh. Heint. Böckler de superioritate terr. comitum imp. Straßb. 1710. 4. sect. II. Blattf. 14. fgg. f. 22. fg.

Joh. Adam. Kopp de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immed. Straßburg, 1728. 4. sect. II. §. I. -- 23. S. 175. fgg.

welche sie dann ohne Einwilligung der Landstände wohl bewerkstelligen können, dafern durch Bedinge, Verträge, oder das offenkündige, und erweislich zu machende Herkommen ein anderes nicht feste gestellet, oder hergebracht ist.

Thomasius de stat. imp. potest. legislat. &c. §. 60. f. 43.

Stryck, de Statibus provinc. cap. I, n. 25. cap. 4. n. 24. num. 27. fg.

inzwischen so viel aus den teutschen besondern Staats- Rechten erhellet, und durch die tägliche Erfahrung bestärket wird, wasmaßen sowohl die Landeshoheit der teutschen Reichsstände, der Ausübung halber, sehr unterschieden sey, und nach dem Herkommen, auch Verträgen in einem jeden Lande beurtheilet werden müsse; mithin von einem Lande auf das andere desfalls kein sicherer allgemeiner Schluß zu machen ist, noch von den Gerechtfamen, der Landstände in einem Staate auf die Landstände aller übrigen teutscher Staaten eine gewisse Folgerung statt finden kann; nicht zugeudenken: daß in verschiedenen teutschen Reichsstaaten, und den mehresten Grafschaften nicht einmahl Landstände anzutreffen seynd.

Ge. Melch. von Ludolf, in observat. 39. S. 91. fgg.

Stryck,

Stryf de Stat. provinc. cap. 1. n. 8. n. 14. n. 21. cap. 4. n. 5.

und wenn die Reichsfürstände auch die Landes-Hoheit aus eigener Macht ausüben, jedoch hierin sie nicht gänzlich unumschränket sind, sondern sie auf den Kaiser und das teutsche Reich, auch die Verfassung eines jeden Landes ihre Rücksicht zu nehmen haben,

Christoph Ge. Jargow's Einleitung zu der Lehre von den Re-
gaten. c. Kofock, 1757. 4. im 1ten Buche, cap. 1. §. 11.
Blattseite 31. fg.

Esler, und Hofmann, am a. D. §. 2082. S. 890 fg. des
2ten Bandes;

dennoch die Gerechtsamen der Landstände in denen teutschen Staaten, all-
wo dergleichen öffentlichermachen vorhanden sind, gar verschieden bemer-
ket werden, besonders heure zu Tage ein merklicher Unterschied zwischen
den alten - und neuern Zeiten ihrer Rechte halber vermerket wird.

Hert de consultation &c. §. 8. und de special. rom. germ.
imp. rebus publ. §. 23. n. 2.

Struden de Statuum provinc. origine &c. §. 15. fg.

Esler de comitiis et ordin. Hassiac &c. cap. XI. §. 78. fgg.

weßhalb von den Reichsfürständen, und deren hohen, auch ansehnlichen
Befugnissen, samt der Wirkksamkeit ihrer Stimmen auf dem teutschen Reichs-
tage auf die Gerechtsamen der Landstände kein gewisser, noch allgemeiner
Schluß zu machen ist; in genauerer Erwägung: daß die Landstände in
einem Staate mehr, in einem andern aber weniger Ansehen und Gewalt
haben; in diesem Falle die Landes-Herren ihre gesetzgebende Macht freyer,
als in dem ersten ausüben können, und sich darum nicht bekümmern: Ob
in den Churfürstlichen Braunschweigischen, Fürstlich Würtembergischen,
Mecklenburgischen Staaten ein anderes üblich sey; welches dann auch
sich bey dem Falle äußert, dafern die Landes-Herren mit den Landständen
über die abzufassenden allgemeinen Befehle auf den Landtagen eine Be-
rathschlagung dem erwehlichen Herkommen nach, anzustellen sich erkläret,
und ihre Gutachten darüber zu erwarten geäußert haben; woraus den
Landständen eher ein vorum consultativum, als ein decisivum begehret
werden kann; sohanes vorum consultativum aber nicht so schlech-
terdinges iederzeit als ein bloßes consilium, jedoch auch nicht so stark als
eine notwendige Einwilligung betrachtet werden darf, welche die gesetz-
gebende Macht, und die Publication der Verordnungen zu behindern
vermag.

Thomassus de Stat. imp. potestate legislat. §. 61. §. 63.
S. 43. fgg. und die dajelbst angezogene Schriftsteller.

Christian Wildvogel, de statibus provinc. Zena, 1747.
4. §. 45. fgg. Blattseite 27. fg. §. 54. S. 32. fg.

Hert, de consultat. legibus et iudiciis in special. rom.
germ. imp. rebus publicis, §. 4. fgg.

Otto, de orig. nobil. germ. sect. II cap. I.

inzwischen der eigentliche Zeitpunkt, wenn sich die Landstände in denen teutschen Staaten, woren sie demalen wirklich angetroffen werden, zu formiren angefangen haben, sich eben so wenig, als der ihnen zukommenden Gerechtfamen halber durch allgemeine Sätze bestimmen läset; Vielmehr derselbe nach den mancherlen Landen Teutschlandes sehr verschiedn bemerket wird, zum wenigsten die von verschiedenen Rechtsgelehrten zu ihrem Besuße angezogene Stelle aus der Abhandlung des

R. Cornel. Tacitus, de situ, moribus et populis Germ. cap.
XI.

der Sache den Ausschlag nicht giebet, noch weniger dieselbe den Ausdruck von Landständen enthält, und a.u. allerwenigsten sie erwähnet: daß die allortten sogenannte principes ein sogenanntes votum negativum, oder necessarium, gehabt hätten, sondern der Ausdruck consultare dajelbst nur aus zutreffen ist; woraus sich also das angezogene votum consultativum mit besseren Gründe, als das anmaßliche decisivum behaupten läset; indeß man den Satz gar nicht in Abrede stellet: daß nemlich die Teutschen ihre Freyheit auf alle Weise aufrecht zu erhalten sich bestrebet, und die despotische Regierung gehasset haben, welche so in Absicht auf den teutschen König, und Römischen Kaiser, auch die teutsche Reichsstände durch die Aufrechthaltung der Reichstage, als die Landstände in den besondern teutschen Staaten, vermittelst der angeordneten und von den Landesherren zusammen berufenen Landtage, beschränket, auch gemäßiget werden sollten,

Hert, de special. Rom. germ. imp. rebus publ. §. 28. f. 96.
vol. I. tom. II. et de consultat. leg. et iudiciis in special.
rom. germ. imp. rebus publ. §. 8. fgg.

also über die Wohlfarth des Staats der Unterthanen, und solche Angelegenheiten, welche das ganze Land angehen sollten, berathschlaget werden mußte,

Griffsch, de convent. provinc. cap. II. §. 1. §. 2. f. 355.

Wildvogel, de stat. provinc. §. 9. fgg.

Estor, de comitiis et ordinibus Hassiae &c. Cap. I. §. 5. fgg.
Cap. VIII. §. 60. Cap. XI. §. 78. fg.

dem ungeachtet die alte teutsche Rechte und Gewohnheiten, auch der Landstände alte Befugnisse in den neuern Zeiten in verschiedenen Landen auf mancherley

cherley Weise, wo nicht gänzlich vereitelt, dennoch sehr vermindert worden sind, dafern sie für dieselben nicht sorgfältig gewacher haben; inzwischen dieses geschehen ist, bald durch Einführung der fremden Rechte, welche von Landständen nicht gewünscht haben,

Herr, de consultationibus &c. §. 14. fg.

Jargow, am a. D. im 1sten Buche Cap. I. §. 2. f. 13. fg.

Bald die Reichsstände, Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren, hin- und wider in den nachfolgenden und neuern Zeiten sich durch Verträge, oder Nachsicht, ja Stillschweigung der Landstände, und andere Wege; so ein meeres Recht, als Macht und Ansehen erworben haben, oder sich doch nun in dessen Besitz befinden, als sie vielleicht ursprünglich ausüben nicht vermocht haben, wozu sie die Landeshoheit noch mehr zu befestigen ihnen bequäm gewesen ist,

Joh. Schitter, de landassiss, cap. VII. n. 3. fgg.

wosern also der Landstände Rath, und Einwilligung bey der Abfassung allgemeiner Landesgesetze erfordert werden, und dies über nothwendig seyn soll, als dann hierzu ein beständiges und von undenklichen Jahren bis herzu hergebrachte, auch in den Fundamental-Gesetzen begünstigtes Herkommen ersichtlicher wird; im Fall aber dieses gebührend von ihnen nicht dargethan werden kann, sie von rechts wegen keine entscheidende Einwilligung zu den Landesgesetzen begehren dürfen; vielweniger die Gräfl. Meußische Ritterschaft mit gutem Fuge dasjenige auf sich ziehen, und anwenden mag, was die Landstände in dem Herzogthume Mecklenburg, vermittelst besonderer Verträge, im Jahre 1755. ic. mit ihrem Landesfürsten feste gesehen hat, da die Herzogthümer Mecklenburg und derselben Landstände den Herzogen zu Mecklenburg unterworfen, und ihre Verträge für sich mit ihren Landständen, keinesweges aber mit der Gräfl. Meußischen Ritterschaft errichtet haben; wie wohl in Mecklenburg nicht einmahl zu allen neuen Gesetzen der Landstände ausdrückliche Gehelung erfordert werden soll; vielmehr das Recht, Gesetze zu geben, wenn solche a) die Aemter, Domainen und Cammergüter, auch die darenin gesetzten Unterthanen, ingleichen die Herzoglichen Bedienten betreffen, dem Landesherren allein zustehet; wosern sie aber

b) die gesammte Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft belangen, in gleichgiltigen doch zur Wohlfahrt des ganzen Landes dienenden Sachen die Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtagen oder falls Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Landräthe, und der engere Ausschuss darüber mit ihrem rathsamen Bedenken vernommen, dafern das Bedenken binnen der dazu gesetzten geräumlichen Frist eingehet, mit Publication des Gesetzes verfahren und auf die Erinnerungen der Landstände Landesväterlich reflectiret, doch dem hohen iuri statuendi durch diese Vernehmung nichts benommen werden sollen; in solchen Sachen aber, welche

c) die wohlverordneten Rechte der Ritter- und Landschaft, auch deren Abänderung betreffen, der Ritter- und Landschaft Einwilligung erfordert wer-

den soll, ausschließlich des zwischen dem Durchl. regierenden Herzogen zu Mecklenburg und der Mecklenburgischen Ritterschaft, auch Landschaft am 18ten April 1755. zu Rostock errichteten Erbvergleiches §. 191. 200.

Jargow's, Einleitung zu der Lehre von den Regalien, oder Majestätsrechten eines Regenten ic. im 1sten Buche, Cap. 4. §. 8. Blattseite 175. fg.

wofern man nun die von der Gräfl. Meusißischen Ritterschaft in ihrem Besuche angezogenen Landtags. Abschiede, Resolutionen, Reversalien, Poiticy-Ordnungen, Geschlechts-Bereinigungen, und Reccesse genau erwägt, daraus keinesweges ein *Votum decisivum*, oder *negativum* und *necessarium* für sie, mit Besande, begründet, und dargethan werden kann, sondern aus allen oben erwähnten Stellen weiter nichts als auf das höchte ein *consultativum votum* abzunehmen auch im Zweifel zu vermuthen steht, wöblerwegen die Worte: der Landschaft Bedenken, Gutachten, Einrath; Berathschlagung, communication oder Nachricht zu geben ic. bey Aufassung allgemeiner neuer Landesgesetze zu erfordern in keinem andern Sinne, rechtlicher Art nach, und ohne Abbruch der Landesherrlichen Befehlgebenden Macht, genommen werden können, als von einem *Voto consultativo*, und wenn auch im Jahre 1669. von der Landesherrschaft zu der von der Ritterschaft vorgeschlagenen Landtagsordnung derselben freigestellt worden ist, einen Aufsat einer solchen Ordnung zu überreichen, dennoch hieraus nicht folgt: daß dieser Aufsat nothwendig nach der Genehmigung der Ritterschaft als eine Landesverordnung für giltig gehalten werden sollen, sondern die Landesherrschaft nur der Ritterschaft Meinung genauer hieraus hat vernehmen wollen; wenn nun allenfalls der gedachte Aufsat von der Ritterschaft überreicht worden wäre, dennoch der Landesherrschaft ratification, und publication aus Befehlgebender Macht als die Hauptfordernisse hätten hinzukommen müssen, im Falle sie ein Landesgesetz hätte werden sollen; auf gleiche Weise die Landschaftliche Protestation vom Jahre 1695. weiter nichts enthält, als die Landschaft bey den zu errichtenden Landbestellungs-Recessen mit ihrem Einrathen, und Gutachten vorher zu zulassen; insoleichen der Landtags-Abschied vom 12ten Dec. 1695. wegen aufzustellender Decisionen lediglich besaget, daß solche, wenn sie gänzlich projectirer, den Landständen zugesicket, eine Zusammenkunft über das Werk zu consultiren angestellet werden solle ic. immittelst das consultiren keine nothwendige, noch entscheidende Bewilligung der Landstände bewirket, noch verstatet; sondern nur eine Berathschlagung anzeigen, jedoch keine nothwendige Verbindlichkeit, in Absicht auf den oberen, und Regenten, herfürbringet, wie besonders die päpstliche Rechte einen merklichen Unterschied zwischen der Wirksamkeit des Consensus, und zwischen consilium festsetzen, sintemal das letzte nicht verbindlich machet,

Cap. 7. X. de arbit.

Böhmer, in iure eccles. prot. lib. III. tit. X. §. 3. fg. f. 658. fg. Vol. II.

kurz; der Landesherr Herr seyn und bleiben muß; welchem die Landstände gleichsam als Mitregenten an die Seite zu setzen sich nicht zu Sinne steigen lassen dürfen,

von Joh. Ulr. Freyherr von Cramer, in Westfälischen Nebenstunden, Th. CII. Blattseite 186. S. 187.

anbeneden die Landstände bey ihrem gegebenen Worte zu halten und darauf zu verweisen sind: Daß sie nämlich im mindesten den hohen Landesherrlichen iuri stauendi et legislatoriae potestati nicht zu nahe treten wollten, allein sie auch kein votum negativum mit Recht begehren, noch dabey gelassen zu werden verlangen können, da sie niemalen dergleichen rechtmäßig hergebracht, noch erwünscht gemacht haben, nicht minder die Hochgräf. Neuß-Plausche Erb- und Geschlechts-Vereinigung vom Jahre 1668. dahin lautet: „mit den Landständen in wichtigen Landesangelegen. Sachen zu berathschlagen, Dero Recht- und billigmäßiges Gutachten hierüber (oder zu entscheidenden zweifelhaften Fällen, und Rechtsfragen halber) abfassen, und uns (Landesherrn) übergeben lassen, sodann uns darauf selbst Landesherrlich resoluciren, und unsere Decisa darüber gebührendermaßen publiciren etc., woraus sich obermals kein votum decisivum folgern läßt; vielmehr sich die Landesherrschaft ausdrücklich ihre eigene Landesherrliche Entschließung, und die Publication vorbehalten hat; was aber die Jagdordnungen und Patente belanget, dieselbe in die vierte Frage verspahret werden sollen; indeß aber in dem rechtlichen Bedenken von der löblichen Juristen-Facultät in Göttingen bey der dritten Frage

Num. 7.

selbst zugestanden wird: Daß hier, über die Zuziehung der Landschaft bey Abfassung neuer Gesetze noch keine allgemeine grundgesetzliche Verordnung vorhanden sey etc. darnebst eben daselbst eingeräumt wird, welchermaßen dieses dem Namen eines Voti decisivi in dem Verstande: als ob die Entscheidung der ganzen Sache jedesmal von der Landschaft abhänge; nichtfügig belegen werden möge, demohingeachtet die notwendige Zuziehung der Landstände bey Errichtung neuer Gesetze aus der Landstände unterm 17. Januar, 1662. geschenehen Annehmung der Landesherrlichen Erklärung: Daß nämlich ohne Vorwissen Dero Getreuen Landstände keine leges provinciales verordnet, sondern dabey der Landschaft Bedenken erwartet werden sollten etc. auf seine widerrechtliche und dem eigenen Beständnisse entgegen, dennoch gefolgert werden will: Allein dergleichen Unterstellungen ohne Rechtsbestand zu den Beschlüssen gerechnet werden dürfen, bevorab da dem Erwarten eines Bedenkens auf Seiten des Landesherrn von den Landständen über die Abfassung eines Gesetzes in keinem Wege eine entscheidende Wirkungfügig bezulegen ist; sondern in Zweifel das Wenigste und Geringsste vermuthet werden soll,

arg. L. 9. L. 34. c. de reg. iur.

welches ebenfalls auf die von den Landständen zu erstatterten Gutachten, Bedenken, und von den Landesherrn mit ihnen anzustellenden Consultationen anzuwenden seyn möchte,

S

Sim.

sonstiges **Sinn**. Schard's Lexicon jurid. Edln 166. fol. Blattseite 256.
 No 1091. § 9. unter dem Worte: Consultatio; insbesondere die folgende

bedorab, da von der Ritterschaft der Herrschaft Gera, auf eine rechtmäßige Art noch nicht erwieslich gemacht worden: daß durch neue Landesgesetze willkürlich so ihre, als der Landesuntersahnen unvidersprechlich Rechte begundete auch offenkündig hergebrachte Befreyungen, Berechtigkeiten und Befugnisse geschmälert, oder entzogen worden wären, oder etwas wider die festgesetzten Landtagsabschiede, Reuerfalien, oder Regeln des Rechtes durch selbige habe eingeführt werden wollen, welches von Gerechtigkeitsliebenden Landesherren, und erlauchten Personen ohnehin nicht vermunnet wird, gleichwie dann auch, was die Vasallen belanget, und ihre Lehne angehet, ihre Lehnbriefe zur Rückschnur dienen, wozu die noch hinzugekommene besondere Landes- und Lehnherliche Begnadigungen auch Verordnungen gefüget werden mögen, welche, ohne rechtmäßige Ursachen, den Vasallen nicht entzogen werden sollen, noch eigenmächtige Lehnverordnungen ausgelassen werden dürfen, welche den Lehnleuten ihre, erwieslicher maßen, wohlverordneten Gerechtigkeiten schmälern, oder bereiteln wollen,

Hofmann's deutscher Reichspraxis zweyter Band, S. 1522. S. 1527. f. 155. 159.

raamenher, außer den vörhin angezogenen angesehenen, und tapferen Rechtsgelehrten, der im rechtlichen Bedenken der löblichen Juristen: Facultät zu Göttingen zur Entscheidung angezogene Königl. Großbritannienische, und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische berühmte Vicekanzler, Herr

Dav. Ge. Struben in Nebenstunden zweyten Theile, Abh. 10.

§. 12. Blattseite 495. fg.

die Widerlegung desselben an Hand geben mag, da derselbe nach der Loge der Sache vernünftiger Weise folgendes behauptet.

„Hingegen darf man den Widerspruch der Landschaft nicht immer
 „beachten, wenn schon nach der Landesverfassung die Gesetze ein Vorwurf
 „der landschaftlichen Berathschlagungen sind, und die Gründe dafür halten:
 „daß eine Verordnung, welche der Landesherr machen will den Regeln der
 „Richtigkeit zu widerläuft, dafern dieser aller Verstellungen ungeachtet, eine
 „andere Meynung heget, gemeinlich wird nur seiner Zuziehung und Rath
 „erfordert, welchem allemahl zu folgen, kein Fürst verbunden ist, wäre
 „aber auch ihre Einwilligung nöthig, können sie jedoch solche zum Nachtheil
 „des gemeinen Befens nicht versagen, sondern zu deren Ertheilung so wohl,
 „als die nöthigen Steuern aufzubringen, durch rechtliche Mittel angehalten
 „werden“; eben belobter Herr Vice-Canzler Struben in rechtlichen Bedenken

Th. III. Bedenken LXXXIV. Blattseite 300, f. 301. und de
 statuum provinc. origine et praecipuis jur. Blattseite 209.
 observat. jur. et hist. Hilbesh. 1735. 4.

solches noch mehr bestärket, wenn er im angezogenen rechtlichen Bedenken schreibt.

„machet

„machtet aber diese (Landesherrschaft) in der Absicht: das gemeine Beste zu befördern, Verfügungen, welche niemandes unwiderrechtliche Rechte schmälern, die Landstände jedoch deren Recht in Zweifel, und widerriethen die Neuierung, als dann ist der Landesherr unverbunden, ihrem Rath zu folgen; er kan ohne deren Genehmigung den Proc. s. abfürzen, die Sturgle in der Kirche deren Haupt er ist, jedoch ihren Lehren gemäß, eine Ordnung beliebt ist, hat sich der Fürst des Reiches nicht begeben, selbige nach Gutbefinden zu ändern“ etc. eben diese Rechtsgründe bey gewesene Kaiserliche, und Reichs-Cammergerichts- Assessor,

Herr Joh. Ulr. Freyherr von Cramer in Westfälischen Neubenstunden, Th. VII. Abh. III. S. 7. Blatts. 84. fg. und Th. XXXV. Abh. XI. S. 7. f. 148. fg. Th. CII. Abh. II. S. 21. f. 184. 187.

„Befähiget, und zu vernehmen gegeben hat; wosern nun keine Grundgesetzliche Verordnung im Lande vorhanden ist: das die Gräflich-Heussische Landstände bey Abfassung neuer Landesgesetze eine entscheidende Stimme haben sollen, anebenen auch kein Herkommen rechtlich vermuthet wird, sondern von demjenigen, welcher sich darauf beruset, gehdrig erwieslich gemacht werden muß, zumahl, da von Landesherrlicher Seite dahier dasselbe in Abrede gestellt wird.

Diet. Herrn. Kemmerich de probat. consuetud. et observantiae tam privatae quam publicae etc. Jena, 1732. Sect. II. S. 2. fgg. Blatts. 59. fgg. S. 13. f. 79. fgg.

„in sohanem Beweise aber nicht allein die gleichförmige Handlungen der Untertanen, sondern auch hauptsächlich, und vor allen Dingen des Gesezgebers und Landesherren stillschweigende Einwilligung erfordert wird,

Kemmerich am a. D. lect. II. S. II. S. 71. fg. lect. III. S. 1. fgg.

Thomastus de jure consuetud. et observantiae 1699. und 1740. S. 50. fgg.

v. Keyser de consensu principis unico consuetudinis fundamento. Wir. 1751. 4.

„wenn aber noch aus keiner einzigen öffentlichen Handlung, noch aus der von den Landständen für sich angezogenen Reccessen, Erklärungen und Landtags-Abschieden überzeugend hat dargethan werden können, daß die regierende Herren Grafen ihren Landständen die ammaßliche entscheidende Stimme bey Abfassung neuer Gesetze verstatet, und eingeräumt hätten. Vielmehr das Gegentheil aus verschiedenen Widersprüchen: und Verbeugungen sohanem Unterstehens an Seiten der hohen Landesherrschaften am Tage lieget, wie

solches, unter anderen, der Deputations-Abchied von Jahre 1700. *) Satz-
sam ausweist, wobey sich auch die Landstände nachher beruhiget haben de-
sowegen das angeblithe Herkommen mit allem Zuge für unbegründet, auch
so unermessen, als widersprochen zu achten ist; mithin keine Abweichung von
ausdrücklichen Landesgrundgesetzlichen Vorckritten zu erdenken seyn wird,
wenn zugeständenermaßen, in den Gräflich Neuhjischen Landen keine grunde-
gesetzliche Verordnung desfalls vorhanden ist; diemach so die Landeshertz-
schaft, als deren nachgeordnete Beamte, sowohl in Sachen des Fiscals wi-
der die minderjährigen Gebrüdere von Raundorf, in Raundorf, als auch
wider den Major von Hinau, auf Loppeln, ingleichen wider den gemein-
schaftlichen Ritter- und Landtschafts- Consulenten das anmaßliche *vorum*
negativum et necessarium mit gutem Grunde in Abrede stellen, auch be-
zweifeln mögen, wobey die hohe Landeshertzschaft gar nicht nöthig hat: die
Sache, im Falle ihre Landstände die Einwilligung, ohne allen Grund verfas-
gen würden, zur Kaiserlichen Entscheidung zu bringen; immaßen den Land-
esherrschaften durch die klaren Reichsgesetze die eigene Handhabung iñ ihrem
Hoheitsrechten, und der Befehlgebenden Macht verstatet ist, Inhalts der

Kaiserlichen Wahl- Capitulation art. XV. §. 8.

Freyherr von Cramer in Beglätzischen Nebenstunden, Th. II.
S. 122. f. 133. 139.

Strubens richter Theil der rechtlichen Bedenken, Blattseite 31.

solchemnach die Landstände in den Gräflich Neuhjischen Landen zu seyen seyn,
und sich beruhigen müssen, wenn sie in solchen Fällen, wo bisher mit ihnen
zu communiciren und sie Rath zugeben, herkömmlich gewesen, solches auch
fernerhin geschehe, ohne ihnen jedoch ein *vorum decisivum*, oder *negati-
vum*, welches sie bisher niemals gehabt, noch rechtlich hergebracht haben,
im geringsten einzuräumen; dahingegen aber sie ihren Landesherrn die Ent-
scheidung aller vorfallenden Sachen, welche zum Besten des Landes, der Un-
terthanen, der luttiz- Pflegung, und Aufrechterhaltung der Hoheitsrechte
gereichen, auch wohl die natürliche Freyheit beschränken, die Mißbräuche
abstellen: zu überlassen verbunden sind,

von Ludewig über die goldene Bulle tit. 24.

Johann Heinrich Eder Her von Berger in oec. jur. lib. I.
tit. 1. §. 24. note 1. f. 26. Leipz. 1741. 4.

Johann Aug. Reichard de jure statuum provinc. circa
leg. fer. §. 7. 12. 16.

was aber auf Landtagen zwischen den Landesherrn und Landständen durch
einen förmlichen Schluß feste gesetzt worden ist, dasselbe einseitig nicht wieder
aufgehoben, noch abgeändert werden darf,

Struck,

*) S. die Beilage n. 7. §. 5. an dem angezeigten Orte.

Stryck de statib. prov. cap. 3. §. 30. 39.

Friedr. W. Pestel de comitiis provinc. Mittelw. 1772. §. 22
S. 44. 39.

inzwischen aber in den Gräflich Neuhäusischen Landen die Nothwendigkeit der Concurrenz bey Abfassung der Gesetze an Seiten der Landstände in vorigen Zeiten eben nicht genau, noch allgemein statuiret worden, sintermal eine große Anzahl von so ältern, als neuern Landesverordnungen vorhanden ist, wobey die Landstände vor derselben Bekanntmachung gar nicht einmal gesiaget worden auch nichts von ihnen darwider erinnert ist; wie dann solche nächst den ältern, von den Jahren 1607. bis 1759. und folgenden Zeiten am Laase liegen, und in einigen Verzeichnissen vorgeleget werden können; Also ist hieraus so viel abzunehmen, daß bey Errichtung neuer allgemeiner Landesgesetze, in Kirchen: Policey: Justiz: Lehn: Jagd: Forst: auch andern Sachen, welche nicht bloß ein Landesherrliches Reservat: Recht zum Grunde haben, und nicht bloß des Landesherren eigenen Unterthanen, sondern das ganze Land, mit Inbegriffe der Ritter: und Landschaft verbinden sollen, auch in den Gräflich: Neuhäusischen Landen den aus Ritter: und Landschaft bestehenden Landständen eine solche Concurrenz von Rechtswegen dahin nicht zukomme, daß ohne ihre Einwilligung solche neue Gesetze nicht verbindlich seyn sollten, noch der Ritter: und Landschaft hierbey eine entscheidende, oder vernemende und nothwendige Stimme aus den Landesverträgen, Reccessen und Landtagsabschieden zustehe, noch bezuzulassen sey; sondern in solchen Fällen, wo dierher von der Landesherrschaft mit ihnen Rath zu pflegen und zu communiciren herbömmlich gewesen, dieses auch fernerhin geschehen möge; ingleichen, dafern solche gesetzliche Verfügungen gemacht, wodurch der Ritter: und Landschaft ihre un widersprechlich Rechtsbegründete, auch offenkündig hergebrachte eigene Gerechsamten und Freyheiten eingeschränket, oder entzogen werden wollten; dieselbe ohne Bewilligung der Ritter: und Landschaft nicht errichtet werden sollen.

Dritte Frage:

III) Ob das neuerlich, wegen der Advocaten ins Land ergangene sogenannte Generale vom 26ten May 1773. für eine gültige Verordnung zu achten sey, da es, ohne mit den Landständen darüber gehörige Communication zu pflegen, und sie mit ihren dargegen habenden Erteilungen zu hören, auch sonder Unterschrift der Landesherren, erlassen worden?

Schon, der dritten Frage halber, die Ritterschaft erachten wolte, we dergestalt das gedachte wegen der Advocaten ins Land ergangene Generale für ein Landesgesetz nicht gehalten werden möchte, bevorab, da in §. 4. - 8. solche Punkte bestündlich wären, welche von der Landesherrschaft

Einmenbung
bey der drit-
ten Frage
über die poli-
tische Ver-
schwerden.

*) V. n. 9. 108. cit.

Ordnung vom Jahr 1604. Cap. 4. und anderen Landesgesetzen abwichen; anebenen dasselbe nicht einmal von dem Landesherren, sondern nur dem Herrn Canzler Wehrkamp unterschrieben worden, nicht minder der Deputations-Abschied vom 3ten Nov. 1704. n. 4. entgegen siehe;

Derselben
Widerle-
gung.

Dennoch aber und dieneil eine jede Landesherrschaft aus Gesetzgebender Macht, freye Hände hat, der Iulitz-Pflege halber, ohne Zuziehung der Landstände, solche Verordnungen ausgeben zulassen, wodurch der Proceß abgekürzt, den Advocaten, auch Anwälden Ziel und Maas gesetzt, die Mißbräuche bey dem gerichtlichen Verfahren abgeselet, die vormalige Ver- ordnung so aufgehoben, als beschränket worden, sintemal der Landesherr, und nicht die Landschaft, die Hoheitsrechte ausüben hat; darnebst solcher gleichsam als die Urquelle der Gerichtbarkeit in seinem Lande zu betrachten ist, von dessen Willkühre es abhänget: rüchtig befundene Advocaten auf- und anzunehmen, derselben Anzahl feste zu setzen, auswärtige Sachwalter in sei- nen Landesgerichten gänzlich auszuschließen, und ihnen dar in die Praxis zu ver- bieten.

Joh. Andr. Hofmanns deutscher Reichs-Praxis 1ter Band
S. 189. f. 119.

auch sie, aus rechtmässigen Ursachen, wieder abzuschaffen und die Fälle zu be- stimmen, in welchen die Advocaten bey dem gerichtlichen Verfahren entwe- der zugelassen oder weggelassen werden sollen, nicht minder die Gerichte selbst, wie die Gesetze, Advocaten-Ordnungen, als vom Jahre 1699 ac. und an- dere abzuändern, folglich das sogenannte politische Reformati- ons- Recht auszuüben,

Freyherr von Eramer in Beslarischen Nebenstunden Th. VII.
f. 67. fg.

und Beyträgen Th. 1. f. 43. Strubens rechtlicher Bedenken
3ter Th. f. 301. fg.

dagegen nichts thut, wenn auch eine Regierung das Ausschreiben zu den bekannt zu machenden Verordnungen ergehen lässet, sintemal der Gerichts- brauch solches in Deutschland mit sich bringet; gleich wie denn auch so bey Kaiserlichen, und Reichs- als Obersten Landes- Gerichten, hergebracht ist, daß sie selbst gemeine Bescheide zur Justizpflege in unentschiedenen, oder zweiffelhaften Fällen abfassen, und bekannt machen lassen,

Freyherr von Eramer in obs. 180. f. 455. fo. Th. 1.

Hofmanns deutscher Reichs-Praxis 3ter Band, S. 2196. Blatt-
seite 5. und die daselbst angezogene Schriftsteller;

bey so bewandten Umständen die Ritterschaft in der Herrschaft Vera keine begründete Ursache hat, sich über das wegen der Advocaten ergangene Generale vom 26ten May, 1773. zu beschweren, vielmehr sothane Be-
schwerde

schwerde für vergeblich, auch den Landesherrlichen Hoheits-Rechten widrig, und nachtheilig zu erklären ist; So verosfenbahret sich hieraus so viel, daß die wegen der Advocaten unterm 26ten May, 1773. erlassene Verordnung für gültig, und verbindlich zu halten sey, wenn schon die Landstände darüber mit ihren Erinnerungen nicht gehdret worden sind.

Vierte Frage.

Ob in den Hochgräflich Neußischen Landen allein die Hohe- und nicht die Niederjagd für ein Regal zu halten sey, danebst die in den Jahren 1667. und 1699. von der hohen Landesherrschaft, ohne die Landstände zuvor mit ihren Erinnerungen dabey zu hören, und derselben Bewilligung abzuwarten, erlassene Jagdpatente für Rechtsbeständig geachtet werden müssen?

Da wohl bey der vierten Frage von der Ritterschaft vorgegeben werden dürfte, daß die Jagd-Patente von den Jahren 1667. und 1699. als verbindliche Gesetze nicht angesehen werden möchten, insofern sie ohne Bewilligung der Landstände öffentlich verkündiget worden; darnebst die Landstände sich darwider mit ihren Protestationen verwahrt, insofern die Hochgräfliche Landesherrschaften, Innhalt dessen, was bey dem Landtage, 1745. und besonders bey Erledigung der Landesgebreechen von diesem Jahre vorgegangen, selbst dabey wieder abgefunden hätten, dem ungeachtet neuerlich dieses Patent, wovon theils unbewilligte Strafen, theils Einstränkungen der Jagdberechtigten Vasallen, in Absicht auf das Schützenhalten, und Verpachtung der Jagd enthalten wären, als ein gültiges Landesgesetz zur Entscheidung der Jagdsachen genommen werden wolle, insofern aber aus dem vom Kaiser Rudolph II. ertheilten Erkenntniße vom 17ten May, 1583. gefolget werden dürfte, welchergestalt der Neußischen Aferlehnte niedere Jagd, als eine hergebrachte, und ausgemachte Sache stillschweigend vorausgesetzt werden könnte, insofern darin nur der hohen Jagd Erwähnung geschehe, und zwar mit der Auflage: daß bemeldete Aferlehnte, welchen ihre Aferlehngüter allein mit den Niedergerichten, und nicht mit den hohen Jagden eingetriben und verlehnet worden, die streitigen hohen Wildjagden auf denselben ihren Lehngütern anzumessen nicht berechtiget seyn sollten, im Falle sie nicht, wie Recht wäre, gangsam beweisen könnten daß sie solche hohe Jagden, nach Verordnung und Brauch der gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte, über Menschengedenken, oder nach Aussetzung der Sächsischen Rechte über 31. Jahr, und 200. mit Vorwissen und Gedult obgedachter Neußen von Plauen &c. als ihrer Lehnherrn gerühlich besessen, genossen, und gebraucher hätten, alsdenn sie hinführo dabey billig gelassen würden &c. nächst dem sich ein Rechtspruch des Königlich Böhmischen Hofraths zu Prag vom 1sten Jul. 1596. finde, Kraft dessen die von Schauroth und Ehdorf bey dem Besitze der Schweinjad, bis zu endlicher Brücklegung und Erdbterung der Sache verbleiben sollen, worzu die Burggräflich Meißnisch-Gräflich Neußische Policeordnung vom 3ten Septemb. 1551. angeführt werden könnte, als welche alles Jagden denen bey nachthafter Strafe auf den

Einwohnerung bey der vierten Frage über die politischen Schwere.

Landes- Herrschaftlichen, und deren Unterthanen Hölzern, Wäldern, Büschen, und Sträuchen gänzlich unterfage, welche desselben an denen Orten, und Stellen nicht berechtiget wären und des nicht besondere Befreyung oder Erlaubniß von der Obrigkeit hätten, desgleichen niemand Waidwerk zwischen Fostnacht und Bartholomai treiben, auch in solcher Zeit keine jungen Wögel ausnehmen, noch auf den Heerden, oder in andere Wege nachstellen solle &c. ferner, der in Gott ruhende Edle Herr Heinrich, Herr von Plauen, der jüngere, ein zu Gera den 22ten Aug. 1565. von ihm unterschriebenes Jagd-Mandat an die von der Ritterschaft in der Herrschaft Gera, dahin beschwerend erlassen habe:

„Daß sich euer, der Ritterschaft, eines Theils zur Ungebühr unterstanden, mit Hegen, Jagen, Lauschen, und andern Waidwerke uns an unseren Jagd-Einhalt zu thun, unsre Güter bejagen, und schier biß vor unsere Hofhaltung gejaget, und dadurch die Gefölge und Felder der maßen durchwecket, und wüste gemacht, daß wir das Nachsehen haben, und Mangel leiden müssen; - - Wir gebieten auch weiter, daß keiner, wer der auch sey, dem andern, an denen Orten, da sie nicht gesamtgemene, oder Berträge: (doch daß dieselbe uns nicht nachtheilig seyen:) haben, fürder bejagen, sondern wir wollen und meynen hiermit ernstlich, daß ein jeder auf den seinen bleiben, und keiner dem andern einigen Einhalt thun soll, damit wir zu gebührender Einsehen nicht bewogen werden &c. nicht minder im Landtags Abschiede von 14ten Decemb. 1613. unter andern, folgendes verordnet siehe:

„Wir wollen uns aber hingegen dessen gnädig versehen, es werde sich ein jeder auch an seinem Orte eines mehreren, als er befugt, zur Ungebühr nicht anmaßen, auch sonst der Jagden halber vorgemauten unsren ausgegangenen Mandaten, Befehlen, und wie es sonst in benachbarten Fürstenthümern bräuchlich, allerdings gemäß bezeigen; insonderheit verbieten wir ernstlich, daß die von Adel, so keine Wildbahnen haben, sich des Schießens und Büchsentragen voraus aber Schützen zu halten, gänzlich äußeren sollen, damit uns, und den von der Ritterschaft, so der Jagden befugt, dieselben zur Unbühr nicht mögen geschmälet werden &c.

Nachher aber das in Frage gekommene Jagdpatent vom 17ten Nov. 1667. erlassen worden, worin, unter andern, mit vorausgesetzter Beziehung auf das, was von den Jahren 1565. und 1613. vorhin erwehnet worden, folgendes enthalten sey: „diejenige, so von alters her keine Schützen gehabt, weder anjezo, noch hinführo Schützen halten; denen es aber nachgelassen, und die befugt sind, ein jeder, mehr nicht, als einen gebrauchen, und solchen Schützen bey unseren Fostmeistern jedes Ortes mit Namen anmelden, der Bauern Schützen aber sich gänzlich enthalten, auch da einer, oder der andere einen gehalten hätte, denselben alsobald abschaffen;

„ - - nicht weniger wollen wir; daß - - alle die von Adel, so auf Bauerngütern sitzen, - - des Büchsentragens, und Schießens bey Tag und nächstlicher Weile, sich gänzlich äußern, und dessen müßig gehen sollen, darmit

„mit uns“ und denjenigen, so der Jagden berechtigt, dieselben auf ein, und die andere Weise ungebührlicher Weise nicht geschmälert werden mögen.

Wenn nun schon dieses Jagdpatent vermittelst eines Rescriptes vom 9ten Febr. 1668. in gedruckten Exemplarien auf die Rittergüter vertheilt, und dabey begehret worden, an statt einer Recognition, daß solches Patent einem jeden Ritterguts-Besitzer geliefert sey, dasselbe zu unterschreiben; und daß auf jedem Rittergute das Praesentatum zwar, jedoch sonder beigefügte Versicherung; sich diesem Patente unterwerfen zu wollen, darunter geschrieben worden; vielmehr seit dem von Zeit zu Zeit an Seiten der Ritterchaft ausdrückliche Beschwerden darwider erregt worden, als besonders am 8ten Decembr. 1669. den 9ten Nov. 1689. den 27ten Nov. 1695. den 11ten März 1725. wie auch im Jahre 1736. bey Gelegenheit der Jagdschützen auf dem Erasmerischen Rittergute, dessen Besitzer deshalb im Monate August 1739. an das Kaiserliche und Reichskammergericht appellirt habe; und nachdem auch im Jahre 1743. bey Abfassung einer Verfassung wegen ungebührlicher Hunde wider eine in Auftrag eingerückt gewesene Clausul, zum Vorbehalt der nach Worschrift der Jagdmandaten, zustehenden Gerichtsbarkeit, von Seiten der Landstände am 3ten Nov. 1743. die Erinnerung geschehen, daß diese Clausul, da die Landstände die Jagdpatente, nie anerkennen, wegbleiben möchte, solche auch in der Ausfertigung am 30ten Junius, 1745. weggelassen worden, wenn nun auch wohl der Landesherzschaft unabwehrlich gewesen, nicht nur ihren eigenen Unterthanen Befehle vorzuschreiben, sondern auch, die von Adel und deren Unterthanen durch angeordnete Hegeämtern, auch Strafbefehle, von der Landesherzschaftlichen Jagd abzuhalten, wohin die vorhin angezogene Landes-Verordnungen von den Jahren 1551. und 1565. abzuholen schienen, als kein, so bald die Absicht dahin gerichtet worden, den Adel in Ausübung seiner eigenen Jagdgerichtsbarkeit einzuschränken, darnebst denselben die Verpachtung der Jagd oder die Haltung der Schützen zu untersagen, und s. w. solches, ohne Vorwissen und Einwilligung der Ritter- auch Landschaft, nicht geschehen mögen, oder, im Falle dennoch die Landesherzschaft einseitig darüber etwas verfügen wollen, wie bey dem Jagdpatente vom 11ten Nov. 1667. bemerkt worden, solches an sich unkräftig, auch unverbindlich wäre; dargegen nichts ist; wenn auch die Besitzer der Rittergüter damals das Praesentatum darunter gesetzt hätten; hiemit sie solches auf das an sie dabei gelängere Gefallen nicht versagen können; gleich wohl hieraus keine Einwilligung in den Inhalt dessen, was ihnen behäufiger worden, gefordert werden möchte; vielmehr hierzu allenfalls eine solche der Unterchrift beigefügte Erklärung erforderlich gewesen seyn würde, wie bey dem im Jahre 1565. erlassenen Jagd-Mandate geschehen wäre, da ein jeder zugleich die Versicherung, wie er dasselbe keines Ortes befolgen werde, nebst der Unterchrift beigefüget habe, zumal, da an statt dessen, vielmehr im Gegentheile so wohl bey der ersten Gelegenheit unmittelbar nach diesem im Nov. 1667. erlassenen Patente schon im Decembr. 1669. als auch nachher von Zeit zu Zeit ausdrückliche Beschwerden und Widersprüche wider dieses Jagdpatent von der Ritterchaft angebracht, und von einem Mitgliede derselben zuletzt gar die Appellation an das Kaiserliche, und Reichskammergericht darüber eroffnet, auch einem gegen Verletzung auf die Jagd-Mandate im Jahre 1743. ertheilten Widerspruch, vermittelst deren Weglassung, Platz gegeben worden, da er

dieses Jagdpatent weder nach seiner ersten Errichtung, die Eigenschaft eines verbindlichen Landesgesetzes gehabt, noch auch durch nachherige Erneuerung solche erlangt habe,

Casus. Uchat. Beck de lege non obligante, Jena 1719. und

1751.

dahingegen wegen der besonderen Frage: ob die Jagden in den Reichslichen Landen zu den Regalien zu rechnen wären? solches zwar bey der hohen Jagd, keinesweges aber von der niederen Jagd zugegeben werden wolle; wenn nun auch aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes soviel sich behaupten lasse, daß ein unumschränkter Regent allenfalls um gewissen Mißbräuchen vorzubeugen, die Jagdfreyheit der Unterthanen einzuschränken, und auf diese Weise gewissermaßen ein Regal daraus zu machen, sich wohl ermächtigen möchte, daß es aber für sich schon ein Regal sey, um so weniger zu behaupten stehe, als weder in der Natur der höchsten Gewalt ein Grund liege, Kraft dessen unter derselben die Jagd mit begriffen seyn müste, noch auch die Jagd an sich so beschaffen wäre daß sie nur von Regenten ausgeübet, und nicht der natürlichen Freyheit eines jeden Besitzers, auf dem seinigen zu jagen, überlassen werden könnte, solchane natürliche Freyheit auch von einer unumschränkten Regierung nicht ohne besondere Gründe der gemeinen Wohlfahrt, und vollends von einer mit Landständen beschränkten Regierung, oder, in Ansehung solcher Mitglieder des Landes, welche die besondere Freyheiten hergebracht hätten, nicht ohne deren Einwilligung eingeschränkt werden könne, bevorab, da noch nicht ausgemacht wäre: daß die Jagd, so wie Gold- und Silber Bergwerke in vorigen Zeiten ein Kaiserliches, oder Königliches Regal in ganz Deutschland gewesen sey, wosery loich aus den mittleren Zeiten so viel hergebracht werden könnte: welchergestalt die damalige Kaiser oder Könige in ganz Deutschland größere Forste für sich gehabt, und zur Abhaltung unbefugter Jäger, vermittelst besonders vorgeschriebener Strafen, sogenannte Königliche Bannforste angeordnet, dergleichen hernach häufig durch Belehnungen, oder andere Begnadigungen in Reichsständische Hände gekommen waren, daraus jedoch auf keine Weise folgt: was maßen außer den königlichen Cammergütern und Bannforsten, auch die Jagd überal den Königen, als ein Regal zugestanden, und kein freyer Besitzer auf seinen Gütern selbst zu jagen, die Freyheit gehabt habe; Vielmehr von jeher darin der Hauptcharakter der deutschen Nation bestanden, daß alle freye Leute aus der Jagd, und dem Kriege ihre Hauptbeschäftigung gemacher, und nur den Baiern, als Leibeigenen, weder der Gebrauch der Waffen, noch die Jagd verstatet worden, dahingegen davon: daß jemals einem freyen Besitzer seiner Güter die Jagd auf denselben aus höchster Gewalt streitig gemacht worden, sich keine Spuren fänden, sondern alle diejenige, welche als Vorfahren des heutigen niederen Adels in Deutschland anzufehen wären, von ihrer ursprünglichen Freyheit her die Jagdgerechtigkeit, als ein jedem Ritterguts anliegendes Gutsrecht, beybehalten hätten, und dieselbe dabey für eine Substanz von selbst verstanden werde,

Christian Baur Wilderbeck's, Deduction wider die vermeintliche Regaliaet der Jagden: 1773. und 1774. fg.

folglich

folglich mit der ganzen deutschen Verfassung gar wohl übereinstimme, daß auch in der Herrschaft Gera die Besitzer der Rittergüter wohl die Jagd von alten Zeiten her beybehalten hätten, ohne ausdrücklich damit belehnet zu seyn, mithin sicher zu behaupten stehe; welchergestalt auch dabey die Jagd kein Regale wäre; sondern einem jeden Besitzer eines Rittergutes auch daria sein Besitz zu statten kommen müß, ohne, daß ihm solcher von der Landesherlichkeit besirren, oder, ohne seine Einwilligung oder Verschulden, sein in der gesamten deutschen Verfassung gegründetes Recht genommen werden könnte, welches dann alles so weit gehe, daß auch die ist so genannte hohe Jagd von den mittleren Zeiten her nicht zu den ehemaligen Kaiserlichen, oder Königlich Regalien gerechnet werden könnte; allein in den neuern Zeiten, besonders seit dem 16ten Jahrhunderte fast durchgängig ein Unterschied zwischen der hohen und niedern Jagd gemacht worden, die letztere jedoch dem Adel geblieben sey, dagegen aber die Regalitaet der hohen Jagd, in vielen, wo nicht in den meisten Ländern so weit zu Stande gekommen wäre, daß man nur diejenigen, welche besondere Verleihungen darüber erlangen, oder auf anderweit Rechtshandlungen Art sie erworben und hergebracht, dabey zu lassen, ihr Recht erklärt habe; wannhero die obangezogene Erkenntniße von 17ten May, 1533. und vom 1ten Jul. 1596. hinlänglich zu erkennen gäben, daß auch in den Gräflich Neuhfischen Landen Abeltiche, welche der hohen Jagd habet in Anspruch genommen worden, zwar währenden Rechtsstreites in ihrem Besitze gelassen, im übrigen aber nur diejenige, welchen die hohe Jagd mit eingetban oder verliehnet worden, oder welche eine unüberdenkliche, oder altensfalls, nach sächsischen Rechten, nur auf 30. Jahr und Tag gesetzte Verjährung für sich dorthun können, der hohen Jagd auf ihren Abeltichen Gütern sich anzumajßen für berechtigt erklärt worden; dergleichen Verleihung oder Verjährung es bey der hohen Jagd so wenig, als bey der niedern, bedürfen würde, daßen jene so wenig als diese, der Regalitaet unterworfen wäre, weshalber nicht die niedere, wohl aber die hohe Jagd in den Hochgräflich Neuhfischen Landen für ein Regal zu halten seyn möchte;

Wieweil aber dennoch bey denen hohen Rechten, welche deutsche Reichs-^{Derbesen}stände ausüben, vor allen Dingen das Augenmerk darauf zu richten ist, ^{Entschäufung.} woher sie dieselben überkommen, und erlanget haben, ob solche entweder von ihren Unterthanen, oder deren Stellvertreteren, nämlich den Landständen, herrühren, und den Landesherren von diesen übertragen worden, oder ob deren Hauptgrund in Kaiserlichen Beleihungen oder in der Eigenschaft der Regalien, dergleichen mit den Kaisern, auch deren Privilegien, und Verabridgungen zu suchen ist? im letzteren Falle die Landesherren ihre von den Kaisern erlangte hohe Gerechtfame keinesweges ihren Landständen, sondern schlechterdinges denen Kaisern, auch Königen zu verdanken haben, und mit dem Namen der Regalien zu belegen sind; wenn man nun der heutigen Hochgebohrnen Herren Reichsgrafen Neuhf. von alten Zeiten her auf den deutschen Reichstagen mit Sitz, und Stimme begaberen, auch so in erhabenen Kaiserlichen und Reichs-Ämtern, als Fürstlichen Würden versehenen Herren Vorfahren von Kaisern und dem Reich wohl erworbene ansehnliche Vorzüge, auch hohe Gerechtfame in Erwägung zieht,

gründlicher Beweis: daß das hochgräfliche Haus der Neußen vom Plauen, schon von vielen. Seculis her unter die vornehmsten Häuser ihres Standes gerechnet worden,

Joh. Gottfr. Büchner, Graß 1729. 4.

die Struwische und Buderische Bibliotheca sel. historica, Jena, 1740. Gr. 8. cap. XXV. §. 4. 128r. fg.

Moser, am a. D. f. 873. fg.

Pet. Beckler im stemmate Ruthen, f. 344.

Christian Gottl. Niccius im repertorio ad J. F. Pfessinger corpus jur. publ. i. e. Vitriar. ill. Gotha, 1741. 4. unter der Rubric. Rutheni die von Neußen.

als denn sich klar verossenbahret, welchergestalt dieselbe aus Kaiserlichen, und Königlichcn u. Verleihungen, Begnadigungen, Belehungen und Privilegien u. ihre Abkunft lediglich herleiten, wosin unter andern vorzüglich, nach dem Zeitalter zu rechnen sind:

1.) Kaiser Friedrichs II. Schenkungsbrief für die Edlen Herren Heinrichen, den Aeltern Kaiserlichen und Reichs-Boigt, auch Hauptmann über das Kaiserliche Kriegesherr, und Heinrichen den Jüngern, desselben Sohn, Herren von Plauen, vom 10ten May, 1232, worin belobeter Kaiser sie benannten Edlen Herren Neußen, und ihre Erben, mit den Gold- Silber und allen Bergwerken in ihren territoris dominationis, ingleichen mit dem Münz-Regal begabet, auch begnadiget, darnebst ihnen die Städte Hsch, und Selb auf ihre Lebenszeit, jedoch auf Wiederuf geschenkt hat,

Lünig, Reichs-archiv P. spec. cont. II. fort. 3. abth. 6. Blattseite 589. fg. T. XI.

Joh. Gottfr. Büchners, Diploma fridericianum etc.

Graß 1731. und vermehrer Leipz. 1748. 4. Blattseite 7. fgg. f. 21. fg.

sothane Bergwerke vom Kaiser Ludwig IV. ihnen zu Lehn gereicht worden sind, ausweislich des Lehnbriefes vom Jahre 1327.

Lünig, am a. D. f. 205. Num. XXIV.

und von den nachfolgenden Kaisern bestätigt sehen, als von Kaiser Rupert im Jahre 1495.

Lünig, am a. D. f. 21. Num. 135.

Kaiser Ferdinanden I. im Jahre 1544.

Lünig,

König, am a. D. f. 233. f. Num. 155.

Kaiser Carl V. den 24ten May, 1548.

König, am a. D. f. 236. fg. N. 158.

und anderen

Joh. Dav. Köhlers, des Jüngeren Beytrag zur Bestärkung des uralten Münzrechtes der Herren Grafen Reuß u. Edeltingen 1756.

II.) des Königs Ottocars in Böhmen u. an den Edlen Herrn Heinrichen den Aeltern, Reichsvogten, und Herrn zu Plauen u. im Jahre 1272. geschehene Schenkung des Schlosses Greßlis, cum foro, et villis, venationibus, piscationibus, aquis, pratis, agris --- etiam aurifodinis, et argentifodinis, vel cujuscunque aeris commoda etc.

König, am a. D. Blattseite 201. N. 112.

III.) Kaisers Ludwigs IV. Lehnbrief für Herrn Heinrich, den Jüngern zu Plauen, genannt Reuß, (Riße) vom Jahre 1223. über die Burg Mstlin, und die Stadt Reichenbach, (Rischenbach) mit allen ihren Zugehörungen unter folgenden Anhang:

„ad hec eidem contulimus judicia in terris suis, conductus venationis theolonia, seu tributa, item montana, seu mineralia que Bergwech vulgariter appellantur etc.

König, am a. D. Blattseite 203. N. XVIII. *)

III.) Kaisers Ludwigs III. Bestätigung aller Regalien, und Bestätigung den Edlen Herren von Plauen als Heinrichen dem Aeltern und Jüngern Vogten, Reuzze von Plauen genannt, wie auch Heinrichen den Aeltern und Jüngern, Vogten von Gera; imgleichen Heinrichen dem Aeltern und Jüngern, Vogten von Weysa, und ihren Erben, alsho unter anderen folgende Worte besonders merkwürdig, und nachdrücklich sind:

„vobis igitur universis et singulis nobilibus viris Reuzze de Plauen etc. omnia et singula vestra jura regalia, seu feoda que a nobis et sacratissimo romano imperio prefato habere et percipere consuevistis, cujuscunque condicionis seu nominis existant sive sint bona feodalia seu vassallana hominum judicia et jurisdictiones thelonia moneta atque conductus, stratarum ferarum venationes sive etiam sine piscarie nec non etiam omnes mineras cujuscunque metalli quod in vestris bonis reperietur que iam possidetis vel imposterum recuperabitis vel que collata sunt, vel que absolute tenetis de innata nobis clementia in feodum concedimus conferimus et donamus ac etiam de speciali gracia auctoritate nostra praesentibus concedendo innovamus etc.

König,

*) S. die Bespl. N. 6. zur Aeterni. Bisch. Erzähl.

König, am a. D. Blattseite 208, N. XXIX.

sothane Bestätigung vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1471. auch vom Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495. ingleichen vom Kaiser Carin V. im Jahre 1540. nicht minder vom Römischen Könige Ferdinand I. im Jahre 1544. und 1562. vom Kaiser Maximilian II. im Jahre 1567. den 2ten April vom Kaiser Rudolphen II. im Jahre 1577. den 12ten Febr. so dann vom Kaiser Leopolden I. den 8ten Jun. 1659. wiederholet worden,

König, am a. D. f. 215. fg. N. CXL. f. 221. fg. N. CXLVI. f. 231. fg. CLIII. f. 234. fg. N. CLVI. f. 247. fg. N. CLXIII. f. 260. fg. N. CLXX. f. 592. fg. N. III.

Joh. Gottfr. Büchners, diploma Ludovicianum, quo nobilibus aduocatis de Plauen etc. varii generis privilegia partim confirmantur, partim de nouo conceduntur, etc. Greiß 1732. 4.

nicht minder in denen Lehnbriefen, welche die Könige in Böhmen, nachdem die Edle Herren Neusse Heinrich der Aeltere und sein Sohn, von ihren reichsunmittelbaren Stammländern, auch Festungen, im Jahre 1327. den 13ten März einigtes dem Könige Johannes in Böhmen, und dessen Nachfolger in der Krone Böhmen, zu Lehn aufgetragen, den Edlen Herren Neussen ertheilet haben,

König, am a. D. f. 203. f. 204. Vol. XI.
J. Du mont Freyherr von Carlsron im corps vn. dipl. T. I. P. II. f. 97.

nicht allein mit dem Wildbann, oder der Wildbahn, sondern auch mit dem Gejagt, oder der Jagd überhaupt, und vielen ansehnlichen Regalien in ihren Länden befehnet worden, wie solches sowohl aus des Königes Blasius in Böhmen über das Schloß, auch die Stadt Lobenstein, und was dem anhängig ist, im Jahre 1502. ertheilet und vom Könige Ferdinanden I. als Könige in Böhmen, verschiedentlich, und zwar 1539. 1538. u. bestätigten, als auch erneuerten Lehnbriefen sattsam erhellet,

König, am a. D. Blattseite 222. und 147., S. 223. fg. und 148., S. 230. fg. und 152.

gestalt dann in dem vom Könige Ferdinanden I. als Könige in Böhmen, am 21ten Jänner 1549. dem Burggrafen Heinrichen zu Meissen u. über die Herrschaften, Gera, Schleiß, Saalburg, Lobenstein, Greiß und Stein ertheilten Lehnbriefe folgende achtungswürdige Worte enthalten sind:

„mit allen Schloßern, Städten, Dörfern, Ritterschaften, Mannschaften, Lehnschaften, Geistlichen und Weltlichen obersten, und niedersten Gerichten, Renten, Einkommen, Mühlen, Hämmern, Wasser -- Bergwerken, Münzen, Rugun-

„Nugungen, Waldten, Holzen, Fischen, Wildbahnen, un-
 gefehlich ganz nichts ausgenommen, noch hintangel her, wie
 „solches alles der von Gera und die Keuffen von Pauen innen
 „gehabt, genuset und gebrauchet, vermöge Römischer Kaiser
 „und Rönige Privilegien und Freyheiten, auch Begnadungen,
 „so darüber ausgegangen ic.

„König, am a. D. S. 238. fg. und 159.;

wosern also aus diesen Kaiserlichen und Röniglichen Lehnbriefen, Privilegien
 und Begnadigungen sonnenklar sich veroffenbaret, welchergestalt die hohe
 Landesherren in den Röniglichen Gebieten, und der Herrschaft Gera ihre Re-
 galien und Herrlichkeiten; besonders auch die Jagden von Kaiserin und Rön-
 nigen zu Lehn tragen, folglich Sie dieselben keinesweges Ihren Landständen,
 sondern schlechterdings den Kaiserin und Rönigen zu verdanken haben, sinces
 mal die Kaiser über diejenigen Lande und Gerechtigkeiten, worüber die Kai-
 serliche und Reichsbödde gesetzet waren, ehedem freyer als heute zu Tage ge-
 habret haben; wie solches auch vom Bogtlande aus Urkunden erbracht,

Joach. Fried. Fellers, monumenta varia inedita etc. Jena
 1714. 4. Blattzette 146. fg. S. 63. fgg

Joh. Strauch, de oppignorat: rerum imp: Jena, 1713.
 4. cap. 9. S. 24. fgg. S. 20. fgg.

Indeß die Ewle Herren Keuffen für sich eigene Stammlande gehabt, und des-
 falls Sitz und Stimme auf den Reichstagen geführt haben,

Paul Langens, Chronicon Citizenle. ad annum 1193. S.
 1160. fgg.

Joh. Vistorius, scriptor: rerum germ. curante B. G. Stru-
 vio T. 1. Straßb. 1726. Fol.

welche nach und nach mit den verwalteten Reichsländen und Kaiserlichen
 Gerechtigkeiten vereinbaret worden, auch zur Landeshoheit gediehen sind,

Joh. Heinr. Christian von Selchow, de Advocatis et iure
 magni Advocati in Cellensi et Luneb. sect. 1. §. 21. §. 5.

Joh. Andr. Hofmanns, Disp. de rebus principibus S. R.
 I. regentibus ad imperium dignitatem et personam publi-
 cam sustinendum dicatis. Marb. 1774. §. 2. S. 6.

inzwischen alles dieses geschehen ist, da noch wohl an die heutige Hitterschafft
 in der Herrschaft Gera vielleicht nicht einmal gedacht worden ist, und wenn
 auch dieselbe, auf den unerwiesenen Fall, schon ihr Daseyn gehabt haben
 sollte, dieselbe ihren Landesherren von den Kaiserin und Rönigen liberta-
 ten worden ist, wie aus des Kaisers Ludewigs IV. Urkunde, und zwar aus den Worten:

in vasa feudatiorum etc. in welchem die
 inleichen aus andern Lehnbriefen, worin die Edle Herren Neuffen mit Rit-
 ter-Mann und Lehnshafte begabet worden, genugsam abzuehmen ist; so-
 chennach die Ritterschafft sich ihren Landes- und Lehnherren, nach eigenem
 Willkühr, oder auf gewisse Bedingungen oder vorbehaltenen und festgesetzte
 Beschränkungen, nicht selbst unterworfen hat, vielweniger sie dergleichen
 Schranken ihrer Untervürigkeit von jenen alten Zeiten her aufzuweisen ha-
 ben wird, am allerwenigsten aber sie solche dargethan hat, wannhero die
 Ritterschafft in den Hochgräflichen Neuffischen Landen die Jagden eben-
 falls, vermittelst eines rechtmäßigen Titels, zu verlangen hat, gleichwie
 dann auch die dasige Ritterschafft Besizer derselben, vermög der
 Belehungen, erhalten, ausweislich der Lehnbriefe; sochemnach die Ritterschafft
 in gedachten Landen nun nicht erst heute zu Tage darinn gewisse Grän-
 zen setzen darf, wodurch sie, wo möglich, sich ihren hohen Landes- und Lehn-
 herren fast gleich setzen, als Mitregenten gerne angesehen werden, und die Lan-
 desherrschafft erniedrigen möchte, da sie doch nicht einmahl nach, wie recht ist
 erweislich gemacht hat, worinn ihre unvordersprechlich rechtsbegründere, auch
 offenkundig hergebrachte Freiheiten und Gerechtfamen, oder Befugnisse, wie
 überhaupt, also auch der Jagden halber besonders, bestehen sollen, welche,
 ihrem Angeben nach, gekränkt oder beeinträchtigt werden wollen, ob man
 schon nicht in Abrede stellt, wasmaßen der Ritterschafft, wie den übrigen Land-
 ständen gewisse Gerechtfamen in der Herrschafft Gera zustehen, auch ihnen
 die wohlhergebrachte und geziemend erweislich gemachte Befugnisse nicht be-
 stritten werden mögen, wofern sie aber diese erst in den neuern Zeiten her-
 bringen, und wider das alte Herkommen sich anmaßen will, in diesem Ge-
 sichtspuncte sie für widerrechtlich zu achten stehen, Bedorab, da die Landes-
 herrschafft, sowohl in Ansehung aller der ihr von den Kaisern und Königen
 verliehenen Rechten und Herrschafften, auch deren Ansehn, als auch kraft
 der Landesherrschafft, jederzeit, so lange die Vermuthung für sich hat, bis von
 ihren Landständen, was sie dagegen rechtmäßiger Weise hergebracht habe,
 geföhrig erweislich gemacht worden ist.

Sam. Struck, de praesumptione pro magistratu cap. 1, §. 7. §.
 §. 26. §. 99.

Joh. Jac. Reinhardt, de iure foresti germanorum, 1738.

4. cap. II. §. 7. S. 49. §.

bedorab, da der Landesherrschafft dahier, wie überhaupt der Regalien hal-
 ber, also auch wegen aller Jagden, Wildbahn und des Wildbannes, beson-
 dere die Kaiserliche und Königl. Belehungen, Begnadigungen auch Pri-
 vilegien das Wort reden, und ihr in der Herrschafft Gera, zur Seite stehen;
 wenn nun die Ritterschafft daseibst das von der löblichen Juristen-Facultät
 zu Göttingen im Monate May 1772. ertheilte Responsum für sich anziehet,
 dieselbe solches auch wider sich gelten lassen muß, und zwar zu forderst und vor-
 nemlich des Punctes halber: daß die hohe Jagd für ein Regale in den Hoch-
 gräflichen Neuffischen Landen zu halten sey, wie die der anderen Frage ange-
 führte Entscheidung ausweist.

Joh.

Joh. Andr. Hofmanns deutscher Reichspraxis 1ster Band, S. 973, Blattseite 352.

wofern also die hohe Jagd als ein Regal zugegeben ist, und durch die Kaiserlichen auch Königlichen Gnaden- und Lehnbriefe, vermittelst des Ausdruckes: Wildbann, Wildpan ꝛc. außer allen Zweifel gesetzt siehet, indeß, in dem Falle, da Jagd und Wildbann in Urkunden vorkommen, dieselbe unterschiedene Berechtigungen: wilde Thiere von mannigfaltigen Gattungen zu fassen, bedeuten;

Joh. Jod. Beck, de iurisdic. forest. 1748. 4. S. 5, S. 10, S. 12, fgg. S. 36, S. 292, fgg. S. 565, S. 690, fgg.

Joh. Jac. Reinhardt, de iure forest. 1738. 4. cap. 1, S. 5, S. 8. fgg.

Joh. Gottlieb Riccius von der in Deutschland üblichen Jagdgerichtsbarkeit. 1736. 4. S. 96. fgg.

Esior und Hofmann, in der bürgerlichen Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. 1. S. 2491. fgg. S. 992. fgg.

inzwischen in dem besobren Bestätigungs- und Lehnbriefe des Kaisers Ludwigs IV. vom Jahre 1329. der allgemeine Ausdruck
ferarum venationes etc.

bedeutlich ist, derowegen hieraus alle Gattungen der Jagden, so hoher, als niedriger, zu behaupten sind, und dieses um so mehr, da in den nachfolgenden vorhin schon bemeldeten Kaiserlichen und Königlichen Lehnbriefen der Wildpan, und die Jagden mit dären Worten als Kaiserliche und Königliche Vorrechte ausgedrucket befunden werden, folglich die hohe und niedere Jagden in den Hochgräflich-Neupfälzischen Landen für Regalien zu halten sind, in demal sich leicht begreifen läßt, daß, wenn die Jagd überhaupt das rechtmäßige Fahren der wilden Thiere zum Gegenstande hat, das Wildpret aber in das große und kleine, hohe und niedere, eingetheilt werde, alsdann auch folgen muß, welchergestalt die Jagdgerechtigkeit, öffentlichigermachen, auf das hohe und niedere Wild sich erstrecke; wofern nun im deutschen Reiche die Jagd überhaupt ein Regale ist, die niedere Jagd, der Regel nach, davon nicht ausgenommen werden darf, bevorab, da die Jagd schon in den ältern Zeiten von den Fränkischen und deutschen Königen, auch Kaisern, für ein Regale gehalten worden ist, worüber sie gehahret, solche bald zusammen, bald gewisse Gattungen, auch einzelne Arten an geistliche und weltliche Fürsten, Herren, Stifter, Aeliche, u. s. w. zu Lehn gereicht, verschenket, und sie damit begnadiget, oder solche für sich behalten, und die Einkünfte davon in ihre Kaiserliche und Königliche Kammer gezogen haben, wie solches schon factam vom

Reinhardt, dem Fried. Wl. Stiffern, in der Jagd- und Forst-Historie der Deutschen, 1754. 8. cap. 4. S. 68. fgg. cap. 5. cap. 6. und vom

Joh. Andr. Hofmann, de venatu in terris praefulum germaniae et Archiepiscopatus Colonienfis non libero, sed regali habendo, Marburg. 1771. 4. S. 4. fgg. Blattseite 8 fgg. S. 6. fg. S. 13. fgg.

mit vielen Beyspielen bestärket worden ist, und noch mit einer sehr grossen Anzahl dargethan werden kann, gleichwie dann auch, dafern vom Kaiser Friedrich I. die Einkünfte von Fischereyen, Salzwerken und anderen Dingen für Regalien haben erklärt werden können,

II. F. 56,

die Jagden, und deren Gerechtsamen, wie die Bergwerke etc für Regalien in Deutschland von den Kaisern ebenfalls erkennen und geachtet werden mögen, wie schon viele der deutschen Rechte kundige und tapfere Männer dargethan haben,

Mhaso. Frisch, de conventione &c. membr. 13 S. 1. fgg.

Weit Lud. von Sackendorf, im deutschen Fürstenthate, Jena, 1754. 8. Th. III. cap. 3. sect. 5. S. 1. S. 4. fgg. Blattseite 437. fgg.

Estor und Hofmann, am a. D. Th. I. S. 2507, S. 1001. fgg. Th. III. S. 2441, S. 2491, S. 2507, S. 2519, fg. und die daseibst angezogene Schriftsteller, Anton Christian Lübke, Freyherr von Cramer, von Jekardt, Stisser, Reinhardt und noch viele andere; man thue hinzu den

Gottfr. Daniel Hofmann, de libera venatione Speciatim Suevo-Memmingensi. Lib. 1753. 4. S. 19. fgg. S. 24. fgg.

wodurch also die natürliche Freyheit in Deutschland zu jagen, seit den Zeiten der Fränkischen auch Deutschen Könige und Kaiser, ihre Schranken erhalten hat, das Römische Recht aber bey der deutschen Jagdgerechtigkeit in keine Betrachtung zu nehmen noch dabey anzuwenden ist, noch auf das Sächsische Landrecht gesehen werden darf, ob schon dasselbe dennoch der Danksforst Erwähnung thut,

Sächsisch. Landrecht B. II. Art. 61.

nachdem noch überdies die Reichsstände ihre Staaten erblich zu machen angefangen, sie die Jagden darin entweder von den Kaisern sich zu Lehn reichen lassen, oder dieselbe ihnen versatret worden,

Stisser, am a. D. cap. V. S. 9. fgg. cap. VI. S. 102. fgg. S. 146. fgg.

oder sich dieselben eigenmächtiger Weise beygemessen, auch wohnach und nach dieselben in ihren Landen mehr oder weniger beschränket, und bald die hohe allein, bald hohe und niedere Jagden verliehen, auch sie für Regalien erklärt haben, woher es dann gekommen ist, daß im letzteren Falle niemand
in

in einem Lande ohne Einwilligung des Landesherren und sonder einen rechtmäßigen Titel, wozu noch die unüberdenkliche Verjährung, dafern sie gehörig dargehen worden, treten kann, die Jagdgerechtigkeit auszuüben vermöge; gleichwie aber man sothane Bewilligung sowohl ausdrücklich, als auch stillschweigend, unbeschränket oder beschränket erlangen kann, also auch die Jagdgerechtigkeit auf mancherley Weise erhalten werden kann; gefalt dann auch, dafern einer mit der Jagd belehnet ist, die kleine oder niedere Jagd im Zweifel verstanden wird, vermöge eben dieses Grundes ein Landesherr wohl befügt ist, bey denen, welche in seinen Landen die Jagd ausüben, nach dem Titel zu fragen und solchen abzufordern,

Joh. Brunnemann, in cent. 4. decis. 24.

Casp. Heimr. Horn, V. resp. 6. S. 273.

Struyf, de necessitate edendi titulum, cap III, §. 2.

Stiffner, am a. D. cap. VI. §. 16. S. 160. fg.

wer also keinen Lehnbrief aufzeigen oder sich auf eine rechtmäßige Verleihung, oder eine unüberdenkliche Verjährung stützen kann, demselben keine Jagd nicht verstatet wird, vielweniger man damit auszureichen vermag, daß zu des Tacitus Zeiten die Jagd von den freyen Deutschen ausgeübet worden; sinemal zu jenen Zeiten keine Lehn- noch Nitegüter, noch gewisse Eigenthume bestimmt, noch vorhanden waren, sondern damals noch alles in einer allgemeinen Gemeinschaft sich befand, diese Gemeinschaft aber nach und nach aufgehöret hat; derowegen man darauf sich nicht mehr berufen darf, inmaßen sonst noch alle heutige Edelleute, ob sie schon Bauergrüter imhätten, oder gar keine Güter besäßen, die freye Jagd haben müßten, welches jedoch heute zu Tage ordentlicher Weise verbotthen ist, vielmehr die alte Neigung und Beschäftigung der freyen Leute mit dem Kriege und den Waffen, eine große Veränderung durch die beständige auch unterhaltende Miliz erlitten hat, wobey der Reichsstände Macht und Gewalt vermehret worden ist, solchemnach auf die alten Zeiten langsam mehr Rücksicht genommen werden darf, noch auf das alte Recht der Waffen bey den freyen Deutschen das Augenmerk heute zu Tage zu richten ist, da ihnen solches beschmitten worden, und der öffentliche Landfriede des deutschen Reichs dasselbe gänzlich verbotthen hat, ob ihnen gleich, Schild und Helm in ihren Wappen zu führen, verghunet ist, auf die nachfolgenden Zeiten und besonders, wie die Jagden unter den Fränkischen und Deutschen Königen und Kaisern betrachtet worden, das Augenmerk zu richten ist; nicht minder das offenkündige Herkommen eines jeden deutschen Staates heute zu Tage zur Rücksichtur angenommen werden muß,

Eifferss Jagd- und Forsthistorie der Deutschen, Cap. 4. S. 68. fgg.

Reinhardt, am a. D. Cap. 1. §. 1. fgg. S. 2. fgg.

Joh. Andr. Hofmann, de venatu in terris praefulum Germ. etc. Blatts. 2. fgg. §. 4. fgg. S. 8. fgg. §. 7. S. 19. fgg. woben

wobey auch ein Grund aus den benachbarten Landen hergenommen werden kann,

Joh. Nic. Herrt, in decif. 738. N. 5. S. 704. und resp. 10. N. 3. resp. 45. N. 14.

inzwischen bekannt ist: daß alle Jagden in Sachsen, dem Churfürstenthume Brandenburg, Herzogthume Magdeburg, in Hessen und vielen andern Landen für ein Regal gehalten werden,

Fritsch, am a. D.

Christoph Phil. Richter, in decif. 16. N. 2. fgg. S. 156. fg. decif. 21. N. 53. S. 184. fg.

Joh. Heinr. Eöler von Berger, in Oecon. jur. lib. II. tit. 2. S. 7. S. 225. fg. Leipzig 1741. 4.

Stiffer, am a. D. Cap. 6. S. 5. fgg. S. 150. fgg.

wobey die geschehene Vergünstigung der Jagd nicht einmal aus einer bloßen Belehnung mit der Ober- oder Niedergerichtsbarkeit sich schliessen läset, sondern die Vergönnungen buchstäblich auszulegen sind,

Joh. Balth. Freyh. von Wernher, P. VII. obl. 9.

mithin die Jagdgerechtigkeit mehr der Landesherrschaft als der Gerichtsbarkeit anklebend geachtet wird,

Det. Heigius P. I. qu. 15. n. 54.

nach diesen Unterlagen die Jagd, wenn es auch nur die niedere Jagd wäre, für ein Regal ordentlicher Weise zu achten ist, und diejenige Rechtsgelehrte, welche dieses nicht zugeben wollen, widerleget werden, wie solches auch von andern gesehen ist,

Stiffer, am a. D. Cap. VI. S. 18. S. 163. fg.

solchenmach die niedere Jagd eigentlich für keine Zugehörung eines Adlichen oder Rittergutes gehalten werden darf, noch solche vermuthet wird, sondern dieselbe auf eine rechtsbehörige Art von demjenigen, welcher sich darauf beziehet, der Regel nach, erwiesen werden muß,

Christoph Phil. Richter, P. IV. conf. 23.

Stryf, de probat. pertinent. Cap. 1. N. 9. fgg.

Cassp. Klock, T. III. conf. 157. N. 44.

wannhero die Ritterschaft in der Herrschaft Gera, welche die Jagd ausüben will, von ihrer hohen Landesherrschaft zum Beweise der angeblichen Jagdge-

Jagdgerechtigkeit angekreuzet werden kann, wie schon mehrmalen geschehen ist, in genauerer Erwägung, daß in denen Landen, worin die Jagd für ein Regal gehalten wird, niemand jagen darf, als nur derjenige, welcher damit belehnet oder begnadiget ist, oder sie sonst auf eine rechtmäßige Weise hergebracht hat,

Ben. Carpov, in iurisprud. for. P. III. const. 32. def. 17.

Stiffer, am a. D. Cap. V. §. 15. fgg. S. 107. -- 114.

Esfor und Hofmann, am a. D. Th. III. §. 2507. S. 955.

widrigenfalls sie eben so strafbar, als diejenige Jagdberechtigte sind, welche in der Heege- und verbotenen Zeit, die Jagd auszuüben, sich unterziehen, worunter von rechts wegen so der Major von Binau auf Zoppeln, als andere gezählet werden mögen, dargegen nichts thut, wenn auch schon, nach dem allgemeinen Staatsrechte, aus der Jagd kein Regal gemacht werden möchte; sondern denjenigen, welche der höchsten Gewalt unterworfen sind, der Wille des Regenten, in Absicht auf diejenigen Sachen, welche sich noch in keines Unterthanen wohlervordenen Eigenthume befinden, noch derselbe ein begründetes Recht darauf erlanget, oder sich denselben begeben, oder solches verschlagen hat, zum Befehle dienen muß, dafern der Regent dieselben zu Regalien erklärt, und davon Vortheil, Nutz, oder Vergnügen haben, auch ziehen will,

Hugo Grotius, de iure belli et pacis, Amsterd. 1670. gr. 8. lib. II. cap. 8.

Just Henr. Böhmers, introductio in ius publ. univ. Halle 1726. 8. P. I. pec. cap. 10. S. 557. fgg. S. 363. §. 11. fg.

Gottfr. Ernst Fritsch, in iure publ. univ. Jena 1734. 8. §. 169. S. 183.

Joh. Gottl. Heineccius, in introductione iuris naturae et gent. Halle 1738. gr. 8. lib. I. cap. 9. §. 244. fgg. S. 194. fg. lib. II. cap. 8. §. 175. S. 516. §. 177. S. 517. fg.

Ad. Fried. Glafey's, Recht der Vernunft etc. 1746. 4. im 3ten Buche, Cap. 4. §. 138. fgg. S. 971. fgg.

Esfor und Hofmann, am a. D. Th. I. §. 1054 - 1061. §. 1793 - 1797. §. 2091. fgg. und Th. III. §. 1045. S. 639. fg.

gestalt bey dergleichen Sachen die Regel nach den Deutschen Rechten ist: alle adelspota gehören dem Regenten, auch Landesherren, und werden zu den Regalien gerechnet, worin dann das Deutsche Recht von dem Römischen abweicht,

Esfor und Hofmann, am a. D. Th. III. §. 1045. S. 639.

forthane Regel ebenfalls auf das hohe und niedere Wild, auch alle Jagden und Fische ꝛ. in den öffentlichen Flüssen von den Regenten und Landesherren erstreckt werden kann,

Grotius, am a. D. lib. II. Cap. 8. §. 2. 3. 5. fgg.

Böhmer, am a. D. P. spec. lib. II. cap. 10. §. 13. fgg. S. 564. fg.

Glasey, am a. D. S. 971. fgg.

welches auch so von den Fränkischen als Deutschen Königen und Kaisern verordnet werden mögen, wie geschehen ist, wannhero sie nicht allein ihre Königeförste und Banne bestimmt auch erläret, und darin allen die Jagden verbotten, welche darzu keine Vergönnung von ihnen gehabt haben, wie solches noch unter andern Kaisern und Königen, vom Conraden II. im Jahre 1029. erfolget ist,

Melch. Goldast von Haimensfeld, T. III. constit. imp. 1673. fol. Blattzwey 312.

Kopp, am a. D. S. 364. fg.

Reinhardt, am a. D.

eben dieser Kaiser Conrad II. dem Grafen Ludwig zu Schwarzburg im Jahre 1039. einige Güter in Thüringen mit Jagden, Fischereyen ꝛ. zum beständigen Eigenthume ertheilet hat,

Vünig, am a. D. S. 282. fg. Vol. XI.

vor demselben Kaiser Otto I. im Jahre 940. dem Gotteshaufe Emmeran Helfendorf mit dem Forste ꝛ. übertragen,

Vünigs, Spiegelg. eccles. Th. III. S. 648.

ebendersebe Kaiser Otto I. dem Stifte zu Fulda im Jahre 951. den Wildbann unfern Echzell in der Wetterau verliehen,

Johann Friedrich Schannat, in hist. Fuld. prob. S. 147.

Kaiser Otto II. das Erzstift Eßln im Jahre 973. mit der freyen Jagd und Fischerey begnadiget,

Vünigs, Spiegelg. eccles. Th. I. Fortf. S. 323.

nicht minder derselbe im Jahre 974. dem Erzstifte Trier den Forst Kyllwald mit bestimmten Grenzen geschenket hat,

Joh. Nic. von Hontheim, in hist. Trevir. dipl. et pragm. P. I. p. 310.

welcher dann auch noch viele andere so ältere als neuere, Königl. und Kaiserliche Bezeugungen bemerkt,

S. 232. S. 243. S. 364. S. 527. a. T. II. S. 121.

belobter Kaiser Otto II. schenkte im Jahre 974, auf Ersuchen und Bitten seiner Frau Gemahlin Theophania, auch des damaligen Bischofs Giffaters oder Giffelers zu Merseburg, die Jagd (qualescunqve venationum species) und den Forst in gedachten Bisthume und der Grafschaft Guntbars, des Grafens in der Gau (churici, gudici pago) Stenditz, mit dem übrigen Banne, wobey die nachfolgenden Worte merkwürdig sind:

„insuper statuimus: ut nullus comes, vel aliquis extraneorum seu incolarum absque conscientia episcopi fuorum, que licentia custodum venari vel aliquam inferre molestiam praefumat, si NOLIT REVS FIERI MAILSTATIS etc.

Friedr. Wiedeburgs origines et antiquitates Marggrav. Mifnici, Halle 1734. 4. Quart. 148, 149;

Kaiser Otto III. dem Hochstifte Worms den Wildbann um Wimpfen und Bischofsheim im Jahre 988. bestätigt, welchen Kaiser Carl der Große demselben theilteil hatte,

Schannats hist. Wormat. T. II. S. 27.

welchen Kaiser Heinrich II. im Jahre 1002. vermehret hat

Schannat am a. D. T. II. S. 34.

gedachter Kaiser Otto III. dem Hochstifte Minden im Jahre 991. und dem Hochstifte Würzburg im Jahre 1000 das Jagdrecht in gewissen Gegenden verfiattet,

Künig im specileg. eccles. Th. II. Anh. S. 104. S. 108. S. 934. S. 940.

Kaiser Heinrich II. die Jagd in der Grafschaft Dreute oder Dreute dem Hochstifte zu Utrecht im Jahre 1006. verliehen

Wilt. Heda de episcop. Vlraj. S. 101.

im Jahre 1037. Bischoff Gerhardt zu Regensburg, ein gehobener Graf von Hohenlohe, unter andern Gütern, welche er dem Stifte in Dethringen geschenkt, als Drenburg, Pfsalbach, Eichehe, Ernsbach, diesem noch beyfüget:

„cum omnibus appenditiis - silvis, VENATIONIBVS, piscationibus - - ut sicut ego et parentes mei liberam inde potestatem habuimus etc.

Christian Ernst Hanselmanns diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit etc. schon vor dem sogenannten grossen interregno zugethanen etc. Nürnberg. 1751. Fol. S. 145. 199. Blattseite 192. 199. S. 364. 199.

Kaiser Heinrich III. den Bischoff Engelbert, zu Passau, mit der Jagdgerechtigkeit in der Grafschaft des Margg. Alberts etc. im Jahre 1049. begnadiget,

Einig im spicileg. eccles. Th. II. S. 771.

Kaiser Friedrich I. dem Heinrichen, Herzogen zu Sachsen und Bayern etc. die Grafschaft Lions mit dem Forste auf dem Hatz im Jahre 1157. beschenkt hat,

Phil. Julius Methmeyers chron. Brunvic. S. 321.

anderer sehr vieler Beispiele von Kaysern zu Kaysern dermalen nicht weiter zu gedenken; inzwischen aus den angezogenen Exempeln so viel erhellet, daß schon in den alten Zeiten der Fränkischen und Deutschen Könige auch Kayser die Jagd in ganz Deutschland für ein Regal gehalten, und nicht erst in mittern Zeiten eingeführt worden, oder aufgekommen, oder gar der Unterschied zwischen der hohen und niedern Jagd seit dem sechzehnten Jahrhunderte fast durchgängig gemacht worden sey, welches von vielen Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen wird,

Joh. Willh. von Göbel de iure venandi, Helmst. 1740. 4. S. 3. Blattseite 63. fg. Note a. b.

gestalt dann auch wohl nicht leicht ein Kaiserlicher Lehnbrief, welcher Churfürsten, Grafen und Herren über ihre Lande ertheilet, oder erneuert werden, aufzuweisen seyn wird, welcher unter den Regalien nicht auch der Jagden und des Wildbannes in den ihnen zu Lehn gereichten Landen Erwähnung thun sollte; solchemnach die Römischen Kayser auch den Edlen Herren Reussen etc. in den vormaligen und neueren Zeiten die Jagden, als Regalien, zu verleihen befugt gewesen sind; wie nun die Kayser die Jagden, als Regalien, angesehen, und solche den Reichsständen verliehen haben, alsdann auch ein jeder Reichsstand die ihm vom Kayser übertragenen und verstateten Jagden in seinen Landen für Regalien und Herrlichkeiten zu achten befugt gewesen ist; welche derselbe entweder für sich behalten, oder sie zum Theil, nach seiner freyen Willkühr, so zu Lehn reichen, als auf andere Weise ertheilen und vergönnen mögen, wie fast unzählige Beispiele solches bestärken; wobey wir auch nicht in das graue Alter hinaufsteigen und genau erforschen wollen: Ob der Theobert, Herzog in Bayern, die Jagd schon an Salzburg, oder der Herzog Thassilo solche an das Hochstift Freylingen verschenket habe?

Gravold in addit. ad T. I. metrop. Salisb. Hundii, S. 29.

Sondern nur einige wenige Beispiele aus den mittlern auch neuern Zeiten anziehen, und daraus die obigen Sätze noch mehr bestärken, daß die Reichsstände

stände die Jagd als ein ihnen zustehendes Regal und Vorrecht geachtet haben, und nunmehr noch dafür achten,

Willy. Friedr. von Visforius, in amoenitat. iur. et hist. Th. VI. in der Vorrede S. 3. 6. und Abh. S. 1537. fg.

diesemnach der Herr Albrecht, Landgraf in Thüringen, dem Grafen Friedrich von Weichlingen, dem jüngeren, die Jagd im Jahre 1275. gestattet,

Leuckfeld, in der Beschreibung von Kelbra, S. 84;

Friedrich, Landgraf in Thüringen ꝛ. den Bürgermeistern und Geschwornen in Dresden jedes Vierteljahr einen Hirsch, im Dresdner Wald, im Jahre 1338. vermittelt die Jagd zu fahen, vergünstiget hat,

Weck, in der Dresdnischen Chron. S. 472.

Bischof Rudolph II. zu Würzburg vergönnte im Jahre 1490. dem Abte zu Erbrach bis auf Wiederruf die hohe Jagd in den Waldungen seiner Abtey,

Künigs, spicileg. eccles. Th. II. S. 1018.

Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ. belehnete im Jahre 1590. die Grafen zu Stollberg ꝛ. mit dem Schlosse Hohenstein und Zubehörungen, ingleichen mit Wildbahnen, Jagden, Jöllen, Geleiten, Lehnen ꝛ.

Künigs, Reichsarchiv P. spec. cont. II. Fortf. 3. Abh. 6. S. 340. N. 215. Vol. XI.

Kaiser Ferdinand III. reichte im Jahre 1637. als König in Böhmen den Herren von Schönburg ꝛ. die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein ꝛ. zu Lehn, und dabey die Jagden, Wildbahnen, grosse und kleine Vogelweide,

Künig, am a. D. S. 277. N. 178. Vol. XI.

vorigt der übrigen häufigen Beispiele von andern Reichsständen nicht zu erwähnen noch weiter anzuziehen, das in Hessen so die hohe, als niedere Jagden für Regalien gehalten werden; gleichwie dann auch die Reichsritterschaft ihre Jagdgerechtigkeiten, als Kaiserliche Verleihungen, anzuerkennen hat,

Künigs, Reichsarchiv P. spec. cont. III. Abf. 1. S. 65. S. 78. S. 109. Abf. 2. S. 42. S. 180. Abf. 3. S. 21. S. 56.

mithin die landfähige Ritterschaft ordentlicherweise alle Jagdgerechtigkeiten aus den landesherrschaflichen Verleihungen ableiten muß, sofern sie keine unüberdenkliche Verjährung desfalls aufzuweisen hat,

Klock, P. I. conf. 10. N. 373. P. III. cons. 149. N. 120.

D

Adr.

Urb. Gylmann, T. II. P. I. vot. i. S. 80. fgg. N. 28. T. II. P. III. tit. 10. N. 31. fgg. S. 236. 19.

Richter in decif. 16. et decif. 21.

Hert de Superiorit. terr. §. 49.

Christian Thomasius de regal. fisci princ. Germ. etc. Halle 1713. cap. II. §. 2. S. 39.

woben zuviel gefaget ist, wenn man allgemein behaupten will: daß keine Epuren sich fänden, welchergestalt jemals einem freyen Besizer seiner Güter die Jagd auf denselben aus höchster Gewalt streitig gemacht worden wäre, vielmehr die tägliche Erfahrung und die häufig desfalls schon längstens verhandelte und noch vorkommende Rechtsstreite das Gegentheil bestärken; derowegen man weder mit Bestande der Wahrheit, noch der Rechte zu behaupten vermögend ist: daß mit der ganzen deutschen Befassung gar wohl übereinstimme, wenn auch in der Herrschaft Gera die Besizer der Rittergüter wohl die Jagd von alten Zeiten her beybehalten hätten, ohne ausdrücklich damit belehnet zu seyn, vielmehr auf keine rechtmäßige Weise sicher nur geglaubet, geschweige behauptet werden darf, daß in der Herrschaft Gera die Jagd kein Regal sey, sondern mit allem Fuge darauf gefußet werden kann, welchergestalt so die hohe als niedere Jagden daselbst für ein Regal gehalten werden müssen, folglich keinem Besizer eines Rittergutes darin sein bloßer Besiz zu statten kommen möge, dafern er keinen rechtmäßigen Titel seiner hohen oder niedern Jagden halber einigermaßen dazu thun im Stande ist, noch eine unüberdenkliche Verjährung gebührend erweislich zu machen vermag,

Frenherr von Jekstatt de possessione vel quasi regalium Würzburg 1736.

Hofmanns deutscher Rechtspraxis 2ter Band §. 1454. §. 1467, Seite 254, S. 268, und die dafelbst angezogenen Schriftsteller;

dagegen aber aus den angezogenen rechtlichen Erkenntnissen von den Jahren 1583. und 1596. gar nicht abzunehmen ist, daß in den Gräflich: Keußischen Landen die hohe Jagd nur ein Regal seyn sollte, insonderheit solche Rechtsprüche Processu zur Unterlage haben, welche über die hohe Jagd allein und nicht über die niedere Jagd im Possessorio geführt worden sind, inzwischen die Rechtsgelehrte mit den Weltweisen zu sagen pflegen:

unius positio non est alterius exclusio; ab una specie ad aliam speciem, seu de genere ad aliud genus arguere non possumus, nec specialia ad alios casus extendenda etc.

Nic. Christ. Frenherr von Lynker im resp. 170. N. 3. 7. N. 23.

Christian Wildvogel im conf. 168, N. 22, S. 355.

weshalben von der Lehnverbindlichkeit oder niederen Gerichtbarkeit auf die niedere Jagd, noch von der niedrigen Jagd auf die hohe kein richtiger noch sicherer Schluß gemacht werden kann

von Ludewig de venatu eiusque regal. diff. 5. Note 16, 17, S. 46. fg.

Ernst Martin Ehladenius de venat. §. 3. S. 6. fg.

Richter in decif. 16, N. 4. S. 157.

nicht zu gedenken, daß ein im possessorio ertheilter Bescheid keine Ausrede der Rechtkraft im petitorio verschaffe noch erdrtere, wer mit Recht besitze? Sondern nur derjenige, welcher gegenwärtig sich im titulirten Besitze befindet und ruhige Besitzhandlungen ausgeübet hat, darin geschützt zu werden pfieget,

Böhmert T. II, P. I, conf. 171. N. 12,

Joh. Rud. Engau P. I, decif. 492, N. 2, S. 505,

Hofmanns Deutscher Reichspraxis 2ter Band, §. 1447, S. 248.

ferner die von der Ritterschaft in der Herrschaft Gera zu ihrem Besuze angezogene Policeordnung vom 8ten Septemder 1551. nicht allgemein die Jagd des Wildpretz, worunter auch Hasen namhaft gemacht werden, den Besitzern der Ritterglüter bepleget, sondern nur die darzu berechtigten, und desfalls besondere Befreyung oder Erlaubniß von der Obrigkeit haben, benennet, woraus dann gefolgert werden kann, daß alle derjenige, welche die Jagden in dafeligen Landen ausüben wollen, zu beweisen schuldig seynd, welchergestalt sie zur Jagd berechtiget worden; auf gleiche Weise sothane Unterlage bey dem Jagdmandate vom 22sten August 1565. vorausgesetzt werden muß; welchem noch das Verbot angehänget ist: in den Landesherrlichen Niederden und der Unterthanen Gütern der Jagd sich gänzlich zu enthalten; gleichwie dann auch der Landtags Abschied vom 14ten Dec. 1613. §. zum dritten 2c. jenen Grund ebenfalls zum Augenmerke hat, und dabey festgesetzt: „daß sich kein ieder an seinem Orte eines mehrern, als er befugtet, zur Ungebühr nicht anmassen, auch sonst der Jagden halber vorgeannten unsezen ausgeganzen Mandaten, Befehlen, und wie es sonst in benachbarten Fürstenthümern bräuchlich, allerdings bezeigen werde; wobey zugleich ernstlich verbotthen worden ist: daß die von Adel, welche keine Wildbahn haben, sich des Schießens, und Büchsentragens, voraus aber Schützen zu halten, gänzlich außsezen sollen, damit uns und den von der Ritterschaft, so der Jagden besüget, dieselben zur Ungebühr nicht mögen geschmälet werden“ 2c; wofen nun hieraus erhellet, daß die ist angezogene landesherrliche Befehle, Mandate und der Landtags Abschied vom Jahre 1613. den Jagden in den Hochgräflichen Neubüschlichen Landen Ziel und Maas setzen, auch solche niemanden, als nur denjenigen vergönnen, welcher darzu berechtiget ist, dahingegen sie denen gänzlich verbotthen werden, welche desfalls keine Befugniß haben, oder solche in verbotthenen und Heegezeiten ausüben wollen; derowegen die vorige Jagdverordnungen und der Inhalt des Landtags Abschiedes vom Jahre 1613. durch

das Jagdpatent vom 17ten Nov. 1667. sowohl hat wiederholet, als auch dieselbe noch mehr geschärfet, die bemerkte Mißbräuche, Unordnungen, Eingriffe bey dem Jagdweien abgestellt, den Jagdberechtigten bey namhafter Strafe aufzugeben werden: die Jagden nur zu erlaubten, auch dahier genau bestimmten Zeiten, und nicht das ganze Jahr hindurch auszuüben, gestalt dann die geschnmäßige Heegezeit sowohl in den Städtich Neuhßischen Landen, als auch in den übrigen Deutschen Staaten und deren Rechten festgesetzt ist, welche alle Landesherren zur allgemeinen Wohlfahrt der Staaten und zur Erhaltung des Wildes wohl verordnen, darnebst die Uebung der Jagd zu gewissen Zeiten untersagen können,

v. Secendorf am a. D. Th. III. Cap. 3. Abschn. 5. §. 6. S. 444. fg.

Beck am a. D. Cap. XIV. §. 2. S. 269. fg.

Eckor und Hofmann am a. D. im 1sten Bande §. 2509. fg. S. 1002. fg. §. 2512. fg. §. 2523. S. 1004. S. 1008. fg.

wenn nun auch eine Landesherrschaft denen, welchen die Jagdgerechtigkeit offenkündigermassen zustehet, und sie auf rechtliche Art hergebracht haben, solche gönnen muß, dem ungeachtet dieselbe deren Gebrauch während der Heegezeit ihnen zu verbieten vermag, damit zu ihrem eigenen und des Landes Besten die Früchte auf dem Felde nicht vertreten, verwüestet, noch der Zuwachs und die Beybehaltung des Wildes nicht behindert, oder dasselbe gänzlich verelget werde,

Strubens rechtlicher Bedenken Th. III. Bedenken 139. S. 492.

Riccius am a. D. Cap. 9. §. 15. S. 155. fg.

Reinh. Friedr. Sahme de venatione tempore foeturae ferar. prohibita, Königsb. 1743.

insoleichen das Verpachten der Jagden, nach Befinden, verbothen werden darf, sintemahl die Erfahrung lehret, daß die Pächter der Jagden solche gemeinlich verdden, ruiniren und nichts übrig lassen, damit sie das Pachgeisd und noch einen guten Gewinn erhalten möchten, welchen aber aus landesherrlicher Macht und und vermöge der hohen Volkzey durch ein Verboth der Verpachtung vorgebeuet werden kann, wie man in mehreren Deutschen Staaten, auch den benachbarten Fürstenthümern Sachsen Gotha, und Altenburg, in Oberschlesien, in Oesterreich und anderen Landen solche beschränkter, auch wohl untersaget, bemerket

Stiffer am a. D. Cap. VI. §. 17. S. 161. fg.

Riccius am a. D. Blattseite 92. fg. S. 105. fg.

in genauerer Ermägung: daß einer Landesherrschaft das imperium eminentis in ihren Staaten zustehet, vermöge deren ihr die Aufsicht und Verwaltung über das Wild- und Woldwerk bezuzulegen ist, vermöge dessen sie darin freye

freye Gewalt hat, zum Besten und zur Erhaltung desselben zu verordnen, was und wie sie will, wovon sie keine Rede noch Antwort, an wen es auch sey, zu geben hat, darnebst kraft der gesetzgebenden Macht Gebothe und Verbothe der Jagd und des Wildes halber ergehen zu lassen, willkührliche Strafen auf die Uebertretungen und Vergehungen auch Verbrechen zu bestimmen, zu setzen und sie zu vollrecken, wobei sie der Landstände Einwilligung überhaupt, also der Strafen halber gar nicht nöthig hat, besonders, wenn durch dergleichen Gesetze, Gebothe, Edicte, Verbothe und Mandate, um das gemeine Wesen zu befördern, die natürliche Freyheit beschränket, und sonst etwas neues zur Wohlfahrt verordnet werden sollen, obgleich sonst, dafern in Deutschen Staaten, worin Landstände sind, ein Gesetz gegeben werden will, welches der Unterthanen offenkündige und wohlverworbene Rechte schmälern soll, der Landstände Einwilligung erheischer wird, gleichwie dann auch ein Landesherr die seinen Unterthanen ertheilten Gerechtigkeiten, auch Aelichen und Nüttern Gütern ewiglichermaßen zustehenden Freyheiten und gebührend hergebrachten, auch erlangten Privilegien, ohne rechtmäßige Ursachen, nicht entziehen, wohl aber durch Gesetze deren Mißbräuche und Ueberschreitungen so verhindern, als verbieten darf, und desfalls freye Hände behält

Freyherr von Cramer in Beslar. Nebenstunden Th. VII. S. 84.
fg. Th. XXXV. S. 148.

Esfor und Hofmann Th. I. S. 2510. fgg. S. 2515. S. 1003. fg. Th.
III. S. 2472. S. 948. S. 2525. S. 957. fg.

Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bedenken 47. S. 174. Th.
III. Bedenken 84. S. 301. fgg. Bedenken 139. S. 491. fg.

Gleichwie dann die Landstände samt den Unterthanen in den Hochgräflich-Preussischen Landen auf die alten Waldordnungen von den Jahren 1610. 1619. 1638. mehrmalen verwiesen worden sind, dieselbe auch, Inhaletes der Erläuterung der Landesgebrechen vom Jahre 1618. nichts dargegen zu erinnern gehabt *) , vielmehr sie darauf 1695. sich selbst berufen haben, und noch 1704. um deren Erläuterung von ihnen nachgesucht worden ist, darnebst sie nach den Jagdparenten beständig behandelt worden, wie die häufigen Bespiele und Fälle solches satzsam bestärken und vor Augen legen, welche von der Hochgräflichen Regierung verzeichnet worden, in der Beylage E. **) nicht minder die Landesherrschaft die Eigenschaften der Forst- und Jagdbedienten, dafern die Vasallen und Aelichen im Lande solche annehmen dürfen, festsetzen, und allenfalls ihre Prüfung veranstalten, die ungelerten Wildschützen verbieten, und solche überall, wie überhaupt, also bey Koppeljagden, entweder gänzlich untersagen oder beschränken mögen; dergleichen Verbothe und Beschränkungen auch in den Gräflich-Preussischen ältern und neuern Jagdmandaten und andern Landesordnungen, auch Landtags Abschieden vom Jahre 1613. u. schon enthalten sind, darnebst in andern Landen angetrossen werden,

*) S. die Beil. n. 10. an dem a. D.

**) Vid. n. 11. ibid.

Estor und Hofmann am a. D. Th. I. S. 2510. fg. Th. III. S. 2472.
S. 2523.

Niccius am a. D. S. 119. fg. S. 146. fg.

wannher auf die im Jahre 1739. über das Schützenhalten erhoben seyn sol-
sende Appellation keine Achtung noch Rücksicht zu nehmen ist, dasein das
Schützenhalten den Landesgesetzen und Jagdpatenten zuwider gewesen; gleich-
wie dann auch ein jeder Landesherr das Beknütern oder Beknebeln derrer
Hunde, welche Schäfer, Hirten, Hauswirth oder andere halten wollen,
die keine Jagdgerechtigkeit auszuüben haben. mit allem Rechte zum Besitzen
des Wildes verordnen und Strafe desfalls setzen können.

Estor und Hofmann am a. D. Th. I. S. 1241. S. 515. fg.

Niccius am a. D. S. 165. S. 171. fgg.

Darwider die Landstände von Rechtswegen nichts einzuwenden befugt sind,
sondern ein jeder Landesherr solches befehlen darf; gleichwie solches auch den
Weltlichen in der Churfürstl. Brandenburgischen Jagd- und Holzordnung
vom Jahre 1622. geboten ist,

Gottfr. Christ. Leisers ius georgicum, lib. II, cap. 17.
N. 18. S. 398. Leipzig 1713. Fol.

Stiffer am a. D. S. 202. fg. Cap. 202. fg. Cap. 202. fg.
Cap. 6. S. 45.

den so bewandten Umständen es darauf gar nicht ankommt, daß die Ritter-
schaft in der Herrschaft Gera die Jagdpatente vom Jahre 1667. und 1699.
nach ihrem Gutdünken nicht hat anerkennen wollen, sondern genug ist, wenn
die Landeshererschaft dieselben in Ausübung gebracht und die Uebertreter dero-
selben bestraft; ingleichen in den neuern Ausschreiben von Jagdsachen auch
in diesem Jahrhunderte, als 1703. 1704. 1719. und folgenden Jahren, so-
thane Jagdpatente von 1667. und 1669. angezogen hat, inmaßen die Lan-
desherren hierzu, Kraft der Hoheitsrechte und Gesetzgebenden Macht, für be-
fugt zu halten, auch die Ritterschaft sammt allen Unterthanen sich darnach
streulich zu achten, pflichtig sind, inmaßen dergleichen Jagdverordnungen,
ohne der Landstände Zusiehung, für kräftig gehalten werden müssen, dargegen
der Landstände angebliche Rechtsverwahrungen für widerrechtlich zu achten
stehen, sintemal sie, als Landassen, die Unterthanen-Pflicht auf sich haben,
folglich den verkünderten Befehlen schuldicke Folge zu leisten pflichtig sind; zur-
mal, wenn dadurch ihre wirklich rechtsbegründete Gerechthamen nicht entzo-
gen werden;

So erscheinet hieraus soviel:

Daß in den Hochgräf. Meißnischen Landen sowohl die Hofe, als auch nie-
dere Jagd für ein Regal zu halten sey, ingleichen die in den Jahren 1667.
und

und 1699. nebst den nachherigen, ohne die Landstände zuvor mit ihren Erinnerungen dabey zu hören und derselben Bewilligung abzuwarten, erlassene Jagdpatente für Rechtsbeständig geachtet werden müssen.

Vierte Frage.

Ob die adelichen Patrimonialgerichte nicht bey der vorgeschick hergebrachten Vierte Frage Cognition in a) Jagd- und Forstfachen, b) Handwerks Streitigkeiten, und ge über die c) Geleits- auch andern dergleichen Fällen zu lassen seynd? politischen Beschwerden.

Sowohl bey der vierten Frage die Ritterschaft Gera wännen möchte, was maßen ihrer fünften Beschwerde zu Folge die den Landständen bey a) in Jagdsachen zustehende Cognition aus der alten jedoch noch gültigen Policeyordnung vom Jahre 1551. herzuweisen sey, sintemal dieselbe besage, daß die Hälfte der von den Wildbienen und Hebertretern der Jagdverordnungen zu erlegenden Strafe, der Obrigkeit, in dem Orte es geschehe, gegeben werden sollte, woraus folge: daß, wenn dergleichen unter einem Adelichen Gerichtsbezirke vorgehe, auch dem Adelichen Gerichte sowohl die Strafe, als auch das Erkenntniß darüber nicht entzogen werden dürfe, wozu noch der oben schon angezogene Umstand trete, vermdg dessen der Landesherrschafft die Cognition und Bestrafung in Jagdsachen vorbehalten werden wollen, allein, auf Erinnerung der Landstände, in der untern 30sten Jun. 1745. erfolgten Ausfertigung wirklich weggelassen worden, auch vorher schon den 15ten Jun. 1745. die Landstände, was maßen sie in Jagdsachen sich die Cognition nicht nehmen lassen könnten, protestiret hätten, und wenn dargegen die Landesherren in Erörderung der Beschwerden vom 27sten August 1755. nur alsdann, dafern die Landstände nicht nur mit Ober- und Erbgerichten, sondern auch mit der hohen und niedern Jagd belehnet wären, die Cognition in Jagd- und Forstfachen zusehen wollten, kein rechtlicher Grund abzunehmen sey, bevorab, wenn das Verbrechen nur ein zur niedern Jagd gehöriges Stück zum Gegenstande habe, z. E. ein Nebhün zc. unter welchen Umständen gar kein Grund zu erdenken wäre, warum in solchem Falle ein adelicher Landstand, welchem sowohl diejenige Art der Jagd, von welcher hier die Frage sey, als zugleich die Ober- und Erbgerichtsbarkeit zukomme, nicht auch das Erkenntniß über dieses, wie über andere Verbrechen, haben sollte, wenn er gleich mit der hohen Jagd, als die hier nicht in Frage stehe, nicht belehnet wäre, besonders, da auch vom Churfürstlichen Amte Plauen ein Gezeugniß vom 18ten April 1769. beygebracht worden, welches um so wichtiger wäre, da es nicht allein aus einem benachbarten Lande, sondern auch aus einem solchen herrühre, welches ehemals zu dem Preussischen Gebiete gehört habe, hernach aber an Churfachsen gekommen wäre,

Seller am a. D. Blattseite 634.

Lünig am a. D. S. 203. S. 204. Vol. XI.

ingeleichen die benachbarte Verfassung der Chur- und Fürstenthümer, worauf die Gräfl. Neuhßische Gesetze sich hin und wieder beziehen, bezeuge, daß die Cognition in Jagdsachen jedes Ortes Obrigkeit zustehe, dem ohngeachtet in neuern Zeiten den Basallen habe entzogen und ihnen von den herrschaftlichen Beamten darinn Eintrag gethan werden wollen; demnach, Innhalt der sechßten Beschwerde, b.) die Cognition in Handwerksachen und andern Fällen in den benachbarten Landen, und besonders in der Herrschaft Plauen, den adelichen Gerichten unwidersprechlich zugefanden werde, nichts desto weniger sie den Landgräben neuerlich ohne Grund disputiret werden wolle, gestalt dann die Stadt- und Landgerichte, die Maurergesellen zu Pfordten, Kßfritz und Casß, woz durch den Landknecht auffsuchen lassen, um solche zum Bau des Hochgräfl. Mittergutes Kleinsaara anzustellen, wodurch die adeliche Gerichtsbarkeit beeinträchtigt worden, indeß sich von allen Hoheitsrechten allgemein nicht behaupten lasse, daß sie zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden dürften, inßemal es offenbar viel zu weit gehen, und ohne Grund seyn würde, wenn man alle Sachen, welche unter der Befehlgebenden Macht oder irgend einem andern Hoheitsrechte begriffen wären, allein dem landesherrlichen Erkenntniße zueignen, und von allem Patrimonial-Gerichtsstande ausschließen wolle, zumal, wenn a) das aus landesherrlicher Hoheit herfließende Forstrecht nur in der Befugniß, Verordnungen in Forrsachen zu machen, und dieselben vollstrecken zu lassen, bestehe, ohne daß daraus an sich auf eine privative Gerichtsbarkeit in allen Forrsachen eine notwendige Schlussfolge gelte, zum wenigsten nach der gar verschiednen Verfassung der vielerley Deutschen Lande, darinn hauptsächlich auf eines jeden Landes Einrichtung und Herkommen zu sehen, auch in diesem Stücke adelichen Patrimonial-Gerichten, welchen überhaupt ein in landesherrlichen Reversalien enthaltenes Versprechen, einen jeden bey seinen hergebrachten Rechten zu lassen, zu statten komme, billig dasjenige, was sie hergebracht hätten, ihnen ferner zu lassen sey, wie die Kaiserliche Resolution vom Jahre 1670. enthalte,

Arg. L. 10. §. 1. π. de iust. et iur.

b) noch weniger aber zu begreifen siehe, warum in Handwerksachen, dafern wider adeliche Gerichte Untersassen geklaget werde, nicht auch die adelichen Gerichte zu erkennen befugt seyn sollten, inmassen dann hierüber ein Plauisches Amts Attestat bezgebracht worden, vermöge dessen die Cognition in streitigen Handwerksachen, dafern Handwerker auf dem Lande geduldet würden, über die adelichen Unterthanen auch von der Basallen Gerichten im Plauischen Amtsbezirke ausgeübet werde, gestalt dann Handwerker keinen besondern Gerichtsstand hätten, sondern unter eines jeden Ortes Gerichtsbarkeit stünden,

Dav. Mevius im comment. ad ius Lubec. lib. IV. tit. 13. Art. 3. R. 27. §.

sodann c) wegen Steuer- und Gleitsachen allenfalls nur auf nähere Bestimmung aus der Hochgräfl. Neuhßischen Landesverfassung und auf das beschlossene bisher

bisher beobachtete Herkommen das Augenmerk zu richten wäre, diessennach dahier soviel-dafür zu halten seyn möchte, daß die adelichen patrimonial Gerichte bey der Cognition in Jagd- und Forstfachen, wie auch in Handwerks- und andern dergleichen Streitigkeiten, wie dieselbe solche hergebracht hätten, ferner billig zu lassen wären;

Ullermassen aber es nach dem Deutschen Staatsrechte eine ausgemachte Sache ist, wasmassen die forstliche Herrlichkeit in der Reichsstände Landen einen Theil der Landeshoheit ausmache, und in der höchsten Gewalt bestehe, diejenigen Verordnungen, nach Maßgebung des gemeinen Besten und wirtschaftlichen Gebrauches, zu machen, welche die Wald-, Holz-, Forst-, Frevel-, Fuß- und Waidwerksfachen erheischen, solchemnach die forstliche Hoheit sich nicht allein in der Anordnung und Fürsorge der Forst- Angelegenheiten, in Rücksicht auf die zum Staate gehörrigen Waldungen und die denselben, dem Waidwerke, dem Jagen anhangenden Gerechtsamen, der Anordnung und Ausübung der Forstgerichtsbarkeit äußert, sondern sich auch selbstige über die den Privatpersonen und Gemeinden zustehenden Hölzer und Wälder, deren wirtschaftlichen Gebrauch, Aufnahme, Vermehrung, Erhaltung und Aufstick zur Wohlfahrt des Staates erstreckt, dahingegen ein Landesherr, vermöge derselben, verbieten kann, was den Waldungen, der Jagd und dem Waidwerk nachtheilig ist, und deswegen die erforderlichen Forst-Wald-, Jagd-, Holz-, Fuß- und andern Ordnungen ausgehen läset,

Freyherr von Cramer in Wehl. Nebenstunden Th. 33. Abhand. 1. §. 3. S. 42. fg. und Vol. IV. obl. 1002. S. 13. fg.

Estor und Hofmann am a. D. Th. 1. §. 2449. fg. S. 976. fg. und Th. III. §. 2441. fg. S. 936. fgg.

Reinhardt am a. D. Sect. II. §. 2. fg. S. 68. fg. S. 79. fg. S. 6. Beck am a. D. S. 99. fg.

indef die forstliche Gerichtsbarkeit als ein Ausfluß aus der Landes- und Forstlichen Hoheit zu betrachten seher; mithin sie unter die Regalien gehöret, welche denen keinesweges bezulegen ist, welche mit der peinlichen oder mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, oder mit der Jagd allein begabet und belehnet sind,

Reinhardt am a. D. Sect. II. §. 4. fg. S. 46. fg. Beck am a. D. Cap. 1. §. 3. S. 6. fg. S. 526. fg. zum §. 374.

sondern dieselbe dem Landesherrn in seinen Landen unmittelbar zugehöret, jedoch derselbe sie wohl andern zu verleihen vermag, darnebst auch solche, vermittelst einer unüberdentlichen Verjährung, von andern wohlhergebracht werden kann,

Ernst Kregel de iurisdic. for. §. 22. Altd. 1661.
 Metz, Cud. Westenhels de iurisdic. for. Helmst. 1674. Cap. 3.
 Felix Ewig de iurisdic. for. Altd. 1696. und 1756. Cap. 12. §. 4.
 §. 8. 12. fg.

Heinr. Hildebrand de iurisdic. univ. Altd. 1754. Cap. 13.
 §. 80. fgg.
 inzwischen ein jeder Landesherr befugt ist, zu den Forst- und Jagdsachen, beson-
 dere Wald- Holz- Forstgerichte, Forstämter, zu anordnen, in welchen
 die Forst- und Jagdsachen geschlichtet, die Forstschlüsse gehalten, die Wald-
 und Jagdfrevel, auch Vergehungen so unterlicher, als nach Befinden bestra-
 fet und in die Waldbühse gesetzt werden sollen, oder sie an andere hohe Lan-
 descollegen, auch wohl die landesherrliche Aemter zu weisen.
 Sittler am a. D. Cap. VI. §. 16. S. 169. §. 22. fgg. S. 167. fgg.
 §. 26. S. 174. Cap. X. §. 139. S. 487. §. 42. fg. S. 490. fgg.
 Efer und Hofmann am a. D. Th. I. §. 2569. fg. S. 1026. fg.
 Th. II. §. 5042. fgg. S. 859. fg. Th. III. §. 2442. S. 939. fg.
 Hofmann und Levy Weiss, For. Ephen de iure forestali. Mart.
 1771. 4. Cap. 6. S. 153 fg.

Insdemnach die Untersuchung und Bestrafung der Wald- und Jagdverbre-
 chen, auch Frevel, der Regel nach, für Gegenstände der landesherrlichen
 Forstgerichtsbarkeit gehalten werden.

Ernst Theod. Mater de iure venandi, cap. 12. Th. II.
 W. A. Schöff. im conf. 33. n. 80. fgg. S. 249. fg. Vol. VIII.
 conf. Tub.

Insfern aber mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, auch Jagd- und Wald-
 besetzen, und wohl Landstände, die Cognition über ihre Jagd- und Wald-
 frevel, auch Verbrecher die forstliche Gerichtsbarkeit ausüben wollen, dieselbe
 solche rechtmäßiger Weise erlangt, oder von unüberdunklicher Zeit herge-
 bracht haben müssen, im Zweifel aber die Patrimonial-Gerichtsbarkeit die forst-
 liche Gerichtsbarkeit in sich keinesweges begreift; wenn sie aber die forstliche
 Gerichtsbarkeit hergebracht haben, ihnen Verbrechern dennoch unbenommen
 bleibt, mit ihren Beschwerden sich an den Landes- oder Oberforstgerichts-
 herra zu wenden, im Fall aber die Adlichen die Forstgerichtsbarkeit erweislich
 chermäßen nicht hergebracht haben, sie auch solche ausüben nicht befugt sind,
 sondern die Forstämter die Untersuchung anstellen, und nach Befinden die
 Strafe oder Waldbühse setzen, darauf derjenige Schaden, welcher in der Ade-
 lichen oder anderer Waldungen von den Freyern, auch an der Jagd zugefü-
 get worden, den Adlichen und andern beschädigten Eigentümern des Wal-
 des ersetzt wird, welches dann der Herr Vicekanzler

Stru

Struben im 102ten rechtlichen Bedenken S. 385. und 135ten Bedenken S. 521. S. 522. des 2ten Bandes in dem 17ten Band nicht gänzlich in Abrede stellen kann, gestalt es dann ohnehin in Deutschland etwas bekanntes ist, daß die Landesherren, vermöge der Landeshoheit, in ihren Staaten den Gerichtbarkeiten der Adelichen Ziel und Maas setzen können, und verordnen mögen, vor welchen Gerichten die aus den Hoheitsfällen ersprossende Rechtsfälle geschlichtet werden sollen, sogar auch der selbe eigene Gerichte nieder setzen darf, und die Patrimonial Gerichtbarkeit von der Cognition der aus den Hoheitsrechten und Privilegien entspringenden Rechtsgeschäften ausschließen mag; und in diesem Hinsicht die Confirmation arg. cap. 1. 2. X. de confirmat.

Herrn. Heint. von Engelbrecht observat. sel. for. falc. l. observ. 2. S. 35. 48.

Fried. Es. von Puffendorf im Vol. II. obs. 37. S. 146. 199.

Joh. Franz Kunkel de confirmatione et nunc haec fundet iurisdictionem Caesaris, si quid negotii ab hoc fuerit confirmatum? Marb. 1761. 4. §. 87. 199. S. 46. 49.

Inzwischen auch bey diesen Angelegenheiten es auf die Verfassung eines jeden Landes und das erweisliche Herkommen zugleich ankommt, im Zweifel oder die Vermuthung für den Landesherrn aufrecht bleibet; wenn man nun diese vorausgeschickten Rechtsfälle auf die Hochgräflich-Neußischen Lande anwendet, dieselbe den hohen Landesherreschaften, der forstlichen Gerichtsbarkeit halber, ebenfalls das Wort reden, dagegen nichts thut, was aus der Polizeyordnung vom Jahre 1551. angezogen werden will, wohlserwogen sothane Ordnung keinesweges der Patrimonial Gerichtsbarkeit die Cognition in Jagd- und Forstfachen beyleget, sondern lediglich derjenigen Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirke der Frevel oder das Jagdverbrechen sich ereignet hat, die gesetzte Strafe zur Hälfte von dem Besessener verstatet wird, die andere Halbschick über demjenigen gereicht werden soll, welcher den Thäter anzeigt; sothanenmaß von der Ueberkennung der halben Strafe auf das rechtliche Erkenntniß für die Patrimonial Gerichtsbarkeit kein gewisser, noch sicherer Schluß gefolgert werden kann,

Fargow am a. D. lib. I. Cap. 6. §. 10. 19. S. 242. fg. lib. II. C. 5. §. 17. 19. S. 520.

sonst der Denunciant an dem rechtlichen Erkenntniße ebenfalls Antheil haben müßte, welches aber lächerlich seyn würde, welchem noch beytritt, daß die Ritterchaft ihr Vorgeben mit nichts erweislich gemacht habe, so lange sie also dieses nicht thut, ihr auch die forstliche Gerichtsbarkeit nicht gebühret, noch dieselbe, als eine Zubehörung der Patrimonial Gerichtsbarkeit, geachtet werden mag, noch ihr solche benutzlegen ist, vielmehr es eine falsche Unterstellung bleibet, wenn man ihr die Cognition in Jagdsachen zuschreiben will, da sie solche noch nicht, wie Rechte ist, dargethan hat; nicht zu gedenken: welchergestalt eine

bracht habe; er damit bey der gesammten Regierung binnen Jahr und Tag gehört werden sollte; dagegen aus besondern Gnaden von den hohen Landesherreschaften im Jahre 1755. die Erklärung dahin erfolgt ist, welchergestalt sie gesehen lassen wollten; daß, obgleich bekannter maßen die iurisdiction forenalis unter den verlienen Ober- und Erbgerichten keinesweges begriffen, sondern zu den landesherrlichen Gerechtsamen gehöre, diejenige Vasallen, so die hohe Jagd allein, ohne herrschaftliche Koppel- und zugleich die niedere Jagd sammt Ober- und Erbgerichten erwieslich haben, die auf ihren Meeren sich begebenden Jagd- und Forstfälle untersuchen, und die Verbrechen in der Jagdmandaten und Waldordnung gemäß, bestrafen müßten, jedoch, daß es wegen der herrschaftlichen Jäger oder Schäfer, bey dem Landtagsabschiede vom Jahre 1613. Num. 3. sein Verbleiben habe; diejenige aber, so verührte Gerechtigkeiten nicht zusammen besitzen, sondern denen eines oder das andere ermangelt, sich aller Cognition in Jagd- und Forstfällen zu enthalten haben: c. woben es auch in den letzten Resolutionen über die Beschwerden 1763. und 1764. gebleiben; darnebst abermals denen, welche etwas weiteres hergebracht zu haben praetendirten, solches binnen Jahr und Tag, wie solches schon 1751. vorbehalten, bey der Regierung auszuführen freygelassen ist: *) in sofern nun letzteres nicht geschehen ist, vielmehr die hohe Landesherreschaften wider sothane Ansprüche der Ritterschaft sich in offenerer possessione vel quasi cognitionis solitariae befinden und sie da bey ruhig, wie Recht und billig ist, zu belassen sind, auch den deutschen Reichsgesetzen gemäß sich fernerhin hierbey selbst handhaben können,

Freyh. von Cramer in obl. 840. S. 247. fg. Vol. III.

Ge. Ludw. Böhmer de principe S. R. I. ius suum vi atque armis tuente; Götting. 1745. und 1751. 4. S. 17. fg. S. 41. fg.

wiesern aber außer den Reichs- und angezogenen eigenen Landesgesetzen auch Landtagsabschieden, sammt den Resolutionen, den Erlauchten Herren Reichsgroßen Neußen, als regierenden Landesherren, in ihren Landen das Deutsche und Reichs- auch Landes- Herkommen hierunter zu statten komme, der beygefügte fasciculus actorum, unter der Aufschrift:

die Untersuchung und Bestrafung der Jagdverbrechen: c. vom Jahre 1754. c. in der Anlage unter F.

Benebst dem weiter anliegenden Acten-Extract unter dem Zeichen 4. **) zu erkennen giebt; wiewohl letzter mehr Fälle von den Vasallen selbst, als ihrer Unterthanen enthält; inzwischen solche zur Bestärkung der Jagdmandate und dessen, was dieserhalben schon oben bey der dritten Frage angezogen worden, dienen, wiewohl auch solche Fälle genug vorhanden, und zum Theil daselbst verzeichnet sind, woraus sich veroffenbaret, daß Unterthanen und besonders auch adeliche Unterlassen seit langen Jahren von den landesherrschaftlichen Gerichten wegen Jagdverbrechen bestrafet worden, außweisslich der Anfügen unter E. und dieses von Rechtswegen, da die hohe Vorfahren der heutigen Erlauchten

*) S. die 12te Bepl. I. cit. **) S. die oben angez. Bepl. n. 11.

lauchten Herren Grafen Reußen zc. wie mit den Jagden, also auch mit den Gerichten, als Regalien von den Kaisern belehnet worden, wozu noch die Landeshoheit getrieben ist, die Ritterschaft aber von ihren Landesherren ihre allenfalls besitzenden Lehne, dabey entweder die niedere oder hohe Jagd allein, oder beyde zusammen, ingleichen die hohe oder niedere Erbgerichtsbarkeit allein, oder beyde insgesammt, oder jene ohne diese überkommen hat; immittelt schon dorthin genugsam aus den Lehnechten bestärket worden ist, wasmaßen eine jede Belehnung im engen Sinne genommen werde, solchemnach, daß die Ritterschaft das Regal der forstlichen Gerichtsbarkeit, als eine Zubehörde ihrer Erbgerichtsbarkeit, behaupten will, sie zuvörderst ihr Angeben gebührend erwieslich machen muß, wie von den hohen Landesherrenschaften ihr schon verschiedene male aufgegeben worden ist, dahingegen dasjenige, was aus dem Amte Plauen hat bengebracht werden wollen, gar in keine Erwägung zu ziehen ist, angesehen Plauen dormalen unter Churfürstlicher Hoheit stehet, welches von den Churfürstlichen Landen nicht zu behaupten stehet, vielmehr Landrecht gemeines Recht bricht, und benachbarter Staaten Satzungen in den Churfürstlichen Landen nicht eher für gültig zu halten sind, bis ihnen von den erlauchten Herren Grafen Reußen, aus Gesetzgebender Macht, in Ihren Landen die Kraft der geltenden Rechte beygeleget worden, nicht zu erwehnen, daß einem Beamten kein Glaube außer den Acten beygeleget werde,

Jac. Friedr. Ludovici de iudice extra acta aliquid adserente,
Halle 1715. §. 12. 18. 19. 30. 35. § 9. 44. 47. §. 57.

eben diese Bewandniß es auch b) mit der vermeintlichen Beschwerde, wegen der Handwerksachen hat; in genauerer Erwägung, daß diese zur hohen Policey der Landesherren allein gehören, mithin sie sowohl nach Maßgebung der Reichsgerichte, Reichspolicey: Ordnungen, unter andern, vom Jahre 1577.

Tit. 10. und 15.

der Reichssatzung wegen Mißbräuche bey den Handwerken vom Jahre 1731. §. 1. fgg. der Kaiserl. Wahlcapitulation

Art. 7. §. 1. §. 4.

die Gesetze in Handwerksachen, und Zunft Reglemente ausgehen lassen, als auch die Innungen lediglich befähigten, ihnen Privilegien ertheilen, und darsüber allein zu erkennen haben,

Freyherr von Cramer in Besgl. Nebensünden, Th. 7. S. 82. fgg. §. 4. fgg.

Kopp, de insigni differentia comit. etc. S. 247. fg.

von Keyser de princ. Germ. absol. potest. leg. fer. med. 1. 2.

Fabers Europ. Staatskanzley Th. 61. Cap. 16. n. 5. S. 743.

Kunkel am a. D. §. 82. fg. S. 43. fg.

gleich:

gleichwie dann auch den Landesherren freyseheth, vermöge der Landeshoheit, besondere Richter und Beamten zu verordnen, bey welchen die Handwerks-Streitigkeiten so untersuchet, als entschieden werden sollen, wie solches auch in Hessen, und an vielen Orten Deutschlands angetroffen wird, gestalt zu Warburg bey dem zeitigen Rentmeister die Handwerksachen in der ersten Instanz geschlichtet werden sollen; solchemnach die Erlauchte Herren Grafen Reußen ic. ein gleiches von seher habet thun und festsetzen mögen, daß nämlich Handwerksachen der Landesherrschaft, und ihrer gesamtten Regierung, oder andern Landesgerichten allein verbleiben sollten, gestalt dann auch solches schon länger, als 100. Jahre geschehen ist, ausweisslich der Landes Instruction vom Jahre 1653. Abschn. 1. §. 4. worin unter andern verordnet stehet:

„die Privilegia, Zinnungs- oder Artikelsbriefe der Hünfte und Handwerker, und deren Ratificationes aus gedachter Cansleyen: aus- gefertigt bekommen, und wo über dergleichen Händeln Streit vorkommt, solchen nirgends anders, als vor Unserer Cansley ordnen ic.“

welches nachher ebenfalls bey verschiedenen Landtags Handlungen öfters wiederholt worden, daß solche nemlich der Landesherrschaft verbleiben sollten, ausweisslich der Resolutionen

auf die Beschwerden vom Jahre 1730. 1731. 1755. und 1763. **)

Wannher die Landesherrschaften sich seit länger, als 100 Jahren, und bis auf den heutigen Tag allein in sothanem Besitze erhalten, und solche durch Ihre nachgeordnete Regierung haben schlichten lassen, wie solches die Anfüggen unter 3. bewähren, folghar sie auch dabey ruhig zu belassen sind, da diese Verfassung in dafigen Landen für die Landesherren also begründet ist,

Hofmanns deutscher Reichspraxis 2ter Band, §. 1702. fgg. S. 476. fgg.

gesetzt nun, daß etwa die widerspenstige Maurergesellen durch die Stadt- und Landgerichte aufsuchet worden, solches noch kein Eintrag in die Erbgerichtbarkeit ist, im Falle die Landesherrschaften solches befohlen haben, da die Maurer, als Landeunterthanen, zu betrachten sind, und vermöge der hohen Policey zur Arbeit angestrengt werden können;

(Des Geleiters halber es in Deutschland, nach den älteren Zeiten, eine ausgemachte Sache ist, wasmassen dasselbe, als ein Kaiserliches Vorrecht und Regale, angesehen worden,

Neue Sammlung der Reichsabschiede 1747. fol. Th. I. S. 18. §. item conductum etc. S. 22. S. 32. S. 43. Th. III. S. 169.

welches die Kaiser, wie anderen Reichsständen, also auch den Edelen Herren Reußen ic. verliehen haben, wie der belobte Kaiserliche Befähigungs Brief besaget,

N 2

Estor

*) Vid. n. 13. loc. all. **) V. n. 14. et loc. alleg. adjuncti sub J n. 15. ibid.

Estor und Hofmann am a. D. Th. I. §. 216. fgg. Th. III. §. 216. fgg.

Hanselmann am a. D. Th. I. §. 135. fgg. S. 180. fgg.

Friedr. Albr. Drthen, de regali conducendi iure, Nürnberg 1672. 8.

Christ. Lud. Willb. Buff, de conducendi iure ser. Hasf. Landgraviorum per Wetteraviam, Gießen 1771. 4. §. 8. §. 11. fgg. S. 25. fgg. S. 36. fgg.

Diesemnach sothane Geleitsgelder den Landständen in den Hochgräf. Neufürstlichen Herrschaften nichts angehen, noch solche mit Recht begehren mögen, daß solche zum Unterhalte der öffentlichen Straßen von den Landesherren verwendet werden sollen, wenn diese solche zum Behuf der Straßen nicht wollen, sondern sie in Ihre Rentkammer ziehen wollen; sitemahl das Geleit von denen Wegegebern gänzlich unterschieden ist, auch andere Absichten, als das Wegegeld hat, nämlich das Geleit für die auf öffentlichen Straßen zu leistende Sicherheit, das Wegegeld aber eigentlich für den Gebrauch der Straßen zu leisten ist; indeß die öffentliche Straßen auf Kosten der Untertanen, und des Landes in gutem Stande erhalten werden müssen, zumahl, wenn Hauptreparaturen bey Heer- und Landstraßen nöthig sind,

Estor und Hofmann am a. D. Th. I. §. 2018. fgg. S. 818. fgg. §. 2030. fgg. S. 822. fgg. §. 2096. S. 847. fgg.

Fritsch, de regali viar. publ. cap. 9. cap. 10. cap. 12.

Franz Christoph Dedell, de conservat. et reparat. viarum publ. Altd. 1728. und Schwob. 1743.

immittelst ein Landesherr, nächst dem Hauptgeleit, auch Nebengeleit auf den Nebenstraßen anzuordnen, und zu erheben vermag, damit dem Hauptgeleit kein Abbruch geschehe, noch hintergangen werde, welches auch bey Nebengeleiten statt findet,

Estor und Hofmann am a. D. Th. III. §. 2097. S. 900. fgg. §. 2117. S. 917.

Jargow, am a. D. S. 294. lib. I. cap. 7. §. 26.

Wofern nun bey dessen Erhebung das erweisliche alte Herkommen beobachtet wird, niemand dargegen etwas, mit Bestande Rechtes, einzuwenden hat, wohl aber, dafern, erweislicher maßen, widerrechtliche Neuerungen hierbey eingeführt werden wollen, laut des

Reichsabschiedes vom Jahre 1576. §. 118. fgg. Kaiserliche-Wahl-Capitulation Art. 8. §. 12. fgg.

indes den Landständen der Hochgräflich-Neussischen Lande schon im Jahre 1694, zu erkennen gegeben worden ist, wasmachen die hohe Landesherreschaften mit dem Geleite von Sr. Kaiserl. Majestät beliehen worden, mithin die Ausübung der beschaffigen Befugniß ihnen allein zuteile, gleichwie dann auch die Landstände wegen der ungebührlich begehrten Cognicion in dergleichen Sachen noch in den Jahren 1755. und 1763. abgewiesen worden; *) da sie schon im Jahre 1731. selbst anerkennt hätten, daß ihnen solche nicht zukommet; wie sie dann ihnen auch nicht zugehört, da diese Dinge zu den Hoheitsrechten zu rechnen sind, folglich den Landesherren und Ihren nachgeordneten Landesgerichten darüber allein zu erkennen gebühret,

Joh. Gottl. Heinecc. responsa et consilia iuris. (resp. 43. S. 372.

von den Steuersachen hernach gehandelt werden soll; inzwischen diese noch weniger Bedentlichkeit haben, wie aus den Resolutionen auf die Beschwerden der Landstände von den Jahren 1755. und 1763. zu sehen ist; bevorab, da dergleichen Angelegenheiten auch in anderen Landen nicht zur Patrimonial-Gerichtbarkeit gehöret, mithin hieraus abzuschließen ist, daß die Gerechtsamen der Landesherreschaften auch hierinn begründet seynd; dagegen aber der Nitterschaft Anmaßungen und Ansprüche für widerrechtlich geachtet werden müssen; Als erhellet hieraus so viel:

Daß die adeliche Patrimonial-Gerichte bey der Cognicion: a.) im Jagd- und Forstfachen, wie auch b.) in Handwerks- und c.) andern dergleichen Dingen, da sie solche auf eine rechtmäßige Weise nicht hergebracht, noch, aufgegebenen maßen, gebührend dargethan haben, nicht zu lassen, sondern die hohe Landesherreschaften bey Ihren beschaffigen Hoheitsrechten, und Kraft derselben alleiniger Cognicion über dieselben fernerhin billig zu lassen seynd.

Fünfte Frage.

Ob nicht sowohl die Aeußerung: 1.) daß zur Bejahung der Landesbeschwerden die Einwilligung der Landstände nicht abzuwarten sey, als auch 2.) die verweigerte Ausantwortung eines Exemplars der geführten Contributions- und Steuerrechnungen eine gegründete Landesbeschwerde

Obwohl bey der fünften Frage und deren ersten Abschnitte, der siebenden Zweiffels-Beschwerde halber, die Nitterschaft einstreuen wollen, welchergestalt in der Gräflich-Neussischen Landesverfassung unter andern auch dieses hergebracht wäre, daß nicht nur keine Steuern, ohne der Landstände Bewilligung, aufgeschrieben werden könnten, sondern auch die Steueranschläge von jedes-

Dieses Gerichtsherrn selbst gefertigt, und dabey der alte Schock und Reichsh pfennigsfuß zum Grunde gelegt, die Rechnungen aber nicht anders, denn mit Zuziehung der Landstände, abgenommen und justificiret worden, Gestalt davon besonders mancherley Stellen in den Gräflich Neussischen Landesrecessen vorkämen, als 1.) im Landtagsabschiede d. d. Schley, den 13ten März 1618. 2.) 1643. 3.) 1655. 4.) vom 15ten Nov. 1659. 5.) 1662. 6.) in dem Landtagsabschiede vom 12. December 1695. worneben 7.) eine große Anzahl von Zeit zu Zeit ausgestellter herrschaftlicher Reverfalen unter andern auch noch zuletzt von dem im Jahre 1764. gehaltenen Landtage vorhanden wäre; Indes, als auf diesem Landtage 1764. zur Tilgung der durch den letzteren Krieg veranlasseten Schulden viele neue Contribution auf 6. Jahre bewilliget und darüber eine besondere Cassé errichtet, auch über dieselbe eine von der übrigen Steuerrechnung abgeforderte eigene Rechnung geführt worden, Herr Graf Heinrich XXX. Herr zu Gera, Hochgräf. Gnaden, nach Ablauf besagter 6. Jahre, im Jahre 1770. noch eine weitere Fortsetzung dieser Contribution auf anderweite 6. Jahre begehret, und bey der Gelegenheit vermittels eines unterm 2ten April 1771. erlassenen Rescriptes, behauptet habe: Daß zur Bezahlung der Kriegsschulden von der Landschaft keine neue Bewilligung von nöthen sey, weil die Landschaft die, des Krieges halber, gemachten Schulden von selbst zu bezahlen, schuldig wäre, und als die Landschaft hingegen ein Exemplar der über diese Contribution seit 1764. geführten Rechnung verlangt, so wie derselben, seit mehr denn 100. Jahren, jedesmal von den Steuerrechnungen ein Exemplar ins landschaftliche Archiv ausgehändiget worden, dieses Gesuch dennoch derselben abgeschlagen worden, in deß der Satz ohne Ausnahme gelte: Daß, außer Reichs- und Krenschsteuer, oder was sonst durch Reichsgesetze, oder auch durch besondere Landes-Grundsätze ein vor allemal festgesetzt worden, gar keine Steuern, ohne landschaftliche Bewilligung, ausgeschrieben werden könnten, und solches auch der Gräflich Neussischen Landesverfassung gemäß sey, welches denn aus obigen Stellen der Gräflich Neussischen Landes-Recessé sattsam zu erkennen wäre, solchemnach in der Macht einer Regierung nicht stehe, die hergebrachte Erhebungsart, der Steuern und Contribution abzuändern,

Kloß, de Contr. Cap. 17. n. 17. n. 172. *ad Romam lib. 20. c. 1. §. 1. ubi dicitur quod non potest sine consensu populi imponi tributum* und daher auf derselben neuerliches Landesverfassungswidriges Ausschreiben keine Rücksicht noch Achtung zu nehmen sey, vielmehr es bey dem Herkommen verbleiben müsse, weßhalber ein Landesherr in denen Staaten, worin Landstände wären, in Abticht auf die Steuern und Contributionen, ordentlichers weise keine freye Hände habe, anbey aber auch in dem den Landständen zu geeigneten Antheile am Steuerwesen eigentlich zweyerley Dinge in Betrachtung zu ziehen wären, insummal nicht nur die Frage: Ob nämlich die Landschaft eine gewisse Summe übernehmen, oder bewilligen wolle? sondern auch die Frage: Wie, und auf was Art eine solche Summe in mehr oder weniger Steuern, auf mehr oder weniger Jahre zu vertheilen, und wie sowohl die richtige Erhebung, als die gehörige Verwendung der bewilligten Steuern zu bewirken sey? dabey in Berathschlagung kommen könnte, folglich, wenn auch jenes schon für bekannt angenommen werden könnte, dennoch des letztern halber,

halber, die Theilnehmung der Landschaft nicht für unnöthig oder überflüssig auch unstatthaft geachtet werden möchte; Derohalben wie solches eben gegenwärtig der Fall wäre, vermöge dessen der im Jahre 1764. zur Tilgung der Kriegeschulden bewilligten Contribution halber, zwar wohl seyn könnte, daß bey der Frage: Ob, wegen der Schuld selbst, weiter kein Zweifel obwalte? Allein eben die Frage: Wie und welchergestalt? hier noch um so erheblicher wäre, als die Landstände im Jahr 1764. sothane Contribution, nur auf 6. Jahre, bewilliget, mithin sonder Zweifel die Absicht gehabt hätten, Daß in dieser Zeit die ganze Summe getilget seyn würde. So wenig es aber gleich damals im Jahre 1764. bey der Landesherrschafft gestanden habe, ohne ausdrückliche Einwilligung der Landstände, auf mehrere oder wenigere, als auf 6. Jahre feste zu setzen, eben so wenig auch dormalen, derselben Verlängerung auf anderweitige 6. Jahre anders, denn mit freyer Gehelung der Landstände geschehen möge, vielmehr eben deshalb, da hier, von einer den Landständen selbst obliegenden Schuld, die Frage sey, auch deren eigenen Ermessen, wie, und auf welche Art die Mittel zu Tilgung, sothener Schuldforderung am besten ausfindig zu machen? Zu überlassen wäre, aus eben dem Grunde, aber auch denselben nicht vorenthalten werden möchte, von der bisher zu Abtragung des Hauptstuhles und des Interesse geschehenen Einnahme und Ausgabe genauere Einsicht zu nehmen, und darnach den Rest, auch die Erfordernisse zu derselben Abtöfung desto zuverlässiger feste setzen zu können, wannhero, nach dem ohnehin üblichen Herkommen und dem noch im Jahre 1764. von Landesherrlicher Seite geschehenen Versprechen, zur künftigen Nachsicht und Rechtfertigung, wosin die verwilligte Contribution und Steuern verwendet worden, der Ritter- und Landschaft, jedesmal ein eigenes Exemplar der geführten Contributions- und Steuerrechnungen zu behändigen seyn wolle, welches denn vor Ablegung derselben geschehen müste, um sie genau durchgehen, auch Erinnerungen darüber machen zu können, welche zurforberst beantwortet werden sollten, bevor die Rechnungen unterschrieben, auch justificirt würden, inzwischen den Landständen die Rechnungen über die außerordentlich zur Tilgung der, währenden letzten Krieges, erwachsenen Landeschulden im Jahre 1764. auf sechs, und 1770. noch auf zwey Jahre verwilligten Contributionen, um so nöthiger einzusehen wären, da der Hofrath und Animann Freiesleben im Jahre 1764. an Landeschulden 134000 Thaler angegeben habe, nachher solche aber auf 177129 Thaler, ohne die rückständigen Zinsen, bemerkt worden, zu deren Abtragung die Landstände erstlich auf 6. Jahre, die gedachten außerordentlichen Contributionen verwilliget und verhoffet hätten: Daß sothane Kriegeschulden dadurch bezahlt werden könnten; Allein im Jahre 1770. von Landesherrlicher Seite zu vernehmen gegeben worden, welchergestalt auf der Herrschafft Gera, noch 100. m. Thaler Kriegeschulden haften sollten, welches den Landständen unglanblich vorgekommen wäre, dagegen nichts schade, daß die Kriegeschulden bezahlt werden müßten, dem ohngeachtet hierzu die Verwilligung der Landstände kommen möchte, wie solches von jeher, so bey Kriegs- als Landeschulden gebräuchlich gewesen wäre, und aus den Landtagsabschieden vom Jahre 1618. §. 2. 6. 1643. §. 7. 1655. §. 6. 1662. §. 4. der Resolution über die Beschrwerden 1689. §. 10. dem Landtagsabschiede vom Jahre 1695. §. 4. der Landes-Instruction 1651. n. 10. und andern Reversen sich veroffenbare;

Entsch. d.
d. d. d. d.
de der d. d.
en. d. d.

Allenfalls aber insbesondere ein Unterschied zwischen denen Steuern und Contributionen, welche schon ihre ordentliche Bestimmung haben, und zur Unterhaltung so des deutschen Reichs, des Kaiserlichen und Niderrheinischer Kammergerichte u. d. als der Kreisverfassung auch der öffentlichen Landesgaben, des Kriegsaars, der Festungen u. d. erfordert werden, oder zur Tilgung der von den Landständen übernommenen Landesschulden bewilliget worden, folglich hierauf auszuschreiben und bezuzureichen sind, und zwischen denen, welche, außerordentlicher Weise, von den Landständen bewilliget werden müssen, jedoch solche, ohne der Landstände Gehelung, von dem Landesherren eigenmächtigerweise ausgeschrieben werden wollen, der letzteren halber, nach der deutschen Staats- und Landesverfassung, da keine Landstände vorhanden sind, zugegeben wird, daß sie von den Landständen vorher zu bewilligten seynd, sinemal die eigenmächtige Ausschreibung der Schenkungen den Deutschen von jeher unseidlich gewesen, sondern vielmehr, wenn eine Berechnung den Regenten gemachet, oder sonst etwas ausgemessert werden sollte, es vorher bewilliget werden mußte, die Art und Weise aber, das nöthige an Steuern oder Schulden aufzubringen, der Regel nach, den Landständen gebühret, und ihnen ein Recht giebet,

Mevius P. III. dec. 216. n. 1.

Joh. Friedr. Pfessinger, im Vitriar. III. Vol. III. S. 1503,

darnächst über die bewilligten Steuern so der Landesherren, als die Landstände die Beförderung tragen,

Struben, de statuum provinc. orig. §. 13. und im Unterriechte von Regierungs- und Justizsachen S. 191. fg.

Efor und Hofmann am a. D. im 2ten Bande S. 457. fgg. Blattseite 368. fgg.

daßingegen die Reichsstände und ein jeder Landesherren die Reichs- Kreis- und seitgesetzten Krieges- auch Landessteuern, ohne neue Bewilligung der Landstände, erheben können,

R. A. 1654. §. 14. §. 130. Kaiserliche Wahlcapitulation Art. 15. und 19. §. 6.

wozu auch die liquide und von den Landständen anerkannte, auch übernommene Krieges- oder Landesschulden gerechnet werden mögen,

Sam. Struyf, de statibus prov. cap. I. n. 24.

Wildvogel, de iure collectarum §. 29. S. 31. fg.

Remmerich, de iure collectarum provincial. §. 7. 8. 10. II. 14. 16. S. 16. fgg.

Jarv

Jargow, am a. D. lib. II. cap. 7. §. 5. S. 529. fgg.

Struben, am a. D. §. 6. 8.

Pestel, de comitiis provinciali §. 19. S. 35. fg.

Freyherr von Cramer, in West. Nebenstunden, Th. 2. Abhandl.
8. §. 12. S. 136.

Heumann, am a. D. §. 51. S. 77. fg.

wider die klaren Steuersachen der Reichsstände von den höchsten Reichsge-
richte keine Mandate noch Prozesse für ihre Landstände und Unterthanen er-
fennet werden, noch statt haben sollen, Kraft der

Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 15. §. 2. fgg. Art. 19. §. 6. fg.

vielmehr die Reichsstände die einmal von den Landständen bewilligten Steu-
ren und Contributionen, vermittelst der Execution, bezutreiben vermögen,

Frisch in Electis iuris, publici P. II. cap. I. S. 100. fg. opufe.

Kemmerich am a. D. §. 17. §. 18. S. 42. fg.

Pestel am a. D. §. 26. S. 47. fg.

wofern nun die Landstände in den Hochgräflich Neufischen Landen, nach ih-
rem eigenen Gegenstände, die Kriegeschulden zu übernehmen auch zu bezah-
len, sich erklärt haben, gleichwohl die im Jahr 1764. auf 6. Jahr bewilligte
außerordentliche Contributionen zur gänzlichen Tilgung derselben nicht anrei-
chend gewesen sind, wie sie selbst solches dadurch nachgeben und einräumen,
inmaßen sie solche noch im Jahr 1770. auf 2. Jahr verlängert haben, alsdenn
eben nicht nöthig gewesen ist, eine neue Bewilligung zum Rückstande und
des noch hinterstelligen Interesse halber, von ihnen zu verlangen; woben man
jedoch voraussetzt, daß im Jahr 1764. und 1765. die Kriegeschulden den
Landständen in gehöriger Dednung vorgelegt worden; sie solche als richtig
und für wirkliche Landeschulden anerkennt haben, darnebst sie die Rechnun-
gen darüber gether durch ihre Abgeordneten aus der Ritter- und Landschaft
abhorn auch justificiren lassen; woraus sie also haben wahrnehmen können,
wobin die außerordentlichen Contributionen verwendet worden sind; im Falle
dieses also seine Richtigkeit hat, die Landstände, oder vielmehr dormalen nur
die Ritterschaft in der Herrschaft Vera, keine rechtmäßigen Ursachen haben,
den weiteren Abtrag solcher Kriegs- und Landeschulden, vermittelst der
Contribution, durch unerhebliche Ausflüchte zu verdhgen oder zu beweiseln;
oder allenfalls die weitere Bewilligung zu erschweren, wofertvogen derselben
Gehelung im eigentlichen Sinne zu klaren auch anerkannten Landeschul-
den nicht erforderlich ist, sondern, was lauter stehet, durch die Hülfsvorstre-
ckung in die Wirklichkeit gesehet werden darf, sünzmal in dem Falle, da er
ner wirklich sich zur Schuld bekennet hat, die Frage schon von selbst entbe-
get

get ist: ob er auch die Summe übernehmen wolle? Zumal wenn er so gar einen Theil an der übernommenen Schuldpfost abgetragen hat, wie dahier am Tage lieget, jedoch ein Rückstand, so am Hauptstuhl, als Zuretrefen noch vorhanden ist, welchen er ebenfalls bezahlen muß, da er die ganze Schuldpfost anerkennt hat,

Schöpf im conf. 41. n. 34. fg. conf. 96. n. 25. Vol. VIII. conf. 78. n. 16. Vol. VIII. conf. Tub.

und er aus den abgenommenen auch justificirten Rechnungen oder ausgestellten Quittungen weiß, wie hoch der Rückstand sich noch belaufe: nicht minder die andere Frage, wie und auf was Art dieselbe bezahlt werden möge, alsdenn von selbst hinfällig und vergeblich gemachet wird, sintermal eben diezige Art zur Befriedigung des Restes beybehalten werden mag, welche bey der Abstoßung der Hauptsumme zum großen Theile vom Anfange zum Grunde gesetzt worden ist; wofen also die Landstände in der Herrschaft Vera und den Neuchischen Landen jünger et Linie, der Kriegeschulden halber, im Jahre 1764. den Weg der Contribution zu derselben Vergütung eingeschlagen haben, sie auch, wegen des Restes und des hinterzetteligen Zuretrefen, darauf fortwandelten mögen, bis alle Kriegeschulden mit den Zuretrefen getilget worden sind, mithin dahier keine Rücksicht auf die bloße sechsjährige Bewilligung, sondern auf die versprochene Bezahlung der sämtlichen Kriegeschulden zu nehmen ist, gleichwie denn auch die Landesherren sich schon in den Landtags Abschieden von den Jahren 1655. 1662. u. vorbehalten haben, die Anstalten zu den nöthigen Anlagen zu machen *), wozu die Landstände ihre Einwilligung gegeben haben, folglich sie nimmermehr davon nicht wieder abweichen können, was aber dahier von den klaren und freiwilligen Kriegeschulden bemerket sehet, dasselbe auch den Landesherren, wegen der Reichs- und Kreiszusteuern (welche in den Graflich-Neuchischen Landen unter dem Namen der Kriegsteuern vorkommen) und derselben Ausschreibung auch Erhebung, ohne Zuziehung der Landstände, beyzulegen ist, sintermal solches den Reichsgefehen gemäß befunden wird, dahier gegen, des mitzuthellenden Rechnungs- Exemplars halber, man zwar nicht in Abrede stellet, weicher gestalt es sonst dem Rechnungswesen gemäß seyn alten denen, welche ein Interesse bey derselben Ablegung haben, ein Exemplar mitzuthellen, wie solches auch bey Vormundschafren üblich ist,

Joh. Heeser, de ration. redd. loc. II. n. 74. §. 69.

Estor und Hofmann am a. D. C. 580. fg. §. 970. §. 388.

§. 1247. des zten Bandes.

befonders, worin darüber Erinnerungen gemacht werden sollen, die Vorlegung und Mittheilung der Rechnung vorher geschehen muß, bevor dieselbe abgenommen wird, wie solches auch im Landtags Abschiede vom Jahre 1764. der Steuern halber enthalten und versprochen ist, allein hierbey der Zusatz gemacht worden, daß die Rechnungen nur lediglich vor deren Abnahme vorgeleger und dieses, auf Begehren, jedesmal geschehen solle. Allein von der

*) Vid. n. 80. et 81. loc. all.

Mittheilung eines Exemplars nicht das mindeste gedacht wird, diesem nach es daher auf den Umstand ankommt: ob die sämtliche Landstände die Vorlegung der Rechnungen, vor deren Abnahme, begehret haben, und ihnen solche abge- schlagen worden sey oder nicht?

Im ersten Falle sie, wegen des nicht erfüllten Versprechens, eine Beschwerde darüber wohl führen möchten, keinesweges aber im letzten Falle, sondern die Landstände sich damit begnügen lassen können, dafern ihnen die Rechnung bey derselben Ablegung mitgetheilt und vorgelesen wird, sintermah! der Landtags Abschied vom Jahre 1764. hierinn Ziel und Maas setzt, sozgar es, der Rechnungs- Vorlegung halber, auf der Landstände Begehren ankommt, außerdem aber die von der Ritterschaft für sich angezogene Landtags Abscheide und andere Reverso auch Ordnungen dormal in keine Betrachtung zu ziehen sind, wohlserwegen dieselbe von dem Falle der erst zu verwilligenden und darauf auszuführenden Landes- auch Kriegessteuern handeln; nicht aber von den schon verwilligten übernommenen; und anerkannten Landes- Kriegeschulden reden, gleichwie denn auch ein merklicher Unterschied zwischen den Zeitpunkt vor- und nach dem Ohnabtrüchlichen Friedensschluß gemacht werden muß, sintermah! nach dem Ohnabtrüchlichen Friedensschluß die deutsche Reichs- Kreis- und Staatsverfassung der deutschen Reichsstände eine merkliche Veränderung, besonders in Absicht auf die mancherley Steuern erlitten hat, wozu noch der Reichsabschied vom Jahre 1654. und die neueste Kaiserl. Wahlcapitulation getreten sind, als welche den deutschen Reichsständen in verschiedenen Stücken freyere Hände, zumal, in Absicht auf die Reichs- Kreissteuern und den Kriegsstaat, auch der nothwendigen Landesbedürfnis halber, erforderlichen Steuern verschaffer haben, denn sie in den ältern Zeiten gewesen sind, in diesem Gesichtspuncte der in den Zweifelsgründen dieser fünften Frage angezogene Landtagsabschied vom Jahre 1618. *) dahier nicht mehr anzuwenden ist, da derselbe von der Erhebung einer schon wirklich übernommenen Kriegeschuld des Landes nichts enthält, sondern, nach erstreckter Trancksteuer und verwilligter Contribution auf 8 Jahre, die Landesbesitzer die Reichs- Türken- und Kreissteuern übernommen haben; alleine in den folgenden Landtagsabschieden, von den Jahren 1655. 1662. die Sache eine ganz andere Wendung und Gestalt bekommen hat, sintermah! im Landtags Abschiede vom Jahre 1662. als eine bekante Sache, voraus gesetzt wird: Daß die Landschaft die Reichs- Kreis- und dergleichen Anlagen, sammt den zugehörigen Kosten, außer der für ihre Landesherrschaft verwilligten Landsteuer, übernommen habe, vielweniger die übrige Landtagsabschiede, Reverso und Instructionen etwas von der Mittheilung eines besondern Exemplares begreifen, sondern nur befehlen, daß zur Abnahme der Rechnungen gewisse Personen aus der Ritter- und Landschaft gezogen werden sollten, wie solches auch die Erledigung der Landesgebühren vom Jahre 1689. §. belangend zum Zehnden. c. befehet, **) und andere Acten von den Jahren 1677. 1697. 1702. etc. ausweisen; Gleichwie denn auch zeitlich solches geschehen ist, und die Ritterschaft selbst gestehet: Daß die Steuerrechnung in Gegenwart des herrschaftlichen Steuer- Directors und der Deputirten von der Ritter-

§ 2

*) vid. n. 79. l. 21.

**) vid. n. 83. dia. 1.



auch Landschaft abgelegt werde, welches also mit den über die zur Bezahlung der Kriegsschulden erhobenen Contributionen geführten Rechnungen gehalten worden seyn wird, zumal, da im Jahre 1764. eine besondere Contributionscasse angelegt worden; sohemnach, auf Seiten der hohen Landesherrschaft, dieser Rechnung halber, das gethane Versprechen erfüllt wäre, im übrigen der an das Kaiserliche und Reichs-Cammergerichte, des Hochgräflichen-Neußischen Contribution- und Steuerwesens halber, erstattete Bericht nähere und mehrere Erläuterung desfalls geben wird, *) sodann nicht außer acht zu lassen ist, daß in der Gräflich-Neuß-Plauschen Herrschaft Lobenstein **) die Kriegessteuer je- und allwege, nach erheblicher Nothdurft, von dem jedesmal regierenden Landesherrn, in besondern an die Ritterschaft und an den Stadtrath zu Lobenstein erlassenen Ausschreiben, ohne vorgängige Bewilligung der Stände, bekannt gemacht, und, ohne einigen Widerspruch, erhoben werden, die Rechnungsabnahme vor dem Steuerdirector, den Deputirten der Ritterschaft und dem dasigen Stadtrathe, auf einem vom Steuerdirector anbezielten Tag, geschieht, jedoch von der jultificirten Rechnung kein Exemplar den Deputirten behändiget wird, eben dieses Herkommen und der Brauch in der Herrschaft Schletz ***) der Kriegessteuer halber, üblich ist, nicht minder dieses auf gleiche Weise bey den Kriegessteuern in der Herrschaft Ebersdorf beobachtet wird ****), und zeither in der Herrschaft Gera keine andere Art, der Kriegessteuern halber und bey Ablegung der Rechnungen von denselben, in Uebung gewesen seyn soll, als wie sie in den übrigen Hochgräflichen Neußischen Landen, Jüngerer Linie, üblich ist und durch viele beygebrachte Rechnungen bekräftiget wird *****). Als erscheint hieraus so viel:

Daß, bewandten Umständen nach, weder die von Seiten der Landesherrschaft geschehene Neußerung, als ob zur Bezahlung der Landeschulden die Einwilligung der Landstände nicht abzuwarten sey, noch die verweigerte Aushändigung eines Exemplars der geführten Contributionrechnungen eine begründete Landesbeschwerde abgäbe, sondern die Landstände zufrieden seyn müssen, wenn, ihnen auf gefordertes Begehren, solche Rechnungen zur Einsicht vorgelegt werden.

Sechste Frage:

Schste Frage über die politischen Beschwerden.

Ob der Gerätschen Ritterschaft das ius subcollectandi, in Ansehung ihrer Unterjassen, in Abrede gestellt werden könne?

Scheingründe der sechsten Frage:

Obgleich in Absicht auf die sechste Frage, wegen der zehenden Beschwerde, eingewendet werden möchte: welchergestalt das Steuerwesen in der Herrschaft Gera ursprünglich auf den alten Steuerfuß, nach dem ehemaligen gemeinen Pfennige, gegründet und die Art der Erhebung deswegen nicht nur in der Burggräflich-Weißnischen für die Gräflich-Neußischen Lande errichteten Policejordnung vom Jahre 1551. den Landständen, soviel ihre Unterjassen

*) Vid. n. 92. ibid.

**) V. n. 85. ib.

*** V. n. 86. d. l.

**** V. n. 87. ib.

***** V. n. 91. ib.

Befreie, lediglich überlassen worden, sondern es auch derselben zufolge in dem Landtrags Abschiede vom 13. May 1618. dabey in der folgenden Zeit verblieben, daß man also in däßigen Landen von keinen andern Steueranschlüssen wußt, als die von jedes Landes Obrigkeit selbst aufgesetzt und defertiget worden, wie denn überdies die Landstände auch noch dieses däßelbst hergebracht hätten; daß ein jeder von ihnen die Steuern von seinen Unterthanen einzeln erhebe und nur im ganzen an die gemeinsame Landfeuereinnahme einschickt, sondern daß auch auf solche Art, bey Verkauf oder Vereingelung ihrer Grundstücke, die darauffolgende Steuern, ohne Zuziehung des Steuerdirectorii und der herrschaftlichen Beamten, von einem jeden Unterthanen Gerichts Herrn reparitiret und ab. auch zugeschrieben worden; nur wegen der sogenannten Kleinhäusler, welche auf eines Rittergutes Grund und Boden gebauet haben; noch eine besondere Zurückkeit wäre, da auf dem Landtrage im Jahre 1764. vorgekommen, daß dieselbe jährlich von ihrem Jahrszins 6 Groschen zur Contributionscasse zahlen sollten, die Ritterschaft aber ein Regulativ entworfen habe, vermöge dessen ein jeder Kleinhäusler von seinem unbeweglichen Guthe zu den von den Rittergüthern selbst verwilligten Contributions-Contributions zur Mitleidenheit gezogen worden und in solcher Absicht, nach Verhältnis des Kaufschillings, jährlich ein pro cent ins Ritterguth contribuiret, das Ritterguth aber dargegen den Kleinhäusler mit jenen 6 Groschen in der Contributionscasse übertragen solle, welches Regulativ die Landesherrschafft bisher nicht genehmiget, sondern in Widerspruch gestellt habe; als inzwischen in einer Ritterschaftlichen Vorstellung gelegentlich einmal des der Ritterschaft zustehenden iuris subcollectandi Erwähnung geschehen, solches vermittelst einer Regierungs Signatur d. d. Gera, den 9. Septemb. 1772. derselben ausdrücklich verhothen worden wäre, gleichwohl in den mehesten deutschen Staaten das Herkommen, die Gerechtigkeit der Landstände mit sich bringe, Kraft dessen, diejenigen Steuern, welche, auf eine der Landesverfassung gemäße Weise, von Landesherren und Landständen bewilliget worden, jedem Landstande die Subrepartition auf seine einzelnen Gerichtspflichtigen zu machen, und von denselben zu erheben, überlassen werde; deswegen den Landständen in der Herrschafft Gera solchane Gerechtigkeit nicht bestritten noch verwehret werden dürfte.

Indieweil aber es eine, nach den neuern Reichsgesetzen, seit den Jahren 1542. und folgenden, ausgemachte Sache ist; daß von den Kaisern den Reichsständen das ius subcollectandi bey ihren Unterthanen eigentlich vergönnet worden, jedoch sie die Anlagen nicht höher machen sollen, als jedes Reichsstandes Anschlag sich erstreckt, ausweislich der Reichsabschiede von den Jahren 1548. 1557. 1566. u.

Maße
Gründe der
Rechten Sta-
ge.

Joh. Sam. Strypf de iure subcollectandi, cap. I. §. 9. 16.
cap. II. §. 4. 199.

Freyherr von Cramer im Vol. I. obl. 186. §. 2. §. 3. C. 401. 19.

dahingegen den Landständen kein Subcollectations-Recht für sich verkarret wird; noch zusehet:

Riccius am a. D. cap. XIX. §. 67. S. 412.

Jargow am a. D. lib. II. cap. 7. §. 6. S. 532. fg.

nach der Landstände Einwilligung zum Ausschreiben und zur Erhebung der ordentlichen Reichs- Kreis- und Landessteuern heute zu Tage mehr erforderlich ist,

Jargow am a. D. S. 530. fg.

Riccius am a. D. S. 399. fg. §. 37.

dahingegen, im Falle außerordentliche Steuern, Contributionen oder neue Anlagen gefordert werden wollen, der Landstände Einwilligung, der Keyser nach, dazü eifertlicher wird, bey deren Ausschreiben, Subrepartition und Erhebung die Landesverfassung und das Herkommen zur Maasregel dienen, wenn man die Landesherren, ihren Landständen die Subrepartitionen in ihren Gerichten und Städten feste zu setzen, überlassen haben, folgar die Reichsherrn, Stadtrathere, sich in dem Besitze befindend solten, die Subrepartition derselben bey ihrem Gerichtsuntertassen und Bürgern zu machen, auch die Erhebung zu besorgen, und sie sodann an die Behörde zu liefern, dieselbe dabey zu lassen sind, welches zwar keine eigentliche Subcollection genennet werden kann, obchon verschiedene Rechtsgelehrten sich dieses Ausdrucks bedienen,

J. S. Struyck am a. D. cap. 2. §. 4. fgg. S. 10. fg.

inzwischen heute zu Tage nicht mehr auf den alten Steuereuß, nach dem gemeinen Pfennig, Rücksicht genommen werden darf, sintemahl eine neue Art von Reichs wegen eingeführt ist,

Struyck am a. D. Cap. I. §. 10. fg.

und wenn ein ordentliches Steuer- Lager- Saalbuch in einem Lande vorhanden ist, dasselbe zur Nachsicht und Grundlage genommen werden muß, wovon, den Landständen abzuweichen, nicht erlaubet ist.

Struyck am a. D. Cap. 3. §. 3. §. 5. §. 7. fgg.

woforne man nun das Augenmerk auf die Hochgräflich Reußpaulischen Lande richtet, sich ebenfalls aus den, nach dem Osnabrückischen Frieden und folgenden Zeiten abgefaßten öffentlichen Landtags Acten, Abschieden, Erwidrigungen der Beschwerden und Verordnungen wahrnehmen lässet, wosmaßen das Steuer- und Contributionswesen, seit gedachten und in neuern Zeiten eine andere Gestalt genommen habe, anerwogen von der Landschaft, die Reichs- Kreis- und dergleichen Anlagen samt den zugehörigen Kosten, absonderlich zu tragen übernommen worden sind, wobey die hohe Landesherreschaften, wegen deren Ansehung, die Anstalten zu machen, sich vorbehalten haben, außweisslich der Landtags Abschiede von den Jahren 1655. 1662. 16. womit die Landstände zuweden gewesen sind, und ihre Einwilligung darzu durch die Landtags Abschiede gegeben haben, folglich die Landstände hierüber keine begründete Beschwerden

schwerde nunmehr zu führen, befugt sind, da Landtags Abschiede, als Getlinge zwischen den Landesherren und Landständen, betrachtet werden, sofolich sie theilig zu halten sehen, bevorab, da zu dem ensagten kein Rückgang siat finvet.

Just. Henn. Böhmer Tom. II, P. II, conf. 896, n. 3. conf. 1055, n. 3.

anbeneden der Ritterschaft in der Herrschaft Gera die Direction des Steuerwesens von den erlauchten Landesherren im Jahre 1689. verlaget worden ist *), laut der Erledigung der Landesbeschwerden vom Jahre 1689. den so bewanderten Umständen, der Landstände Bewilligung zu den ordentlichen Reichs Kreis- und Landsteuern, welche nach den Steuercafassern, ihren bestimmten Fuß haben, nicht mehr nöthig ist, ingleichen aus dem Landtagsprotocolle vom 25. Nov. 1727. sich ergibt: welchergestalt die Landesherren der Ritterschaft das präteridire ius collectandi oder vielmehr subcollectandi bey der Landsteuer nicht zugestanden haben, welches auch in dem am 29sten Nov. 1727. ertichteten Deputations- Abschiede wiederholer steht, jedoch, kraft der Erledigung der Landesgebreden vom 16. Febr. 1731. den Basallen der Herrschaft Gera verdonnet worden: daß, bey künftig sich eräugender Fällen, sie aus ihren Gerichten über drey zu Zehndbringern vorschlagen möchten, aus welchen hernach einer genommen und verpflichtet werden möchte **); wenn nun schon die Landstände ausserdem einstreuen dürften, wasmaßen in den Landtags Abschieden von den Jahren 1689. und 1695. enthalten wäre, daß wegen der Kriegssteuern mit der Landschaft Communication gepflogen, auch gewisse Personen aus der Ritterschaft dargu gezogen werden sollten, im Falle Kriegssteuern auszuschreiben wären, dennoch, aus andern in eben diesen Landtags Necessen vorkommenden Stellen, dergleichen Zugehung nicht zu schließen, vielmehr selbige bloß von den in vorigen Zeiten gemachten Kriegsschulden, Contributionen und dergleichen, nach deren deutlichen Inhalt, zu verstehen seyn werden, da hierbey die Reichs- und Kreisanzagen ausdrücklich und namentlich ausgeschlossen sind ***); inß den landständischen Abgeordneten die Rechnungen, bey deren Abnahme, wohl vorgeleget werden mögen, um zu sehen, wohin diese Gelder verwendet worden, wie es denn bisher auch geschehen ist; dahingegen die Steueranschläge, bey den festgesetzten ordentlichen Abgaben, und nach dem in der Herrschaft Gera im Jahre 1650. gemachten Steuerstocke nicht mehr nöthig sind, noch den Landständen davon abzugeben, verstatet werden kann, ob ihnen gleich das Ab und Zuschreiben, als Ehr- und Gerichtsheeren, nicht perwehret ist, ihnen auch fernehin, die Steuern von einem jeden ihrer Gerichtsunterfassen oder Mitbürgern zu erheben, gelassen werden kann, so ferne sie solches gebrüht hergebracht haben, wie dieses auch schon ihnen vergönnet worden, gestalt solches aus dem Hochgräflich Sächsischen Steueranschreiben vom 9ten May 1774. abzunehmen ist, laut der Anlage num. 13. der

näheren Erläuterung und Begründung des von Seiten der Ritterschaft und Landschaft der Hochgräflich-Preussischen Jüngerer Linie Herrschaften, insonderheit zu Gera, wider sämtliche Herren Grafen Preußen

*) Vid. num. sup. cit. 82. **) E. die 43te Beil. an dem a. D. ***) Conf. adj. num. 83. 84. 88. 89. et 91. lit. a. loc. sup. cit.



sonst Reichlich, Jüngere Ländere. Göttingen 1764. Fol. Blattseite 12.
 der Beylagen. Freyherr von Cramer in Beylagen Nebenstunden, Th. X.
 No. 2. u. 3. S. 895.

So erscheint hieraus soviel:

Daß den Landständen kein aus subcollektandi zusehe sondern ihnen zu verlagensey, denselben aber die Erhebung der Steuern dafur sie in rechtmäßigen Besitze dieserhaben sich befinden, fernerhin vergönnet weraden könne.

Siebende Frage:

Ob von den Landes-Herrschaften dem Cammerjunker von Schautroch, als Besizer des schrifftfähigen Gutes Weßenhäusen, das Sitz- und Stimm-Recht auf Land- und Deputations-Lagen mit Grunde zu verweigern sey?

Ursache
 Gründe der
 schiffen Frag
 ge.

Schon die Ritterschaft der Herrschaft Gera, in ihrer ersten vorgeschlichen Beschwerde äußern wollen: Als wenn die Registrirungs Resolution vom 10. September 1771 auf die Verminderung der Anzahl der Landstände abzwelcke, da dem Weßenhäuser Rittergutsbesizer, Cammerjunker von Schautroch, das Sitz- und Stimmrecht auf den Landtagen bezweifelt, da er, als Ritterschaftlicher Deputirter, praesentiret worden, da doch das Lehnguth Weßenhäusen und Hirschfeld untreitig schrifftfähig sey, auch steuerbare Unterthanen habe, worüber der Besizer die Ober- und Erbgerichte ausübe, als welche beyde Erfordernisse die Landschaft ausmachten, gleichwohl die Vorstellungen dagegen nichts verfangen hätten, wenn schon die Regel in den Gräulich Reußischen Landen wäre: Daß von allen Rittergüthern, welche Ober- und Erbgerichte auch steuerbare Unterthanen hätten, und Schrifftfähig wären, die Besizer sowohl in Landschaftlichen Conferenzen, als auch auf Landtagen Sitz- und Stimmrecht haben könnten, als aber das mit solchen Eigenschaften begabte Guth Weßenhäusen in vorigen Zeiten dergleichen Besizer gehabt, welche nächst dem zugleich andere Rittergüter besaßen hätten, es daher wohl gekommen seyn möchte, daß bey angeführten Landtagen, des Gutes Weßenhäusen nicht ausdrückliche Meldung geschehen wäre, nichts desto weniger ein mit den gedachten Eigenschaften versehenes Ritterguth künftigen Anspruchs auf die Vorrechte der Sitz- und Stimmgerechtigkeit machen könnte, bevorab, wenn es nur zufälliger weise den angezeigten Umständen bezulegen sey, daß dessen voriger Besizer, welche zugleich andere Güter besaßen, nicht ausdrücklich ebenfalls, wegen dieses Gutes, zu Landtagen beschrieben worden, wenn aber von der Ritter- und Landschaft selbst inner sich der Besizer dieses Gutes, als ihr Mitglied der Landes-Herrschaft kein rechtmäßiger Grund anzuführen sehe, anders, als nach bloßen Willkühr, das Sitz- und

und Stimmrecht dem Besitzer eines solchen Adeltlichen Gutes zuversagen, vielmehr ein wider die Landes-Verfassung streitender Widerspruch daraus ersproßen werde, daferne, wegen eines Adeltlichen Gutes, welches mit steuerbaren Unterthanen versehen wäre, keiner bey Landtagen anwesend seyn sollte, welcher die Befugniß nicht habe, für diese Unterthanen ebenfalls mit zuzustimmen, wie gleichwohl der Fall alddenn seyn würde; Wannhero dem Kammerjuncker von Schauvorch, als Besitzer des Gutes Berthenhausen, das Sitz- und Stimmrecht auf Land-Deputations-Tagen, mit Grunde, nicht zu verweigern sehe.

Dennoch aber und dieweil, nach Maßgebung des deutschen Staats-Rechtes, Vertheilung, de der sieben-ten Frage. am Tage heyer: Welchergeßalt mancherley hohe, auch mit unmittelbarer Reichs Gütern versehene Standespersonen zur Reichsständschafft dennoch nicht gelangen können, noch Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage führen, andere Reichsstände aber in ziemlicher Anzahl diejenigen Sitz- und Stimmrechte auf dem deutschen Reichstage in der gebührigen Collegien gerne wieder hergestellt und erneuert haben möchten, welche ihre hohe Vorfahren fort- oder zuführen, unterlassen haben, jedoch ihnen hierinn nicht gefüget werden will,

Burgh. Gottf. Struve im Corp. iur. publ. I. R. G. Jena, 1738. gr. 4. cap. XVI. §. 3. fg. S. 575. fg. §. 19. S. 597. fg. nicht zu erwähnen, daß die unmittelbare Reichsritterschafft mit ansehnlichen Vorzügen von den Kaisern begabet sey, auch ihre Gerichtsbarkeit, Regalien und steuerbaren Unterthanen habe und dennoch zum Sitz- und Stimmrechte auf dem deutschen Reichstage nicht gelange, solchemnach es so wenig darauf ankömmt, daß Personen im deutschen Reiche unmittelbare Güter besitzen, hohe und niedere Gerichtsbarkeiten ausüben, auch ihre steuerbare Unterthanen haben und deswegen mit der Reichsständschafft begabet werden müssen, als weniger die Reichsstände eine solche mit allen zur Reichsständschafft erforderlichen Eigenschaften versehene Person, ohne des Kaisers Bewilligung und Genehmbaltung, in einem Reichsständschafftlichen Collegien einführen, aufnehmen und ihr Sitz und Stimme darinn verschaffen können, am allerwenigsten also die Landstände, der Regel nach eigenmächtigen weise, einem Besitzer adelicher Güther das Sitz und Stimmrecht auf den Landtagen, ohne Behehlung ihrer hohen Landesherrschafft, zu verschaffen, verbindgen, wenn sie ihn auch gleich vor sich, als ein adeliches Mitglied, erkennen wollen, sintemahl das Ausschreiben der zu haltenden Landtage von den Landesherren abhänget, wozu sie diejenigen allein berufen und verschreiben, welche sich im Besitze der Landständschafft befinden, diejenigen aber, mit Stillschweigen, übergehen, welche dieselbe nicht hergebracht oder sie auszuüben überlassen oder verlohren haben; und wenn auch einer von Adel, welcher Landtraas räthig seyn will, hierzu qualifizierte Güther haben muß, dennoch der Satz sich nicht füglich umkehren, noch schlechterdings behaupten lässe, daß jeder Besitzer eines solchen Gutes notwendig das Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen haben müsse, sondern die Landesherrschafft hierzu ihre Einwilligung zu geben hat,

Sam. Struyf de salvo iure principis, cap. II. n. 2. fgg.
cap. IV. n. 4. fgg.

wofene nun auch die Ritterchaft eine Person ihresgleichen dem Landesherrn besten empfehlen und derselben zum Sitz und Stimmrechte beforderlich seyn wollte, dieses dennoch die dem Landesherrn zuziehende Freyheit, solches Gesuch nach Befinden und aus politischen Absichten abzuschlagen, zu entziehen nicht vermag, wobey es dann auch einem jeden Landesherrn eben nicht zu verargen ist, daferne derselbe zu Vermehrung der Landstände seinen Beyfall versaget, insondem derselben keine rechtliche Verbindlichkeit zur Aufnahme mehrerer Landstände auferlegt, inmaßen man solches auch nicht allein vom Kaiser und R.iche abnehmen kann, und meh. malen von den Reichständen auf den Reichstagen zu erkennen gegeben worden ist, daß die Vermehrung der Stammen auf den Reichstage und den Reichständen schädlich sey,

Struve am a. D. cap. XVI. §. 20. S. 599.

Moser am a. D. B. II. Cap. 6. §. 15. S. 493. fgg.

sondern gleiche Befinnungen auch andere Reichstände von der begehrten Bestätigung der Landstände schon mehrmalen geäußert haben, welches die Geschichte der besondern deutschen Staaten bestärket, auch in Sachsen und Hessen auch anderen deutschen Staaten nicht unbekant ist; wo also keine Verbindlichkeit angetroffen wird, alda kein Recht behauptet werden kann, nicht zu erwähnen, daß so in den Gräfl. Neussischen, als anderen Landen mehrere adeliche Gücher anzutreffen seynd, welche kein Sitz und Stimmrecht auf Landtagen hergebracht haben *); inzwischen die Ritterchaft der Herrschaft Gera nicht einmal dargehan hat, daß ihre angenommene Regel in der Landesverfassung offenkündig begründet sey, so lange dieselbe nicht geschicket, vielselbe für erwidret gehalten wird; darnebst nicht das mindeste beygebracht worden, woraus sich erlebet, wasmaßen ein Besizer des Guthes Berthenhausen jemalen Sitz und Stimm gehabt habe,

Moser von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landstände, 1769. 4. B. II. Cap. 7. §. 13. fgg. S. 320. fgg. Cap. 8. §. 2. fgg. S. 338. fgg. Cap. 10. S. 606. fgg.

und wenn sie, solches auch ernstlich zu machen, beymöchte, dennoch sie mit Bestände Rechte ihren gnädigsten Landesherren zur Erneuerung der Landstandschaft für Berthenhausen nicht zwingen könnte, zumal man, dafern auch der noch unerwiesene Fall zugegeben werden wollte, daß Berthenhausen ehemals die Landstandschaft gehabt hätte, aus den Rechten weiß, wasmaßen eines seines Rechtes, solglich auch der Landstandschaft durch den Nichtgebrauch verluftig werde, da er doch genugsame Gelegenheit, dasselbe auszuüben gehabt hat,

Moser am a. D. B. II. Cap. 10. S. 606. fgg.

Wilsdovgel de statibus provincial. §. 74. S. 43. fgg.

Sam.

* V. n. 46. loc. cit.

Sam. Etryel de non usu iuris quaesiti. cap. I. n. 4. fgg.

Joh. Theod. Seeger de conjunctione loci et suffragii in comitibus provinc. cum domino praed. nob. Leipz. 1769. 4.

auf diese Weise ein Landesherr wohl befugt ist, denjenigen vom Landtage auszuschließen, welcher sich desselben verlustig gemacher hat, woraus sich also ein satzbarer Grund für eine Landesherrenschaft an den Tag leget, einem solchen, welcher seine landständische Gerechtigkeiten niemals ausübet, noch sich im Besitze derselben befinden hat, das Stammrecht künftighin bey den Landtagen zu versagen, im Falle nun so gar noch aus landesherrlicher Gnade und Großmuth dem Kammerjunker von Schaurath das rechtliche Gehör über diesen Punct nachgegeben worden ist *), als: eben so desselben, als der Ritterschaft vermeintliche Beschwerde ohnedieß hinfällig wird, inderß sich niemand mit Gewalt aufbringen darf;

Es ergiebet sich hieraus so viel:

Daß dem Kammerjunker von Schaurath, als Besitzer des Guttes Behrenhausen, das St. H. und Stimmrecht auf Land- und Deputations-Tagen mit Besiance Rechtsens zu verweigern sey.

Neunte Frage.

Ob nicht die Ankaufung der Rittergüter in den Gräflich: Neuhäusischen Landen und die damit zu befürchtende Abschaffung oder Auslöschung der Landstände für eine wichtige Landesbeschwerde zu halten sey?

Sowohl die Ritterschaft der Herrschaft Gera in ihrer letzten Beschwerde vor dem Landtage, als die Ritterschaft der Herrschaft Weiskirchen in ihrer letzten Beschwerde vor dem Landtage, welche vorliegende Beschwerden vor dem Landtage vorgetragen worden, woraus die Absicht, mit der Zeit der Landstände sich gänzlich zu entledigen, erwachsen dürfte, wann auch die Ritterschaft das Einverständniß und Vorwissen der Landes- und Lehnherrenschaft zugesichert hätte, jedoch sie immer schmerzhaft bemerkte, daß die Landesherrenschaft immer ein Rittergut nach dem andern auskäufte auch sogar an den Subhaltirten, andere Käufer aber dadurch abgeseht erkaufen würden, wodurch die Rittergüter sehr heruntergesetzt würden, folglich dabey bedrängte Verkäufer viel leiden müßten, außerdem aber solches wohl geschehe, um die Landstände zu vermindern; Zu lösterte also aus den Umständen die Absicht wahrzunehmen wäre, daß durch Ankaufung mehrerer oder sämtlicher Rittergüter in einem bisher mit Landständen versehenen Lande, die nur aus Ritterschaft, Städten und Pflegen bestehende Landtschaft hoch und nach zu entkräften und was die Ritterschaft belange, auf welcher das vorzüglichste Gewicht beruhe, sich gänzlich zu entledigen, dadurch erschwebt die bisherige ganze Landesverfassung

*) S. die 47te Beil. an dem a. D.

fassung eine wesentliche Abänderung erleiden würde, folglich, da solche weder vermerkt noch unvermerkt einer eigenmächtigen Unternehmung einer Landesherlichkeit frey zufallen sey, allerdings daraus eine gerechte Landesbeschwärde erwächse, welcher schon in mehreren deutschen Landen dadurch vorgebeuet worden, daß in Landes-Grundverträgen deshalb Vorsetzung geschehen, damit Rittergüter, als zu Lehn gehende Sachen weder durch Kauf noch sonst mit der Landes- und Lehnherlichkeit vereinbarer, sondern weder an andere adeliche Besizer gebracht werden sollten, bevorab, da nicht nur die Vorrechte der Ritterschaft selbst hierbey in Betrachtung kämen, sondern auch ein ganzes Land, welches eine blühende Landschaft habe, sowohl in Ansehung des Credits, als auch in Rücksicht auf die Freyheit und Wohlfahrt des Landes vor anderen Landen, welche sich in gegenseitigen Umständen befänden, gar merklicher Vorzüge sich zu erfreuen haben.

Derselben
Überlegung.

Wieweil aber dennoch einem jeden gestattet ist, sich seines zustehenden Rechtes zu bedienen, ob es gleich durch die Folge einem andern zum Nachtheile gereichen sollte, inwieweil derselbe hierdurch kein Unrecht ausübet, wenn er auch ein Bürger oder Bauer von der geringsten Beschaffenheit wäre,

L. 55. *de reg. iur.*

Georg Friedr. Harpprecht in Conf. 7. n. 50. fa. n. 199.
199. Conf. 22. n. 255, 270. Vol. VII. Conf. Tub.

wie vielmehr derjenige, welcher desfalls ein Vorrecht aus klaren Gesetzen oder ein Privilegium vor dem andern hat, dem andern vorgezogen werden muß,

Harpprecht im conf. 56. n. 18. Vol. VII. conf. Tub.

wofern nun aus den offenkundigen Lehnrechten einem jeden Rechteerfahrenen bekannt ist, wadmaßen dem Lehnhern, daserne der Vasall das Lehn veräußert, der Vorkauf zusehe, und einem Fremden vorgezogen werde, damit das obere und nutzbare Eigenthum wieder zusammengebracht werde, alsdenn ihm solches unangetanet zu lassen ist,

ll. F. 9. §. porro etc.

Carpzov P. II. conf. 31. def. 6. et lib. V. Tit. V. resp. 29. n. 1. §g.

Heint. von Rosenthal im tract. et syn. iur. feud. 1624. §g.
cap. V. concl. 64. n. 5.

Cass. Heint. Horn in iurispr. feud. 1741. 4. in adp. ll. C. 230.
§g. S. 233.

von Wernher P. VIII. obf. 257.

Joh. Andr. Frommann de retractu Würtemberg. Tub. 1679.
S. 17.

Heint.

Heinrich Hildebrand de variis retractus concurr. praclar.
Aur. 1725. S. 12. S. 33. §. 9.

Wildvogel im conf. 174.

Georg. Heinrich Link im conf. 217. n. 41.

Leonh. Ludw. Menken de iure protimiseos domino dir. in
quavis feudi alienat. secundum ius saxon. compet.
Wit. 1738.

Carl Heint. Möllers distinct. feud. Rostock 1748. 8. cap.
26. diät. 7. S. 465. fg.

weshalber ein Lehnherr in Ermangelung der Geseze oder Landes- und Lehn-
verträgen, wider seinen Willen, zur Abtretung oder zur Errichtung eines Lehn-
contractes so wenig genöthiget werden mag,

Andr. Tiraquell im Vol. III. opp. 1616. fol. S. 297. n. 43. fg.
S. 26. und S. 300. fg. n. 78. n. 82.

Link im resp. 215. n. 1. fg.

als weniger dem Lehnherren, wider seinen Willen, ein unannehmlicher Vasall
aufgedrungen werden darf,

Link im resp. 217. n. 37. fgg.

Schöpf im Conf. 36. n. 72. S. 331. Vol. IX. Conf. Tub.

am allerwenigsten aber demselben ein mächtiger Lehmann für zuträglich gehal-
ten wird,

von Rosenthal am a. D. cap. VII. Conc. 46. n. 27. S. 400.

diesemnach, wie überhaupt einem jeden die freye Gebahrung über das seinige,
in Ermangelung der Geseze, Gebünge und Verträge, zusiehet, also auch ein
Lehnherr die Befugniss hat, das heimgefallene, oder erkaufete, oder eingezoene
Lehn für sich zu behalten, oder dasselbe an wen er will, wieder zu überlassen,
und desfalls eben nicht an die Eingebornen des Landes gebunden ist

Richter in Decision. 76. n. 86.

Freyherr von Lyncker im resp. 51. n. 17. S. 307.

Joh. Aug. Frankenstein de feudo in pecunia confitit. Leipz.
1730. S. 15.

wenn man nun das Lehnwesen in den Hochgräflich-Neussischen Landen in Er-
wegung ziehet, sich klar und deutlich daraus erbricht: Das die dasige Rit-
terschaft weder Geseze, noch Landesverträge, noch besondere Privilegien zur
Begründung ihrer eiteln Beschwerde, auf eine rechtliche Weise, für sich anzu-
ziehen,

Y

ziehen,

sehen, vermdgend sey, vielmehr dieselbe offenerzig selbst in ihrer vermeintlichen jwölften Beschwerde das Vorkaufs- und Einstandsrecht bey Rittergüthern ihren gnädigsten Landes- und Lehnherren zugesiehet und anerkennt, auch solches schon mehrmalen, wie Nicht ist, hat einräumen müssen, gestalt man solches, unter andern aus den von der gesammten Ritterschafft bey dem Landtage 1678. überreichten Beschwerden, num. XV. deutlich abnehmen und ersehen kann, allwo folgende Worte stehen:

„Die von der sämtlichen Ritterschafft aller Herrschaften im geringsten nicht gemeynet, Ihre Hochgräfliche Gnaden, Gnaden, Gnaden „Dero hohe Befugniß, (ius protimileos) bey dergleichen Fällen, im geringsten zu schmälern, ja! sich dessen nur zu untersehen.“⁴⁶

worauf der sämtlichen Ritterschafft in den 1684. mitgetheileten Resolucio- nen num. XV. die Bedeutung desfalls dahin geschehen ist: „Demnach „die Hochgebohrne der jüngern Eimen Keußen, Grafen, und Herren von „Plauen &c. alle in Dero Herrschaften gelegenen feuda und Lehnschaften, so- „wohl mit Dero Diensten, als auch allen übrigen einem Lehnsherrn zuse- „henden Rechten noch in communione, und pro indivisis haben; So be- „halten auch Ihre Hochgräfliche Gnaden sich, bey deren alienacionibus, das „ius protimileos oder Einstands- und Näherkaufsrecht noch insgesamt „zuwor, jedoch bescheidentlich und also, daß derjenige Herr, in dessen Herr- „schafft solches feudum alienatum gelegen, und der also zugleich dominus „iurisdictionis ist, hierbey zuförderit den Vorzug habe, auf den Fall, da „dessen Verliebung oder Gelegenheit, solches feudum an sich zu erkaufen, nicht „seyn wolte, den andern condominis feudi berührtes Näherrecht zu ge- „brauchen freysetze.“⁴⁷)

Aus diesem allen nunmehr Sonnen klar erhellet: Was moßen nicht allein, auch in den gemeinen Lehnrechten, sondern auch der Lehnverfassung zu folge, in den Gräflich-Keußischen Landen, das Vorkaufs- und Einstandsrecht, derer Herren Grafen, bey den Rittergüthern und Lehnen, klar und fest- gegründet sey, mithin nicht zu begreifen stehet, was dargegen mit Bestande eingewendet werden möge, wie denn auch bisher noch kein Fall vorgekommen seyn dürfte, da solchane Lehnherrliche Befugniß und das Vorrecht im mindesten bezweifelt worden ist, dargegen ganz unschicklich der vermeintliche Aus- kauf aller Rittergüther, und der dadurch zur Absicht habende Umsturz der Lehn- und Ritterschafftlichen Verfassung vorgepiegelt wird, für noch un- schicklicher, anstößiger und widerrechtlicher aber zu halten ist, wenn hieraus eine gegründete Landesbeschwerde gekünstelt und gedrechselt, auch noch gar auf solche Vorkehrungen oder unrechtmäßige Anschläge geudeut werden will, daß den hohen Lehnherren dergleichen feil gewordene Güter, vermittelst des Vorkaufes, und zwar, wie es sich den Rechten nach, von selbst versteht,

Esfor und Hofmann am a. D. im 3ten Bande S. 1282. fg.
§. 4305. fg.

auf

⁴⁶ Via a. 48. l. cit.

auf eine rechtmäßige Weise, gegen das höchste Gebot, allenfalls an sich zu bringen, und mit dem Obereigenthum wieder zu vereinbaren, der rechtliche Weg verschlossen werde, woben noch der schon im Irwahn und auf dem unrechten Pfade sich offenbar befindenden Ritterschaft in der Herrschaft Gera, durch ihr eingeholtes rechtliches Gutachten noch ein Fingerzeig gegeben werden will, wie es in einigen Landen Deutschlands, mit der Wiederbelehnung der erdfreuten Rittergüter gehalten werde, dieses aber dabier gar keine Anwendung bey gegenwärtiger Frage, in den Hochgräflich-Neußischen Landen, bey den Schulden halber, zu veräußernden Lehnen hat, angesehen die Hochgebohrne Herren Reichsgrafen Neußen zc. keine Schauspiele mit ihren Gerechtsamen, durch ihre unterthänigen Vasallen aufgeführt haben wollen, noch Fürstliche, Ärtztliche Prinzen, oder Churfürsten, oder Fürsten, in anderen Landen, z. E. in Anhalt Köthen zc. seyn mögen, obshon ihre hohe Vorfahren ebenfalls die Fürstliche Würde, bekanntermachen, als Burggrafen zu Meissen zc. mit Ruhm geführt haben, wie die Kaiserliche Freyheitsbriefe, und deren Bestätigungen ausweisen,

Lünigs Reichsarchiv P. Spec. cont. 2. Fortf. 3. Abth. 6.
Vol. XI. S. 212, S. 220, S. 226. fg. S. 232, fg.

sondern sie, als regierende Reichsgrafen und Herren, in ihren angebohrnen und wohl erworbenen Neußplauischen Landen verbleiben die ihnen zustehende Landes- und Oberherrlichen Gerechtsamen auch Hoheitsrechte ausüben, darnebst ihre den offenbaren Besugnissen und Lehngesetzen vorzüglich widerstrebende, zu dringliche auch unruhige Ritterschaft sowohl auf die gemeinen Lehnrechte, als auch ihr eigenes den Lehngesetzen gemäßes Bekennniß, mithin hiernach zum schuldigen und Gott, auch der allerhöchsten Reichs- und hohen Landesobrigkeit gebührende, so Unterthanen, als Vasallenpflicht, und den Gehorsam verweisen, immachen sich gar nicht geziemet, wider daesjenige, was die klare Lehnrechte besagen, eine Beschwerde aufzustellen und solche noch zu unterstützen, ob zwar nicht unbekant ist, welchergestalt in verschiedenen deutschen Landen von Landes- und Lehnherren ihrer landfähigen Ritterschaft jewellen versprochen worden, die heimgefallenen Ritterlehne an andere Adelige wieder zu verleihen, diessmach z. E. in den Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landen die erledigte Lehne an andere geschickte Personen wieder gedeihen sollen,

Struben rechtl. Bedenken, Th. I. S. 269. fg. Th. II. S. 349.

desgleichen die weltliche Lehne in den Oesterreichischen Staaten von den geistlichen Lehnherren an weltliche Personen wieder verleihen werden müssen, nicht minder in Pommern es also gehalten werden soll, auch in den Bisthümern Münster, Colan, Hildesheim und etlichen andern deutschen Landen in speciellen Verträgen solches befunden wird, und festgesetzt ist, allein die Gräflich-Neußische Lande kein Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, noch ein Erzherzogthum Oesterreich, noch ein Herzogthum Pommern, noch eins von den gedachten Bisthümern seyn wollen, noch in den Hochgräflichen Neußischen Landen dergleichen Beschränkungen, oder Verträge mit der Ritterschaft erachtet, noch ihr solche Versprechungen, wie in jenen Landen, von den Landes-

und Lehnherren gethan worden sind; daher die gemeinen Lehnrechte dafelbst, des Vorkaufsrechtes halber, ledtlich angewendet werden müssen, außerdem die Herren Grafen Reußen u. sich auf ihre eigene Staate-Lehn- und übrige Rechtsverfassung ledtlich steiffen und sich auch dabey selbst handhaben wollen, wie ihnen solches die deutschen Reichsgeetze, samt der Kaiserlichen Wahlcapitulation darreichen,

Kaiserl. Wahlcapitulation Art. XV. XVIII. XIX. XXI.

nächstdem es bey diesem lehnherrlichen Vorkaufsrechte nicht auf die eingebil- derte und gleichsam auf eine zehendeuterische Weise, angegebene Absicht der von hohen Landesherrschäften und erlauchten Personen, den Rechten nach, nicht zu vermuthenden Abschafft; Vertilg; oder gar Ausrottung, sondern auf die be- gründete Befugniß und Gerechtsame der Lehnherren ankömmt, wenn es nun auch der Ritterschaft schmerzhaft fallen sollte, daß einer oder der andere ihres Mittels viele Schulden gemacht habe, weshalber deren Rittergüter verkaus- fet werden müssen, dieselbe, bey deren öffentlichen Verkaufe, den Schmerz bey Seite setzen, und das höchste Geboth thun darf, worauf im Falle die Landes- und Lehnherren so viel nicht geben wollen, die Ritterschaft, als meistbietenden der Hehl, das Lehngruth behält, mithin dadurch verthütet werden kann, daß die Rittergüter im Preise nicht herunter gesetzt werden, noch die Ritter- schaft eine Verminderung erleide, gestalt dann bey Subhastationen der Lehn- güter einem jeden freysetzet, den mitbietenden Lehnherren zu steigern und höhere Gebote zu thun, welches wohl nicht einmahl lauter Aelliche seyn müs- sen, sondern auch andere bürgerlichen Standes, welche Vermögen haben, in dazigen Landen auf die feilgewordenen Lehngrüther bierhen können, auch diese, gegen das höchste Gebot, zu erlangen im Stande sind, wobey niemand sich durch die Lehnherren abschrecken lassen darf, widrigenfalles hieraus eine eitle und keine rechtmäßige Furcht ersproßet; wofen aber keine Lehngrüther feil, noch Schulden halber, verkauft werden müssen, in diesem Falle die Ritter- schaft in ihrem vollkommenen und blühenden Wesen verbleibet, dahingegen, im Falle auch ein oder anderes Rittergruth bey Subhastationen mit Zug und Recht von den Lehnherren, gegen das höchste Gebot, erstanden worden, deshal- ber keine wesentliche Abänderung verursacht wird, zumahl da die Landesher- ren, wie billig ist, ihre erlangten Rittergüter der verwilligten Abgaben hal- ber zu vertreten versprochen haben, indeß ein jeder von der Ritterschaft, wel- cher ein guter Haushalter, auch treugehoramer und unterthäniger Vasall ist, bey seinen Vorrechten verbleibet, und keiner eigenmächtigen Unternehmung, noch widerrechtlichen Entziehung seines Ritterguthes freigestellet wird, noch seine gnädigste Landes- und Lehnherren eine unrechtmäßige Beimischung wider sich haben, vielmehr den Rechten nach, alles Gute vermutet wird,

Struyf de praesumpt. pro magistratu, am a. D.

So ergiebet sich hieraus soviel:

Daß die unbeschränkte auch rechtmäßige Ausübung des Lehnherrlichen Verkaufes, bey veräußerten Rittergüthern, keinen gegründeten Gegenstand einer rechtlichen Landesbeschwerde abgebe, noch dafür, mit Bestande Redens, gehalten werden könne:

Neunte

Neunte Frage:

Ob der Landesherrschaft an Bürger- und Stadtgüthern, welche öffentlich verkauft werden, ein allgemeines Käufer- oder Abtriebsrecht zustehe, und deshalb die Ritterschaft in der Herrschaft Gera eine rechtliche gründete Beschwerde aufzustellen befugt sey?

Schon die Ritterschaft der Herrschaft Gera in ihrer 12ten anmaßlichen Beschwerde vorgeben wollte, als wenn Herr Heinrich XXX. Hochgräfliche Gnaden bey den sell werdenden steuerbaren Stadtgüthern, vermöge der Landeshoheit, das Vorkaufsrecht auszuüben begehrten, wodurch die Gläubiger, auch die Eigenthümer verkürzt würden, der Steuer Stock geschwächt werde, und der Werth solcher Güter falle, inwischen ein jedes Einstandsrecht, auch der Vorkauf einen besondern Grund in Gesetzen oder das Herkommen, oder Privilegien auch andere Verordnungen oder ein Bedinge voraussetze, welche zuvörderst gezeigt werden müßten, Vorschü-
kungen.

Wolffg. Ad. Schöpf de retractu territor. communi. Tit. 1742. S. 4. S. II.

Fried. Esaias Puffendorf in obl. 133. §. 1. S. 346. Vol. I.

in Betracht die sogenannte Markloosung nicht vermuthet werde, sondern darzutun wäre, zumal dieselbe, in Ermanglung der Gesetze, für gehäßig zu achten stehe,

Caryzov. P. II. Const. 31. def. 15. n. 3. Const. 32. def. 4. und dajelbst der Goswin von Esbach ad P. II. const. 32. def. 4. n. 7.

und desfalls an Seiten einer Landesherrschaft keine Ausnahme von der Regel zu machen wäre, inmaßen kein allgemeiner Grund sich finde, warum die Veräußerung der Güter einzelner Unterthanen einer so harten Beschränkung unterworfen seyn sollte, bevorab wenn solches, wie es scheint, nicht nur gegen auswärtige, sondern auch einländische Käufer behauptet werden sollte, wodurch fast alle Käufer abgeschreckt würden, nicht zu verschweigen, daß diejenige Markloosung oder der retractus territorialis, wo et besonders eingeführt wäre, nicht leicht für die Landesherren, vielmehr, ordentlicherweise, für ihre Unterthanen im ganzen Lande und zu deren Besten, verordnet sey, damit sie in den Stand gesetzt werden möchten, die Landeslasten und Abgaben zu tragen, darnebst die Dienste zu leisten,

Frommann am a. D. §. 20. S. 16. fg.

indefß von dem Vorkaufrechte des Lehnherren bey Lehnsgüthern auf Allodial-Güter von einem Orte auf den andern, von einer Sache auf eine ganz davon unterschiedene kein sicherer Schluß gemacht werden dürfe,

von Rosenthal am a. D. cap. IX. Concl. 13. n. 2. fgg. S. 452.

Theod. Reinsind de retractu consang. Marb. 1631. 4. quaest. 3. n. 126. S. 147.

daher dasjenige Näherkaufrecht bey Lehnen, welches dem Lehnherrn zukommt, dem Landesherrn, welcher nicht zugleich Lehnherr wäre, nicht zustehet

Caryzov am a. D. P. II. Const. 31. def. 7. n. 5.

von Lynker im Const. IV. n. 5. 8. fgg. S. 38. Vol. I.

von Bernher P. II. Obl. 428. noch dem Reichsherrn ordentlicher Weise beyzulegen sey, dem

Joh. Fried. Wilsb. von Neumann in Wolfsfeld in consil. iuris principum privati 1747. 4. lib. III. tit. 7. §. 392. n. 4.

Andr. Rauchbar P. II. quaest. 22.

sondern, im Zweifel, einem jeden die freye Gebahrung über das Seinige gelassen werden möge.

Caryzov. P. III. const. 23. def. 33. n. 8.

Hildebrand am a. D. Cap. II. §. 1. §. 4.

Derselben
Entkräftung

Ustermaßen aber der retractus territorialis, wo er besonders hergebracht oder eingeführt ist, jeweilen hier und da, den Landesherrn allerdings offen stehet und zugelassen ist, zumal wenn die Unterthanen entweder keine Lust zum Kaufen bezeigen oder nicht soviel, als der Landesherr für die feilgebotene Güter geben wollen, wofen auch die Unterthanen ihren Landesherrn, im Falle er etwas von einem oder dem anderen derselben, Bürger- oder Bauer- güter erkaufet, nicht leicht abtreiben werden, ob sie es gleich zu thun befugt wären, und denselben abtieren mögen,

Joh. Friedr. Walsch de iure protimileos, siue de retractu territoriali perpetuo. Gießen, 1728. §. 4. 8. 10. §. 12. 13. §. 15. S. 4. fgg. S. 12. fgg. und die dafelbst angezeigte Schriftsteller,

oder, wenn der Landesherr, bey Zins- oder bey den von seinen Vorfahren veräußerten Cammergütern, den Vorkauf ausüben will, solches ihm wohl nicht verweigert werden kann,

Joh. Pet. von Ludewig T. II. Conf. Hall. lib. II. conf. 74. n. 14. S. 1416.

oder derselbe, zum Behufe seines Hofstaates, der Hofhaltung, für die Wittwen der Landesherrn, das Geschwister oder zu öffentlichen Arbeits- oder
Zucht

Zuchthäusern, Kirchen, Schulen und dergleichen, die Häuser in seiner Residenz kaufen will, solches ihm nicht zu verwehren ist, *Freiherr von Camer in Nebenstunden Th. XIII. S. 1. fg. und Obf. 982. S. 845. fg. Vol. III.*

wooben der Steuerhock keinen Schaden leiden darf, sondern der Landesherr die Lasten zu übernehmen hat, oder sich solche bey seiner Kammer zurechnen lassen muß, welches auch zu geschehen pfeiget, dafern der Landesherr jemanden mit der Steuer Freiheit begnadiget,

Kloek de contrib. Cap. XVI. Sect. 1. num. 24. 599.

Ferd. Christoph Harpprecht im Vol. novo consult. P. I. Conf. 1. S. 66. n. 599.

Hert im Resp. 269. n. 9.

nicht minder Adeltiche, welche Bauergüter überkommen und erhalten, deren Lasten über sich nehmen müssen,

Esfor und Hofmann Th. II. S. 456. fg. S. 689. fg.

Riccus vom Landsäßigen Adel, Cap. 29. S. 7. S. 459.

gleichwie denn auch gewissen einem Stadtrathe die Markloosung, zum Besten der Bürger, ausdrücklich in den Stadtrechten und Privilegien vorbehalten gefunden wird,

Joh. Eisenhart de retractu territ. Helmsf. 1752. 4. cap. III. S. 16. S. 29.

von Neumann am a. D. lib. III. Tit. V. S. 370. f. 387. fg.

so viel nun die allhier von der Ritterschaft der Herrschaft Gera zum Vorschein gebrachte Beschwerde angehet, man nicht absehen kann, wie sie, dafern sie zu forderit ihr Angeden auch nur einigermaßen bescheiniget hätte, wie jedoch gar nicht geschehen ist, mithin ihrem bloßen und eigenen Vorgeben gar kein Glaube bezuzumessen stehet,

arg. L. 10. π. L. 10. Cod. de testib.

die Beschwerde für sich begründen und ein Interesse dabey haben wolle, dafern auch der regierende Landesherr zu Gera Hochgräfliche Gnaden, auf den nicht eingestandenem Fall, das Vorkaufrecht bey Bürgerhäusern oder Stadtgütern wirklich ausüben gedächten, woherwogen die Ritterschaft keinesweges die ganze Landschaft vorstellet, noch diese zu vertreten hat, solchemnach derselben, mit allem Zuge, die Einrede: Tua non interest, entgegen stehet,

von Lynker de eo quod interest Jena 1691, et 1734, Sect. II, cap. 5. S. 2. fg. S. 44.

allenfalls aber, wenn die hohe Landesherrschaft das Angeben der Ritterschaft einräumen und etwa sich auf eine Befugniß oder das Herkommen, wegen des angebliehen Vorkaufes bey den Stadtgüthern beziehen sollte, alsdenn die ganze Sache mit dem künfftig sich meldenden Stadtrathe auszumachen wäre, wo bey der Landadel, oder die Ritterschaft sich nicht einzumischen hat, da nur der Stadtgüther keinesweges aber der Bauerngüther, in ihrer vermeintlichen 13ten Beschwerde, Erwähnung gechehen ist, folglich von keinem allgemeinen Näherrechte der Landesherrschaft Meldung gethan worden, welches jedoch in Wahrheit sich nicht findet:

Als veroffenbahret sich hieraus so viel:

Daß die Ritterschaft in der Herrschaft Gera über ein ohnehin unerswiesenes, auch unerhörtes allgemeines Näherrecht bey Stadt- oder Bürgergüthern wider die Landesherrschaft Beschwerde zu führen nicht befugt sey?

Zehende Frage:

Lebende Frage über die rechtlichen Beschwerden.

Ob die Ritter- und Landschaft nicht Ursache habe, es als ein Landesgebrechen anzusehen, daferne denen, welche sowohl ihr eigenes, als auch anderer ehrlicher Gläubiger Vermögen siederlich durchgebracht, darnebt wohl noch anderer Frevelthaten sich schuldig gemacht, ohne vorgängige Untersuchung der Sache, bloß nach Günst, willkührliche Anstandsbriefe (moratoria) ertheilet werden?

Eingelente bey der lebenden Frage.

Obwohl die Ritterschaft der Herrschaft Gera einstreuen wollen, welcher gestalt, seit einiger Zeit, verschiedenen Kaufleuten zu Gera von dastiger Landesherrschaft eiserne Briefe ertheilet worden, ohne, daß man dafürhalte, wasnähen sie einer solchen Begnadigung würdig gewesen, zumahl da wohl keine gehdrige Untersuchung der Sache vorhergegangen seyn möchte, wie doch, den Rechten nach, erfordert werde, Inhalts der Reichs- Politey- Ordnung vom Jahre 1577.

tit. 23. §. 4.

wie nun hierunter sogar auswärtige Gläubiger gelitten und deswegen Anstand genommen, selbst Mitgliedern der Geraischen Ritterschaft, welche sonst unverschuldete auch beträchtliche Güther besaßen, weiter einigen Credit zu geben, wannhero die Ritter- und Landschaft unterm 10. Nov. 1767. deshalb ein Vorstellungs schreiben an den regierenden Herrn Grafen zu Gera erlassen haben, worauf aber vom hochgedachten Herrn Grafen ihnen solches, vermittelst eines am 20ten Jan. 1768. an die Hochgräfliche Regierung erlassenen Rescriptes, verhöben worden wäre, da doch die Landstände weiter nichts hierbey begehret hätten, als was ohnehin den Rechten gemäs wäre, solchemnach die Ritter- und Landschaft wohl Ursache habe, es als ein Landesgebrechen anzusehen, wenn Leuten, welche es nicht verdienen, sonder vorgängige der Sache Untersuchung bloß nach Günst, willkührlich moratorien ertheilet würden.

Wenn

Wenn aber ein jeder Landesherr, vermöge der Landeshoheit, den durch Unglücksfälle, Krieg, Brand &c. in Schulden gerathenen Unterthanen Anstandsbriefe zu ertheilen vermag und hierzu der Landstände Einwilligung gar nicht nöthig hat, anebenen für eine jede Landesobrigkeit die Vermuthung obwaltet, daß sie die Erfordernisse der Rechte hiebey beobachtet habe, wiewohl auch dergleichen in Verfall des Vermögens gerathenen Leuten jeweilen ein *indultum gratiae* von den Kaisern auch Landesherren, nach Befinden verstatet wird,

Derselben
Bereitlung.

Freyherr von Cramer T. I. obl. 29. S. 132.

von Leyser in *medit. ad π. spec. 12. med. 5. 6.*

Rauterbach in *colleg. theor. pract. π. lib. 22. tit. 1. §. 35.*

Mosers deutsches Staatsrecht Th. 4. S. 420. fgg.

Ernst Mart. Schladenius *de rescript. morator. Wittb. 1757.*
§. 17. S. 34. fg.

Hofmanns deutsche Reichspraxis 2ter B. §. 1217. S. 26. fg.

und dadurch allenfalls den unglücklichen Schuldnern Gelegenheit verschaffen, damit der Concurs, wo möglich ist, vermieden werde,

Jargov am a. D. B. 1. Cap. 5. §. 13. fg. S. 212. fg.

anebenen ein Richter aus eben der Absicht den Gläubigern allerhand gültliche Vorschläge thun darf,

von Leyser am a. D. *spec. 12. med. 4.*

Hofmann am a. D. Th. II. §. 1214. fgg. S. 22. fgg.

intemal ein Landesherr und Richter eher dahin zu trachten haben, einem Unterthan wieder aufzuhelfen und ihn zu erhalten, als seinen Umsturz zu befördern, dafern nur Hoffnung zur Bezahlung vorhanden ist, auch von den Schuldnern die Mittel desfalls gezeiget worden:

Böhmer *de litteris respirationis etc. Halle 1722. und 1732.*

bey so gestalten Sachen der Gläubiger Schuldforderungen nicht aufgehoben, sondern nur einen Zustand durch die Moratorien erhalten, wiewohl ihnen auch freylicher, entweder mit den Schuldnern einen leidlichen Accord einzugehen, oder ihnen die Forderung gänzlich zu erlassen, welches so den Landesherren, als den Landständen gleichgültig seyn muß, und hierbey der Landescredit keinen Abbruch leidet, noch die Landstände, darüber zudringliche Beschwerden zu führen, befugt sind, wo lediglich die Sache die *iura partium* betrifft, folglich ein jeder streitige Theil seine Gerechtigkeiten, so gut er kann, wahren mag, indeß man nicht gänzlich in Abrede stellen will, daß von den

¶ a

Schulde

Schuldnern nicht jederzeit Anstandsbriefe, durch ungleiche Vorstellungen, erschlichen werden sollen,

Sam. Strype de abusu rescriptor. morat. cap. 1. §. 2. fgg.
cap. 11. §. 2. fgg.

gleichwohl der Mißbrauch den Brauch nicht hinfällig machen darf, vielmehr die quinquentelle dennoch Aufrecht verbleiben; wenn auch ein christlich milder Landesherr aus Mitleiden mehr thut, als die strengen Rechte verstaten,

Strype am a. D. cap. 11. §. 1.

Frisch de iure ac regimine charitatis christianae S. 1199. fgg.
opus. var. Münd. 1690. fol.

bis die Gläubiger darwider rechtsgegründete Beschwerden führen, und dadurch derselben Aufhebung bewerkstelligen, woforne sie aber solches unterlassen, des Landesherrn vergrüntes moratorium seine Richtigkeit behält, welches denn auch von den auf Seiten des regierenden Herrn Grafen Neuß 1c. angeblid ertheilten Moratorien zu behaupten steht, wiewohl man bey der desfalls von der Ritterschaft in der Herrschaft Gera angebrachten Beschwerde offenbar bemerket, welchergestalt, sonder allen Beweiß, auf bloße Erzehungen dabey, als richtig unterstellet, zum Grunde gelegt werden, daß wirklich dergleichen eiserne Briefe, ohne vorübergehende der Sache Untersuchung, an Personen, welche es nicht verdient haben sollen, nach Gunst und Willkür, ertheilet worden, und daraus der Schluß gefolgert wird, daß die Landstände solches, als ein Landesgebrechen, anzusehen hätten, ohne jedoch den geringsten beider dem Fall anzusehen, wenn solches geschehen seyn soll, und sonder Bemerkung des wirklichen Nachtheiles, welcher hierdurch entweder den Landständen oder der Ritterschaft besonders, oder denen Unterthanen verursacht worden, gestalt denn auch wohl von auswärtigen Gläubigern darüber bey der Hochgräflichen Regierung geführte Beschwerden nicht vorgekommen seyn werden, dargegen das hierbey angezogene Interesse und das bey selbigen, den Ständen, der Credit geschwächt werde, für viel zu entfernt zu halten steht; anebendie der Ritterschaft mit am Herzen liegende Landeswohlfahrer allzuweit hergeleitet wird, als daß darauf eine Achtungswürdige Beschwerde sofort begündet und deren Abstellung von dem Landesherrn mit Recht begehret werden mögen, bevorab, da dergleichen Justizangelegenheiten die Gerechtiamen der Gläubiger allein, keinesweges aber der Landstände Interesse angehen, sochemnach dahier ebenfalls der Ritterschaft die in der vorhergehenden Frage entgegengesetzten Schugreden, tua non interest, billig im Wege steht und dieses um sonder, da sie nicht die sämtlichen Landstände allein vorstellet; nicht zu verschweigen, daß es überhaupt gar nicht der rechte Weg sey, wenn die Ritterschaft allein sich soviel herausnehmen und eine Beschwerde für sich anbringen will, welche allenfals auf den Landtag gehöret hätte; im übrigen aber die Ritters- und Landtschaft sich nicht beggeben lassen darf, den Landesherrlichen Hoheitsrechten unziemliche Schranken zu setzen, Wodrigensfalls solche für staatsbare Eingriffe in die Landeshoheit erklaeret werden können, wie solche auch

das am 20sten Jenner 1768. erlassene Landesherrliche Rescript zu vernehmen giebet,

Es erscheinet hieraus soviel:

Daß die Ritter- und Landschaft keinesweges eine rechtmäßige Ursache habe, es, als ein Landesgebreden, anzusehen, daferne von der Landespersönlichkeit Moratorien ertheilet werden, bevor die Landstände gegemend dargethan haben, daß solchen Leuten, welche derselben nicht würdig gewesen, ohne vorgehende der Sache Untersuchung, bloß, nach Günst, willkürlich verstarret worden wären

Filfte Frage.

Ob nicht sowohl die den Rittergüthern angekommene Besserung der Wege und Hertrassen, darnebst im gegenwärtigen nicht zur eigentlichen Absicht angewandte Gleitscasse Einnahme, als auch die Anlegung neuer Gleitscassen zur Erhöhung der Gleitsabgaben eine gegründete Landesbeschwerde abgebe?

Filfte Frage
über die polzei-
tischen Bes-
werden.

Sogleich, der Filften Frage halber, über die 14te unmaßliche Beschwerde, die Ritterschafft in der Herrschafft Vera wähen sollte, wasmaßen von ihrer Landesherrschafft dieselbe, geschehen Sachen nach, bey dem von ihr zu geübernehmenden Vertrag zur Weg- und Straßenbesserung, einen Revers dahin begehren möge, welchergestalt solches ihren übrigen Freyheiten unbeschadet geschehe, auch sonst die Ritter- und Landschafft, mit Recht, verlangen könne, daß die Gleitsgelder nicht anders, als ihrer Bestimmung gemäß verwendet, und weder neue Gleits Zollstätte angeleget, noch die bisherige Gleitsabgaben eigenmächtig erhöhet werden sollten, woben zur Geschicht dieser Sache, folgendes zu bemerken stehe: Als im Jahre 1764. auf ein, bey Gelegenheit der damals vorgestandenen Römischen Königswahl, von Churfürstlichen Collegien erlassenes Collegialschreiben, noch vom Kaiser Franz I. an alle und jede Reichskreysse, mithin auch an das Ober: Sächsische Creysß: Ausfertigamt, unterm 4ten August 1764. ein Kaiserliches Rescript dahin ergangen wäre, bey dafigen Creysß: Ministänden förderfamit zu veranlassen, daß die verfallene Heer- und Commercial- Straßen, in guten brauchbaren Stande, hergestellet, und hierzu, ohne Zeitverlust, Hand angeleget werde, unter der angefügten Aeußerung, welchergestalt Sr. Kaiserliche Majestät, sowohl zu den Fürsten und Ständen dieses Creysßes, sammt und besonders, als auch sonst zu allen und jeden, welche sich in diesem Creysß befänden, sich gnädigst ver-
sehen:

„Sie würden über das allgemeine Beste, ihr selbst dabey mit obwaltendes Interesse beherzigen, und keiner dem andern die Last zuschieben, sondern die Bürde gemeinschaftlich zu tragen gesinnet, folglich nicht nur die durch ihre territoria gehenden Straßen, auf gleichförmige Art, repariren zu lassen, sondern auch pro bono publico communi, nach Lage der Lande,

U a 2

„und

„und in billiger Proportion, das ihrige mit beizuwirken, bebachet seyn etc.“
 Daher auch im Gerächten von der dasigen Landesherrschafft am 1sten October 1765. an die Hochgräfliche gesammte Regierung, vermöge eines erlassenen Rescriptes, die Gesinnung dahin, unter andern, erdinet worden wäre:

„Daß die sämtliche Untertthanen die Straßen zu bessern schuldig, und die Vasallen, wegen ihrer Gerichteunterthanen, sich darwider nicht setzen können; Als befehlen Wir hiermit: den Vasallen oder deren Gerichten, mit abschriftlicher Communication des Kaiserlichen höchsten Rescriptes, anzudeuten, daß sie ihre Untertthanen, wenn Wir ihnen die Zeit und die Orte bekannt machen lassen werden, zur Wege-Besserung, nebst denen Amtesunterthanen, welche gleichfalls darzu beschieden werden, stellen sollen, und verhehen Wir Uns zu den Vasallen, daß, da dieses zu des ganzen Landes Besten gereicher, sie selbst solches möglichsit befördern werden etc.“

Wo: auf die Ritterschafft unterm 26sten Nov. 1765. ihre Erklärung folgendergestalt gegeben hat: daß da dieses eine allgemeine nützliche Sache, nothwendig auf das ganze, darauf zu sehen, und für die Besserung der Straßen zu sorgen, auch jeder das Seinige in vergleichenen Fällen, wo solche durch allee meine Ueberschwemmung, oder durch starke militairische Durchzüge impracticabel gemacher worden, beizutragen, sich nicht süchtig entbrechen können, daher sie bereit wären, ihre Untertthanen zur vorsehenden Straßenbesserung, auf vorgehendes Anfragen, zu stellen, weil aber aus obigem Rescripte vom ersten October zu ersehen sey, wie aus dem Gleitsregale öfters ein Camerale gemacht, und die im Gleite einkommenden Gelder, welche nach der ersten, bey Fundirung des Gleites vor Augen gehabten Absicht, lediglichs zum Straßenbau verwendet werden sollten, zum Rentamte geliefert würden; wie denn auch sonst bekannt sey, daß die Gleitsgelder und die Pferde, so aus dem Gleite gehalten würden, die wenigste Zeit zu ihrer eigentlichen Bestimmung gebraucher würden, daher die Ritterschafft nur Reversalien, de non in post-
 terum praeiudicando, erbeten habe, und daß hinkünftig die Gleitsgelder zu ihrer Bestimmung verwendet und aus diesem Regale nicht ein Camerale gemacht werden sollen, allein von Seiten der Landesherrschafft darauf am 10ten Febr. 1766. erwiedert worden: welchergestalt die Gleitsrechnungen zur Gnüge zeigten, daß seit etlichen Jahren von den Gleitsgeldern nur etliche wenige Gulden jährlich übrig geblieben wären, womit man im Camerale keine große Dinge thun können; da nun Ihre Admisch: Kaiserliche Majestät allergnädigt anbefohlen, die sämtlichen Straßen in tüchtigen Stand zu setzen, die allerhöchste Willensmeinung nicht erfüllter werden könnte, wenn nicht das gesamte Land an die Straßenbesserung Hand anlegte, und aus dieser Ursache, da es allerhöchster Kaiserlicher Befehl, nicht zu finden sey, wie die Ritterschafft diersehalbten Reversale präerindiren könne, woraus also für die Ritterschafft gefolgert werde, daß die einkommende Gleitsgelder zur Wegebesserung von der Landesherrschafft mit bestimmet wären, folglich so lange die Wege noch nicht im Stande wären, wie sie seyn sollten, kein Ueberschuß von Gleitsgeldern statt finden und am wenigsten den Cammer Einkünften bezgezählt werden können, sondern zur vorhabenden neuen Wegebesserung mit anzutwenden wären,

wären, wofern aber die Ritterschaft ebenfalls darzu beystrete, solches doch nicht willkürlich von der Landesherrschaft derselben zugetheilt und ansehnlich werden könnte, sondern über die Art und Weise ihres Verhältnismäßigen Beitrages, mit derselben Verfassungsmäßig zu communiciren seyn möchte, wobey nicht unbillig wäre, wenn die Ritterschaft, wie bey andern ihr mit zu Theil werdenden Lasten dräuchlich, auch desfalls mit landesherrlichen Reversen versehen würde, damit hierdurch ihren sonstigen Freyheiten kein Abbruch geschehen solle, ausserdem aber von der Ritterschaft noch über Anlegung neuer Geleitsstätten und über Erhöhungen der Geleitsabgaben Beschwerde geführt werde, da es sich von selbst versteht, wasmaßen weder neue Geleitsstellen eingeführt, noch die bisherige Geleitsabgaben eigenmächtig erhöht werden dürfen, sinemahl solches den Reichsabschieden

Reichsabschied von 1576. §. 118. fg.

Besonders aber der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 8. §. 12. §. 17. zuwiderlaufe;

Indieweil aber schon bey der vorkten Frage über die politischen Beschwerden, ^{Derleiten bey} nach Maßgebung des deutschen Staatsrechts, ausgeführt worden; ^{berlegung.} weicher gestalt das Geleit und die Zölle von Kaiserlicher Majestät den Edelen Herren zu Plauen zc. genannt Neußen, als Kaiserliche Vorrechte und Regalien, ertheilet, ingleichen dieselbe von den Königen in Böhmen damit begnadiget worden seynd,

König am a. D. Blattseite 208. S. 224. fg. S. 234. fg. S. 247. fg. Vol. XI.

mithin die Ritterschaft einen Fehlschluß machet, wenn sie äussert, als wenn, bey Fundirung des Geleites, der Wegbau lediglich zum Grunde geleyet worden wäre, da sie doch nicht den geringsten Antheil an der Kaiserlichen Verleihung mit dem Geleite jemals gehabt hat, auch selbst das Regale des Geleites offenbar einräumet, andereben aber schon dargethan ist, wasmaßen das Geleite und der eigentliche Zoll vom Wegegeld, den deutschen Rechten nach, et gentlich unterschieden werden müsse, welches anher wiederhollet wird,

Keyser im iure georgico Lib. III. cap. 32. num. 19. fgg.

Frisch de regal. viar. publicarum iure, cap. 5. cap. 7.

fg. cap. 9. cap. 14. num. 23. wenn nun auch verschiedene wäühnen, daß diejenige, welche Zölle zu Wasser oder Land nahmen, die Wege und Brücken unterhalten sollten, nach der Verordnung des Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1231. Cap. 10. allein, da in dieser Kaiserlichen Verordnung von Erhebung der Zölle die Rede ist, Zoll und Geleit aber, von einander unterschieden werden müssen, das Geleit eigentlich die Unterhaltung der Landstraßen nicht zum Gegenstande hat, bey dem Worte: Zoll, ebenfalls bekannt ist, wasmaßen dasselbe so im euerntlichen Verstande genommen werde, gestalt denn der Zoll für den Gebrauch

B b

d. 6

des Flusses, Weges oder einer Brücke wohl hergebracht und abgefordert wird, mithin den Namen des Wajfers- Weges- Brücken- Zolls führet, jedoch kein eigentlicher Zoll, den Rechten nach, ist, welcher von denen Sachen, womit man Handel und Wandel treibet, abgegeben werden muß,

Effor und Hofmann am a. D. §. 2059. E. 898. fg. des 3ten Bandes.

woraus denn von selbst folget: Daß Geleite und ordentliche Zölle, für Einkünfte der Hochfürstlichen Rentkammer, ihrem Ursprunge nach, mit allem Rechte zu halten seynd, gesetzt nun den noch unerwiesenen Fall, daß die Hochgebohrne Herren Reichsgrafen Neußen zu Plauen: c. sich jemalen darzu halbsreichst verstanden haben sollten, das Geleitgeld zu Straßen- und Wegebau mit zu verwenden, und dadurch einen Beytrag hierzu zu thun, darnebst die Pferde, und Zweifels ohne, die Gleitsreuter davon zu unterhalten, dieses, für eine Hochgräfliche Gnade, von den Landständen anzuerkennen wäre, inzwischen aber einem Landesherren föhlich nicht zugemüthet werden kann, daß er Wege und Stege aus seinem eignen Beutel unterhalten solle, zumal, wenn hierzu große Kosten erforderlich sind, und Hauptpreparaturen vorgenommen werden müssen, wozu das erhobene Wegegeld nicht anrechet,

Lehser am a. D. Lib. III. Cap. 32. num. 32.

Frisch am a. D. Cap. 14. num. 17. fgg.

sondern diese Last vom ganzen Lande, und den sämtlichen Unterthanen zu übernehmen ist, auch niemand sich hiervon ausnehmen darf, wes Standes er auch wäre,

L. 7. Cod. d. S. S. Eccles.

L. 4. Cod. de privileg. domus, aug.

Stryck's Vlus Modern. 7. lib. 43. tit. 10. 11. §. 2.

Frisch de regali viar. publ. iure. cap. 14. n. 17. fgg. S. 166. fg. Opusc.

Effor und Hofmann am a. D. §. 2020. §. 2030. fg. E. 818. E. 822. fg. des 3ten Bandes.

gleichwie denn solchane Wegebau-Verfassung, der Unterthanen halber, auch in den Chur- Braunschweig- Lüneburgischen, Hessischen und vielen andern deutschen Landen eingeführet, auch verordnet worden,

Chur- Braunschweig- Lüneburgische Landesordnungen 2e. Calenbergischen Theils, Th. III. Blattseite 940. fg. S. 963. fg.

nächstem ohnehin aus andern Landen und dem deutschen Reiche bekannt ist, wosmaßen, nachdem das Kaiserliche Ausschreiben, wegen Besserung und Herstellung der überall in Deutschland, besonders durch die mancherley Streitigkeiten

heere ruinirten Heer- und Landstraßen 1764. in das ganze deutsche Reich ergangen, auch alle und jede Landeseingesessene, Freye und Untreye darzu mit Hand anlegen sollen, wozu die sonst ordentlich bestimmte Gefälle nicht anreichen können, folgar die Lasten desfalls außerordentlich erfordert werden mußten, welches denn auch die Ritterschaft in der Herrschaft Gera selbst begriffen, und für eine Schuldigkeit, wie recht ist, anerkennt hat, weshalber sie, der an sie, wegen der Concurrenz ihrer Gerichtsunterthanen, ergangenen Verfügung sich nicht entziehen können, noch mögen, was aber, den Rechten nach, auch nur in außerordentlichen Fällen, für eine Obliegenheit und Pflicht zu achten ist, darüber kein Revers auszustellen seyn wird, noch füglich gefordert werden mag, zumal, wenn sothane Schuldigkeit die Wohlfahrt des gemeinen Bestens erheischt, wie daher

Pet. Müller de litteris reversal. Jenä 1691. und 1720. 4.
Cap. 5. §. 3. S. 66. Cap. 6. §. 4. S. 70.

Harpyrecht im Consil. 5. num. 12. fgg. Vol. VII. Conf.
Tub.

berorab, da dasjenige, was im Jahre 1765. außerordentlicher Weise, an den Landstraßen gearbeitet und gebessert worden ist, ohnehin zur Folge nicht angezogen werden mag, sonst aber es wohl für eine unschickliche Beschwerde der Landstände wider ihre Landesherrschaft zu halten ist, da diese nicht für sich, sondern zur allerunterthänigsten Befolgung des Kaiserlichen Befehles, wie die übrige Reichsstände, den höchstnützlichsten allgemeinen Straßenbau den Unterthanen hat anbefehlen müssen, wobey keine vorbegehende Communication nöthig gewesen ist, da die Nothwendigkeit des Wegebaues nicht sowohl vom Landesherren, als von Kaiserlicher Majestät, vielmehr sonder Bezug, durch das ganze deutsche Reich anbefohlen worden, wannhero weder Sr. Kaiserliche Majestät, noch die Landesherrschaften der Ritterschaft einen von ihnen, ganz unndihriger auch überflüssiger Weise, verlangten Revers, wegen der durch ihre Gerichtsunterthanen an den Heerstraßen geleisteten Dienste, auszustellen verbunden sind; was aber die Vorschüzung der vermeintlichen Nutzen und nicht gehörigen Verwendung der Gelder, welche zum Bau und Besserung der öffentlichen Landestraßen gewidmet seyn sollen, angehet, dieselben, ohne Zweifel sehr übel, deshalber, aus dem angezogenen Landesherrlichen Recepte hergeleitet wird, weil daraus, daß dergleichen Einkünfte einigermassen zur Rentkammer gezogen würden, der Schluss gefolgert werden wollen, als wenn sie nicht zum festgesetzten Behufe verwendet, sondern eine Cameral-Revenüe daraus gemacht werde, wenn aber die Ritterschaft, mit ihren Schriftstellern, den im Jahre 1647. zwischen den hohen Landesherrschaften gestifteten Landesheilungs-Recess eingesehen hätten, ihnen gar bald das Verständniß eröffnet seyn würde, daß nämlich damals der Ueberschuß von allen in Gemeinschaft geliebten Einkünften, der Lands- und Franksteuer, Gekalts, Bergschenden, Vete. nach Abzug der abzutragenden Lasten, vornehmlich nur zu der Canzley, und des Consistoriens zu Gera, Besoldung, Haus- und Unterhaltungsgeldern, Besserung der Canzleygebäude ic. gewidmet und bestimmt worden, nach diesen rechtlichen Grün-

den also, diese Beschwerde von selbst hinfällig wird; Was aber die angeblich neu angelegten Gleits- und Zollstätten betrifft, davon schon bey der vierten Frage, einiges bemerkt sehet, im übrigen sich davon vorerst weiter nichts ausführen lässet, da die Ritterschaft keine begründeten Beispiele davon erweislich gemacher hat, ihrem bloßen Erzählungen aber kein Glaube beygemessen werden kann,

arg. L. 10. π. de testibus.

vielmehr sie die, zur Abschneidung der Unterschleife, Verfälschung und defraudation des Zolles, auch Geleites, etwa angeordnete Beygeleite auch wohl Wehrzölle

Estor und Hofmann am a. D. Th. 1. §. 2097 S. 848. §. 2099. S. 849. §. 2102. fgg. S. 850. fgg. Th. III. §. 2097. fgg. S. 900. fg.

auf den Nebenstrafen der Landesherrschaft anfechten darf, wenn sonst keine widerrechtliche Neuerungen dabey vor Augen zu legen sind,

Jargow am a. D. B. II. Cap. 8. §. 2. C. 544.

Es ist daraus so viel abzunehmen:

Daß die Ritterschaft, gestalteten Sachen nach, bey dem von ihr zu übernehmenden Beytrage und schon geschenehen Concurrnz zur Weg- und Straßensbesserung, einen Nevers, daß solches, ihren übrigen Freyheiten unbeschadet, geschehen, nicht begehren, noch sonst die Ritter- und Landschaft mit Recht verlangen könne, daß die Geleitsgelder nicht anders, als, ihrer Bestimmung gemäß, angewendet, noch der Ritterschaft vermeintlichen Beschwerden, wegen der neuen Gleitszollstätten, auch angeblich erhöheten Gleitsabgaben, einiges Gehör zu verstaten sey, bevor sie solche gebührend dargethan haben.

Zwölfte Frage:

Zwölfte Frage. Ob der Ritterschaft die natürliche Freyheit, sich in- und ausländischer Advocaten bedienen zu können, beschränket, oder ihr verstatet und aufgegeben werden könne, daß ihre Mitglieder in einzeln Rechtsangelegenheiten nur an ihre Gerichtshalter, oder an die acht ordentlichen Regierungadvocaten gebunden seyn sollten?

Zweifelsgründe der zwölften Frage.

Diewohl in Absicht auf die zwölfte Frage, wegen der funfzehenden zum Vorschein gebrachten Beschwerde, dafür gehalten werden dürfte, welchergestalt der Gerächsen Ritterschaft mit Rechte nicht zugemuthet werden möchte, in ihren einzelnen Rechtsangelegenheiten sich nur ihrer eigenen Gerichtshalter, oder eines der acht ordentlichen Regierungadvocaten bedienen zu dürfen, sondern einem jeden ihrer Mitglieder unbenommen seyn müsse, so ihres Consulents, als eines auswärtigen Rechtsgelehrten, sich allenfalls zu bedienen,

dienen, bevorab, da ihnen die Gräflich-Neußische Cansleyordnung vom Jahre 1604. Cap. 4. darnach die am 26sten Nov. 1695. von ihren damaligen gesamten Landesherren ertheilte Resolution, ingleichen die Resolutionen auf die Beschwerden vom 14. Nov. 1701. zur Seite stünden und der Rittersja auf ein Recht verschaffet hätten, welches ihr, seunder ihre Einwilligung, durch einseitige anderweitige landesherrliche Verfügung nicht entzogen werden dürfte, wozu noch wäre, daß, als im Jahre 1724. durch ein landesherrliches Rescript, eine geschlossene Zahl von acht Regierungsadvocaten feste gesetzt worden, die von der Ritterschaft sich zwar nach, wie vor, ihres eigenen Consulentes zu ihren eigenen Angelegenheiten bedienen hätten, nunmehr aber diesem Consulenten nicht nur die gesuchte Zulassung zur Regieungepropis überhaupt abgeschlagen, sondern auch den Mitgliedern der Ritterschaft zugemuthet worden, in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten entweder eines der acht Regierungsadvocaten oder eines jeden eigenen Gerichtshalters, sonst aber weder des Consulentes, noch eines auswärtigen Advocaten sich zu bedienen;

Nachdem aber schon bey der dritten Frage über die politischen Beschwerden vor Augen geleyet worden, wasmaßen ein j. der Landesherr, aus gesetzgebender Macht, freye Hände habe, tüchtig befundenen Advocaten allein, ohne Zuzieh- und Berathschlagung mit den Landständen zu pflegen, zu bestellen und anzunehmen, derselben Anzahl zu bestimmen, fremde Sachwalter aus seinen Gerichten auszuschließen und ihnen die Procin darinnen zu verbieten, vielmehr, nach Befinden und Erforderniß außerordentliche Sachwalter zuzulassen, auch solche zum Besten der Justizpflege, von den Gerichten abzuweisen, wie solches die Römischen Gesetze und gemein. Kaiserliche Rechte satzfam ausweisen,

Entscheidungs-
gründe der
höchsten Gra-
de.

Joh. Gottfr. Krause de eo quod iustum est circaalaria ac honoraria advocat. Wit. 1717. und 1752. S. 6 fg. S. 7. fg.

intemal durch gehäßige, widerlegente, eigennützig, habßliche, bößhafte, undeßliche und schlechte, auch unwissende Advocaten und Rabulisten im bürgerlichen Staate dfters großes Unheil angefühet, frevelhafte, ungeredete, auch unüberlegte Proceße angerathen, angefangen, fortgesetzt und die Unrechtthamen dadurch um Haab und Gut gebracht werden können, zumal, wenn die Advocaten gewissenlos auch unerfahren sind, und böße Streiche zu Schanden kommen lassen,

Wils. Hier. Brückner de strategemat. advocat. Jena 1720. Cap. I. S. 4. fg. Cap. II. S. 1. 199.

Joh. Ge. Eramers disquis. an advocati in rebus publ. sine tolerandi? Leipzig 1736. 4. S. 3. fgg. und die dazueit angezeigten Schriftsteller, Ziegler, Frisch, Holtzmann, Burmann, von Mehlhoff u. d. 9.

Christian Hanaec de avvocato ex voluntate clientis perperam patrocinate Wit. 1741. S. 4. 199. S. 7. 199.

weshalber die Sachwalter den alten Deutschen sehr verhaßt gewesen sind,

Christian Gottfr. Hofmann de orig. et condit. procurat. e iure roman. can. nec. eorum progressu in foro Germ. Halle 1716. Cap. 4. §. 1. fg.

Cramer am a. D. S. 8. fg.

wannher bey den deutschen wohlbestellten Gerichten sich heute zu Tage niemand zum Advocaten oder Anwalte gebrauchen, noch zugelassen werden darf; im Falle er dazü ordentlich nicht öffentlich angenommen worden, wie solches auch bey den höchsten Reichsgerichten verordnet ist,

Kaiserl. Reichshofr. Ord. Tit. 7. §. 19. Conc. der Cammergerichtsordnung Tit. 30. 37. Tit. 76. 77.

solchemnach die hochgebohrne Herren Reichsgrafen Neuß ic. vermöge der gesetzgebenden Macht, in ihren Landen und Landesgerichten, zur Verbesserung der heilsamen Justiz, bey Annehmung geschickter, redlicher, christlicher und eherbthiger Advocaten, ein gleiches zu gebieten und zu verordnen, befugt sind, wie auch geschehen ist, worüber die Ritterschaft sich zu beschweren, kein Recht hat, wenn auch in vormaligen Process-Verichts- und Advocatenordnungen ein anderes verstatet, oder aus Milde nachgegeben worden, sinesmal dergleichen Gesetze jederzeit einer landesherrlichen Aufheb- und Aenderung unterworfen bleiben, wobey niemand mit Bestande zu behaupten vermag, daß er aus den vortigen Gesetzen ein wohlervorbenes Recht erlangt habe, wo dergleichen nicht ist, sintemal ein sogenanntes ius quacstum privatocum ganz etwas anderes zum Grunde hat, als was die Ritterschaft da hier bey den Advocaten und Consulenten vorspiegeln will, nicht zu gedenken, daß ein Landesfürst, aus rechtmäßigen Ursachen auch des bemerketen Misbrauchs halber, zur Wohlfahrt des gemeinen Besten, das von einem andern für sich wahrhaftig erlangete Recht wieder aufheben, anbeden die natürliche Freyheit hietinnen so beschränken, als entziehen darf,

Struyck de abusu iuris quacstri, cap. l. n. 5. 6. 19. 29. fg.

Gr. Ad. Struyck de contractibus principum Jena 1745. 4. Cap. 2. §. 6. fg. S. 10. fg.

welches dahier auch anzuwenden seyn möchte, wiewohl die Ritterschaft nicht einmahl behaupten mag, daß sie aus der landesherrlichen Resolution vom Jahre 1695. ein wohlervorbenes Recht erlangt habe, wenn auch in selbiger ihr unverwehret worden, zur Abfassung der Schriften in ihren particular Sachchen, sich eines Consulentens zu bedienen, woraus denn so wenig folget, daß dieser Consulent auch für sie in den Landesgerichten und zur Regierungspraxi zugelassen werden solle, als weniger aus der angezogenen Resolution vom Jahre 1701. zu behaupten stehet, wasmaßen derjenige fremde Sachwalter, zu welchem die Ritterschaft ein besseres Vertrauen, als zu einem dasthen in Eid und Pflichtstehenden Advocaten, habe, alsdem zum Regierungsadvocaten

Advocaten aufgenommen werden sollte und in Ufse, sondern die Bedingung da bey befindlich ist, und vorausgesetzt worden, „wenn er (dieser fremde Advocat) hier (in Vera) den gewöhnlichen Advocaten Eid bey der Regierung, dem Herkommen gemäß, abgelegt, zu ihrem Advocaten anzunehmen und „zugebrauchen unverwehret seyn sollte“; woraus denn von selbst zu schließen ist, daß der Landesherrschaft jederzeit die Freyheit vorbehalten geblieben sey, fremde Advocaten, nach dem Beispiele der mehresten Reichsstände, von ihren Landesgerichten auszuschließen, sich auch die Ritterschaft eines frem. zu Advocaten nicht eher in den Gerichten und bey der Hochgräflichen Regierung bedienen solle, als bis er bey derselben aufgenommen und verpflichtet worden, unmittelbar keinem Adelichen verboten ist, in Geheim andere geschickte answärtige Rechtserefarene um Rath zu fragen, und derselben gründliche auch so gewissenhafte, als rechtliche Rathschläge entweder durch seinen Gerichtshalter einkleiden zu lassen, oder sie einem von den acht Regierungsvocaten an die Hand geben und sie durch diesen vorstellen lassen mag; Allen, diese fremden Sachwalter sofort dem Landesherrn, als Advocaten, zur Aufnahme, wider seinen Willen, aufdringen zu wollen, solches für widerrechtlich jederzeit gehalten werden muß, nicht zu erwähnen, daß ein Landesfolger nicht gleich alle Handlungen und Versprechungen des vorigen Landesherrn zu gewähren verbunden sey, bevorab, wenn sie die Landeswohlfahrt nicht betreffen, noch eine Verbindlichkeit deshalb enthalten, sondern demselben das sogenannte ius reformandi politicum aufrecht bleibt;

Freyherr von Crayr in Wechsrl. Nebenstunden, Th. VII. S. 64. fgg. und Beiträge Th. I. S. 43. fgg.

Joh. Pet. von Ludwig de obligatione successoris in principatus et clientelas, Halle 1714. Cap. II. §. 1. foa. Cap. III. §. 2. fgg. S. 33. fgg. Cap. IV. §. 1. fgg. S. 34. fgg. Cap. VII. S. 110. fgg.

woserne nun diesem noch beigezueget wird, was die öffentliche Urkunden, Landtagsacten und Landtagsabschiede desfalls enthalten, sich die dormalige und besugte Zubringlichkeit der Ritterschaft noch mehr an den Tag leger, sinitemal aus den Landtagsacten vom Jahre 1695. erhellet, wasmaßen die Ritterschaft selbst, in ihrer Erklärung auf die Landtagsproposition, die Erinnerung unter anderen dahin gemacht habe; daß vorträglich seyn würde, wenn diejenigen Advocaten, welche, wegen ihrer Unerfahrenheit oder Liebe zum Rechtsstreit, kein gutes Zeugniß hätten, bey der Regierung nicht zugelassen würden, worauf durch den erfolgten Landtagsabschied, und also mit allgemeinem Wohlgefallen, beschlossen worden, das Abscheu darauf zu richten, daß bey gedachter gemeinschaftlichen Regierung, die Advocaten, nicht ohne Unterschied zugelassen, sondern gewisse Personen verordnet werden möchten, außer welchen niemand, die Sache im Gerichte vorzutragen, zugelassen werden sollte, wie d. um auch immitte ist eine förmliche Advocaten Ordnung im Jahre 1699. zu Stande gekommen, dieselbe in allen Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden ist, allein, nachdem zwar die Landstände einige Mäßigung, in Absicht auf ihre eigenen Rechtshandel, zu erhalten gesucht, und sonst noch ein und anderes darwider erinnert, darnebst sich im Jahre 1701. über die geschene Einverständigung

kung des Advocaten-Cydes beschweret haben, sine mal derselbe zu weit gehe, nicht in ihnen, dafern Rechte frey zwischen Landes- oder Lehnherrschäften, Eränden oder Unterthanen, über Regalien und Herrschaftlichen Gerechtigkeiten entsünden, niemand dienen werde, worauf von den Landesherrschäften zwar in den Erledigungen der Beschwerden 1701. nachgelassen worden, in den gemeldeten Fällen, fremde Advocaten zu gebrauchen, dafern sie ein besseres Zutraun zu diesen hätten, gleichwohl die Ritterchaft dieser Vergünstigung der fremden Advocaten, in den gedachten Fällen, sich nicht bedienet hat, jedoch im Jahre 1708. sie weiter nichts, als nur eine Mäßigung, was die Personen der Advocaten, und den Appellationspunct anbelanget, begehret hat, mithin hierdurch die Advocatenordnung von ihnen anerkannt worden, welches noch im Jahre 1722. deutlicher geschehen ist, da sie mit klaren Worten sich verpflichten lassen, welcher Gestalt sie selbige in ihrem hohen Werthe beibehalten ließe, und nur, wegen ihrer Gerichtshalter, eine Ausnahmeh verlangten, welche ihnen dann auch, aus bloßer Gnade, zugestanden worden,

von Leyßer am a. D. Specim. X. med. 12.

Hofmanns deutscher Reichspraxis 1ster Band S. 18. S. 119.

wobei die Landstände von auswärtigen Advocaten weiter nichts gedacht, noch die vorherige Bestimmung vom Jahre 1702. daß solche zugleich mit dieser Leisten bestehen sollte, sich vorbehalten, noch sie, in folgenden Zeiten, weiter in Erinnerung gebracht haben, ausweislich der Anfüge n. 49. S. 106. S. 107. der oben belobten actenmäßigen Geschichtserzählung: c. und

Blattseite 13. 14. des ersten Abschnittes,

derowegen die alten Vergünstigungen, durch den Nichtgebrauch, obsehr erloschen sind, und wenn auch dieses nicht angezogen werden wollte, eine Landesherrschaft hierin, der zulässlichen Advocaten halber, Kraft der gesetzgebenden Macht, dennoch Ziel und Maas setzen kann, auch verlangen mag, daß der Schriftsteller nachsicht gemacht werde, und, im Falle er sich in seinen Schriften vergehret, derselbe von den Landesgerichten zur gebührenden Strafe gezogen werden darf,

von Leyßer am a. D. Spec. 51. med. 2. Spec. 68, med. 67.

Hofmanns deutscher Reichspraxis 1ster Band S. 85. 89. S. 147. S. 215. S. 59. S. 62. S. 135. fg. 3ter Band S. 2239. S. 52. S. 2261. S. 69.

diesemnach den Landständen schon mehr als zu viel, in Absicht auf ihre Gerichtshalter, welche derselben Aufsätze bey ihren Rechtshändeln fertigen könnten, nachgegeben worden ist: Wofern aber die Landstände zu ihren Gerichtshaltern kein Zutraun haben sollten, keine gute Vermuthung hieraus entsproßet, inßes aber den Landständen oder vielmehr einigen von der Ritterchaft, welche sich, seitdem ihrem Consulenten die gesuchte Praxis bey der Hochwürdeichen Regierung, aus hinlänglichen Absichten, versaget worden, eine neue Beschwerde desfalls aufzustellen, in den Sinn kommen lassen, ein mehreres, wie

gen Aufnahme fremder Advocaten, füglich nicht zu verkraften ist, sondern das Landesherliche Ansehen auch hierinn aufrecht erhalten muß, gleichwie es ebenfals andere deutsche Reichsstände zu thun pflegen, und keine auswärtige Advocaten, wegen der daraus erwachsenden Weiterungen, Verjährungen, unendlichen Behelligungen und Verdrüsslichkeiten auch Nachtheile, wider ihren Willen, in ihren Landesgerichten zulassen;

So ist daraus soviel abzunehmen:

Daß der Ritterschaft die natürliche Freyheit: Sich Ein- und Ausländischer Advocaten bedienen zu können, von ihrer Landesherrschaft allerdings beschränket, darnebst ihr so verstatet, als aufgegeben werden möge, daß ihre Mitglieder, in einzeln Rechtsangelegenheiten, nur an ihre Gerichtshalter oder an die acht ordentlichen Regierungsadvocaten gebunden seyn sollen, im Falle aber die von der Ritterschaft, der Landesherrlichen Vergünstigung wegen, der Gerichtshalter sich nicht bedienen wollen, ihnen diese wieder entzogen werden kann.

Dreyzehende Frage:

Ob die Landesherrliche Verleihungen und Monopolen, in Ansehung des Geratschen Stadtpfeiffers, des Lumpensammlers und des Cavillerey-Rechtes, auch über Adeltliche Vasallen und Unterthanen für verbindlich zu achten sind?

Schon, der dreyzehenden Frage halber, bey der 17ten Beschwerte, gewähret werden wollte: Welchergestalt die benannte landesherrliche Concessionen und vermeintliche Monopolen, in Absicht auf die Lumpensammler, wie auch wegen des Geratschen Stadtpfeiffers und Cavillereymesters, auf die Rittergüter nicht ausgebehret werden könnten, wie jedoch von der Landesherrschaft begehret und zugemuthet werden wolle, gleichwohl die Besitzer der Rittergüter und deren Unterthanen, sich darnach nicht achten, noch sich des Geratschen Stadtpfeiffers, noch des privilegirten Lumpensammlers, noch des Cavillerey bedienen möchten, sünemal die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes auf diejenigen Lande, worinn Landsände wären, und auf deren besonders befreyeten Güther nicht anzuwenden wären, noch darauf eine rechtliche Folgerung gelte, vielmehr insbesondere der deutschen Verfassung gemäß sey, daß, wenn dasjenige, was adeliche Vasallen, aus natürlicher Freyheit, auf ihren Rittergüthern hergebracht hätten, durch landesherrliche Verfügung, beschränket werden sollte, dazu ihre Einwilligung zuvor erforderlich wäre, widrigenfaltes die landesherrliche Beschränkung der natürlichen Freyheit auf den adelichen Güthern, wider deren Besitzer Willen, für verbindlich nicht gehalten werden möchte, vielmehr ein jeder Ritterguthsbesitzer die Freyheit behalte: auf seinem Guthe und von seinen Unterthanen die Lumpen sammeln und verkaufen zu lassen, dafern sie nur nicht außer Landes gebracht würden, demnach die Mühl von den adelichen Oberfern, von den Ritterguths-Besitzern, an wen sie wollten, verpachtet und für den Adel selbst, nach eigenen Gutbefinden

finden, erwählet werden könnte, sodann obige Wasenmesterey, Bezeichnung des Geraischen Cavillers zwar so viel bewürken dürfte, daß derselbe, so ferne sich Ueblische seines Dienstes gebraucht, diejenigen Häute, welche er sonst, gegen Erlegung 6 Groschen, für sich nehmen könnte, gegen Empfang der 6 Groschen auf dem Ritterguths zurücklassen müssen, damit aber keinesweges ausgemacht gewesen, daß jeder Ritterguths-Besitzer keines anderen, als des Geraischen Abdeckers, sich bedienen dürfte, wie denn auch überhaupt die Cavillerey, nach der deutschen Verfassung, kein solches Regal wäre, daß außer den landesherrlichen Cammergüthern, auch den Städten und adelichen Berichten solche aufgedrungen werden könnte, so wenig, als sich eben dieses von Schweinschneidern und Schornsteinsegeren behaupten lasse;

Wahre Gründe der dreyngehenden Frage.

Derweil aber dennoch im gegenseitigen rechtlichen Gutachten eingeräumt wird, wasmaßen einem Landesherrn überhaupt das Recht nicht bestritten werde könnte, in Dingen, welche auf die gemeine Wohlfahrt einige Bezuehung haben, zu deren Beförderung die natürliche Freyheit der Unterthanen einzuschränken, welches auch von den Privilegien und Monopoliis zu behaupten stehet, welche zur Beförderung der Commencien, der Handelschaft, des Nahrungskandes, zur Aufnahme der Handwerker &c. abzwecken, bevorab, wo niemand ein wohlhergebrachtes, noch vollkommenes Recht erlangt hat, noch dadurch wider Reichs- oder Landesgrundgesetze, noch die öffentliche Staatsverfassung, noch wider die mit den Ständen errichteten Verträge, noch Bedinge, noch ausdrückliche Bezeichnungen gehandelt wird, noch dergleichen vorhanden oder vorzuziehen sind,

Thomasius de regalibus fisci principum Germ. circa acquisitionem praecipua cap. I. §. 7. (o. d.) S. 32.

Freyherr von Cramer in W. Glarischen Nebenstuden Th. 2. S. 171. 176. 179. Th. 37. S. 1. 179. Th. 38. S. 147. Th. 40. S. 106. Th. 102. Abh. 2. §. 23. §. 25. 179. S. 192. und Obf. 298. S. 656. §. 4.

Ge. Ludw. Böhmer de iure principis circa loca et opera publica, Cap. III. §. 15. S. 89. 179. und de iure principis libertatem commerciorum restringente in utilitatem subditorum. Obf. 1753. §. 4. 179. S. 9. 179.

Friedr. Wilh. Puffendorf de servitute commerciorum, Mindestn 1763. Sect. I. §. 1. 179. §. 9. 179. Sect. II. §. 24. 179. S. 56. 179.

Jargow am a. D. lib. I. Cap. 2. §. 11. S. 47. 179. Cap. 7. §. 15. 179. S. 284. 179.

in solchen Fällen ein jeder Landesherr die natürliche Freyheit der Unterthanen wohl beschränken, und allenfalls Monopoliis, aus guten Absichten, ertheilen mag, darnebst desfalls Gesetze machen und Privilegien verleihen darf, welchen die Unterthanen, auch landsässige Adelige schuldige Folge zu leisten haben,

Remmer

Remmerichs ius publicum T. 2. S. 1448. fg.

Ge. Lud. Böhmer de iure principis libertatem commerc.
restring. §. 6. fg. S. 12. fg. §. 24. fg. S. 45. fg.

gestalt denn nicht alle Monopollen für unerlaubt zu halten sind, sondern nur diejenige für widerrechtlich geachtet werden mögen, welche mit anderer wahrhaften großen Schaden verknüpfet, darnebst dem hergebrachten Handel und Wandel allgemein entgegen sind, die übrige aber zum Besten des Staats und aus guten Absichten für erlaubt gehalten werden,

Fricksch de monopolii cap. X. n. 9. fgg.

von Crammer am a. D.

Esfor und Hoffmann am a. D. §. 282. S. 255. fg. §. 2087. S.
892. fg. des 3ten Bandes.

inleichen ein Landesherr, kraft der Hoheitsrechte, die Macht hat, Aus- und Einfuhr gewisser Sachen, Vor- und Aufstuf zu verbiethen, auch solche gewisse Personen zu verstaten, die Ausfuhr der rohen Materialien zu unterlagen, den Pappiermachern ein Privilegium und Zwangrecht, der Hadern oder Lumpen halber, im Lande zu ertheilen, fremde Musicanten zu verbiethen, den Einheimischen und besonders den Thurmlenten oder Stadtmusicanten, zu ihrem Unterhalte und für ihren beschwerlichen Dienst, auch derer Leute, welche sie so bey Nacht, als Tag brauchen, besonders, wenn sie auf den Schloß, oder Stadthürmen befindlich Wache halten, dafelbst blasen, pfeifen, trompeten oder posaunen und den Zinken hören lassen müssen, auch wohl die Kirchenmusik zu bedienen haben, u. d. g. wie bey der folgenden Frage noch weiter ausgeführt werden soll, Freyheitsbriefe desfalls zu ertheilen, die Scharrichter und Abdecker zu bestellen, Schornsteinfeger, Pferdeleger, Schweinschneider zc. auf das ganze Land zu privilegiren; dafers weder die Adelige, noch deren Untersassen hieszu eine begründete Befugniß dieserhalben hergebracht haben, noch mit dergleichen Gerechtfamen belehnet sind, widrigenfalles, diese Verfügungen und Privilegien darüber zu ertheilen, der Regel nach, zu den Hoheitsrechten, auch zur hohen Policey eines Landes hern gezo gen werden können, wie die vielfältige Erfahrung solches bekräftet;

Esfor und Hoffmann am a. D. Th. 1. §. 537. S. 221. Th. III.
§. 993. S. 621. fg. §. 2087. S. 892. fg.

bey so bewandten Umständen, es in Deutschland nichts unerhörtes ist, wenn einem Thurmmann in einem Lande oder Bezirke ein solches Privilegium ertheilet wird, in Hessen zc. bey den Thurmlenten in den Städten dergleichen Dinge etwas bekanntes sind, welches die Unterthanen sich auch gefallen lassen, und ihnen gleichviel ist, dafers sie das Meiben oder Streichen auf den Daumen, Blasen auf den Hörnern, und Spielen auf musicalischen Instrumenten, außer den Trompeten, von mancherley Gattungen haben wollen, wer solches bewerkstelliget, gleichwie denn auch wohl niemand, von Rechtswegen,

aus Bescheidenheit, sich zu regen, unterstehen darf; im Falle ein Landesherr den Pappie machen, zur Aufnahme und Beförderung ihres Nahrungsstandes, ein Verbiethungsrecht, der Lumpensammlung halber, ertheilet, da hierbey kein Schaden der Kauf- und Handelschaft, noch den Krämeru zugefüget wird, noch durch diese Policeyanstalt und Vorsorge des Landesherren ein schädliches monopolium eingeführet, noch auf einige Weise den Ueblen ein herges brachtes Recht entzogen wird, noch sie über das Lumpensammlen Privilegien in ihren Erbgerichtsbezirken zu ertheilen, sich unterfangen dürfen, sondern sie der hohen Landesherrschaft diese Policeyanstalten und Hoheitsrechte, schuldig gemäßen, lediglich überlassen müssen, und in keinem Wege sich denselben, mit Besande, entgegensetzen dürfen, zumal wenn sie kein bearundetes Recht da wider darzulegen vermögen, wie solches dahier von der Ritterschaft nicht erwieslich gemachet worden,

Freyherr von Cramer in Weglarischen Nebenstunden, Th. 102.
S. 192.

wiewohl einem Landesherren, in hohen Policeyhändeln, die Macht, ab- und zuzutun jederzeit bevorbleibet, müßn denselben weder ein Vergleich, noch eine Verzögerung, noch ein Urtheil bindet, sondern das Wohl der Unterthanen und hauptsächlich die Beförderung des Nahrungsstandes, des Gewerbes, der Handwerker, auch Anziehung guter Unterthanen ic. die vorzüglichste Maßregel der Landesherren hierbey bleibet,

Estor und Hofmann am a. O. Th. II. S. 417. S. 523. fg.

Moser von der Reichsstände Landen, deren Landständen ic. B. 4.
Cap. 12. S. 6. fg. S. 1186. fg.

dergleichen landesherrliche Policeyanstalten und Verleihungen sich ebenfalls auf die Landstände, deren Bürger, auch Unterassen erstrecken, da der Landes herr sowohl über die Landstände, als auch über die übrigen Unterthanen Regent ist, die adeliche Unterassen landesherrliche Unterthanen sind; man nehmo die Landstände sich den gedachten Policeyanstalten, auch unschädlichen Verleihungen, mit Besande, den Hoheitsrechten nicht entgegen setzen dürfen, noch ihre Zustimmung und Bewilligung darzu nöthig ist, noch sie auf ihren Rittergüthern selbst Landesherren, noch sie dar aus besiegere Staaten im Staate machen können, noch sie in der natürlichen Freiheit dafelbst sich befinden, sondern die Rittergütherbesitzer, so die Vasallen als Unterthanen Pflicht leisten, und sich den Landesgesetzen unterwerfen, auch die landesherrlichen vorgekehrten guten Policeyanstalten in Obacht nehmen, darnebst die von der Landesherrschaft ertheilten Privilegien und Verleihungen, aus schuldiger Unterthänigkeit, in ihrer Gültigkeit erkennen müssen; solchemnach man unparteyischermasse, einzusehen nicht vermag, warum die Ritterschaft das 1) dem Thurmann und Stadtpfeifer in Gera von den Landesherrschaften schon vor langer Zeit ertheilte Privilegium in ihren Güthern nicht respectiren sollten, da andere Reichsstände dergleichen Privilegien ebenfalls in ihren Landen ertheilen, ein anderes sich noch wohl einigermaßen eher hören ließe, wenn dormalen ein
neue

Neues Privilegium dem Stadtpfeifer ertheilet worden, gleichwohl die Adeltiche ihre eignen Musicanten in ihren Oeftern zur Kirchenmusik, kraft des Patronatrechtes vorzuschlagen hätten, und sie darauf vom Landesherrn bestätigt worden,

Andr. Mystus| de iuribus circa musicos eccles. Leipz. 1683.
Cap. 2. §. 1. fg.

welche die Kirchenmusik an Sonn- und Feiertagen ic. zu machen, schuldig wären, und darnebst ihnen, zu ihrer Erhaltung, die Aufwartung bey Hochzeiten ic. verstatet worden; 2) die Rittergütherbesitzer das gleichgültige auch unschädliche Lumpen sammeln sich nicht für nachtheilich achten können, da das Lumpen sammeln, trigerweise, als ein monopolium von der Ritterschaft betrachtet werden will, sintemal das monopolium, nach den Rechten, einen ganz andern Bestand mit sich führet, worinnen der nicht fattsam erfahrene Schriftsteller und Consulent der streitenden Ritterschaft sich belehren lassen muß, worzu ihm der berühmte Schwarzburgische Cangler,

Ge. Frigisch de monopolis, cap. 9. S. 18. fgg. opusc.

nebst andern Rechtsgelehrten, den rechten Begriff beybringen sollen; sintemal Lumpen kein Kaufmannsgut ist, Adeltiche keine Landesherren sind, noch mit der Handeshschaft sich abgeben dürfen, noch das Sammeln der alten Lumpen der landesherrlichen Rentkammer einigen Vortheil bringet, sondern solches zum Besten der vom Landesherrn privilegirten Pappiermacher und zu Beförderung deren Nahrungstandes, auch zur Erlangung guten Pappiers abzwecket und schon vor Jahrhunderten verstatet worden, wie die Beplagen unter A. ausweisen,

fol. 264. fg.

welches also ein Landesherr, durch besondere Verfügungen, unterstützen, zur Aufnahme der Commercie, Privilegien gewissen Personen ertheilen mag, wie solches die Beplagen A.

fol. 264. fg.

und die Resolutionen der Beschwerden vom Jahre 1699. 1751. ic. fattsam zu vernehmen geben; *) Wobey die Landstände lange Zeit sich bemühet haben, nicht zu verschweigen, daß, als Sr. Heinrichs des XXIVten Herrns zu Cörsdorf, Hochgräfliche Gnaden, dem Fleischer Fischer zu Wurzbach das Privilegium, ein Wirthshaus dafelbst und Schenkgerechtigkeit anzulegen, gegeben, solches auch denen Adeltichen Wazdorffischen Berichten dafelbst zugewendet haben, diese zwar sich, weil die Nahrung der übrigen Unterthanen dadurch geschmälet würde, dagegen gesetzt haben, es dennoch dabey geblieben, und das Privilegium durch drey gleichförmige Urtheil von Leipzig, Halle, Wittenberg, mit dem ausdrücklichen Anziehen, bestätigt worden: Daß ein Landesherr

*) Vid. ad. n. 59. et 60. all. l.

herr auch die natürliche Freyheit seiner Unterthanen beschränken und Privilegien desfalls ertheilen könne, gestalt denn ein jeder Landesherr in seinen Landen Privilegien, in allen denen Fällen, unbeschränkt ertheilen mag, wovon niemanden in schon wohlverordnetes und, erweislich ersehen, hergebrachtes Recht entzogen oder benommen, noch wider die mit den Landständen errichteten Verträge gehandelt wird, gleichwie dieses, nach den deutschen Staatsrechten, des Römischen Kaisers und der Deutschen allgemeinen Oberhaupt's gleichmäßige Gerechtmahme ist, obgleich die allgemeinen Reichsgerichte vom Kaiser alleine nicht abhängen, darnebst in gewissen Sachen und Fällen, Privilegien zu ertheilen, Kraft der Kaiserlichen Wahlcapitulation, die Kaiserliche Macht beschränket ist, nichts desto weniger ein Römischer Kaiser, außer den nicht beschränkten Fällen, völlige Macht und Gewalt behält, außerdem, durch die Reichsgerichte und Wahlcapitulation ausgenommenen Fällen, Privilegien, nach Willkühr, so Reichsständen, als anderen Personen zu ertheilen; Wobey den Reichsständen es gleichviel seyn muß, wenn der Kaiser Lehne oder Privilegien an Reichsstände oder andere Leute verleihet und zwar den Herzogen in Lothringen den Schuß über die Schloßfeger, oder diese Herzöge den Befehlsherrn dergleichen Vergnügungen angedeyhen lassen wollen, oder andere so gar spähharite Lehne und Vergönnungen von den Reichsständen ertheilet worden, ausweislich des

Christian Gottlieb Buderr amonitates iuris feudalis Aeth.
XIII, XIV. S. 91: 99.

Jmm. Weber de investituris et servitiis feudorum ludicris
Gießen 1724. und 1745. 4.

Gabr. Schröder de confirm. iur. ac privileg. ab Aug. Imp.
Stat. aliisque Imp. membris. fac. Lub. 1719.

J. J. Moser de potestate imp. circa concessionem privileg.
eb. 1720. 4.

3.) die Waffenmeisterey Belehungen, in den mehresten deutschen Landen, von dem Landesherren abhängen und bald bey den Rentammern zu Lehn empfangen werden, folglich Cammerlehne heißen. Z. E. in Hessen, bald sie von den Oberforst- und Jagdgerichten, auf landesherrliche Verordnung, erlanget werden, wie z. E. in den Churfürstl. Brandenburgischen, Nassauischen, und anderen Landen,

von Ludewig im iure feudal. S. 424.

Heinecc. im Element. iur. Germ. Lib. III, Tit. 1. §. 72.

Beck de iurisdicte. forest. Cap. X. §. 5. S. 207.

dargegen nichts thut, wenn auch die Rittergüter-Besitzer mit der peinlichen Gerichtbarkeit belehnet sind, und ihren eigenen Scharfrichter haben, oder annehmen wollten, sinemal ihnen, solches zu thun, wohl vergönnnet ist, allein Abdeckerey und Waffenmeister zu bestellen, von Annehmung der Scharfrichter, in vielen Landen, unterschieden wird, mithin die Landesherren die Abdeckerey in ih-

ren

von Landen alleine bestellen, angesehen das Abdecken zu den Anstalten der hohen Policey gerechnet wird,

Jargow am a. D. B. I. Cap. 5. §. 24. S. 223. S. 224.

von Lynker in Dec. 850.

Esler und Hofmann am a. D. Th. I. §. 1015. S. 413. §. 1019. fgg. §. 1025. S. 434. fg. und Th. III. §. 1006. §. 2087. S. 624. fg. S. 893.

Repertorium iuris privati unter dem Namen Cavillerey S. 836. Th. II.

jedoch ein Landesherr auch hierinn seinen Landständen wohl einiges verstaten und vergönnen mag, wie in Mecklenburg, laut des Erbvergleichs vom Jahre 1735. geschehen ist, §. 343. fgg. und von den Scharfrichtern in den Churdruckschweig: Lüneburgischen Landesgesetzen bemerket wird,

Th. II. Cap. 2. S. 691.

folglich das erweisliche Herkommen und die besondere Verfassung eines jeden Landes zur Maßregel dienen können:

So ergiebet sich hieraus so viel:

Daß die allhier vorkommende landesherrliche Concessionen und Monopolien, in Ansehung des Lumpensammlers, wie auch in Absicht auf den Gerasschen Stadtpfeifer und Caviller auf die Rittergüter, mit Recht, ausgedehnet und erstreckt werden können.

Vierzehende Frage:

Ob insonderheit die Erbauung neuer Wind- und Wassermühlen an solchen Bächen, wo weder dem Landesherrn noch andern Untertanen Abbruch geschieht, ingleichen die Errichtung der Kalk- und Ziegelhütten, die Anlegung neuer Schenkhäusern oder Billarde und Coffeeschenken, auch die Verstatung des Hausßchlachtens zu den landesherrlichen Regalien und Policeyanstalten gerechnet werden können?

Schon bey der vierzehenden Frage dafür gehalten werden sollte: Welchergestalt weder die Erbauung neuer Wind- und Wassermühlen an solchen Bächen, wo so wenig dem Landesherrn, als andern Untertanen, Abbruch geschehe, noch auch die Errichtung neuer Kalk- und Ziegelhütten, noch die Anlegung neuer Schenkhäusern, Billarde und Coffeeschenken, noch die Verstatung des Hausßchlachtens zu landesherrlichen Regalien gerechnet werden könnten, vielmehr die Ritterschaft sothane Gerechtigkeiten unter ihre Freyheiten zähle, gestalt denn darauß, daß gewisse Dinge unter Aufsicht der hohen und Landespolicey stünden, noch nicht gefolgert werden möchte: Was

Vorspiegelungen bey der vierzehenden Frage.

maßen die Ausübung solcher Rechte deswegen ein Gegenstand der Regalität sey, folgar bloß der Landesherr solche Rechte ausüben, und die davon fallenden Nutzungen sich zueignen könne, und wenn auch Geseze darüber abgefaßt würden, dennoch dadurch die sonst einem jeden zustehende natürliche Freyheit an sich noch nicht gehoben werde, zumal wo nicht von ältern Zeiten her zu zeigen wäre, daß etwas ein Kaiserliches Regal in ganz Deutschland gewesen, in diesem Gesichtspuncte von allen vorhin benannten Stücken keines derselben ehemals für ein Kaiserliches Regal gehalten worden, folglich, nach der allgemeinen deutschen Verfassung, daraus keine landesherrliche Regalien erwachsen sollten, sondern jeden Adelichen oder andern Landständen auf seinen Güthern die natürliche Freyheit hierinn vorbehalten geblieben, dafern nicht neuere, mit Einwilligung der Landstände, abgefaßte Landesgesetze eine Aenderung darinnen gemacher hätten.

Derſelben
Widerlegung.

Indiweil aber schon in den Entscheidungsgründen der vorhergehenden Fragen und besonders, bey der dreyzehenden Frage, satzsam ausgeführt, darnebst der Erwahn, als wenn in bürgerlichen Staaten die natürliche Freyheit, durch mancherley Geseze und Privilegien, nicht beschränket werden könnte, wie die häufigen und fast alle Rechtsgelehrte gnugsam dargethan haben, anderns ben sie behaupten, welchergestalt ein Regent, vermöge der gesetzgebenden Macht, so der Unterthanen Eigenthumsrechte, ihre sittlichen und freyen Handlungen ihr Gewerb, die Commencien und übrige natürliche Freyheit nicht allein in Absicht auf den gemeinen Grund und Boden, sondern auch die Flüsse, die Bäche, die Luft und der Sachen halber, zur Wohlfahrt seiner Staaten, auch zum gemeinen Besten so beschränken, als verstaten könne, mithin ein jeder in der bürgerlichen Gesellschaft nicht allezeit in dem Seinigen, noch mit dem Seinigen thun kann, was er will, noch die Lust bey den Deutschen, wie bey den Römern für allgemein gehalten wird,

Ge. Ad. Struve de libertate naturali restricta, Jena 1652. 4.

Kemmerich de facultate alienandi et adquir. bona immob. iure Francof. restricta, Jena 1732. 4. §. 2. f. 80. S. 4. f. 89. und de libertate commerciorum tempore belli restricta, ebend. 1735. S. 1. f. 99.

Ce. Heint. Myrers S. R. I. princeps politiam circa commercia et studia civium suorum rite adormans, Edinbg. 1746. Cap. I. Cap. 2.

Ge. Ludw. Böhmer de iure principis libertatem commerciorum restringendi in vilitatem subditorum §. 5. f. 99. S. 10. f. 99.

Joh. Steph. Pütters kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts, Göt. 1768. §. 185. f. 9. S. 155. f. 9. S. 208. S. 177.

sintemal die Unterthanen sich deswegen unter ein Oberhaupt begeben haben, damit sie Ruhe und Friede haben wollen, auch alles behörig angeordnet werde,

de, was zum Besten des Staates und der Unterthanen gereichet; Wo also ein Landesherr vorhanden ist, demselben allerdings gebachte Macht und Gewalt der Anordnung zukomme, dessen die besondere Landesverfassung, effenkündigermassen, ein anderes nicht mit sich bringet, insof dem Landesherrn, der Regel nach, zu ermeissen zusiehet, wozu die öffentlichen und diejenigen Sachen, welche noch niemand auf eine rechtmäßige Weise erlanget, und in sein Eigenthum gebracht hat, bestimmet werden mögen, ob sie nämlich Privatpersonen überlassen, oder den Unterthanen eingeräumt, oder andern zu Lehn gereichet, oder zu etwas anders bestimmet werden sollen, oder die Einkünfte davon zur Bestreitung der Staatsausgaben, Erhaltung seines Staates, Hofes und der Regierung gewidmet werden mögen, daher Privatpersonen, ohne Bewilligung des Landesherrn, sich, eigenmächtiger Weise, der zum Staate gehörigen und darzu erklärten auch hergebrachten Sachen und Rechte nicht anmaßen, noch in Beluß nehmen mögen; Gleichwie denn alle nutzbare Adespota dem Landesherrn, ordentlicherweise, bezeuget werden,

Thomasius de praescriptione regal. ad iura subditorum non pertinente Halle 1696. Cap. 2. §. 3. fgg. Cap. 3. §. 4. fgg.

Ge. Lud. Böhmer de iure principis circa loca et opera publica, cap. I. §. II. cap. III. §. 1-3.

Effor und Hofmann am a. D. §. 1058. §. 1794. fgg. §. 2082. fgg. §. 2092. fgg.

wenn nun auch schon die deutschen Könige und Römischen Kaiser ehemeh ihre Regalien gehabt haben, und diese von den Reichsständen in ihren Landen nach und nach an sich gebracht oder zu Lehn erlanget, oder ihnen solche, vermittelst besonderer Privilegien, von den Kaisern ertheilet worden sind, dennoch man daraus den seltsamen und wunderbaren Schluß nicht machen darf, daß nämlich diejenigen Regalien, welche ehemeh nicht zu den Kaiserlichen Regalien gerechnet worden, noch bekannt gewesen wären, heute zu Tage, für landesherrliche Regalien nicht gehalten werden möchten, vielmehr jden Adelichen und Landstände hierunter eine natürliche Freyheit verblieben sey, immassen so aus dem deutschen gemeinen Staatsrechte am Tage lieget; weicher gestalt der Kaiser, neuerer Zeiten, gar viele Vorrechte ausübte, welche in den ältern Zeiten wohl unerbüret gewesen sind, als, nach derselben Beyspiele, aus dem besondern Staatsrechte bekannt ist, daß die nach und nach erwachsene, und im Ösnabrückischen Frieden völlig bestätigte Landeshoheit der Reichsstände mancherley neue Regalien von ihnen, wiewohl nicht auf einerley Sachen, noch auf einerley Weise eingeführet worden, ihre Staats- auch Cammereinkünfte zu vermehren, welche unter den alten Kaiserlichen Regalien vergebens gesucht werden; Inzwischen ein jeder Landesherr vergleichen neue Regalien, in seinen Landen, wohl feste setzen mag, und dabey keine Rücksicht auf die alten Kaiserlichen Regalien zu nehmen hat, solches auch die Kaiser nicht verlangen, sondern sie, die Reichsstände, bey ihren hergebrachten Regalien zu handhaben und zu schützen, gerechtest zugesaget haben, Kraft der Kaiserlichen Wahlcapitulation,

Art. I. §. 8. §. 9.

3 f

daferne

daßerne nur derselben Gebrauch weder den Reichsgesetzen entgegensteht, noch derselbe, durch Verträge und Verbindungen der Landesherren mit ihren Ständen, beschränket gefunden, noch Privatpersonen ihr wohl erworbenes Recht dadurch entzogen oder beeinträchtigt, noch den Untertanen dadurch großer Schaden zugefüget wird, obgleich ihnen hierbey jeweilen ein geringer Vortheil entgeht,

Thomasius de regalibus fisci principum germ. circa adquisit. praecipua cap. 1. §. 6. 7. cap. II. §. 1. f99.

von Ludwig in comm. ad aur. bull. cap. 4. tit. 9. §. 1.

Sim. Pet. Gaßer de memoria initii contra praescript. immemor. praecipue regal. et domaniorum Halle 1722. §. 18. §. 19. f99. S. 13. f99.

Pütter am a. D. §. 208. S. 177

Joh. Mich. Dahm de iusto et iniusto regalium usu, Magyb. 1735. in der Vorrede S. 10. fg. Cap. 1. §. 4. Cap. IV. §. 9. fg.

unmittelst die Regalien heute zu Tage mancherley sind, als Straßen-Zoll: Maut: Geleits- Post: Wasser: Jagd: Bergwerks: Münz: Salz: Wind: Luft: und andere Regalien,

S. Struyck de iure principis aereo cap. IV.

Heinr. Lynk de iuribus ventorum, Altd. 1675. P. post. §. 9. f99. S. 30. f99.

Ge. Ad. Struve de auro fluviat, Jena 1689. S. 13. f99.

wobey man mit derjenigen Verordnung, welche

H. F. 56.

anzutreffen ist, heute zu Tage gar nicht auszureichen vermag, sondern hier bey auf einen jeden Staat, und das Herkommen, auch den Gebrauch dieß falls gesehen werden muß,

Ayzer de regalium ac superioritatis territor. ad suos limites reductae diversitate Göttr. 1772. sect. 1. §. 3. f99. et in prolul. de diversitate legum ac consuetud. germ. circa regale molarum, eb. 1772. S. 4. f99.

wohlerwogen die Kaiser selbst, nach den Zeiten Kaiser Friedrich I. und noch heute zu Tage, über gar viele Dinge Privilegien zu ertheilen pflegen, welche in den alten Zeiten nicht gewöhnlich gewesen sind, wie die tägliche Erfahrung nur bey Büchern, Kupfersichen, Arzeneyen und vielen andern dergleichen Dingen lehret, darnebst sie über die Musicanten Schirm- und Schutzherrn, vermittelst der Lehnbrieife, bestellet haben, ausweßlich des Lehnbrieifes Kaiser Friedrichs III vom Jahre 1481.

Einig

König im Specileg. laec. II. Th. S. 1720.

Joh. Fried. Scheid de iure in nuficos fing Rappoltstein-
li comitatu annexo Straßb. vii. 4. S. 8. fgg.

in Betracht bey den Deutschen die Spielleute und Bierfiedler auch Pfeiffer, Inhalts der deutschen Reichsgesetze, unter die so lieberlichen als macelhaften Leute gerechnet wurden, weshalb in den Reichsgesetzen verordnet stehet, daß sie von Fürsten und Obrigkeit in ziemlicher Besoldung gehalten werden sollten, damit sie andere Leute undelästiget laßen, überflüssige aber abgestellet werden sollen, ausweislich der

neuesten Sammlung der Reichsabschiede 1747. fol. Th. II. Blatt-
seite 32. 43. 80. 144. 600. Th. III. S. 394.

Myllius am a. D. Cap. I. §. 12. §. 15. fg. Cap. III.

weshalber kein anderer Spielmann, den Reichsgesetzen zu Folge, geduldet werden soll, als derjenige, welcher in öffentliche Dienste und Besoldung genommen worden, gleichwie denn auch deshalb wohl die Stadtpfeiffer sich noch ihre Privilegien vom Kaiser Ferdinand III. den 15. December 1638. haben bestätigten laßen,

Myllius am a. D. Cap. III. §. 4.

Scheid am a. D. S. 28. fgg.

nach diesen Unterlagen die Reichsstände, folglich auch ein regierender Landes-
herr zu Gera, Hochgräf. Snaen, ebenfalls den Stadtpfeifern solche Privile-
gien erteilen und ihnen die Gerechtsamen bestatigen mögen, daß sie bey Hoch-
zeiten und andern Ehrentagen die Musik alleine aufführen sollen,

Myllius am a. D. Cap. VI. §. 4.

ingleichen von den Bubern, Ketzern, Hünern oder Töpfern und andern
dergleichen Kaiserlichen Privilegien aufgewiesen werden,

Königs Reichsarchiv. P. Spec. cont. II. S. 79.

Scheid am a. D. S. 25. fgg.

Hanselmann am a. D. S. 262. fg. §. 199.

Joh. Balth. Haber de eo quod iustum est circa fabras in-
primis ferr. Leipz. 1727. §. 35. fgg. S. 38. fgg.

Gleichwie denn auch die Schwenschneder in deutschen Reiche sich bis zum
Kaiserlichen Throne gewaget, und am 8ten Nov. des Jahres 1699. einen
Freiheitsbrief erlanget haben, welcher in den Churfürstlich Braunschweig-
Lüneburgischen Landen am 7ten May 1722. öffentlich bekannt gemacht wor-
den,

den, Befehle der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landesgesetze re. Calenbergischen Antheils,

Th. III. Cap. 4. S. 36. fg. n. XV.

außerdem sehr viele Beispiele nachhaft gemacht werden können, daß die Kaiser fast unzählige Belehungen mit Mühlen, wie auch die Befugnisse, Mühlen anzulegen, oder sie zu erweitern, oder an andere Orte zu verlegen, samt den Wassern, deren Gebrauch und mit allen Nutzungen, verstatet haben, wovon nur einige Exempel dahier angezogen werden sollen, als vom Kaiser Carl IV. welcher die Reichsstadt Gengen, wegen der 2 Mahlmühlen, 1738. dahin begnadiget hat, daß solche an einem andern Orte, wo es gefällig wäre, verrücker und gebauet werden möchten.

Königs Reichsarchiv P. spec. cont. IV. Th. I. S. 831.

der Kaiser Wenzeslaus im Jahre 1397. der Stadt Leinfürchen verstatet hat, daß sie an dem Bache, welcher durch die Stadt läuft, Mühlen auf zu bauen, freye Macht haben solle,

König am a. D. Si 1492.

Kaiser Rupprecht im Jahre 1402. dem Comanden von Weineppeg zu Dalbueheim, im Dorfe eine Mühle zu bauen und zu nützen, verghnnet hat,

Jac. Christ. Klippstein de domino Rhenii Sieshen 1740. S. 6.
S. 10. 199.

Arrer de iure principis circa molas etc. Gdt. sect. II. S. 11.
S. 30. sect. III. S. 1. 199. S. 33. 199.

vom Kaiser Siegesmund am 17. Jan. 1434. der Reichsstadt Augsburg das Privilegium ertheilet worden ist, sich ihre eigenen Trompeter zu halten,

König am a. D. P. spec. cont. IV. Th. 4. S. 103.

ferner die Mezig- und Fleischhacker zu Augsburg den Truchsesen von Waldburg zu Lehn gerechet worden,

Königs corp. iur. feud. Germ. T. III. S. 1012.

eben diese Truchse von Waldburg im Jahre 1674. vom Kaiser Leopold, unter andern, mit der Eich, Nuzhaber und Raif in Lindau belehnet sind,

Königs Reichsarchiv. P. spec. cont. II. f. 3. Abth. 3. S. 352.

nicht minder dem Kämmerer von Dalberg, der Weinschant in Worms verlehnet worden,

Buder in amoen. iur. feud. S. 92.

von Ludwig de iure postarum heredit. Halle 1704. §. 2. S. 5.

aus diesen wenigen und noch vielen andern Beyspielen abzunehmen ist: was maßen 1) die Kaiser selbst ehemals das Recht, Mühlen anzulegen, zu den Regalien gerechnet haben müssen, welches nochmehr daraus sich erläutert, da in einer großen Anzahl Kaiserlicher Lehnbriefe die Mühlen, unter andern Lehnstücken, namhaft gemacht werden, auch insbesondere so in den Kaiserlich als Königlich-Böhmischen Lehnbriefen für die Edlen und Herren Grafen Rauß von Plauen nicht allein die Mühlen, sondern auch die Wasser, in ihren Landen, als Lehnstücke anzutreffen sind,

Künig am a. D. Vol. XI. S. 234. fg. S. 238. S. 247.

nicht zu erwähnen, daß die Reichsgesetze die Mühlen unter die unverleglichen Sachen gesetzt haben, welche sich im besondern Schutz befinden sollen,

Th. Ge. Wilh. Emminghaus de molendinarum sanctitate. Jena 1758. §. 4. 199. S. 4. 199.

wofern also die Kaiser die Befugniß, Mühlen im deutschen Reiche anzulegen, den Reichsständen verstatet, auch sie damit, wie mit den Wassern, in ihren Landen belehnet haben, den Reichsständen gar nicht zu verargen ist, im Falle sie ebenfalls sohanes Recht unter die Regalien zehlen, damit Belehnungen machen, auch wohl, nach Befinden, Zwangrechte ihnen belegen, die Mühlenordnungen ausgeben lassen, die Mühlen in Zünfte setzen, den Untertanen, allerhand Mühlen anzulegen, verstaten davon Einkünfte, und Nuzungen ziehen, die oberste Gewalt über das Wasser in ihrem Staate, kraft der hohen Pottey, ausüben, über die Fischereyen darinn gebahren,

Esfor und Hofmann am a. D. Th. I. §. 2267. 199. S. 911. 199. §. 2372. 199. S. 946. fg. §. 2379. fg. S. 948. fg.

Joh. Heint. Böckler de iure molendin. Jena 1748. quaest. III. S. 14. 199.

und in ihren Landen niemanden, solche ohne ihre Bewilligung zu bauen, verstaten, welches sich auch die Laubfähige Coelleure bey ihren Rittergüthern gefallen lassen müssen, daferne sie mit dem Mühlenrecht oder Mühen nicht belehnet sind, oder solche sonst auf eine rechtmäßige Weise erlangt haben,

Hert de superiorit. territ. §. 47.

Joh. Wilh. Waldschmidt, de molend. bannariis Marb. 1718. §. 5. 199.

Stryf de iure prohibendi extructionem molend. cap. I. §. 2. fg.

von Distertius in amoenit. P. V. S. 1499.

Jargow am a. D. S. 494. fg. B. II. Cap. 2. §. 10.

Joh. Aud. Engau in elem. iur. germ. privati lib. II. tit. XI.
sect. 4. §. 188.

Esfor und Hofmann am a. D. Th. I. §. 519. fg. S. 214. fgg.
§. 2367. fg. S. 943. fg.

wohlerwogen dem Landesherren die oberste Gewalt über die großen und kleinen Bach; auch Windmühlen zusehet, insofern demselben die Beförderung auch Beförderung des Nahrungsstandes und seiner Untertanen Wohlfahrt obliegt, diefernach desselben Vorsicht gleichfalls dahin sich erstreckt, daß sein Land an Mühlen keinen Mangel leide, darnebst alles ordentlich darinn zugehe, ingleichen dieses Nahrungsgeschäft nicht allzulehr überhäufet, auch die von ihm zu erbauen verfallere Mühlen den schon vorhandenen Mühlen nicht zum Schaden angeleget werden, oder sie neuen schlechterdings verbietet, nicht minder unterläget, mehrere Mahlgänge zu den alten Mühlen zu machen, oder ihnen Delschlag: Stampf: Hirzen: Schneid: Wall und andere Mühlen beizufügen oder zu errichten,

von Ludwig in conf. 19. T. I. Lib. I.

Stiffers Einleitung zur Landwirtschaft Cap. XI. Abth. 3. §. 4.
S. 391.

Meyer am a. D. sect. III. §. 2. fg. S. 36. fg.

Esfor und Hofmann am a. D. Th. I. §. 2379. §. 2382. fg. S. 949. fg.

wenn man nun auch nicht gänzlich in Abrede stellen will, daß, in manchen deutschen Staaten, das Mühlenwesen zu den Regalien schlechterdings nicht gezogen, auch es nicht so genau genommen werde, wenn jemand, zu seinen eigenen Behufe und für seine Haushaltung, auf seinem Grunde und Boden, an dem darinnen entspringenen Bache, eine Mühle erbauet und damit kein Gewerbe sonst treiben will, demohngeachtet, in vielen Landen, durch besondere Gesetze und Verordnungen, solches verboten gefunden wird, z. E. in der Churmark Brandenburg, im Magdeburgischen, in den Churbraunschweig: Lüneburgischen Landen, Insofern des Sanderheimischen Landtags Abschiedes vom Jahre 1601. §. zum dreyzehenden x. des Hannoverischen Landtags Abschiedes 1639. §. XI. im Osnabrückischen Hofstifte

Meyer am a. D. sect. 4. §. 3. fg. S. 50. fg. und in proluf. de divinitate leg. et conf. germ. circa reg. mol. S. 6. fgg.

im Sachsen: Altenburgischen, Hessen x.

Esfor und Hofmann am a. D. Th. I. §. 2372: 2379. Th. III.
§. 2367. fg. S. 929. fg.

welchen die Gräfflich: Neup: Plauischen Lande, Zweifels ohne, so nach den Kaiserlichen und Königlichen: Böhmischen Lehnbriefen und den darinnen über Wasser und Mühlen verliehenen Gerechtsamen, als vermilde der Landeshoheit und

und des besondern Herkommens, Kraft dessen, die Hochgeborenen Herren Grafen, in ihren Landen, sothane Hoheitsrechte von seher ausgeübet, und wegen Anlegung neuer Mühlen, Privilegien, auch Verleihungen ertheilet haben, geschick denn unter andern im Jahre 1591. ein solches Privilegium für den Papiermacher in Greiß verliehen, welches 1638. 1657. 1678. u. c. erneuert, auch der Abdruck vom letzten im Jahre 1754. wieder bekräftigt und vom neuen ins Land erlassen worden, nicht minder im Jahre 1690. dem Kademüller Andreas Wolken, zu Schleiß, über eine neue Del- und Schlagmühle dergleichen Freyheitsverfassung geschehen. Im Jahre 1494. der Gemeinde in Köskau, der Malz- Brau- und Schenkerechtigleit halber, eine Vergünstigung verstatet worden; Außerdem im Jahre 1503. der Stadtrath zu Lobenstein eine Verleihung über das Schenkrecht im Rathhause, desgleichen den Solzkasten erhalten, außerdem im Jahre 1611. dem von Waldensfeld, über das Ritter- und Hammerguth Blankenstein und dessen Befreyung, eine landesherrliche Verordnung ausgestellt worden. Im Jahre 1719. der Hans George Römer, damaliger Besitzer des Gutes Langenwehendorf, die Vergönnung, sein übriges Bier zu verkaufen, erlangt hat; Wobey es ausdrücklich heißet: Daß er kein Wirthshaus aufbauen solle, *) woraus abzunehmen siehet, welcher gestalt diese Verfassung von der Landesherrschaft abhange,

Flör und Hofmann am a. D. Th. II. S. 4977. S. 833.

welches drey gleichförmige Urtheil im Jahre 1751. fg. in Sachen des Fleischer Fuchers wider die adelichen Wajzdorffschen Gerichte, noch mehr bestätiget worden ist, bey so gestalten Sachen, nicht so schlechtlin und allgemein von den Hochgräflich Reußischen Landen zu behaupten siehet, wie von der Ritterchaft in der Herrschaft Gera und für dieselbe geschehen wollen: Daß

- 1.) die Erbauung neuer Wasser- und Windmühlen,
- 2.) die Errichtung der Kalk- und Ziegelhütten,
- 3.) die Anlegung neuer Schenkstätten, Billarde und Coffeehäuser auch
- 4.) die Verfassung des Hausfischlachsens, für keine landesherrliche Regalien zu achten wären, weil keines derselben ehemals für ein Kaiserliches Regal gehalten worden, vielmehr das Gegentheil, mit guten Grunde, aus Kaiserlichen Lehnbriefen und andern Urkunden auch dabier, nach der besondern Landesverfassung und aus dem ruhigen Bestande der Landesherrschaft, zu bejahen und zu bestätigen ist, bevorab; da

1.) die Kaiser selbst sich die Macht über das Mühlen- und das Wasserwesen bemessen haben; was aber in einem Lande, den Rechten nach, von dem Mühlen Regal überhaupt hergebracht ist, dasselbe ebenfalls auch auf Wind- und andere Mühlen angewendet werden mag, mithin das Regal sich auch über die Windmühlen erstrecken kann, und sie so Privatpersonen zum Gewerbe verstatet, als deshalb zu Lehn gerechet werden können, wie solches vielfältige Beispiele ausweisen,

*) Vid. adf. sup. alleg. . 60.

von Buri in Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnsrechtes,
Gießen 1738. 4. Blattsseite 610. n. 20, S. 614. n. 55.

Joh. Köppen in Decis. 20. n. 4.

Joach. Schepliz ad consult. Brandenb. P. II. Tit. 23. §. 1.
n. 5.

Struyk de iure principis aëreo cap. IV. §. 2. fg.

Joh. Friedr. Hertel de iure molend. pneumat. Jena 1739. 4.

Jargow am a. D. S. 495.

Engau am a. D. B. 11. tit. 10. §. 171.

2.) so viel die Anlegung der Kalk- und Ziegelhütten, auch derselben Brennen betrifft, dieselbe von vielen Rechtsgelehrten ebenfalls zu den Rechten gezogen und gerechnet wird, sochemnach nicht einem jeden erlaubt ist. Kalk- und Ziegelhütten aufzubauen, um dadurch ein Gewerbe zu treiben, sondern der gleichen Errichtungen der Aufsicht und Gebahrung einer hohen Person unterworfen sind, zumal, da hierdurch die Wäldungen und das Holz starken Abgang leiden, welchen also vom Landesherren vorzubeugen ist; Inseß, wenn auch schon, in allen deutschen Ländern, die Kalkstein- Thonbrüche und Gruben zu den Metallen und Mineralien nicht gezählet werden, dennoch sich dergleichen Staaten verschiedentlich finden, worinnen, unter andern, Mühl-Feuersteine, Weisstein, Schwefel, Salpeter, Torf, Steinkohlen, Schiefer, Glas, Marmor, Thon Gips, Kalk, Alaune, gemeine Steinbrüche u. zum Bergwerksbesitz gerechnet werden, welches also zur Maafregel dienen muß,

Jargow am a. D. B. II. Cap. 2. §. 8. S. 502.

Joh. Nic. Hert und

Joh. Herm. Staudacher de regali mineralium med. et infirmiorum iure, Gießen 1705. und Jena, cap. II. Aph. 1. fg. cap. III. Aph. 4. fg. Cap. IV. Aph. 15. Aph. 25. 198. Aph. 30. 199. Aph. 37. 41. fg.

S. Struyk de iure principis subterraneo cap. IV. n. 5. fg. n. 10. 199.

Casb. Heint. Horn de regali metallifod. iure, Wittenb. 1746. §. 16. S. 32. fg.

Friedr. Ulr. Bestel de iure circa lateraria vulgo Ziegelsbrennereyrecht, Rint. 1746. 4. §. 3. 199. S. 6. 199.

Joh. Jacob Dornfeld de iuribus circa lithantraces (Steinsohlen) Leipz. 1742. §. 6. 199. §. 11. 199. §. 14. S. 8. 199.

Gottfr.

Gottfr. Dan. Hofmann de regali marmoris iure Lzb. 1757.
cap. VII. S. 25. fgg.

Sirt. Jac. Kapffs, rechtliche Untersuchung der Frage: Ob der
Lorf zu den Regalien gehöre? Lzb. 1767. 4.

gestalt denn verschiedene Rechtslehrer den Vasallen sothane Mineralien, Krei-
de, Thon, Lössferde, Kalk, Gips, Glas ꝛc. nicht einmal zusprechen, da-
ferne sie hiermit nicht belehnet sind,

Hert und Staudacher am a. D. Cap. IV. aph. 16. S. 57. fg.
aph. 41. fgg. S. 92. fgg. und die daselbst angezogene Schrift-
steller, Ziegler, Wechmann, Eisenhardt ꝛc.

bedorab, wenn man nach der Bergwerkskunde zum Mineralienreiche nicht al-
lein alle Metalle und Mineralien, sondern auch alle Arten Steine, sowohl edle,
als auch unedle, kostbare und geringe rechnen will; Daher Kalksteine auch
dahin gehören,

Val. Kräutermanns Hist. medicin. reg. miner. 1717. 8.
S. 1. fg.

von Justt am a. D. S. 2. fg. S. 217. fgg.

wenn aber die Hochgräfliche Familie Neuß von Plauen von dem Kaiser
Friedrich II. im Jahre 1232. mit allen Bergwerken begabet worden, und alle
zukünftige Nutzungen darnebst in ihren Landen zu siesen, zugleich die Befug-
niß erhalten haben, wie solches folgende Worte klar besagen.

„Ac cuiuscunque aeris commoda, vel utilitates in territoriis
„districti dominationis vestrae supervenerint, haec vobis et here-
„ditibus cedant omnino cum proventus nobis nec alicui vlli ali-
„quid inde teneri debere etc.

alsdenn unter den Erzten alle Bergarten begriffen werden, welche in der Erde
entstehen und tiefer, denn eine Pflugschaar gehet, liegen, worunter auch der
Kalk, Schiefer, und andere geringere Berg; auch Steinarten zu rechnen
sind,

Staudacher am a. D. Cap. IV. Aph. 36. 46. S. 84. S.
92. fgg.

Büchner's Diploma Friderician. Blattseite 20.

alsdenn das Hochgräfliche Haus, Kaller aus der Erde und in seinen Landen zu
erhebenden Nutzungen halber, nicht allein sothane Kaiserlichen Verleihungs-
brief vor sich hat, sondern auch Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1544. dasselbe
mit Renten, Einkommen, Mühlen, Hammern, Wassern, Bergwerken, Mün-
zen, Nutzungen -- ganz nichts ausgenommen, noch hintangesetzt, wie
solches alles der von Gera, und die Neußen von Plauen, innen gehabt, genu-
het und gebraucht ꝛc. belehnet hat, ingleichen eben dieses im Lehnbriefe

H b

1562

1562. und bey den nachherigen Kaiserlichen Belehungen wiederholet worden,

Quing am a. D. Vol. XI. S. 238. fg. n. 159. S. 247. fg.

wozu noch die Landeshoheit und die Ausübung solcher Hoheitsrechte getreten ist; Derowegen die Hochgräfllich-Neuburgische Landesherrschaft sowohl die of-
fendbaren Rechte, als auch die begründete Vermuthung vor sich hat, der
Ritterschafftlichen Anmaßung so wegen der Mühlen, als der Kalk- und Ziegel-
hütten halber, aus landesherrlicher Macht, zu widersprechen und sie mit ihrer
desfalligen Beschwerde abzuweisen, welches denn auch 3.) in Absicht auf die
Eingelente wegen der Schenkfräkten, Billarde, und Cofeehäuser füglich ge-
schehen kann; Sientmal diese Sachen nicht, als ein aus der natürlichen Frey-
heit abzuleitendes Geschäfte im deutschen Staate, anzusehen ist, wiewohl auch
die natürliche Freyheit im deutschen bürgerlichen Staate, durch Gesetze, Ver-
ordnungen und Privilegien desfalls beschränket werden kann,

Estor de abusu rerum merae facultat. in foro germ. praefere-
tim feudali, Jena 1739. §. 6. fgg. §. 73. fgg.

sondern, nach der ehemaligen Staatsverfassung, auch Reichs- und landesherr-
lichen hohen Policey, beurtheilet werden müssen; Wenn nun in den vormaligen
unruhigen Fehdezeiten die Reisenden öffentliche Sicherheit und Ruhe in
den Gasthöfen, auch Herbergen haben sollten, die Regenten und Oberherren
solcher Häuser den Schutz und Friede ertheilen auch wirken mußten, wor-
aus denn gefolgert wird, daß, nach der Regel, die Ertheilung der Gastaberey
von den Regenten und Oberen zu erlangen sey, mithin sie, als ein Ausfluß der
Landeshoheit und Regal noch gemeinlich betrachtet wird, welches auch be-
sonders in Sächsischen und anderen deutschen Landen zu finden ist,

Estor und Hofmann am a. D. Th. I. §. 504. fgg. S. 209. fgg.
Th. II. §. 4977. S. 833. Th. III. §. 503. fgg. S. 40a. fgg. und
die daselbst angezogene Schriftsteller.

Friedr. Gottl. Zoller de iure cauponarum bannar. Leipzig
1769. §. 3. fg. S. 8. fg.

Solchemnach die Landesherrn in ihren Landen, ordentlicherweise, die Gastgebe-
reyen und Schenkfräktenrechte allein verfrachten können, solche jedoch auch an
andern vergönnen und zwar sie bald mit Zwangsgerechtigkeit begaben, bald ohne
diese

Zoller am a. D. §. 4. fgg. S. 9. fgg.

sie auch den Rittergüter Besizern zu Lehn ertheilen mögen, wie die häufige
Beispiele davon am Tage liegen, oder die Nützigungen davon für sich ziehen,
von Burri am a. D. S. 615. n. 63.

indef diese Sache immerhin ein Gegenstand so der Reichs- als Landespolicey
verbleibe, um den Wirthen Ziel- und Maaß zu setzen, auch Gesetze ihnen vor-
zuschreiben

zuschreiben, wie die Reichsajungen schon gnugsam ausweisen, inhañt de
mehrbelobeten

neuesten Sammlung der Reichsabschiede, Th. II. S. 340. S. 395.
Th. III. S. 322. Th. IV. S. 73. S. 79.

inmittlest nicht unbekant ist; daß in einigen deutschen Landen die Ritter-
guts Besizer wohl Schenkstättc zu Wein, und Bier halten mögen, allein sie
solche entweder zu Lehn tragen, oder solche aus der stillschweigenden Verstat-
tung der Landesherren, auch unüberdenklichen Verjährung herrühren; Wo-
fern aber diese Befugniß von der Ritterschaft nicht gebührend erwieslich zu
machen ist, die Landesherren jederzeit die rechtliche Vermuthung desfalls vor-
sich haben, und die Ritterschaft von dieser Anmaßung ausschließen mögen,

Früsch de iure cenopolii cap. II. num. 15. fgg. S. 964. fg.
opusc. in fol.

welches denn auch in den Hochgräflich-Neuß-Plauischen Landen sthlich ge-
schehen kann, zumal, da nicht allein die vorhin angezogene Beyspiele die Ge-
schickten der Landesherrschaften bewähren, sondern auch der Frau Neesß
vom Jahre 1621. und andere Landbesetze hierinn klare Ziel und Maas ver-
gestalt setzen, daß keine neue Schenkstättc, außer den privilegirten und die es
sonst hergebracht haben, angeleget werden sollen, inmaßen denn auch die Er-
ledigung der Landesbeschwerden vom Jahre 1689. S. 13. dahin deutet, und in
den Erledigungen der Gebrechen vom Jahre 1751. das Recht Privilegierten zur
Errichtung der Gasshöfe, (worzu auch die Schenkstättc gehören) zu erthei-
len, ausdrücklich zu den hohen Landesherrschaften zustehenden Regalien ge-
rechnet werden, außerdem die Anlegung neuer Billarde und Cofeehäuser,
welche bloß zur Ueppigkeit, Wohlust auch Schwelgerey Anlaß geben, unter
die hohe Policey der Landesherren gehören;

Daher dieselbe mehr zu beschränken, als zu erweitern stehen, folgar der-
selben Vergünstigung und Verstatung am allerwenigsten den Landsassen oder
Untertanen einzuräumen ist;

4) Die Bestimmung, Anordnung und Aufnahme der Handwerke, der
Zünfte, der Innungen, deren Berrichtungen, Nahrungsstand, Gewerbe,
Freiheiten, die Vergönnung ic. lediglich ein Gegenstand der hohen Policey,
schon nach Vorschrift der Reichsgesetze, sind, welche der landstättigen Ritter-
schaft und den Stadträthen auch Landständen nicht zugehöret.

Heincc de collegiis et corporibus opificum Halle 1723. und
1744. S. 16. fgg. S. 66. fgg.

weßhalber die Landesherren die Handwerke auf den Dörfern verbieten
können,

von Ludewig de opifice exule in pagis, Halle 1724. und 1739.

oder damit so gar Bezehnungen machen, wie davon viele Beyspiele im Lehnsrechte vorkommen, als die von Wiltznig mit einem Koch, die von Pfug mit 2 Schmiedten ꝛc. bezehnet werden; daher die Landesherren Privilegien über die Kocherey bey Hochzeiten ertheilen mögen,

Esfor und Hofmann am a. D. Th. III. §. 2087. S. 893. n. 28.

Wanneshero die hohe Landesherrschafthen solche, sowohl auf das Haus-
schlachten, mit allem Zuge erstrecken, mögen, um dadurch die Unterschieffe,
in mancherley Veracht, zu beschränken, auch gewissen Personen hierbey ein
Nahrungsmittel zu verschaffen, sinemahl das Haus-
schlachten verschiedene
Bedeutungen hat, bejage des

Adr. Beyers allgemeinen Handlungs- Kunst- Berg- und Hand-
werkelericon Jena 1722. 4. Blattseite 122. unter dem Worte:
Haus-
schlachten

wie dann so gar z. E. in der Sachsen- Gotha'schen Residenzstadt Gotha und ande-
ren Städten, den Lünchern oder Weißbündern das Haus-
schlachten vergönnet ist, inzwischen schon dieserhalben bey der Erledigung der Landesgebrechen vom
Jahre 1699. n. 72. etwas vorgekommen seyn soll, überhaupt aber bey diesem
allen nicht abgesehen werden kann, was sich die Landstände für eine Befug-
niß anzumachen begehren lassen wollen, daserne sie nicht, wie bereits oben er-
innert worden, das Gegentheil ruhig und rechtmäßig hergebracht haben, wo-
von jedoch dahier nichts hinlängliches am Tage lieget, und wenn ihnen auch
zu einer allgemeinen Policey und Mühlenordnung die Zugehung, zu seiner Zeit,
nachgegeben worden, dieses dennoch sich bloß auf ihr rechtliches Gutachten zu
vergleichlichen Verordnungen nur erstreckt, weit gefehlet aber es ist, hieraus
den Schluß zu folgern oder dahin die Anwendung zu machen, daß sich um
deswillen nun auch der Landesherr aller Verordnung in dergleichen Sachen,
und daß er, ohne der Landstände Einwilligung, etwas für sich hinein verfügen
könne, begehren haben sollte, bedorab, da die Landesinstruction vom Jahre
1653. vielmehr klärllich ausweist,

Art. I.

daß die hohe Policey- Kunst- und Handwerksachen lediglich zu den Vor- und
Hoheitsrechten der Landesherren gehören, worinn ihre Unterthanen ihnen
nicht angreifen sollen, widrigenfalls den Unterthanen nachdrücklicher Einhalt
zu thun ist,

Heinecc. am a. D. §. 16. S. 66. fg. und in vermischten Anmerkungen,
auch rechtlichen Gutachten, Berlin 1742. 8. S. 357. fg.

J. A. Hofmanns ohnmaßgeblicher Entwurf von dem Umfange,
den Gegenständen, Einrichtungen, Eintheilungen und Verord-
nungen ꝛc. des Policeywesens ꝛc. Marb. 1765. 4. §. 4. 199.
S. 7. 199.

vorwärts

woraus also sich veroffenbaret, daß, wenn schon nicht alle Gegenstände der hohen Policey, ohne Ausnahme, Regalien zugleich sind, demohngeachtet hohe Policeysachen in den deutschen besondern Staaten der Landesherrlichen Verordnungen und Gewalt, nach den deutschen Reichsgesetzen, lediglich zugeschrieben und überlassen werden müssen, worinnen weder der Kaiser, noch die höchsten Reichsgerichte Eingriffe thun sollen, geschweige denn, daß ein Landesherr dergleichen von seinen Landständen und Untertanen gewärtigen dürfte, woft der Kaiserlichen Wahcapitulation

Art. I. §. 8. fg. Art. II. §. 3. Art. VII. §. 1. Art. XIX.

J. J. Moser von den Kaiserlichen Regierungerechten und Pflichten 2c. im 1sten Theile 1772. 4. Cap. 10. §. 1. 599. §. 10. fg. S. 129. 599. S. 134. fg. §. 18. S. 137. fg.

dargegen von den Regalien weder eine auf alle Lande und Gebiete auch besondere Orte passende Regel festgesetzt werden kann, noch ihre Satzungen allgemein sich bestimmen lassen, sinremal in einem Lande diese, oder jene Sache, oder ein Recht zu den Regalien gezogen und gerechnet, in einem andern aber sie der natürlichen Freyheit, oder den Untertanen überlassen werden, der Bewegungsgrund des Unterschiedes sich bald auf besondere mit dem Landesherrn deshalb gestiftete Verträge stellet, bald derselbe von einem den Inhabern auch Eigenthümern der Güther und ausübenden sothaner Befugnisse zur Seite stehenden Rechts bewährten Herkommen herrührt, zu welcher hier und da wohl auch die Fahrlässigkeit und Gelindigkeit so der Oberen, als der Cameralisten Anlaß gegeben haben mögen, jeweilen aber auch die Ursache hiervon in der natürlichen Beschaffenheit der Lande liegen kann, da eine Sache in einem Lande selten und kostbar, im andern aber gemein und gering ist, mithin um so weniger, als ein Regal, angesehen wird, wie solches die besondern Sitten und der Gebrauch, samt den Gewohnheiten beistärken; Wenn also in den Churbraunschweig-Lüneburgischen und einigen andern Landen z. E. Steinkohlen und Torf für Regalien nicht gehalten werden, sondern einem jeden Eigenthümer, solche zu graben, erlaubt seyn, dennoch in andern deutschen Staaten sich gegenseitige Verordnungen desfalls finden, z. E. in der Chur-Brandenburgischen Vergordnung, der Fürstlich Anoldbachischen, in Heßischen und andern Landen,

Kloef de aerario lib. II. cap. 2. n. 16. fg.

Struyck de iure principis subterranean. cap. 3. §. 4.

von Lynker de iure mineral. Jena 1695. 1737. Th. 28. S. 29.

Dornfeld am a. D. §. 14. §. 16.

Jargow am a. D. B. II. Cap. 3. §. 8. S. 502.

Gasser am a. D. §. 17. 599. S. 12. 599.

von *Ichstatt de possess. regal. vel quasi* §. no. fg. S. 94. fg.
 wohlzuvor diese Reichsstände diejenigen Worte und deren Sinn auf sich
 anzuwenden, welche in

Cap. IX. der gültigen Bulle Kaiser Carl's IV.

enthalten sind, und also lauten:

*Cuiuscunque generis metalli (sc. mineras) tam inventas,
 quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus -
 cum omnibus iuribus nullo excepto etc.*

mithin diese nicht allein auf Metalle, sondern auch Minern, so eigentliche als
 uneigentliche, ingleichen auch Fossiliten und alle unbestimmte Bergarten,
 welche einen guten Vortheil verschaffen können, ausdeuten und entweder
 schon entdeckt gewesen, oder noch aufgefunden werden,

Myler von Ehrenbach *de princip. et stat. imp.* P. II.
 cap. 69. §. 5.

von Ludwig in Erläuterung der gültigen Bulle Th. I. S. 334.
 Tit. 9. §. 1.

Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen
 Reiches 1c. Tüb. 1754. 8. B. 4. Cap. 20. §. 34. S. 486. fg.

Joh. Heumann's *initia juris politiae Germ.* Nürnberg. 1757. 8.
 Cap. 30. §. 252. S. 339. fgg.

anebenst diesem noch bezzufügen ist, daß in den Kaiserlichen Privilegien
 auch Lehnbriefen die Redensarten vielfältig zu finden seynd, daß den Reichs-
 ständen ihre Lande mit allen Zugehörungen und Nutzungen, gesuchten und
 ungesuchten verliehen worden, wannenhero verschiedene Staatsrechtslehren
 einen Unterschied zu machen pflegen, zwischen den wesentlichen und zugefälli-
 gen, Kaiserlichen auch reichsständischen Regierungsrechten, oder Regalien,
 bey den zufälligen Regalien sie bemerken, wasmaßen noch einige von der Ver-
 schiedenheit wären, daß sie theils von der landesherrlichen, theils von der
 Kaiserlichen Gewalt abhängen, oder die Kaiserliche Majestät daran heute zu
 Tage keine Macht mehr habe, wenn sie schon ursprünglich einen Theil dersel-
 ben ausgemacht, dahin werden gezählet z. E. die Rechte der Reichsstände,
 Städte, Zünfte, Jahr- und Wochenmärkte zu ertheilen, neue Unterthanen
 aufzunehmen, erbliche oder sonst erledigte Güther einzuziehen, und Salz-
 werke, auch Posten anzulegen und zu eröffnen 1c.

von Ludwig *de iure postarum hereditar.* Halle 1704. §. 4. fgg.

an den meisten Orten überdies allerley Arten von Fabriken, als Porcellan,
 Fayence, u. d. g. wie auch Mahl- Del- Walf- Pappier- Pulver- und an-
 dere Mühlen, sowohl Wasser- als auch Windmühlen, ingleichen Apothecken,
 Wirthe

Wirthshäuser u. d. g. zur Regalität gezogen, zum wenigsten so, daß kein Unterthan, ohne besondere Concession, dergleichen anlegen, oder besitzen kann, ausdeweißlich der belobeten

Historischen Abh. de abusu rerum, mere fac. etc. §. 75. fgg.

§. 48. fgg. §. 67. fgg.

Inhalts des angezogenen

Pütterichschen kurzen Begriffes des deutschen Staatsrechtes S. 201.

209. S. 172. 178.

So erscheint hieraus soviel:

Daß so wohl die Erbauung neuer Wind- und Wassermühlen, als auch die Errichtung neuer Kalt- und Ziegelhütten, ingleichen die Anlegung neuer Schenkwirthschaften, Billarde und Coffeehäuser, sodann die Verstattung des Haufschachtens zu landesherrlichen Regalien und Ansätzen auch Verfügungen der hohen Policey gerechnet werden können.

Fünfzehende Frage:

Ob es Recht sey: Jemanden durch die einseitige Regierungsverordnungen, seines hergebrachten Rechtes zu entsetzen, und das rechtliche Gehör darüber zu verweigern?

Diegleich es scheinen möchte, daß die fünfzehende Frage bejahend zu be- Einwürfe bey
der fünfzehenden
Frage.
stärken sey, sintemal niemand, durch einseitige Regierungsverordnungen, seines hergebrachten Rechtes zu entsetzen, noch das rechtliche Gehör darüber zu versagen sehe; besonders, da ein jeder Fall, wo jemand sein Besitz entzogen werden solle, welchen er für rechtmäßig angebe, sich keinesweges zur bloßen Regierungssache qualificire, vielmehr derselbe zur Zahl der Justizsachen gehöre, worüber einem jeden, seine rechtliche Nothdurft vorzubringen, versattet werden sollte, welches auch den Unterthanen nicht abzuschneiden wäre, laut der Kaiserlichen Wahlcapitulation

Art. 15. Art. 18. §. 7.

Dieweil aber dennoch man nicht zu errathen, noch zu beurtheilen vermag, Deren Ab-
fertigung.
worauf diese vermeintliche Beschwerde und Frage ihre Absicht richtet; Sintemal die Ritterschaft nicht einen einzigen Fall nahmhaft gemacht hat, wenn? und wo? durch einseitige Verordnungen, jemand seines wohlhergebrachten Rechtes entsetzt worden? vielweniger das geringste angehtlich von der Ritterschaft hergebrachte Recht dargezogen ist, am allerwenigsten auch nur ein rechtmäßiger oder titulirter Besitz von ihr bescheiniget worden, gleichwie denn von einer Landeshererschaft nicht vermuthet wird, noch, ordentlicher Weise, von einer Regierung zu glauben ist, daß sie in einer Rechtsfache jemanden das rechtliche Gehör versagen sollte, vielmehr immer, der Regel nach, dafür gehalten wird,

wird, wasmaßen die Landesherren selbst in Sachen, welche ihre eigene Hoheitsrechte angehen, geneigt sind, ihren Unterthanen rechtliches Gehör zu verstaten, dafern nur solche zum wenigsten wahrscheinlich oder zweifelhaft, oder wohl gar begründet zu seyn, das Ansehen haben, also auch ihre nachgeordnete Regierungen und Justizcollegien die Vermuthung für sich behalten, daß sie im Wege Rechtes vorschreiten, wofen aber kein Besiß oder ein in den Rechten offenbar widriger vorhanden ist, ingleichen, wo keine Dienstbarkeit seyn kann, vielweniger, wenn ein Unterthan, auch Vasall sich Hoheitsrechte und Regalien anmaßen oder ausüben will, gleichwohl derselbe desfalls keine rechtmäßige Ursache, noch einigen Titel, noch gebührenden Grund desfalls bescheinigen oder bebringen kann, in solchen Fällen nicht einmal das *postulorium* statt findet, noch die Handhabung im Besitze Maß greifet, vielmehr der Implorant wider den Landesherren mit seinem bloßen und in keinem Wege bescheinigten Besitze auch Gesuche abzuweisen, und, nach Befinden, sogar in die Unkosten zu vertheilen ist,

Heinr. von Cocceji T. II. deduct. et consil. S. 348. n. 5.

Esfers Unterrichts von der Abfassung der Urtheil und Bescheide Cap. 25. und Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses Th. IV. S. 114. S. 127. fg.

Böhmer T. I. P. II. conf. 8. n. 7. conf. 29. T. II. P. I. conf. 514. n. 7. 8. T. III. P. III. conf. 845. n. 1.

Abriß vom neuesten Zustande der Gelehrsamkeit, im I. Bande S. 382. fg.

Freyherr von Cramer in Obf. 378. S. 321. fg. des Iten Th.

darnest der im rechtmäßigen Besitze sich befindende und die Vermuthung für sich habende Landesherr sich selbst in seinen Hoheitsrechten handhaben, zur gleich auch seinen Vasallen, Landständen und Unterthanen, welche sich, dies selbe auszuüben und Eingriffe darein zu thun, beginnen, solche Beeinträchtigungen sofort verbieten darf, zumal, daferne er bemerket, daß ihm seine Landstände, oder die Ritterschaft, wie dahier, des Rechtes und Besizes entelegen wollen,

S. Stryck de via facti princip. imp. permilla, cap. I. §. 5. fg. §. 8. §. 31. 36. fgg. cap. II. §. 4. 8.

und dasjenige zu untergraben sich bestreben, was offenbar so den Reichsgesetzen, als den offenkündigen Verboten, den Hoheitsrechten, Privilegien, dem ruhigen und wohlhergebrachten Herkommen gemäß ist, Kraft der

Kaiserlichen Waiscapitulation Art. XV. §. 2. fg.

Just. Henn. Böhmer de iudice proced. ex offic. in caus. civ. cap. III. §. 6.

So erhellet hieraus so viel:

Daß ein Landesherr, auch desselben nachgeordnete Regierung, durch einseitige Verordnungen, denen, welche sich, widerrechtlicher Weise, der Hoheitsrechte und der Regalien anmaßen wollen, das rechtliche Gehör verweigern und sie durch Strafgebote zur Schuldigkeit anweisen könne.

Sechszehende Frage:

Ob nicht mit Grunde zu behaupten stehe, welschergestalt das in den Neussischen Landesgesetzen und Verträgen gegründete iudicium parium curiae noch, und wenn darauf sich berufen wird, in den Gräflich-Neussischen Landen gültig und niederzusetzen sey? Und ob nicht in denen Fällen, wo sich ein Waisfall oder anderer Unterthan über die gemeinschaftliche Regierung zu Gera und deren Glieder sammt oder sonders zu beschweren Ursache hätte, die Befahrung der Causleyordnung vom Jahre 1604, Cap. XXIII, zur Behauptung einer unpartheyischen Justizpflege, statt finden müsse, mithin zur Erörterung solcher Streitigkeiten eine unpartheyische Commission niederzusetzen sey?

Schon, der sechszehenden Frage halber, vorgespiegelt werden konnte, was maßen der Gebrauch und Nichtgebrauch des Lehns: oder Manngerichts auf eines jeden Landesgesetze, Verträgen oder Herkommen beruhe, mithin, wo einmal Landes Gesetze und Verträge darauf gerichtet wären, bloß daraus, daß seit einiger Zeit keine Beyspiele davon vorgekommen, noch kein wideriges Herkommen gefolgert werden möchte, vielmehr allenfals erst, daß in Fällen, allwo es begehret worden, solches abgeschlagen, folglich, nach der vermeintlichen Nothwendigkeit, unterlassen sey, oder, daß von beyderseitiger Bewilligung, dasselbe abkommen zu lassen, anreichende Anzeigen vorhanden wären, dargethan werden müsse, inwischen bey gegenwärtiger Sache der Beybehaltung des Lehns: und Manngerichts oder der Mannkammer das Wort redeten:

Zweifelsgründe der sechszehenden Frage.

- a.) der Landtagsrecess vom 20ten März 1575. §. 5.
- b.) der Landtagsabschied vom 6ten Dec. 1590. §. 6.
- c.) die Gräflich-Neussische Causleyamts: und Gerichtsordnung vom 8ten Jenner 1604. cap. 22, 23.
- d.) der Landtagsabschied vom 13ten März 1618. §. 5.

Dahingegen von der widrigen gegenseitigen Einwilligung, das in angezogenen Gesetzen und Landtagsabschieden gegründete Recht wieder aufzuheben, keine rechtlichen Spuren vorhanden wären, vielmehr davon, daß bisher nicht so häufig darauf provociret worden, die sehr erhebliche Ursache angezogen werde, wasmaßen in vorigen Zeiten selbst Mitglieder aus der Gräflischen Ritterschaft, als Causler und Räte, in der Regierung gewesen, in deren Rücksicht

man weniger nöthig erachtet habe auf Niederlegung eines ordentlichen Manngerichtes sich zu berufen, als unter den seitdem veränderten Umständen, da nunmehr kein Mitglied der Geralschen Ritterschaft in der Regierung sich befinde, weshalb, dabey über die Frage: Ob im Geralschen dormalen noch die Niederlegung eines Manngerichtes verlangt werden könne? es zum rechtlichen Erkenntniße, nach der am 7ten Octobr. 1772. ertheilten Resolution kommen sollte, wohl nicht zu zweifeln wäre, daß solchane Frage zu bejahen seyn würde, indeß vorhin angezogene Carlsordnung selbst die Sache Cap. XXII. also bestimme: Daß sie nur von solchen, zwischen Lehnherrn und Vasallen, besonders der Felonie, oder anderer Privation wegen, enschießenden Streitigkeiten spreche, welche für das Manngericht von Rechtswegen gehöreten, dahingegen im 23ten Capitel andere Rechtsfälle, welche nicht für das niedergelegte Lehngericht zu ziehen seyn sollten, ausdrücklich davon unterschieden würden, vielmehr eine andere Art, vermittelst welcher anzuoordnenden Commission, darein zu Werke zu gehen, deshalb feste gesetzt werde, solchemnach das in den Reichslichen Landesgesetzen und Verträgen begründete Manngericht, daferne die sich eräuende Rechtsache an sich dahin gehet, und es dienlich befunden werde, sich darauf zu berufen, noch für gültig zu halten, zumal da in der, im Jahre 1653. im Druck erschienenen Instruction und Verordnung vom Manngerichte nicht enthalten wäre, mithin dasselbe, für aufgehoben und außer Brauch gesetzt, nicht geachtet werden dürfte, ingleichen noch zu andern in der belobten Carlsordnung, Cap. 23. enthaltenen Fällen, um die dazumit anzuoordnende Commission nachzusehen, unbenommen sey, gestalt denn ein Theil der deutschen Freyherrn darinn bestehet, durch seinesgleichen beauftragt zu werden, welche der Lehnherr seinen Vasallen wider ihren Willen, nicht entziehen dürfe; Daher ein Vasall die nöthigen Landesgerichte, daferne ein besonderes Manngericht im Lande, worinnen dasselbe hergebracht und noch lässlich wäre, vorwerfen könnte;

Entscheidungsgründe der vorstehenden Frage.

Unermaßen aber einem jeden deutschen Rechts erfahren und Geschichtskundigen bekannt ist, welcher gestalt, sowohl die alte deutsche Rechtsgelehrtheit, als auch die ehemalige Gerichtsverfassung, theils in Absicht auf den Kaiser und die Reichsstände, theils in der Reichsstände Landen, in gar vielen Stücken nach und nach, besonders durch die aufgenommenen fremden Rechte, als durch die befestigte Landeshoheit, große Veränderungen erlitten habe, welches auch, unter andern, bey der alten Lehngerichtsbarkeit in vielen deutschen Staaten, hauptsächlich aber in denen, worinnen die völlige Landläufigkeit hergebracht ist, bemerkt wird, bevorab, da die Kaiser selbst, seit des Maximilian I. in den folgenden Zeiten bis nunmehr die Reichslehnsachen, außer denen Fällen, welche dem Fürstenrecht und Reichstage vorbehalten sind, für sich allein ziehen und entscheiden lassen, darzu aber kein Reichsmanngericht mehr niedersetzten, wie in den alten Zeiten wohlgekehren ist, da die Kaiser selbst zu Gerichte saßen, Richter, Frager, und Mahner waren, die Fürsten u. fragten und sie ernahmeten, Nicht in der Sache zu erkennen,

Joh. Heinr. Freyherr von Harpprecht im Staatsarchive des Kaiserl. und Reichskammergerichts u. Th. I. Um 1757. 4. Stück S. 86. S. 146.

Joh.

Joh. Pet. von Ludw. de primo foro feudorum imp. etc.
Halle 1715. Cap. V. §. 5. S. 57. fg.

Joh. Jac. Moser von der deutschen Lehnerfassung, nach den
Reichsgesetzen Frankfurt. 1774. 4.

Estor de principum iudicio Jena 1740. 1741. und in opu. P. I.
S. 290. f99. S. 97. fg.

auch de iurisdictione cur. client. germ. et de causis feud. ibi
tract. Marb. 1746. S. 45. S. 87. fg.

Heinr. Christ. Freyherr von Senftenberg de iudicio princi-
pum Frankfurt. 1745.

Joh. Ulr. Freyherr von Cram. r in opusc. Vol. IV. S. 432. fg.

Phil. Adam Ulrich de feudorum regal. iudice in imperio.
Wiesb. 1739. Cap. I. Cap. II.

Carl. Heinr. Möllers distinct. feud. cap. XXV. dist. I. S. 535.

Gottfr. Dan. Hofmann de non usu iudicii prium curiae in
causis Vasallorum hact. singularim catti meliboci inter se
ret cum exteris litigant. Tub. 1757. S. 2. f99. S. 27. f. S. 4.

fg. S. 76. f99.

nicht minder die Kaiser in Lehnfachen, Commissionen erkennen, und delegirte
bezeichnen,

Christ. Gottl. Buder de commissario imp. in causis feudal.
Jena, 1743. 4.

nach diesem Vorgange, die Reichsstände in den neueren Zeiten in ihren Landen,
worinnen besonders die Vasallen zugleich für Unterthanen gehalten werden, viel-
fältig die streitigen Lehnfachen an die ordentlichen Landesgerichte gewiesen, oder
die Maß gerichte mit den ordentlichen und gemeinen Justizcollegien vereindadret,
darnebst zu den Lehnfachen wohl einen besondern Lehnrath oder Lehnsecretaria-
riu bestellet, welcher die Lehnfachen seines Oberrn besorget, und so bald dieser
in der Regierung oder Justiz. Camley vorgehet, auch darinnen Lehnstreitig-
keiten verhandelt, solchane Landesgerichte, als Lehngerichte, betrachtet worden,
wodurch es dann geschehen ist, daß die Lehnstreitigkeiten in diesen Landen bey
den landesherrlichen Gerichten ebenfalls verhandelt und erörtert werden, wel-
ches sich die Lehnbesitzer entweder stillschweigend haben gefallen lassen, oder
die Landes- und Lehnherren, dasern auch die Mitterschaft oder die Landesstände
davorider gewissen einige Erinnerungen gemacher, bey ihrer neuen Gerichts-
bestallung verblieben sind, wie man solches besoncers in Obofachen, den
Braunschweig Lüneburgischen, Hessischen und verschiedenen andern Landern
bemerket,

- von Ludolff in Symph. T. II, P. II, n. 2.
- von Ludwig am a. D. Cap II. §. 9. S. 21. fg. Cap. V. §. 5. S. 8. S. 57. fg. S. 65. fg.
- Strubens Unterricht von Regierungs- und Justisfachen, Sect. III. §. 19. Nota C. S. 131.
- Friedr. Es. von Puffendorf de iurisd. Germ. Ling. 1740. gr. 4. P. III. Sect. 3. cap. 1. §. 10. fgg. S. 731. S. 732.
- Freyherr von Senkenberg de feudis Brunswic. cap. VI. §. 58. fg. S. 61. fg.
- Esfor de iurisdic. cur. client. §. 26. §. 45. S. 41. fg. S. 87. fg. und de appellatione, quae ratione feud. extra curtem etc. admittenda §. 3. fgg. S. 3. fgg. §. 13. fgg. S. 9. fg. §. 22. fgg.
- Joh. Aug. Hellfeld de genvino fundamento iurisd. feud. eiusque limitibus, Jena 1753. §. 15. fgg. S. 12. fgg.
- Gottfr. Dan. Hofmann de usu mod. iudicii parium curiae, Lüb. 1753. §. 16. S. 25. fgg.

inzwischen man gar gerne einräumet, wasmassen außer den gedachten Staaten, noch in vielen deutschen, so geistlichen, als weltlichen und besonders in solchen Landen und Gebieten, worinnen der völtige Landsasiaz nicht eingeföhret, noch offenkündig hergebracht ist, darnebst deren Oberherren und Regenten viele auswärtige Lehnteute haben, oder von den Landständen für die Verbehaltung der eigenen Lehn- und Manngerichte gewahet, auch desfalls wohl besondere Verträge mit ihren Landes- und Lehnherrn errichtet, nicht minder dieselbe in beständigen Gebrauche erhalten worden sind, angetroffen, jedoch hiervon auf jene kein Schluß gemachet werden darf,

Jac. Friedr. Ludovici Einleitung zum Lehnproceß, Halle 1752. 4. Cap. I. §. 57. 96. §. 100. fg. S. 46. fgg. S. 90. fg.

von Ludwig am a. D. Cap. II. §. 4. fgg.

Joh. Jac. Masceoy de paribus curiae Leipz. 1740. 4. §. 20. fg.

Gottl. Aug. Zenichen de usu hod. parium curiae in feud. Germ. provinc. Gießen 1751. S. 2. fg. S. 10. fgg.

Ge. D. Hofmann de utro mod. iud. par. cur. §. 1. §. 17. fgg.

wofern aber die Ritterschaft eines Landes ihre vormals gehaltenen Gerechtigkeiten, des eigenen Mann- und Lehngerichtes halber, nicht gewahret hat, sondern sich an die Regierungen, Justiz- Collegien, in vorgefallenen Lehnstreitigkeiten, sonder eingelegte Rechtsverwahrung, vorladen lassen, auch daseibst erschienen sind, oder die Klagen von ihren Mitgliedern in Rechtstreiten bey dem
allge

allgemeinen Landesgerichten und Regierungen eingereicht worden sind, in dergleichen Begebenheiten der Nichtgebrauch das bedingt gewesene besondere Lehngericht vereitelt und hinfällig gemacht hat, folglich dasselbe zu seiner Wirklichkeit nicht gelangen können,

Richter P. II. decif. 86. n. 2. et P. VI. conf. 5. n. 72.

Casp. Kloß T. I. conf. 10. n. 620. fg.

von Leyser im Spec. 457. med. 6.

Joh. Jac. Reinhardt de eo, quod circa amissionem iuris et privileg. per non usum iustum est, Erst. 1734. §. 9. S. 9. fg.

Gleichwie denn auch wohl die Landstände nunmehr sich dasjenige gefallen lassen können, was ihre Ober- und Landesherren, in Absicht auf ihre eigenen Reichslehnsfreiheiten, bey Sr. Kayserl. Majestät sich gefallen lassen müssen,

G. D. Hofmann de non usu iudicii parium curiae etc. §. 27. S. 80. fg.

zumal, da die Ritterschaft hierbey keinen sonderlichen Nachtheil leidet, im Falle es bey einer Regierung oder Justitzcanzley und anderen obern Gerichten, wo heute zu Tage die Lehnsfreiheiten verhandelt werden, nicht so wohl auf Abfassung des Endurtheils, als vielmehr auf die Zubereitung und Verhandlung des Lehrprocesses ankömmt, am Ende aber so wohl unbenommen bleibt, nach Befinden, um Verschickung der Acten nachzusuchen, als auch allenfalls wider einen beschwerenden Rechtspruch die Appellation oder andere behufige Rechtsmittel zu ergreifen und fortzusetzen auch zu rechtfertigen;

Eslov de appellations, quae ratione feudorum extra curtem ad dominum direct. interpon. non vero ad territorii dominum admittenda, Ward. 1766. §. 25. fgg. S. 17. fgg. S. 44. fg. S. 27. fg.

Joh. Valent. Siegenheims obl. de adpellatione in causis feudalis etc. Ward. 1770.

wenn sich nun außerdem findet, daß eine Landesherrschaft, wie mit den Vorfällen, als mit der Gerichtsbarkeit und den Gerichten von Kaiserlicher Majestät belehnet, in diesem Gesichtspuncto die Lehngerichtsbarkeit, wie überhaupt nach den deutschen Staatsrechten, also auch in Rücksicht auf den Kaiser und die Landesherren für ein Regal gehalten werden muß, um Obrigkeit, und Nichtstühle anzuordnen, welche das Regal der Gerichtsbarkeit ihrer Landesherren und Oberen, nach der deutschen Landes-Lehne und Reichsüberlassung, auch Ertheilung, oder nach dem Auftrage ausüben, gleichwie ebenen die Kaiserliche Landrichter, Land- und Stadtwoigte, Schultheissen, Anmänner die Besorg- und Verwaltung der Kaiserlichen Rechte, Regalien, Einkünfte, Gefälle, auch wohl die Gerichtsbarkeit, Namens der Kaiser, in ganzen Landen, Gebieten, Städten auch Orten zu verwalten pfegeten, und als die Kaiser
noch

noch selbst durch Deutschland zogen, sie selbst an den Orten, nach ihrer Ankunft, Gerichte hielten, auch in Lehnssachen erkunneten, wobey denn die ständtliche Gerichte stillstehen mußten;

Estor und Hofmann in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit des Deutschen Th. II. §. 6093. fgg. S. 929. fgg.

wofern also die Kaiserliche und Reichsobdte ihre Verwaltungen und Gerechtsamen mit der nach und nach sich erworbenen Landeshoheit vereinbaret, jedoch solche vom Kaiser und Reiche zu Lehn empfangen haben,

Jo. H. Christian von Selchow de advocatis et iure magni advocati in Ducatu Cell. etc. in electis jur. germ. publ. et privat. Leipz. 1771. 8. Sel. 1. §. 2. S. 536.

anbeneden die in ihren anvertraueten Gebieten befindlichen Kaiserlichen und Reichslehne an die Vasallen von ihnen verliehen worden sind, sie auch von den Kaisern darüber die obere Lehnherrschaft erlangt haben, alsdenn solchen Landes- und Lehnherrn die Lehngerichtbarkeit zuschreibet,

Hellfeld am a. D. §. 19. S. 16. fg.

welche dann, nach dem Beispiele der Soldaten, über die Vasallen für persönlich zu halten ist,

von Puffendorf am a. D. S. 728.

Estor de iurisd. cur. client. germ. §. 23. S. 40.

wenn nun aus den vorangeschickten Rechtsfägen die Anwendung unpartheysisch auf die Gräflich-Neußischen Lande gemacht wird, gar bald zu begreifen seyn möchte, wasmaßen im gegenseitigen rechtlichen Bedenken, aus Wahrheitswidrigen Unterstellungen, dafür gehalten werden wolle, als wenn dahier ein bloßer Mißgebrauch des Manngerichts vorhanden, und aus der von der Ritterschaft angeblieben, auch seichten Ursache, weñ vormalß gemeinlich Mitglieder der der Neußischen Ritterschaft selbst mit in der Regierung gewesen, zeitlicher sich darauf nicht berufen habe, dieses aber nicht aus der Absicht der Nothwendigkeit, sich bloßhin vor der Hochgräflichen Regierung in Lehnstreitigkeiten einzulassen, geschehen wäre, vielmehriger Spuren anzutreffen seyn möchten, woraus der Stände Gehelung hierzu gefolgert werden könnte, so schlechterdings geschlossen werden wollen, als wenn noch in allen Fällen, welche für die Mannkammer sonst gehören, auf deren Bestell- und Anordnung angetragen werden möge, welches jedoch auf einen Fehlschluß und Irrwahn hinausgeheth, wofern auch die Ritterschaft sich auf den Landtagsabschied vom Jahre 1575. §. 5. vom Jahre 1590. §. 6. wegen des anzuordnenden Lehngerichts berufen will, dennoch solchanes Manngerichte niemalen zu Stande gekommen ist, noch die von der Ritterschaft solches zu Stande gebracht haben, sondern ihre Lehnssachen vor der Regierung verhandeln lassen, wenn auch solches aus zweien unpartheysischen Adeltichen, neben einem Rechtsgelehrten, bestehen solten, darnebst dasselbe, Kraft der Canzleyordnung vom Jahre 1604. Cap. 22. auf

auf die beyden Fälle, nämlich die Felonie, oder andere Privation beschränket worden, dennoch alles dieses nicht zur Wirklichkeit und Ausübung gekommen, sondern außer Brauche geblieben ist, und obson der Landtagsabschied vom 18ten März 1618. §. 5. diejenigen beyden Fälle, da der Lehnherr seinen Käser wäre, oder der Lehmann wider seinen Lehnherrn, Spruch oder Forderung anzustellen, die Bestimmung habe, im Munde führet, dennoch ein Unterschied zwischen den Lehnsachen zu machen ist, und dabey bemerket wird, daß etliche für Königl. Majestät zu Böhmen, als Obere, etliche für die Landesherrenschäfter, als unmittelbare Lehnherrn, und etliche für die pares curiae gehdrig wären, in denen Sachen, welche vor den paribus curiae verhandelt werden sollen, da Mann- und Lehngericht lediglich niederzusetzen gewesen, were aus also erheller, welchergestalt das Manngericht keinesweges über alle vorkommende Lehnsachen urtheilen und niedergesetzt werden sollen, demohingachtet deswegen nummehr kein sicherer Schluß dahin gemacht werden darf, daß die Landstände, noch jetzt sich auf das Manngericht zu berufen, besugt wären, wöherwogen es eine ausgemachte Sache ist, wasmahlen, gleichwie Gesetze und Gewohnheiten durch gegenseitige Verordnungen, Gewohnheiten, den Mißgebrauch, auch sich denselben entgegen geänderte Umstände, abgeändert werden können,

L. 32. §. 1. π . de legibus, arg. L. Cod. quae sit longa consuetudo.

Joh. Brunnemanns Comm. ad π . Lib. I. Tit. 3. ad L. 32. π . de leg. n. 1.

Christian Thomassus de iure consuetud. et observantiae, Halle 1699. 1740. §. 101. C. 52.

Kemmerich de probat. consuet. et observantiae tam privatae, quam publicae sive imper. Jena 1732. Sect. I. §. 13. C. 30. 19.

bedorab, da diejenige, welche aus einem Gesetze oder einer Gewohnheit ein Recht erlangt haben, desselben, bey sich ereignenden Fällen, bedienen müssen, wöferne sie aber solches unterlassen und sothanem Rechte selbst widrige Handlungen unternehmen oder diese zugeben, wenn es auch nur der größte Theil thut, in diesem Falle sie auf die vorbergehende Befugniß sich nicht mehr berufen können,

Kemmerich am a. D. Sect. I. §. 13. §. 14. C. 36. 199.

also es auch eben solche Beschaffenheit mit den Gebüngen und Verträgen hat, sitemal diese, durch gegenseitige Handlungen, und vermittelst einer stillschweigenden Einwilligung, wieder aufgehoben werden können,

Kemmerich am a. D. Sect. I. §. 13. §. 15. §. 19. Sect. III. §. 9.

Freyherr von Cramer P. II. Obl. 564. C. 367. 19.

die stillschweigende Gehelung aber am besten aus denen öfteren Handlungen und Gewohnheiten, welche dem Besetze und Gebinde oder Verträge entgegen sind, abgenommen und dargethan werden mag, wöbey es keine notwendige Erforderniß ist, daß die gegenseitige Gewohnheit, bey einem Rechtsstreite, im Gerichte durchgesetzt und behauptet worden sey, sondern außgerichtliche Handlungen nebst der rechtsbewährten Verjährung hierzu für anreichend gehalten werden, wie solches bey den höchsten Reichsgerichten behauptet und ebenfals hergebracht ist,

Andr. Gaill. Lib. II. Obl. 31. n. 1. f. 99. n. 8. f. 99.

Herm. Vulkeius in Consil. Vol. IV. Consil. Marburg Vol. IV. Conf. 10. n. 79. S. 24. S. 25.

Freyherr von Cramer in Obl. 578. S. 16. S. 17. Vol. II. P. II.

bey sogeakten Sachen, dergleichen gegenseitige Handlungen für gleichgültige oder res merae facultatis nicht gehalten werden dürfen, sondern sie Rechtsachen begreifen, welche der Verjährung unterworfen sind,

Estor de abusu rerum merae facult. etc. Cap. I. §. XI. f. 3. cap. II. §. XXXIX. f. 9.

wohlerwogen es in keiner Parthey Macht, seit hundert und mehr Jahren, gestanden, ob sie vor dem Manngerichte oder der Hochgräflichen Regierung sich har belangen lassen wollen oder nicht? sondern alle Rechtsstreite daseibst an die Regierung gezogen und verhandelt worden sind, in dergleichen Fällen aber, wo die Sache so gar ein ganzes Corpus oder eine Gemeinde betrifft, keine Verjährung wider alle und jede Mitglieder solcherer Gemeinden oder des Corporis erheischet wird, sondern für anreichend zu achten ist, daferne die Wisfenschaft, Zerkassung und Beruhigung des ganzen Advers am Tage lieget,

Nic. Lossäus de iure univ. et. Ebln 1693. 8. P. I. Cap. 3. n. 76. S. 87. P. III. Cap. 17. n. 12. f. 99. S. 278. f. 99.

Freyherr von Cramer Tom. III. Obl. 963. S. 710. f. 9.

alles dieses auch dahier wider die Ritterchaft und Landsstände in den Hochgräflichen Landen sählich anzuwenden ist, dagegen derselben die vorhin, bey den Zweifelsgründen dieser ichten Froge, angezogene ältere Landtragsabschiede und Canzleyordnungen vom Jahre 1624. nicht helfen, in gantzener Erwägung, daß sich so wenig von den ältesten Zeiten bis hieher noch kein Fall ausfindig machen lassen, wo jemalen, den alten Landtragsabschieden und der Canzleyordnung zufolge, ein Manngericht angeordnet ist, vielweniger davon die Ritterchaft, einiges Beyspiel vorzubringen, im Stande gewesen ist, das hingegen häufige Fälle vor Augen gelegt werden können, wie auch schon viele Beyspiele in der Anfsage 52.

Blattseite. 113. der actenmäßigen Geschichtserzählung 16.

in einem Verzeichnisse aus den archivalischen Acten nachhaft gemacht worden, woraus sich Sonnenklar veroffenbaret, welchergestalt satthane Rechtsfälle sich erüget haben, woraus das widrige Herkommen nicht allein gefolgert werden kann, sondern das Gegenheil auch in häufigen Exempeln und Spühren offenkündig am Tage lieget, solchemnach die von der Ritterschaft zur gegenwärtigen Sache für sich angezogene Landtagsabschiede und Canzlerordnung längstens außer Brauch durch die neuere Gerichtsverfassung gelommen sind, wohlserwogen die Vasallen in den Gräflich-Neufischen Landen sonder Widerspruch, und ohne Unterschied in allen und jeden Fällen, wenn sie gleich Rechtshändel, bald mit dem Lehnern, bald unter sich gehabt haben; vor der Gräflichen Regierung so Recht gegeben, als Recht genommen haben; welches denn nur dahier von den neuern Zeiten zu reden, schon über anderthalb hundert Jahre geschehen ist, woraus also die stillschweigende Einwilligung, jene alten Gesetze, Gewohnheiten und Verträge; des Lehngerichts halber, wie in vielen deutschen Staaten, also auch in den Gräflich-Neufischen Landen, aufser Brauch zu lassen und darauf keine Rücksicht zu nehmen, mit guten Grunde geschlossen werden kann, wosfern nur noch an der Nothwendigkeit in solchen Fälle irgend gewisfelt werden wollte, die Menge derer Fälle, worinnen so gar im contradictorio iudicio bis zum heutigen Tage darauf gesprochen worden, vor Augen gelegt werden kann; Gleichwie denn auch noch bey der Regierung drey wirkliche fiscalische Sachen, als wider den Major von Binan, den Hauptmann von Beulwig und den Major von Reigenstein rechtsbändig sind, welche unstreitig für Rechtshändel zwischen dem Lehnern und Vasallen zu halten stehen; Woraus also die widrige Gewohnheit, welche die ältern Gesetze und Landtagsabschiede unwirksam auch unträftig gemacht hat, überflüssig dargethan seyn wird.

Freyherr von Eramer im Vol. IV. opusc. S. 104. in supplement. S. 530. S. 546. T. 3. obl. S. 278. fg. S. 287. fg. und Weigl. Nebenstunden Th. 29. Abh. 5. §. 7. S. 85.

wannhero es irrig ist, im Fall ein bloßer Nichtgebrauch hier angezogen werden will, da vielmehr der seit sehr langer Zeit übliche widrige Gebr auch beobachtet, und im iudicio contradictorio vielfältig bewähret, auch bekräftiget worden ist, folgar das Angeden für sehr seichte zu achten stehen, wenn vorgepiegelt werden will, daß es an gnugsamen Spühren gebreche, woraus der Landtagsabschiede Einwilligung in die Abschaffung jener ältern Verordnungen und Abschiede gefolgert werden könnte, da solche mehr, als zuviel bekannt sind, noch seither aber es ist, im Fall der Grund der Ritterschaft, warum solche in den vorigen Zeiten sich eben nicht auf die Anordnung eines besonderen Manngerichtes berufen habe, daher genommen werden will, daß ehemals Mitglieder der Ritterschaft bey der Regierung gefessen, mithin sie deshalb so genau darauf zu sehen, nicht nöthig gehabt hätte, angesehen in den Gräfl. Neufischen Landen dergleichen Fälle wohl langsam aufzuweisen seyn möchten; und auch den noch unerwiesenen Fall, daß vormahls ein Mitglied der Ritterschaft, welches ein Rittersguth besessen, bey der Regierung in Diensten gestanden habe, die dadurch erlangte Eigenschaft eines Vasallens für etwas zufälliges zu achten gewesen ist, in demnach ein solches Mitglied nicht notwendig aus der

M m

Ri-

Ritterschaft zur Regierung hat bestellet werden müssen, wie man sonst wohl Beispiele davon in einigen deutschen Staaten hat, inzwischen es darauf gar nicht ankömmt, da, noch außer den vorherigen Rechtsgründen, ein viel näherer Grund an handen gegeben werden kann, warum die Lehnfachen bloß bey der Regierung und nicht an dem Manngerichte verhandelt worden sind, welcher in einem neuern Landesgesetze, nemlich in der offenkündigen und diers schon belobeten Landes Instruction auch Verordnung, gedruckt in Vera 1653, 4. lieget, welche als ein gemeines Landesgesetz längstens von den Landständen anerkennt, auch angewommen, und in allen Fällen darnach gewehlet worden ist, inzwischen forthane Instruction ausdrücklich im ersten Abschnitte verordnet, wohin alle und jede Rechtsfachen; ihrem Gerichtsstande, nach gehören sollen, und zwar nachfolgende Worre solches ausweisen:

4.) »Was Unsere Vasallen (in gesanten Herrschaften) und Untertanen Adel und Unadel, auch sonst männlichen, so in unseren Herrschaften geseßen seynd, und sich aufhalten und die darinn respectiv vorfallende Lehns; Justitien und Gerichtsfachen betrifft, wollen wir, daß die von Adel, oder andere, so uf freyen Ritter- oder Canzleylehne sitzen, wes Standes oder Namens sie auch seyn mögen, bey uns insgesamt, vnd Unseren Canzleyrätthen, nicht aber bey einem, oder dem anderen Herrn, oder dessen sonderbaren Ammann und Befehlshabern, alle Lehn, Leibgedinge, Consens, Ratificationes, Vormundschaftsbestätigung, und was solchem anhängig, suchen und empfangen, auch die Bürgermeistere und Rärbe in Städten jährlichen ihre confirmaciones, wie auch die privilegia, Innungs- oder Articulsbrieffe der Zünfte und Handwerker, und deren ratificationes aus gedachter Canzley : : : ausgefertiget bekommen, und dd über dergleichen Händeln Streit vorkället, solchen nirgends anders, als vor unserer Canzley, erderrn, ingleichen sonst vor niemanden, als vor Uns insgesamt und Unserem gemeinen Canzleyrätthen : : : belanget, und verklaget werden sollen, &c.

welches im 12ten Abschnitte mit folgenden Worten wiederholet stehet:

»Alle diejenige Justitien: auch andere Sachen und Fälle, derenhaltens diese Besißere der Mann- und freyen Canzley Lehnghübere bisher, nembenst den anderen subditis und Landassen in die Canzley : : : gebührgewesen, und damit, vermöge vorgehender Articul, nochmals dahin verwiesen seyn und bleiben«.

Woraus denn sattsam erhellet: Daß Lehns Justitienfachen zusammengehören, und bey der Canzley, oder nummero Regierung, vor dem Canzler und den Rätthen verhandelt werden sollen, dahingegen die andere Edelleute, welche nur auf Bürger- oder Bauerghübern sitzen, wie auch andere, welche dergleichen Güter haben, an denen Orten und vor denen Amtleuten und Berichten, darunter die Güther gelegen, und vor welchen Dero vorige Besißere oder Verkäuferere haben stehen müssen, belanget und verklaget werden sollen, bey diesem Landesgesetze, so die Vasallen, als die übrige Adeltliche und Untertanen

nen, über Menschen Gedanken, sich beruhiget, und niemals etwas erhebliches, noch mit einigem behüßigen Erfolge darwider eingewendet haben, nach diesem Gesichtspuncte es wohl keines weitern Zeugnißes bedarf, um ihre vermeintliche Beheugung, zur Entkräftung und Aufhebung obiger ältern Bestimmungen, aus andern Handlungen erst mühsam herauszufehen, inmaßen das Gegenheil in öffentlichen Fällen, seit mehr, denn von hundert Jahren her bis hierhin am Tage lieget; wofen nun hier sich fattsam erbricht, wasmaßen die Hochgräflich Neuplantsche gemeinschaftliche Regierung in allen Lebenssachen, ohne Unterschied, das gebührende und rechtmäßige Gericht sey, alsdenn handgreiflich wahrgenommen werden kann, wie es vor widerrechtlich zu achten stehet, dafern die Ritterschaft, wie sie bey allen Gelegenheiten am Tag giebet, sich auch in andern Sachen, welche nach den neuern Landesverordnungen und dem beständigen Herkommen, keinsweges für die Lehnmänner und Vasallen gehören, auch oft nicht einmahl rechtlich zu den Lehnsachen geädlet werden können, noch sonst die geringste Verbindung mit der Lehngerichtsbarkeit haben, s. E. Jagdverbrechen, die fiscalische Sache wider den Commissionstath Dero, die Beschwerde des Nachrichters wider den von Schamoth, das vermeintliche Gehör wegen der Advocaten Ordnung, wegen des ammaßlichen iuris subcollelandi, und anderer Dinge mehr, welche jedoch die Landstände im Jahre 1769. ic. an ein Manngerichte bringen, müßn solche dem Regierungs Erkenntniße entziehen wollen, welches widerrechtliche Begehren die Hochgräfliche Regierung, mit allem Zuge, am 15. Febr. 1770. hat abschlagen können *), woraus allerdings den Hoheitsrechten der Landesherrschaften und ihrer zutuehenden Aufsichtspflege gefährliche, auch nachtheilige Folgen und Verwirrungen zu befürchten stehen, auch womöglich, die Ritterschaft sich unabhängig machen, in die natürliche Freyheit sich begeben, einen freyen Staat im bürgerlichen Staate vorstellen, ohne dessen Einwilligung der Landesherr nichts wichtiges zu thun, sie aber, daferne derselbe eine Sache auf dem Landtage vortrage, nicht nur darüber zu delibereiren, sondern auch zu decidiren, ja gar der Landesherrschafft und der hohen Collegien Handlungen zu prüfen und syndicireiren ic. befugt wäre, wie der ungenannte Verfasser in einem zu Eöln 1710. ausgegebenen Discours von Landständen bemercket hat, wovon ein Auszug zu finden ist, im

repertorio iuris publici et feudalis etc. Jena 1751. gr. 4.

S. 678. fg. S. 4. 6. fg.

Derowegen die hohe Landesherrschaften sich bey ihrem ruhigen Besitze und Herkommen ihrer, durch die nachgeordnete Regierung, zethier über die Vasallen ausgenbeten Gerichtsbarkeit, zu erhalten, und selbst zu handhaben, alle Vorrecht zu gebrauchen und anzuwenden haben,

Kraft der Kaiserlichen Wafscapitulation Art. XV. und Art. XVIII.
auch Art. XXI. S. 1. fg.

was endlich den letzten Punct, wegen der in andern Rechtsfällen niederzusetzenden Commissionen, betrifft, die Landstände hierinnen gewissermaßen etwas unge-

M 3 2

*) eb. n. 54. fg. dict. 1.

ungehörliches nunmehr begehren, wohlervogen, denselben durch die neuere Landesinstruction, im neunten Abschnitte schon auf einige Weise abhelfliche Maaße verschaffet und etwas anderes reitzgesetzet hat, wiewohl auch die dort der Ritterschaft, ganz unbestimmt, für sich angezogene Canzleyordnung vom Jahre 1604. einen handgreiflichen Unterschied machet: zwischen Sachen 1) wie der herrschaftliche Räte 2) wider die landesherrlichen Unterbeamten, Landrichter und Schöffen etc. bey den ersten die hohe Landesherren selbst das rechtliche Erkenntnis sich vorbehalten haben, oder, so fern es nöthig wäre, durch einen an ihrer Statt Deputirten, mit Zuziehung ihrer unbefakten Räte, auch Unparteyischer von der Landschaft etc. die Kläger und Beklagten zu hören, sich erklärt; woferne nun bey der ersten Classe der streitigen Sachen die hohe Landesherren selbst sich die Untersuchung und das rechtliche Erkenntnis vorbehalten haben, Hochdieselbe auch, solches zu thun, befugt sind, als denn ihnen dieses zu überlassen seyn würde, daferne noch solches geschehen wollte, und hierzu von den Landständen keine Commissarien vorgeschlagen werden sollen,

Joh. Gottl. Heinecc. de dominis subditos suos in iudicio suo conven. Halle 1738. §. 12. fg. S. 23. fg.

Joh. Gottl. Siebel vom Rechte der Reichsstände etc. Recht selbst zu sprechen im 2ten Hauptst. 1ster Abth. 2ten Abschnitte §. 82. 89. 104. fg.

wenn aber solches sich nicht füglich thun lassen wollte, alsdenn bey den Landesherren sichten sollte, Commissarien, zu feinerer Erörterung der Sache, zu ernennen, hingegen im andern Falle, daferne Schöffen, Land- und Stadtrichter auch andere Unterbeamte zu belangen wären, oder man sich zu beschwehren hätte, dieses vor der Canzley geschehen sollte, im Falle aber diese bey der Sache interessirt wäre, Commissarien bey den Herrschaften vorge schlagen werden müchten, wobey denn überhaupt sich leicht begreifen lästet, daß, wenn Commissionen begehret werden, erhebliche Ursachen dazu angezeiget werden, oder vorhanden seyn müssen, wobey der Obere zu ermessen hat, ob er sie für erheblich und zureichend halte oder nicht? Welches denn auch aus dem 5ten Abschnitte der belobten Landesinstruction abzunehmen ist, allwo aber der Canzley auch dem Consistorien nachgelassen ist, nach Befinden der Umstände, im Namen gemainer Landesherrschaften, Commissarien zu ernennen, auch zu befehlen,

Hofmanns deutscher Reichspraxis 2ter Band, §. 1196. 99. S. 6. fg.

inmittelst hieraus leicht abzunehmen seyn wird, wie ungebührlich, auch unbestimmt nunmehr von der Ritterschaft auf Niedersetzung der Commissarien angetragen worden sey, da noch keine rechtliche erhebliche Ursachen, noch Beschwerden beygebracht, noch solche nahmshaft gemacht, noch rechtmäßige Gründe desfalls angezogen sind, noch den Landständen bey der Abgierung das rechtliche Befehl in begründeten Dingen versaget, vielmehr dieses ihnen zum öftern angeboten worden ist, in offenbar widerrechtlichen

sichen außer Brauch gekommen auch ungebührlichen Sachen aber keine Commissionen anzuordnen sehen, vielmehr sie sühlich angeschlagen werden können, und die Lehnfachen vor der Gräflichen gesamtten Regierung zu verhandeln sind, dafem auch die Lehnfachen die Lehnherrn und Vasallen oder andere betreffen, oder andere Rechtsstreite sich entspinnen, insondem dieses so gar den deutschen Reichsgesetzen und der Cammergerichtsordnung gemäß befunden wird, Inhalts

D. R. G. D. 1495. Tit. 26. 1500. tit. 11. 1521. tit. 34. §. 22. 1555.

Th. II. tit. I. tit. 4. §. 18. tit. 5. §. 2. tit. 6. §. 3. tit. 17. §. 3.

Concept der C. G. D. Th. II. tit. 6. §. 2.

Reichsabschied vom Jahre 1594. §. 94. §. 95. 1654. §. 105. 106.

Kaiserliche Wapscapitulation Art. 19. §. 6. 7.

woraus erhellet, daß Reichsstände ihre eigenen Streitigkeiten mit ihren Untertanen vor ihren eigenen Richtern verhandeln und schlichten lassen können, inmaßen ihre begründete Hoheitsrechte und Gerichtbarkeit, nicht schlechter, als die patrimonial Gerichtbarkeit ihrer Ritterschaft, geachtet werden darf, vermöge deren Rittergüterbesitzer, welche von ihrer hohen Landesherrschafft damit belehnet sind, ihre eigenen Untertassen vor ihren Erbgerichten belangen können,

Gottfr. Ludw. Menken de iure conveniendi subditos in proprio iudicio, Wittenb. 1717. 1742. §. 2. fgg.

Heinecc. am a. D. und de origine atque indole iurisdic. patrimon. §. 5. fgg. §. 21. fgg.

Repertorium iuris publici et privati S. 685. fgg. §. 28.

Als ergiebet sich hieraus so viel:

Daß den Landständen und der Ritterschaft sich auf das in den alten Reichslichen Landesgesetzen und Verträgen sonst angezogene Manns und Lehngericht, wenn auch die vorkommenden Sachen sonst an sich dahin so angewiesen, als daselbst verhandelt werden sollten, und es für dienfam befunden würde, zu berufen, bewandten Umständen nach, nicht mehr frey stehe, noch in der Cansleyordnung vom Jahr 1604. Cap. XXIII. befindlichen Fällen, um die darinnen zu erkennen verordnete Commissionen nachzuweichen, benommen bleibe, sondern hierinnen die Landesinstruction, die Reichsgesetze und das bisher im Lande üblich gewesene Herkommen zur Maasregel dienen müsse,

Siebenzehende Frage:

Auf welche Art und Weise die Reichliche Ritters- und Landschaft der hier vorkommenden Beschwerden, den Rechte gemäß, sich am besten entledigen könne?

Und ob sie allenfalls auch alleine, ohne Beytritt der Landschaften aus den übrigen Gräflich- Reichslichen Landesanteilen, den Weg Rechts über ihre Beschwerden ergreifen können?

R n

Obwohl

Scheingrün-
de der Reden-
zenden
Frage.

Obwohl die Ritterschaft wähen dürfte, wasmaßen sie ihre Befchwern den wider ihre Landesherrschafft, auch ohne Bepritt der übrigen Gräflich Keußlichen Landschafften, im Wege Rechts anzubringen, wohl besuget sey, und daß solches, den Rechten gemäß, in Befolgung der Vorschriften der Gräflich Keußlichen Canzleyordnung

Cap. 22. Cap. 23.

oder auch vor der Regierung in Gera, mit Bitte um Verschickung der Acten zum auswärtigen Rechtspruche und mit Vorbehalt der Appellation an eines der beyden höchsten Reichsgerichte geschehen könne,

Wahre
Gründe der
Redenzenden
Frage.

Sieweil aber dennoch schon gnugfam in den Entscheidungsgründen der 16ten Frage ausgeführt worden; Welchergestalt das in der angezogenen Canzleyordnung vom Jahre 1604. Cap. 22. enthaltene Manngericht niemalen im Brauch noch zur Ausübung gekommen, noch ein Beyspiel seit der Zeit, bis hiethin aufzuzeygen gewesen sey, wodurch der Brauch und das wirkliche Daseyn des Lehn und Manngerichtes besätzet werden könnte, vielmehr der Nichtgebrauch am hellen Tage lieget, danebst das Gegentheil im iudicio contradictorio behauptet worden ist, wovon die häufigen Crempel und noch rechtsabhängige fiscalische Rechtsstreite gnugfam nachhaft gemacht worden, als beneden aus der Cammergerichtsordnung, den Reichsgefehen und den Katholischen Wahlcapitulationen sich veroffenbaret, daß, wenn Auerthanen wider ihre Landesherren zu klagen haben, und ihnen nur von selbigen das Recht nicht versaget, noch offenkündig verzögert, noch mit nicht zurechtfertigenden Thathandlungen wider sie verfahren wird, solches entweder vor den Auerträgen, daferne solche hergebracht sind, oder vor eigenen Landesgerichten geschehen kann, gestalt denn auch die Auerträge den hohen Reichsgrafenstane in gewissen Fällen zusehen,

Kopp am a. D. Sect. II. § 10. S. 236. Sect. III. §. 11. S. 332. 39.

Joh. Wilh. Waldschmidt de S. R. I. comitum austragis
Marb. 1716.

J. F. Moriz Abhandlung von den Auerträgen der unmittelbaren
Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger. Frankf. am M. 1759. 4.
Cap. I. §. 5. 39. S. 10. 39. Cap. 2. S. 17. 39. S. 43. 78.

J. A. Hofmann de austragis ordinum S. R. I. etc. Jena 1759.
Cap. I. §. 4. §. 6. §. 17. S. 8. 39. und de iure confociati
ordinum. S. R. I. generatim et comitum speciatim. Marb.
1771. 4. cap. I. §. 9. S. 19. 39. Cap. II. §. 13. 39. S. 28. 39.

Sie auch solche vermittelst besonderer Bedünge und Verträge feste setzen möge,

Kemmerich de austragis S. R. I. comitum, cum primis
Wetterau, Iueu. atque ex Francon. Hohenloic. convent.
Jena 1734. 4. Cap. 2. S. 31. 39.

dergleib

dergleichen im Hochgräflichen Hause Neuß von Plauen ebenfalls verabredet worden,

Königs Specileg. facc. T. I. Abs. 40. §. 69. S. 925.

Yessingers Vitriar. ill. Vol. IV. Lib. 4. Tit. 5. §. 2. fgg. S. 502. fgg. S. 503. fgg.

wonach noch tritt, daß in der von den Landständen selbst, wie sich ohnehin gebühret, als ein Gesetz angenommen und darauf sich beständig bauenden Gräflich Neußischen Canzleyordnung

Th. II. Cap. I.

ausdrücklich versehen ist, welchergestalt alles, was wider die landesherrlichen Hoheiten, Regalien und anderen Berechtigkeiten von Benachbarten und Unterthanen vorgenommen würde, den Canzleytrahen vorbracht, von ihnen Vorbescheid angefordert oder sonst (der Herrschaften) Nothdurft in Acht genommen werden sollen, *) sochemnach nicht zu begreifen sehet, wie die Landstände den gebührenden und abzubehrenden Gerichtsstand an der Hochgräflich Neuß-Plauschen Gesamt-Regierung in Gera, von sich abzulehnen vermagend sind, vielmehr sie, denselben zu erkennen, für pflichtig gehalten werden, und hierzu durch die befähigten rechtlichen auch in der Kaiserlichen Capitulation an Hand gegebenen und verziarteren Zwangsmittel angehalten werden können,

Freyherr von Crammer in Weglarischen Nebenstunden Th. II. S. 135. fgg. §. 10. fgg.

Moser von Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten, im Isten Theile Cap. X. §. 18. fg. S. 137. fg.

wobey ihnen die eigenmächtige Selbsthilfe durch Vorenthaltung der Steuern ic. schlechtdrings verdothen ist, dahingegen Sr. Kaiserliche Majestät die Herren Reichsgrafen Neuß ic. gewislich bey ihren offenkündigen Hoheitsrechten und zustehenden Gerichtsbarkeiten über ihre Vasallen und Unterthanen kräftigst handhaben werden, im Falle sie an eines der höchsten Reichsgerichte sich wenden sollten, und sie an ihren ordentlichen Gerichtsstand um so mehr verwiesen werden, je gewisser es sonst bräuchlich und hergebracht ist, daß dergleichen Streitigkeiten von der Hochgräflichen Regierung nicht selbst, sondern durch eingeholte auswärtige Rechtsprüche entschieden werden, immittelst es auch billig und Recht ist, daß keine unbegründete, noch vergebliche, noch widerrechtliche Beschwerden, welche auf eine unerhörte, auch unverantwortliche Abänderung oder Beschränkung der Hoheitsrechte und Landesherrlichen Gewalt abzwecken, weder von einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft, noch von den Landständen aufgestellt und angebracht werden, vielweniger solche, an deren Verzug dieselbe und nicht die Hochgräfliche Regierung Schuld ist, wie unter andern das vermeintliche Landesgesechen, wegen der angezeigten Grenzunrichtigkeiten zwischen einigen Rittergütern und benachbarten Reichsständen, an

II 2

Hand

*) Vid. n. 53. all. I.

Hand gesebet, welche die einzelne Interessenten nicht in Erinnerung gebracht haben sollen, woraus denn um so mehr wahrzunehmen ist, welchergestalt aus den Grenzstreitigkeiten einzelner Personen mit auswärtigen und benachbarten Chur- oder Fürsten ohnehin keine allgemeine Landesbeschwerde zu machen sey, sodann die anmaßliche Beschwerde, wegen der von den Landesherrenschaften unersagten einseitigen und eigenmächtigen Zusammenkünften verschiedener von der Ritterschaft, der Regel nach, für widerrechtlich zu achten ist, wohlterwoegen ders gleichen ohne Landesherrliche Gehehlung und Wissenschaft anzustellende Zusammenhungen und Versammlungen der Landstände, Kraft der Kaiserlichen Wahlcapitulation,

Art. XV. §. 3. §. 6. und Kaiser Leopolds Strafbefehl vom Jahre 1691.

Frisch de convent. provinc. cap. 3. n. 1.

Hert de superiorit. territ. §. 24.

Esser orig. iur. publ. Hass 158. S. 330. und de comitiis et ord. Halliae §. 99. S. 129. fg.

verboten sind, und dafür desto mehr geachtet werden können, wenn solchane Zusammenkünfte auf Beeinträchtigungen, Beschränkungen, Zerüttungen, Widersetzlichkeiten und Abänderungen der Landesherrlichen Vorrechte und Macht abzielen, darnebst hieran nicht einmal alle Mitglieder der Ritterschaft, geschweige der Landschaft Antheil nehmen, am allerwenigsten aber in Rechten begründete und billige Ursachen zu klagen vorhanden sind;

Es erscheint hieraus soviel:

Daß die von der Graischen Ritterschaft, ihre unbegründeten auch widerrechtlichen Beschwerden wider ihre Landesherrschaft im Wege Rechts anzubringen, nicht befugt, sondern damit abzuweisen seynd. A. D. R. W.



Urkundlich unseres hierneben gedruckten Facultäts: Insigels. Dechant, Doctoren und Professoren der Juristen-Facultät in der Fürstlich-Heßischen Universität zu Marburg.

Marburg,
im Monate December

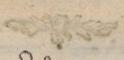
1774.

Daß

Das vorstehendes rechtliches Gutachten der löblichen
Juristen - Facultät zu Marburg mit seinem Original
von Wort zu Wort gleichlautend sey; Solches wird,
mit Veydruckung des größern Camley - Insigels, hiermit
Pflichtmäßig attestiret von



Daniel Carl Reinmann,
Gräfl. Reuß. Plauischen Gemeinshaftlichen
Regierungs - Secretario
Notar. publ. Caes. jür.



ERRATA.

- p. 4 lin. 4. statt Fascicula, l. Fasciculu
- p. 7 lin. 3. statt Beschwerden, l. Beschwerden
- ibid. l. 11. statt Beschwerden, l. Beschwerden
- p. 8 lin. 30. statt Befätigen, l. Befätiget
- p. 10. lin. 5. delet. ju
- p. 12. lin. 16. statt Kirchenordnung, l. Kirchenordnungen
- p. 18. lin. 30. statt verstatet, l. estatet
- p. 20. lin. 9. statt Receßen, l. Receße
- p. 27. lin. 17. statt hergebracht, l. hergebrachtes
- p. 27. lin. 7. statt den, l. dem
- p. 33 lin. ult. statt los, l. loc.
- p. 41 lin. 31. statt peroipere, l. percipere
- p. 56 lin. 30. delet. einmal, und
ib. lin. penult. statt deren, l. dessen
- p. 64 lin. 3. statt dürfte, l. darf
- p. 67 lin. 7. statt haber, l. haben
ib. lin. 33. statt Cc., ponat. c
- p. 73 lin. 13. post verbum, iuris; delet. comma
ib. lin. antepenult. statt Hülfsvorstreckung, l. Hülfsvollstreckung
- p. 77 lin. 7. et 8. statt eingeschickt, l. einschicke
- p. 80 lin. 1. statt 1764. l. 1774.
- p. 110 lin. 20. statt Buder, l. Buderß
- p. 112 lin. 34. statt adormans, l. adornans
- p. 117 lin. 18. statt zehlen, l. zählen
ib. lin. 21. post: verstaten, ponat. comma
- p. 143 lin. 30 et 31. statt verwiesen, l. verweisen.



halb
das
er
iel
em
unb
st
rd
fe
e 3
che
fr
at
efe
ns
in
n
ff
in
n
o
5
s
ts
e
u
f
u
n
e
t

Vg 1520

4'

1520





Wg 1520

4°



TA → OL





Rechtliches S u f f a c h t e n

der
löblichen Juristen-Facultät zu Marburg
über
die von einer Gräfl. Neuß-Plauischen jüngerer Linie
Ritterschaft
gegen ihre gesammte

hohe Landes- und Lehns Herren
vermeintlich
aufgestellte Beschwerden
und
das deshalb eingeholte Responsum
der
Juristen-Facultät zu Göttingen.



Anno 1775.

